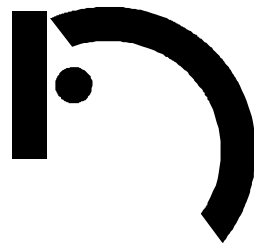


# **Abschlussbericht**



**zur  
Umorganisation der  
Polizei des Landes Niedersachsen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung / Auftrag .....</b>	<b>-6-</b>
<b>2.</b>	<b>Ziele der Umorganisation / Rahmenbedingungen.....</b>	<b>-6-</b>
<b>3.</b>	<b>Zusammensetzung der AG.....</b>	<b>-7-</b>
<b>4.</b>	<b>Arbeitsmethodik.....</b>	<b>-7-</b>
4.1	Vorgehen.....	-7-
4.2	Bisherige Entscheidungen.....	-8-
4.3	Öffentlichkeitsarbeit.....	-8-
<b>5.</b>	<b>Derzeitiger Status / Aufbau der Landespolizei.....</b>	<b>-9-</b>
5.1	Organisationsreform 1990 – 1994.....	-9-
5.2	Ist-Stand der Polizeiorganisation.....	-10-
<b>6.</b>	<b>Leitlinien für eine neue Organisation.....</b>	<b>-12-</b>
<b>7.</b>	<b>Betrachtung der maßgeblichen Themenfelder.....</b>	<b>-13-</b>
<b>7.1</b>	<b>Kriminalitätsbekämpfung.....</b>	<b>-13-</b>
7.1.1	Vorbemerkung	
7.1.1.1	Aufgabenschwerpunkt	
7.1.1.2	Kriminalitätsentwicklung	
7.1.2	Derzeitiger Status der Aufgabenwahrnehmung	
7.1.3	Allgemeine Hinweise zu Schwachstellen	
7.1.4	Schwerpunktthemenfelder der Kriminalitätsbekämpfung	
7.1.4.1	Erster Angriff	
7.1.4.2	Kriminaltechnik	
7.1.4.3	Kinder- und Jugendkriminalität	
7.1.4.4	Prävention	
7.1.4.5	Auswertung / Analyse	
7.1.4.6	Kriminalaktenhaltung	
7.1.4.7	Fahndung	
7.1.4.8	Mordkommission / Sonderkommissionen	
7.1.4.9	DV-Gruppen	
7.1.4.10	Vermögensabschöpfung	
7.1.4.11	Staatschutz	
7.1.4.12	Zentrale Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung	
7.1.5	Grundsätzliche Folgerungen für die Aufbauorganisation / Aufgabenverteilung in der Kriminalitätsbekämpfung	
<b>7.2</b>	<b>Einsatz, einsatz- und ermittlungsunterstützende Angelegenheiten.....</b>	<b>-37-</b>
7.2.1	Vorbemerkungen	
7.2.2	Einsatz- und Streifendienst / Rund-um-die-Uhr-Dienste / Polizeistationen	
7.2.3	Kontaktbereichsdienst (KOB)	
7.2.4	Lagebild	
7.2.5	Lage- und Führungszentralen	
7.2.6	Verfügungseinheiten / Dienstabteilungen V	

7.2.7	<i>Führung aus besonderen Einsatzanlässen / Führungsstäbe</i>	
7.2.8	<i>Diensthundführerstaffeln</i>	
7.2.9	<i>Reiterstaffeln</i>	
7.2.10	<i>Landeseinsatzorganisation „Leine“</i>	
7.2.11	<i>Umweltschutz / Tatortermittlungsgruppe Umwelt</i>	
7.2.12	<i>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</i>	
<b>7.3</b>	<b>Spezialeinheiten, Organisationseinheiten für Sonderlagen.....</b>	<b>-54-</b>
7.3.1	<i>Vorbemerkungen</i>	
7.3.2	<i>Spezialeinsatzkommando Niedersachsen (SEK)</i>	
7.3.3	<i>Mobile Einsatzkommandos (MEK)</i>	
7.3.4	<i>Zielfahndung / Fahndungskordinierung</i>	
7.3.5	<i>Verhandlungsgruppen (VG)</i>	
7.3.6	<i>Koordinierungsstelle Spezialeinheiten (KoSt-SE)</i>	
<b>7.4</b>	<b>Verkehrsangelegenheiten.....</b>	<b>-61-</b>
7.4.1	<i>Vorbemerkung</i>	
7.4.2	<i>Verkehrsüberwachung</i>	
7.4.3	<i>Verkehrsunfallaufnahme und –sachbearbeitung</i>	
7.4.4	<i>Auswertung und Analyse</i>	
7.4.5	<i>Prävention / Verkehrssicherheitsberatung</i>	
7.4.6	<i>Polizeiliche Aufgabenwahrnehmung auf den Bundesautobahnen</i>	
7.4.7	<i>Verkehrsüberwachungs- und –unfallaufnahmetechnik</i>	
7.4.8	<i>Schlussbemerkung zum Bereich „Verkehrsangelegenheiten“</i>	
<b>7.5</b>	<b>Personalangelegenheiten.....</b>	<b>-69-</b>
7.5.1	<i>Vorbemerkung</i>	
7.5.2	<i>Personalplanung</i>	
7.5.2.1	<i>Aufgabenfeld „Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Verlängerung der Lebensarbeitszeit“</i>	
7.5.2.2	<i>Aufgabenfeld „Laufbahnwechsel gem. § 27 PoNLVO“</i>	
7.5.3	<i>Organisation und Stellen</i>	
7.5.3.1	<i>Aufgabenfeld „Dienststellenorganisation, Organisations- und Funktionsanalysen</i>	
7.5.3.2	<i>Aufgabenfeld „Dienstposten- / Stellenbedarf und –verteilung, Dienstposten- und Stellenbewertung“</i>	
7.5.4	<i>Personalgewinnung</i>	
7.5.4.1	<i>Aufgabenfelder „Regionalisierte und zentrale Einstellung“</i>	
7.5.4.2	<i>Aufgabenfeld „Übernahme von anderen Dienstherren“</i>	
7.5.5	<i>Personalverwaltung</i>	
7.5.5.1	<i>Aufgabenfeld „Personalaktenführung, Dienstausweise / -marken, NIVADIS-Zugangsberechtigung</i>	
7.5.5.2	<i>Aufgabenfeld „Beurteilungswesen, Verwaltungsstreitverfahren, Arbeitsgerichtsverfahren, Rechtsschutzgewährung“</i>	
7.5.6	<i>Dienstrechtliche Maßnahmen</i>	
7.5.7	<i>Ausbildung</i>	
7.5.8	<i>Fortbildung</i>	
7.5.9	<i>Personalentwicklung</i>	
7.5.10	<i>Personalbetreuung</i>	
7.5.10.1	<i>Aufgabenfeld „Medizinischer Dienst“</i>	
7.5.10.2	<i>Aufgabenfelder „Sozialwissenschaftlicher Dienst (SWD) und Regionale Beratungsstellen (RBS), Suchtberatung“</i>	
7.5.11	<i>Schlussbemerkung zum Bereich „Personalangelegenheiten“</i>	
<b>7.6</b>	<b>Technik / Haushalt.....</b>	<b>-80-</b>
7.6.1	<i>Technik</i>	
7.6.2	<i>Haushalt</i>	

7.6.3	Schlussbemerkung zum Bereich „Technik / Haushalt“	
<b>7.7</b>	<b>Personalverteilung</b> .....	<b>-87-</b>
7.7.1	Personalverteilungsmodell	
7.7.2	Turnus der Verteilung	
<b>7.8</b>	<b>Aufgabenverlagerung in die Polizeidirektionen mit Auflösung der Bezirksregierungen</b> .....	<b>-94-</b>
7.8.1	Vorbemerkung	
7.8.2	Aufgabenbereiche	
7.8.2.1	Versammlungsrecht	
7.8.2.2	Öffentliches Vereinsrecht; Vollzug von Parteiverboten	
7.8.2.3	Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
7.8.2.4	Ausländer- und Asylrecht. Teilaufgabe: Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer	
7.8.2.5	Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte	
7.8.2.6	Spielbankenaufsicht	
7.8.2.7	Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben	
7.8.2.8	Geheimschutz	
7.8.2.9	Katastrophenschutz	
7.8.2.10	Brandschutz / Hilfeleistung	
7.8.2.11	Verteidigungsangelegenheiten	
7.8.2.12	Rettungsdienst	
7.8.3	Fazit	
<b>7.9</b>	<b>Qualitätsmanagement</b> .....	<b>-109-</b>
7.9.1	Zusammenwirken in der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung	
7.9.2	Controlling	
<b>7.10</b>	<b>Schlussbemerkung zu den maßgeblichen Themenfeldern</b> .....	<b>-110-</b>
<b>8.</b>	<b>Landespolizeipräsidium</b> .....	<b>-110-</b>
<b>9.</b>	<b>Organisation der Polizeibehörden und -dienststellen</b> .....	<b>-112-</b>
<b>9.1</b>	<b>Polizeidirektionen</b> .....	<b>-112-</b>
9.1.1	Vorbemerkung	
9.1.2	Aufgabenwahrnehmung in den Polizeidirektionen	
9.1.3	Zentrale Kriminalinspektion	
<b>9.2</b>	<b>Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“</b> .....	<b>-116-</b>
9.2.1	Wasserschutzpolizei Niedersachsen	
9.2.2	Polizeihibschrauberstaffel Niedersachsen	
9.2.3	Medizinischer Dienst	
9.2.4	Polizeimusikkorps	
9.2.5	Zentrale Sportausbildung	
9.2.6	Begleitung von Geldtransporten	
9.2.7	Organisation der Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“	
<b>9.3</b>	<b>Polizeiinspektion</b> .....	<b>-121-</b>
9.3.1	Aufgaben und innere Struktur der Polizeiinspektionen	
9.3.2	Räumlicher Zuschnitt der Polizeiinspektionen	
9.3.2.1	Vorbemerkung / Ist-Stand	
9.3.2.2	Prüfung eines neuen räumlichen Zuschnittes	
9.3.2.3	Folgen der räumlichen Zusammenlegung	
<b>9.4</b>	<b>Polizeikommissariate</b> .....	<b>-130-</b>

9.5	Polizeistationen.....	-131-
9.6	Gesonderte Organisationsformen in der Polizeidirektion Hannover.....	-131-
10.	Umsetzung.....	-132-
10.1	Planungsverantwortliche.....	-132-
10.2	Besetzung von Dienstposten / Arbeitsplätzen.....	-133-
10.3	Unterstützungsleistungen in den Bezirksregierungen.....	-133-
10.4	Rechtliche Aspekte.....	-134-
10.5	Zeitraumen für die Umsetzung.....	-134-
10.6	Kosten.....	-134-
11.	Ergebnisse der Umorganisation.....	-135-
12.	Schlussbemerkungen.....	-138-
13.	Managementfassung.....	-138-

### **Anlagen:**

- **Anlage 1** Erlass MI vom 06.04.2003, Az. 01512 „Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Einsetzung einer Arbeitsgruppe“
- **Anlage 2**
  1. Bericht der Arbeitsgruppe vom 30.04.2003  
Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen
    - Bildung von Polizeidirektionen mit Festlegung des räumlichen Zuschnitts
    - Grobmodell zu deren Aufgabenstruktur
- **Anlage 3**
  2. Bericht der Arbeitsgruppe vom 30.09.2003
    - Bildung einer Landespolizeidirektion / eines Landespolizeipräsidiums

---

Die AG hat aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine nach Geschlecht unterschiedliche Schreibweise verzichtet

## 1. Vorbemerkung / Auftrag

Die Landesregierung wird die Bezirksregierungen auflösen. In einem Schritt dahin werden die Polizeidezernate aus den Bezirksregierungen herausgelöst. Gleichzeitig wird es zur Bildung von Polizeidirektionen kommen. Vor diesem Hintergrund und unter Bewertung der Erfahrungen mit der derzeitigen Organisation „wird die Landesregierung die bestehende Polizeiorganisation grundlegend überprüfen und im erforderlichen Umfang Strukturänderungen vornehmen“ (Koalitionsvereinbarung für die 15. Wahlperiode).

Zur Vorbereitung dieser Umorganisation wurde am 06.04.2003 von StS Dr. Koller eine Arbeitsgruppe mit folgendem **Auftrag** (siehe Anlage 1) eingesetzt:

- Entwicklung priorisierter Vorschläge für die Bildung von Polizeidirektionen (alternativ: Polizeipräsidien) im Land Niedersachsen mit Festlegung des räumlichen Zuschnittes sowie eines Grobmodells für deren Aufgabenstruktur bis zum 30.04.2003
- Vorlage eines Organisationsvorschlages für eine Landespolizeidirektion (alternativ: Landespolizeipräsidium) im MI, bzw. außerhalb des MI bis zum 30.09.2003
- Erarbeitung eines Gesamtmodells für die Organisation der Polizei bis zum 15.11.2003. Dabei sind auch Vorschläge für die künftige Organisation und Anbindung der Wasserschutzpolizei, der OK-Dienststellen, der Polizeihubschrauberstaffel, von Spezialeinheiten (MEK, SEK) sowie Auswirkungen auf das LKA und die Polizeieinrichtungen einzubeziehen.
- Entwicklung eines Konzeptes mit Empfehlungen zur Umsetzung der Organisationsänderung.

Die Teilaufträge wurden dem Auftraggeber termingerecht vorgelegt (siehe Anlage 2 und 3).

## 2. Ziele der Umorganisation / Rahmenbedingungen

### Die Umorganisation der Polizei hat zum Ziel:

- Funktionalität und Eigenständigkeit der Polizei werden gestärkt.
- Eine effektive und effiziente, nach einheitlichen Rahmenstrukturen ausgerichtete Polizeiorganisation gewährleistet professionelle Aufgabenwahrnehmung, Präsenz und Bürgernähe.
- Kriminalitätsbekämpfung (im Sinne von Kriminalitätsverhütung und -verfolgung) ist Aufgabenschwerpunkt der Polizei. Diese Schwerpunktsetzung wird auch in der Organisation deutlich. Tatortaufnahme und Sachbearbeitung werden optimiert. Die Abgrenzung von zentraler und dezentraler Aufgabenwahrnehmung wird überprüft. **Fachlich** erforderliche Spezialisierungen und Zentralisierungen werden umgesetzt.
- Stäbe werden soweit wie möglich mit der Zielrichtung verschlankt, den operativen Bereich zu stärken.

Dabei hatte die AG folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Im bzw. außerhalb des MI wird eine Landespolizeidirektion (alternativ: ein Landespolizeipräsidium) eingerichtet.
- Es werden 6-10 Polizeidirektionen (alternativ: Polizeipräsidien) gebildet. Diese stellen den polizeilichen Aufgabenvollzug (einschl. Polizeiverwaltung) in ihrem Bereich sicher, sie haben Führungs-, Bündelungs- und Servicefunktion sowie Bearbeitungszuständigkeit in bestimm-

ten Bereichen. Die Bildung der Polizeidirektionen erfolgt auch unter Berücksichtigung kriminalgeografischer und einsatztaktischer Gesichtspunkte.

- Die räumlichen Zuschnitte des nachgeordneten Bereichs (derzeitige PI-Ebene) bleiben grundsätzlich bestehen.

### 3. Zusammensetzung der AG

Die AG setzt sich wie folgt zusammen:

DirPolMI Kolmey,	Nds. MI	(Leitung)
DirPol Döring,	BR Braunschweig	(für die Flächenbehörden)
DirPol Soetbeer,	PD Hannover	(für die Polizeidirektionen)
DirLKA Butte,	LKA	(für die Zentralstelle zur Kriminalitätsbekämpfung)
MRin Geister-Scharnhorst,	Nds. MI	(für die Polizeiverwaltung)
<i>Dazu</i>		
Ltd.PD Lührig,	Nds. MI	(als Organisationsreferent)
POR Rose,	Nds. MI	(Geschäftsführung)

Dem PHPR, der Frauenbeauftragten sowie dem Schwerbehindertenvertreter wurde die beratende Teilnahme freigestellt. Diese Möglichkeit wurde wahrgenommen durch:

PHK Schilff,	(Polizeihauptpersonalrat, Teilnahme bis zur Sitzung am 06.11.2003)
Ang'e Tykiel,	(Frauenbeauftragte für den Polizeibereich)
PHK Mündecke,	(Hauptvertrauensmann der Schwerbehinderten der Polizei)

Der Vorsitzende der AG und der Geschäftsführer waren für die Tätigkeit der AG freigestellt.

## 4. Arbeitsmethodik

### 4.1. Vorgehen

Die AG hat zur Bewältigung ihres Auftrages

- vorhandene Unterlagen / Erfahrungsberichte pp. ausgewertet
- am 22.05.2002 acht Unterarbeitsgruppen (UAG) zu den Themenfeldern
  - Kriminalitätsbekämpfung
  - Einsatz, einsatz- und ermittlungsunterstützende Angelegenheiten
  - Spezialeinheiten, Organisationseinheiten für Sonderlagen
  - Verkehrsangelegenheiten
  - Personalangelegenheiten
  - Haushalt / Technik
  - Personalverteilung
  - Recht

eingerrichtet.

Sie hatten den Auftrag (siehe Anlage 4), auf der Grundlage des bis dahin durch den Auftraggeber Dr. Koller und Minister Schönemann gebilligten Teilkonzeptes zur Bildung von Polizeidirektionen jeweils ein Konzept für die künftige Aufgabenwahrnehmung in den

verschiedenen Ebenen der Organisation zu den o.a. Themenfeldern zu erarbeiten. Die UAG Recht hatte den Auftrag, Vorschläge für die Aufgabenbereiche zu entwickeln, die bei Auflösung der Bezirksregierungen in den Bereich der Polizeidirektionen verlagert werden sollten / könnten.

Die Tätigkeit der Unterarbeitsgruppen wurde in zwei Koordinierungssitzungen am 16.06.2003 und am 11.08.2003 aufeinander abgestimmt.

- zu einzelnen Aspekten Experten angehört
- Zwischenstände mit der Linienorganisation erörtert
- einen Workshop mit den Leitern der Polizeiinspektionen durchgeführt.

## **4.2. Bisherige Entscheidungen**

Nach Vorlage des Berichtes zur Bildung von Polizeidirektionen hat Minister Schönemann nach Unterrichtung des Kabinetts dieser Vorlage zugestimmt. Gleichzeitig wurde entschieden, dass die Sitze der künftigen Polizeidirektionen in Hannover, Braunschweig, Lüneburg, Göttingen, Oldenburg und Osnabrück liegen sollen.

Der Bericht zur Bildung eines Landespolizeipräsidiums liegt zur Zeit den Fachabteilungen des MI zur Stellungnahme vor.

## **4.3. Öffentlichkeitsarbeit**

### **4.3.1.**

Die AG hat sich als Leitsatz für die interne Öffentlichkeitsarbeit darauf festgelegt, nur valide und verlässliche Zwischenstände ihrer Arbeit bekannt zu geben.

### **4.3.2.**

Der Bericht zur Bildung von Polizeidirektionen wurde nach Zustimmung durch den Auftraggeber in den Kerninhalten per Fernschreiben und über das Polizei-Extrablatt bekannt gemacht; außerdem wurde er komplett in das Intranet der Polizei eingestellt.

### **4.3.3.**

Zwischenstände zu den Berichten der Unterarbeitsgruppen wurden in Form von dazu ergangenen Leitentscheidungen bzw. Leitsätzen der AG über Fernschreiben und das Intranet bzw. Polizei-Extrablatt verbreitet.

### **4.3.4.**

Mit Beginn ihrer Tätigkeit hat die AG allen Beschäftigten der Polizei angeboten, sich aktiv durch Vorschläge, Stellungnahmen oder Kritik per Zuschrift oder über eine dafür eingerichtete e-mail-Adresse zu beteiligen. Davon ist bis zum 15.11.2003 in 120 Fällen Gebrauch gemacht worden.

Alle Einsender haben eine Eingangsbestätigung erhalten. Die Zuschriften wurden anschließend durch die AG selbst oder die Unterarbeitsgruppen in ihre Bewertungsprozesse einbezogen.



**4.3.5.**

Zur Bekanntgabe des räumlichen Zuschnittes der Polizeidirektionen hat Minister Schünemann am 21.05.2003 eine Pressekonferenz durchgeführt. Am selben Tage wurden der Ausschuss für Inneres und Sport unterrichtet und eine Informationsveranstaltung für die Direktoren der Polizei und Leiter der Polizeieinrichtungen, die Regierungsvizepräsidenten, die Polizeipräsidenten, die Bezirkspersonalräte, die Frauenbeauftragten, den Hauptpersonalrat sowie die Gewerkschaften und Verbände durchgeführt.

## 5. Derzeitiger Status / Aufbau der Landespolizei

### 5.1. Organisationsreform 1990 – 1994

Im Jahre 1990 hat die damalige Landesregierung beschlossen, die Polizei auf einen möglichen Reformbedarf hin zu überprüfen. Damit wurde ein Prozess eingeleitet, der die niedersächsische Polizei sowohl strukturell als auch inhaltlich grundlegend verändert hat.

Die damalige Organisationsreform zielte insbesondere darauf ab,

- der Polizei eine aufgabenorientierte Organisation zu geben,
- Doppelzuständigkeiten abzubauen,
- Führungsebenen zu straffen,
- die Aufgabenfelder bestehender Fachkommissariate und Spezialeinrichtungen in Bezug auf ihre Notwendigkeit einer kritischen Überprüfung zu unterziehen,
- vermeidbare Zentralisierungen zu beseitigen.

Dabei sollte / sollten

- das Leistungsangebot für die Bürger verbessert (gemeindenaher Polizeiarbeit),
- möglichst dezentrale aufbauorganisatorische Strukturen geschaffen (ausgerichtet an den kommunalen Grenzen),
- die Polizei orientiert am Prinzip der Delegation von Verantwortung organisiert und integrative Organisationsstrukturen geschaffen (Zusammenführung der bis dato getrennten Schutz- und Kriminalpolizei),
- Hierarchieebenen abgebaut (Wegfall der für grundsätzlich je 2-3 Landkreise zuständigen Führungsebene SPI/KPI) und Stabsorganisationen verschlankt

werden.

Die Umsetzung dieser Neuorganisation der Polizei erfolgte im Wesentlichen in der Zeit von 1994 bis 1997.

Die Neuorganisation kann in ihren Grundzügen als richtig und erfolgreich bewertet werden, gleichwohl haben die im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen organisatorische Schwachstellen aufgezeigt. Dies sind insbesondere:

- **Die Überbetonung einer umfassenden Eigenverantwortlichkeit der Basisdienststellen** (Polizeikommissariate / Polizeiinspektionen). Die möglichst dezentrale Aufgabenwahrnehmung mit einem stark generalistischen Ansatz hat mitunter zu Qualitätseinbußen gerade in spezialisierten Aufgabenbereichen geführt (qualifizierte Tatortaufnahme, spezialisierte Verkehrsüberwachung, Sachbearbeiterkompetenz).

- Die mit dem Ziel der Selbstorganisation eingeräumten aufbau- und ablauforganisatorischen Freiräume haben zu einer **kaum überschaubaren Organisationsvielfalt** geführt.
- **Überlagernde Verantwortlichkeiten** der Polizeiinspektionen mit Zusatzaufgaben für zugeordnete Polizeiinspektionen. Organisation, Aufgabenwahrnehmung und Personalausstattung waren nicht kongruent, abstrakte Zuständigkeiten entsprechen nicht der faktischen Aufgabenwahrnehmung.

Der aktuelle Organisationsaufbau der Polizei ist insgesamt geprägt durch vielschichtige, zum Teil inhomogene und informelle (zur Kompensation festgestellter Defizite) Strukturen und nicht immer deutliche Verantwortlichkeiten.

## 5.2. Ist-Stand der Polizeiorganisation

Die gegenwärtige Organisationsstruktur der niedersächsischen Polizei gestaltet sich im Kern wie folgt:

Auf Ebene der obersten Landesbehörde werden die polizeilichen Aufgaben in der Abteilung 2 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport wahrgenommen. Die derzeitige Organisation der Abteilung besteht (mit geringen Anpassungen) seit dem 01.10.1993.

Die Abteilung 2 gliedert sich in vier Referate. Dies sind

- Referat 21 (Recht der Gefahrenabwehr)
- Referat 22 (Polizeiverwaltung, Personalangelegenheiten, Medizinischer Dienst der Polizei)
- Referat 23 (Einsatz der Polizei)
- Referat 24 (Planung und Organisation der Polizei).

Als Aufgaben obliegen der Abteilung insbesondere

- Grundsatzangelegenheiten des polizeilichen Aufgabenvollzugs / der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung, strategische Aufgabenplanung
- Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Polizeibehörden und -einrichtungen
- Organisation der Polizei
- Personal- und Rechtsangelegenheiten der Polizei
- Haushaltsangelegenheiten der Polizei
- Lagezentrum der Polizei, das zugleich die Aufgaben einer Informations- und Kommunikationszentrale der Nds. Landesregierung wahrnimmt.

Der Referatsleiter 24 ist zugleich Landespolizeidirektor. In dieser Funktion obliegt ihm die Koordinierung der fachlichen Zusammenarbeit der Referate 23 und 24 einschließlich eines Vorschlags- und Befassungsrechtes. Er ist in dieser Funktion nicht Vertreter des Abteilungsleiters. Dieser wird durch den Referatsleiter 21 vertreten.

Auf Ebene der Bezirksregierungen werden die polizeilichen Aufgaben in einer unmittelbar beim Regierungsvizepräsidenten angesiedelten Dezernatsgruppe Polizei wahrgenommen. Die Dezernatsgruppe gliedert sich in die drei Dezernate

- 302 (Einsatz der Polizei, Controlling)
- 303 (Personal, Aus- und Fortbildung, Medizinischer Dienst, Recht)

- 304 (Polizeitechnik, Wirtschaftsverwaltung)

und wird von einem Direktor der Polizei als Gesamtverantwortlichen für den Zuständigkeitsbereich geleitet (Leiter der Dezernatsgruppe). Dieser leitet zugleich das Dezernat 302.

Unterhalb der Behördenebene werden die polizeilichen Aufgaben zurzeit von Polizeiinspektionen mit nachgeordneten Polizeikommissariaten wahrgenommen.

Auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (ohne Hannover und Braunschweig) sind landesweit 45 Polizeiinspektionen eingerichtet. Bei diesen Polizeiinspektionen wird unterschieden zwischen Inspektionen ohne (27) und mit (18) Zusatzfunktionen (Lage- und Führungszentrum, Aufgabenfelder im Zentralen Kriminaldienst, Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten, LEO-Leine-Angelegenheiten, Diensthundeführer, Werkstätten, spezielle Führungs- und Einsatzmittel, Labore und Medizinischer Dienst).

Zur Zeit gibt es Polizeiinspektionen mit integrierten Polizeikommissariaten (26) und Inspektionen mit separaten Polizeikommissariaten am Ort (24, ohne Braunschweig).

Unterhalb der Ebene der Polizeiinspektionen sind landesweit 175 Polizeikommissariate eingerichtet. Bei den Polizeikommissariaten wird unterschieden zwischen Kommissariaten mit Wechselschichtdienst, sogenannte A-Kommissariate (landesweit 88) und Kommissariaten ohne Wechselschichtdienst, sogenannte B-Kommissariate (landesweit 87). Die Polizeikommissariate sind gleichrangige eigenständige Polizeidienststellen, unabhängig davon, ob sie rund um die Uhr Dienst oder nur einen Bedarfsdienst versehen und auch davon, ob sie über die für eine eigenverantwortliche Arbeit erforderliche umfassende polizeiliche Ermittlungskompetenz verfügen. Einige der PK -A- decken funktional (z.B. im Bereich der Ermittlungskompetenz) oder zeitlich (außerhalb der Bedarfszeiten der PK -B-) deren Bereiche mit ab, ohne dass damit einhergehend eine zusätzliche Ebene entsteht und Entscheidungs- oder Weisungskompetenzen verbunden sind.

Die Polizeivollzugsaufgaben auf den Bundesautobahnen werden (mit einer Ausnahme im Bereich Verden) von 15 speziellen Autobahnkommissariaten (PK-BAB) wahrgenommen. Diese PK-BAB sind den korrespondierenden Polizeiinspektionen in der Fläche zugeordnet.

Darüber hinaus werden polizeiliche Aufgaben in 307 Polizeistationen, die jeweils Bestandteil einer Polizeiinspektion oder eines Polizeikommissariates sind, wahrgenommen.

Abweichend davon sind in der Landeshauptstadt Hannover (einschließlich der Städte Langenhagen und Laatzen) sowie in der Stadt Braunschweig Polizeidirektionen eingerichtet. Die Polizeidirektionen werden von je einem Polizeipräsidenten geleitet. Im Unterschied zu den Dezernatsgruppen Polizei in den Bezirksregierungen gliedern sich die Polizeidirektionen in zwei Abteilungen („Gefahrenabwehr / Strafverfolgung“ und „Verwaltung“), die in insgesamt bis zu 11 Dezernate unterteilt sind. Der Leiter der Abteilung G/S ist zugleich Direktor der Polizei und gesamtverantwortlich für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung. Er hat, soweit es die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert, im Einzelfall ein abteilungsübergreifendes Befassungsrecht.

Den Polizeidirektionen nachgeordnet sind 5 Polizeiinspektionen (nur in der PD Hannover) und Polizeikommissariate sowie mit direktionsweiter Zuständigkeit je ein Zentraler Kriminaldienst, ein Zentraler Verkehrsdienst und eine Reiter- und Diensthundeführerstaffel. Der PD Hannover ist zudem das Spezialeinsatzkommando Niedersachsen (SEK) mit landesweiter Zuständigkeit zugeordnet.

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wird zur Zeit in den Bezirksregierungen durch die Kriminalpolizeiinspektionen OK mit nachgeordneten (je 2) Kriminalkommissariaten OK mit jeweils bezirksweiter Zuständigkeit und in den Polizeidirektionen durch die Kriminalfachinspektionen OK (als Organisationseinheit des ZKD) wahrgenommen. Bei den KPI- bzw.

KFI-OK sind außerdem die Mobilien Einsatzkommandos (ohne PD Braunschweig) sowie zentrale Funktionen wie VP-Führung und Zeugenschutz angebunden. Beginnend in 1997 wurden bei den KPI-OK „Zentrale Ermittlungsgruppen Bandenkriminalität“ zur Bekämpfung osteuropäischer Bandenkriminalität eingerichtet.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung, bei der (Sofort-) Einsatzbewältigung und insbesondere bei der Kriminalitätsbekämpfung in den Polizeibehörden, den Polizeiinspektionen und Polizeikommissariaten landesweit sehr unterschiedlich organisiert ist.

Neben dieser Flächenorganisation der Polizei nehmen das Landeskriminalamt Niedersachsen, die Wasserschutzpolizei Niedersachsen (Dezernat 307 bei der Bezirksregierung Weser-Ems), das Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen, das Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen und die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (Fakultät Polizei) spezifische Aufgaben wahr.

## 6. Leitlinien für eine neue Organisation

Die AG hat sich bei ihren Bewertungen (neben den Vorgaben des Auftrages) von folgenden Grundaussagen leiten lassen:

- Die neue Organisation der Polizei soll sich ausrichten an
  - den sicherheits- und kriminalpolitischen Strategien und Schwerpunktsetzungen der Landesregierung,
  - Erfahrungen mit der bisherigen Organisation,
  - kriminalgeografischen Aspekten,
  - polizeilichen Einsatzbelangen,
  - effektiven und effizienten Arbeits- und Führungsstrukturen sowie
  - Regionalstrukturen des Landes.
- Sie soll ein durchgängig hohes Maß an erforderlicher Funktionalität und Leistungsfähigkeit gewährleisten (vor allem im Sinne eigenständiger, bedarfsorientierter und kompetenter Reaktion auf komplexe polizeiliche Herausforderungen).
- Zur Bekämpfung besonders sozialschädlicher Kriminalitätsbereiche ist es unerlässlich, spezialisiert und konzentriert Kompetenzen und Ressourcen einzusetzen. Einer zu starken Aufsplitterung und Dezentralisierung wird entgegen gewirkt. Insbesondere in den spezialisierten Aufgabenbereichen (Anforderungen) ist als Erfahrung aus den Modellen des letzten Jahrzehnts mehr Gewicht auf leistungsstarke, gebündelt vorgehaltene Organisationseinheiten zu setzen.
- Mit der neuen Organisation soll die Grundvoraussetzung für eine Stärkung der Polizei mit straffer, klarer und einheitlich strukturierter Aufbauorganisation geschaffen werden.
- Die Organisation soll bei weitgehender Ausgewogenheit bisherige Unebenheiten beseitigen und den gesteigerten Anforderungen der Zukunft entsprechen.

## 7. Betrachtung der maßgeblichen Themenfelder

Die AG hat den Weg beschritten, von der Aufgabe zur Organisation zu gelangen, insoweit hat sie – maßgeblich vorbereitet durch die Unterarbeitsgruppen – zunächst die einzelnen Themenfelder polizeilicher Arbeit bewertet:

### 7.1. Kriminalitätsbekämpfung

#### 7.1.1. Vorbemerkung

##### 7.1.1.1 Aufgabenschwerpunkt

Kriminalitätsbekämpfung ist der Aufgabenschwerpunkt der Polizei. Ziel der Umorganisation der Polizei ist es auch, diesen Aufgabenschwerpunkt in der Organisation zu verankern.

Dabei sind folgende Grundüberlegungen handlungsleitend:

Grundphilosophien und Aufgabenstrukturen, die sich in der bisherigen Organisation bewährt haben, sind prinzipiell beizubehalten. Dies gilt insbesondere für die grundsätzlich dezentrale Ausrichtung der polizeilichen Organisationsstruktur und Aufgabenwahrnehmung. So sind Aufgaben der polizeilichen Sachbearbeitung und der Einsatzbewältigung weiterhin grundsätzlich vor Ort wahrzunehmen. Die Bekämpfung der Kriminalität bleibt auch zukünftig Schwerpunktaufgabe der gesamten Polizei. Spezialisierungen und Bündelungen sind jedoch dort in Betracht zu ziehen, wo sich nach fachlicher Prüfung und Bewertung aus Gründen der Spezialität der Aufgabe, des Aufgabenaufkommens, der Arbeitsqualität, der Wirtschaftlichkeit oder aus strukturellen oder situativen Bedingungen ein derartiger Bedarf ergibt.

##### 7.1.1.2 Kriminalitätsentwicklung

Die Kriminalitätsentwicklung der letzten 10 Jahre in Niedersachsen lässt sich wie folgt zusammenfassen (siehe Bericht zur Inneren Sicherheit in Niedersachsen 1992-2001):

Nachdem in den 80er Jahren die Zahl der bekannt gewordenen Straftaten seit 1982 immer leicht über 500.000 gelegen hat, stieg diese seit 1990 an – bis auf den Höchststand von über 650.000 Straftaten im Jahre 1993. Grund hierfür war der Mauerfall mit den nachfolgenden Umwälzungen in Ost- und Südosteuropa: Der sehr hohe Lebensstandard in der Bundesrepublik weckte Begehrlichkeiten, was Ausdruck in steigenden Fallzahlen – insbesondere bei Diebstahls-, Vermögens- und Fälschungsdelikten – fand. Die langsame Annäherung der Lebensverhältnisse in Ost und West begünstigte in der Folgezeit das Absinken der Zahl der bekannt gewordenen Straftaten. Bis zum Jahr 1999 konnten diese kontinuierlich auf etwa 548.000 gesenkt werden. Seither ist wieder ein leichter Anstieg der bekannt gewordenen Straftaten auf ca. 567.000 Fälle zu verzeichnen.

Der Diebstahl hat von allen Deliktsbereichen hinsichtlich der Fallzahlen am massivsten an Bedeutung verloren. Waren 1992 noch über sechs von zehn Straftaten in Niedersachsen Diebstähle, so sank dieser Anteil 2001 auf nur noch fünf von zehn Taten. Ur-

sächlich hierfür sind unter anderem verbesserte technische Sicherungsmaßnahmen der Fahrzeughersteller, Verhaltensänderungen innerhalb der Bevölkerung sowie veränderte Versicherungsbedingungen. Einfluss hatten auch die Änderungen bei der Asylgesetzgebung im Jahre 1993. Dennoch stellt die Diebstahlskriminalität weiterhin den mit Abstand größten Anteil an allen bekannt gewordenen Straftaten.

Die Aufklärungsquote wies im Betrachtungszeitraum eine positive Tendenz auf. Sie stieg von 47,17% (1992) auf 52,67% (2001) und damit um genau 5,5 Prozentpunkte. 1998 überschritt sie erstmalig die 50%-Marke; sie konnte in den nachfolgenden Jahren auf diesem hohen Niveau gehalten werden. Im Jahr 2000 wurde die bislang höchste Aufklärungsquote mit 53,1% verzeichnet. Von den im Jahr 2001 polizeilich erfassten 566.896 Straftaten wurden annähernd 300.000 Fälle aufgeklärt.

Die Rückgänge von aufklärungsungünstigen Straftaten wie die Diebstahlsdelikte sowie Anstiege bei anderen, aufklärungsgünstigeren Deliktsbereichen wie Rauschgiftkriminalität, Körperverletzung oder Erschleichen von Leistungen begünstigten die Entwicklung der Aufklärungsquote in Niedersachsen, können sie jedoch nicht vollständig erklären, da auch in vielen aufklärungsungünstigen Deliktsbereichen, z.B. beim Handtaschenraub und beim Tageswohnungseinbruch die Aufklärungsquote erheblich gesteigert werden konnte.

### **7.1.2 Derzeitiger Status der Aufgabenwahrnehmung**

Kriminalitätsverhütung und -verfolgung ist Teilaufgabe des polizeilichen Dienstes und obliegt allen Polizeibehörden, Dienststellen und Einrichtungen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen nimmt kriminalpolizeiliche Aufgaben auf Landesebene wahr.

Den Polizeibehörden obliegt die Verantwortung für den gesamten polizeilichen Dienst im Bezirk mit Ausnahme des Dienstes der Wasserschutzpolizei (nur Bezirksregierung Weser-Ems).

Die Kriminalpolizeiinspektionen OK sind im Behördenbereich für dienststellenübergreifende Fachaufgaben zuständig.

Träger der Kriminalitätsbekämpfung sind die Polizeiinspektionen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen (Polizeikommissariate / Autobahnkommissariate) als Flächenverantwortliche für sämtliche polizeilichen Aufgaben. Sie koordinieren die Wahrnehmung der Aufgaben im Dienstbezirk und führen die Aufsicht über die ihnen nachgeordneten Dienststellen.

Der „Zentrale Kriminaldienst“ stellt die einheitliche und wirkungsvolle Kriminalitätsverhütung und -verfolgung sicher. Die dem ZKD obliegende Zuständigkeit für die spezialisierte Kriminalitätsverhütung und -verfolgung umfasst auch solche Aufgaben, deren Bearbeitung in aller Regel spezialfachliche Kenntnisse, Erfahrungen und / oder Techniken erfordert oder bei denen im Hinblick auf die kriminologische Einordnung und besondere Aspekte eine spezialisierte Sachbearbeitung geboten ist.

Die Kriminalitätssachbearbeitung in Bezug auf Straftaten, bei denen Orts- und Personenkenntnisse ausschlaggebend sind, erfolgt überwiegend in den „Kriminal- und Ermittlungsdiensten“ der Polizeikommissariate.

Polizeistationen nehmen als Bestandteil der Polizeikommissariate oder Polizeiinspektionen die allgemeinpolizeilichen Aufgaben in ihrem Bezirk wahr, zu denen auch die allgemeine, bürgernahe Kriminalitätssachbearbeitung gehören kann.

Die Zuständigkeit des LKA und dessen Geschäftsverteilungsplan sind durch Erlass geregelt.

Für die Polizeidienststellen sind die Kernaufgaben festgelegt. Eine differenzierte, landeseinheitliche Regelung für die Zuständigkeiten und die Geschäftsordnung der einzelnen Dienststellen ist nicht erfolgt.

Bei einer Auswertung der durch die Flächenorganisation des Landes bearbeiteten Straftaten (Mittelwerte der Jahre 1998-2002) wurde folgende Verteilung der Bearbeitungsanteile festgestellt:

Die Bearbeitung der Straftaten verteilt sich wie folgt:

- Polizeiinspektionen (ZKD und integrierte KED) ca. 26 %
- Polizeikommissariaten (A) ca. 43 %
- Polizeikommissariaten (B) ca. 10 %
- Polizeistationen ca. 16 %
- Polizeikommissariaten BAB ca. 0,9 %
- anderen Dienststellen ca. 4,1 %

Dabei schwankt die Belastung grundsätzlich in von der Organisationsbezeichnung und vom Organisationsaufbau identischen Dienststellen erheblich:

Von den 45 Polizeiinspektionen (ohne die der PD Hannover) wurden 2.450 bis 31.100 Straftaten pro Jahr mit folgenden Anteilen bearbeitet:

- 17 Polizeiinspektionen mehr als 10.000 Taten/Jahr
- 10 Polizeiinspektionen 8.000 bis 10.000 Taten /Jahr
- 12 Polizeiinspektionen 5.000 bis 8.000 Taten/Jahr
- 6 Polizeiinspektionen unter 5.000 Taten/Jahr

Von den 88 Polizeikommissariaten (A) wurden 930 bis 9.760 Straftaten pro Jahr mit folgenden Anteilen bearbeitet:

- 3 Polizeikommissariate (A) mehr als 8.000 Taten/Jahr
- 14 Polizeikommissariate (A) 5.000 bis 8.000 Taten/Jahr
- 23 Polizeikommissariate (A) 3.000 bis 5.000 Taten/Jahr
- 25 Polizeikommissariate (A) 2.000 bis 3.000 Taten/Jahr
- 22 Polizeikommissariate (A) 1.000 bis 2.000 Taten/Jahr
- 1 Polizeikommissariat (A) unter 1.000 Taten/Jahr

PK (A) haben damit teilweise mehr Straftaten als Inspektionen bearbeitet.

Von den 87 Polizeikommissariaten (B) wurden 427 bis 2.417 Straftaten pro Jahr bearbeitet.

Ablauforganisatorisch haben viele Dienststellen für ihre Bereiche Regelungen festgelegt, die durchaus nachvollziehbar und problemlösend sind, die aber von den eigentlichen Regelungen und Vorgaben abweichen. So werden z.B. schwere Straftaten, die grundsätzlich im Fachkommissariat einer PI zu bearbeiten sind, in einem PK oder einer PSt bear-

beitet, weil dort im Einzelfall Beamte über die erforderliche Bearbeitungskompetenz verfügen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Polizeidienststellen einer Ebene zum Teil sehr unterschiedlich belastet sind. Es wird deutlich, dass einige Dienststellen Bearbeitungsanteile aufweisen, die bei Weitem nicht von Dienststellen der nächsthöheren Ebene erreicht werden.

### **7.1.3 Allgemeine Hinweise zu Schwachstellen**

In Protokollen u.a. der Besprechung des Innenministeriums mit den Leitenden Beamten der Polizeibehörden und -einrichtungen sowie der Dezernenten Kriminalitätsverhütung und -verfolgung, in spezifischen Ergebnisberichten von Arbeits- und Projektgruppen (z.B. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Tatortarbeit/Kriminaltechnik vom 28.03.2002, Arbeitsgruppe Optimierung der dezentralen kriminalistischen Fortbildung vom 07.05.2002) sowie in den „Anregungen zur polizeilichen Sachbehandlung von Strafermittlungen“ der Generalstaatsanwälte, Stand 12.02.2001 (Schreiben MJ vom 19.04.2001), sind Schwachstellen in der polizeilichen Aufgabenerfüllung aufgezeigt worden. Diese Hinweise werden in den Ausführungen zu den folgenden einzelnen Themenfeldern mit berücksichtigt. Teilweise sind dazu auch bereits Veränderungen in der Linienorganisation eingeleitet bzw. bereits umgesetzt worden.

### **7.1.4 Schwerpunktthemenfelder der Kriminalitätsbekämpfung**

#### **7.1.4.1 Erster Angriff**

##### ***Ist-Stand***

Beim Ersten Angriff sind neben den Maßnahmen der Gefahrenabwehr der Tatort zu sichern und erste wesentliche Feststellungen über den Tathergang zu treffen (Sicherungsangriff) und der Tatbefund zu erheben (Auswertungsangriff). Dazu gehört eine objektive und subjektive Aufnahme des Tatbefundes einschließlich der Beweismittelsicherung. Sämtliche Feststellungen einer qualifizierten Tatortbefundaufnahme bilden die Grundlage für den gesamten weiteren Verfahrensablauf bis hin zur Tataufklärung und letztendlich zur Verurteilung von Straftätern. Dabei kommt dem Stellenwert des Sachbeweises eine stetig wachsende Bedeutung zu. Versäumnisse im Rahmen des Ersten Angriffs sind häufig irreparabel.

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Polizei des Landes Niedersachsen im Jahre 1994 wurden Schutz- und Kriminalpolizei in den neu gebildeten und mit den Landkreisgrenzen identischen Polizeiinspektionen (PI) unter einer gemeinsamen Leitung zusammengeführt. Der in den ehemaligen Kriminalpolizeiinspektionen (KPI) angesiedelte Kriminaldauerdienst (KDD), der landkreisübergreifende Zuständigkeiten insbesondere für spurenintensive Tatorte sowie solche der mittleren und schweren Kriminalität hatte, wurde damit aufgelöst. Das Personal wurde u.a. in die Einsatz- und Streifendienste der Polizeiinspektionen integriert. Seither gibt es keine landeseinheitliche Organisation zur Wahrnehmung des Ersten Angriffs. Überwiegend wird diese Aufgabe vom Einsatz- und Streifendienst (ESD) der Polizeiinspektionen und der Polizeikommissariate im Rund-um-die-Uhr-Dienst wahrgenommen, aber auch durch Beschäftigte der Polizeikommissariate (B) und der Polizeistationen durchgeführt.



Im Laufe der vergangenen Jahre festgestellte Defizite führten u.a. dazu, dass

- auf einigen Dienststellen Bereitschaftsdienste im ZKD und KED,
- auf anderen Dienststellen vereinzelt Kriminaldauerdienste innerhalb des ESD oder
- im Bereich einiger anderer Dienststellen innerhalb von ZKD und KED Tatort- und Anzeigenaufnahmen

eingerrichtet wurden.

In den Polizeidirektionen Hannover und Braunschweig gib es nach wie vor Kriminaldauerdienste mit einer Rund-um-die-Uhr-Zuständigkeit für die Tatortaufnahme in ausgesuchten Deliktbereichen bzw. bei spurenintensiven Tatorten. Im Rahmen eines im Jahre 2002 beendeten Pilotprojektes wurden die Zahl und der Anteil der auswertbaren Spuren erheblich gesteigert. Daraufhin ist die Zuständigkeit des KDD bei der PD Hannover erweitert worden.

### **Schwachstellen**

Die Einsatz- und Streifendienste haben neben dem Ersten Angriff eine Vielzahl weiterer Aufgaben im Soforteinsatz zu erledigen. Dies sind neben der Aufnahme von Verkehrsunfällen vor allem Aufgaben der Gefahrenabwehr, die häufig unaufschiebbares, sofortiges Handeln erforderlich machen.

Insofern fehlen oftmals die notwendigen zeitlichen Bearbeitungsmöglichkeiten für eine professionelle und qualitativ angemessene Tatortaufnahme. Fehlende Zeit ist vielfach auch Grund dafür, dass Protokollaufnahmen ohne die häufig erforderliche sofortige Inaugenscheinnahme von Tatorten stattfinden.

Trotz durchgeführter zentraler und dezentraler Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind Qualitätsverluste bei der Wahrnehmung des Ersten Angriffs zu konstatieren. Im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Optimierung der dezentralen kriminalistischen Fortbildung“ wird darauf hingewiesen, dass entsprechender Fortbildungsbedarf grundsätzlich bei allen rund 5.750 eingesetzten Beschäftigten im Soforteinsatzbereich besteht, dieser aus Kapazitätsgründen aber nicht erfüllt werden kann, so dass eine Beschulung aller neu in diese Aufgabenbereiche hinzukommender Beschäftigten vorgeschlagen wird. Mit den ebenfalls bei einem Wechsel in den sachbearbeitenden Bereich vorgeschlagenen Fortbildungsmaßnahmen würden (ausgehend von den zur Verfügung stehenden Ressourcen) in ca. 12 Jahren u.a. alle Angehörigen des Soforteinsatzbereichs entsprechend beschult sein.

Einschlägige Erfahrung und damit die Möglichkeit der qualitativ hochwertigen Arbeit ist unmittelbar abhängig von der Häufigkeit der Anwendung entsprechender Maßnahmen (Falldichte). Diese Erfahrung kann i.d.R. durch Angehörige des Einsatz- und Streifenendienstes für qualifizierte Tatortaufnahmen nicht erworben werden.

Strukturen haben sich verändert und die Komplexität der Verfahren hat deutlich zugenommen. Die Täter haben ihre Mobilität spürbar gesteigert, sie sind nicht mehr lokal und regional, sondern national und international tätig. Dem müssen die polizeilichen Reaktionen angepasst werden.

### **Fazit / Vorschlag**

Bei jeder **Polizeiinspektion** (Ausnahme: Polizeiinspektionen der PD Hannover und PI Braunschweig) wird spezielles Personal für die Aufnahme qualifizierter Tatorte (mittlere und schwere Kriminalität bzw. spurenintensive Tatorte) bestimmt, fortgebildet (Erfahrung-

gen in der Kriminalitätssachbearbeitung und der Kriminaltechnik) und im ESD vorgehalten (mind. 2 pro Dienstschrift). Der ESD koordiniert bzw. übernimmt damit im gesamten Bereich der Polizeiinspektion –also auch in den Zuständigkeitsbereichen der nachgeordneten Polizeikommissariate- die qualifizierte Tatortbefundaufnahme generell bei allen Tatorten der schweren Kriminalität, bei Tatorten der mittleren Kriminalität, soweit dies nach Schwere und Komplexität des Sachverhaltes erforderlich ist.

Dieses Personal ist für andere Aufgaben nur dann einzusetzen, wenn keine Angelegenheiten der Tatortaufnahme zu bewältigen sind.

Dabei soll dieses Personal- je nach Schwere und Komplexität des Sachverhaltes- durch die Sachbearbeiter Kriminaltechnik und/oder die Sachbearbeiter der Fachkommissariate (FK) unterstützt werden.

Eine unmittelbare Tatortaufnahme durch das für die Sachbearbeitung zuständige FK sollte dann erfolgen, wenn die Schwere der Tat, die Bearbeitung von Haftsachen oder andere Notwendigkeiten dies erfordern.

Alle Delikte, die in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des ESD am Sitz der PI fallen und der einfachen oder mittleren –soweit sie nicht in die Zuständigkeit der spezialisierten Tatortkräfte fällt- Kriminalität zuzuordnen sind, werden durch andere - abgestuft für diese Aufgabe qualifizierte - Sachbearbeiter des ESD der PI aufgenommen.

Diese Maßnahmen zur Qualitätssteigerung im Ersten Angriff können nur dann erfolgreich sein, wenn die Fachaufsicht qualifiziert ausgeübt werden kann. Die dafür erforderliche Fachkompetenz (längerfristige Erfahrungen in der Tatortaufnahme und in der Sachbearbeitung in der Kriminalitätsbekämpfung) sind in der Führung der Dienstabteilung vorzuhalten (entweder beim Dienstabteilungsleiter bzw. in der Vertretung).

Der Leiter ZKD hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Kriminalitätsbekämpfung / -sachbearbeitung in der PI laufend Maßnahmen der Qualitätsevaluierung und -sicherung zu betreiben (u.a. auch Prüfung der Tatortbefundberichte, Veranlassung von Fortbildungsmaßnahmen).

Unabhängig davon sollte in großstädtischen Bereichen (auch über Hannover und Braunschweig hinaus) die Möglichkeit eröffnet werden, Kriminaldauerdienste einzurichten.

Die AG sieht es als erforderlich an, dass die Wirkungen dieser Modelle in der Linienorganisation ständig mittels eines Controllingsystems evaluiert werden.

Die Tatort- und Anzeigenaufnahme in den **Polizeikommissariaten** für Delikte, die nicht durch die Tatortaufnahmekräfte der PI zu übernehmen sind, erfolgt durch speziell qualifizierte Sachbearbeiter des ESD. Dabei wird der ESD - je nach Schwere und Komplexität des Sachverhaltes- durch die Sachbearbeiter Kriminaltechnik und/oder die Sachbearbeiter des KED unterstützt.

Die Maßnahmen der Qualitätsevaluierung und -sicherung obliegen hier zunächst dem Leiter des Kriminal- und Ermittlungsdienstes.

In den **Polizeistationen** erfolgt die Tatortaufnahme für Delikte der einfachen Kriminalität grundsätzlich durch speziell qualifizierte Sachbearbeiter des ESD des Polizeikommissariates, in dessen Zuständigkeitsbereich die Polizeistation liegt.

Im Rahmen der gesamten Aufgabenwahrnehmung ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu einer zeitnahen Tatortaufnahme kommt. Insofern besteht insbesondere bei nicht zeitgerecht möglichem Eintreffen der Tatortaufnahmekräfte der Polizeiinspektion das Erfordernis für einen Sicherungsangriff durch den örtlich zuständigen ESD.

Durch diese Form der Anzeigen- und Tatortaufnahme bzw. des Ersten Angriffs werden die übrigen Mitarbeiter des ESD entlastet und stehen wirkungsvoller für ihre übrigen Aufgaben zur Verfügung.

#### **7.1.4.2 Kriminaltechnik**

##### ***Ist-Stand***

In der aktuellen Organisation ist die Aufgabe Kriminaltechnik (Erkennungsdienst) gemäß Organisationserlass den 5. Fachkommissariaten (FK) der Polizeiinspektionen mit Zusatzfunktionen und Polizeidirektionen zugeordnet. Die Abteilung 5 „Forensische Kriminalwissenschaft und -technik“ des Landeskriminalamtes untersucht und begutachtet auf Antrag u.a. der Polizeidienststellen Spuren und Asservate. Sie ist die fachliche Zentralstelle für Kriminaltechnik in Niedersachsen.

In den Regierungsbezirken findet sich die Aufgabe Kriminaltechnik damit an 18 Stellen als eine von mehreren Aufgaben des 5. Fachkommissariats wieder. Eine eigenständige Organisationsstruktur für die Kriminaltechnik innerhalb des 5. FK existiert nicht. Als Zusatzfunktion haben die 5. FK auch die zugeordneten Polizeiinspektionen mit zu versorgen. Erhebungen der Arbeitsgruppe „Tatortarbeit / Kriminaltechnik“ im Jahre 2002 ergaben, dass sich allerdings auch die Polizeiinspektionen ohne Zusatzfunktionen „inoffiziell“ einen Aufgabenbereich Kriminaltechnik in uneinheitlicher Struktur und unterschiedlichem Umfang geschaffen haben.

##### ***Schwachstellen***

Die Arbeitsgruppe „Tatortarbeit/Kriminaltechnik“, die aufgrund erkannter Mängel in der Tatortarbeit, der Spurensuche, -sicherung und -asservierung eingerichtet worden war, hat einen umfangreichen Schwachstellenkatalog erarbeitet. Wesentliche Schwachstellen haben sich in den Bereichen

- Zuständigkeiten/Organisation
- Personalbedarf und -verteilung
- Personalauswahl und -struktur
- Aus- und Fortbildung
- Geräteausstattung
- Qualitätssicherung

ergeben.

So hat sich herausgestellt, dass die vorgegebene Organisationsstruktur für die Fläche nicht ausreicht. Die Kriminaltechniker der 5. Fachkommissariate sind nicht in der Lage, die zugeordneten Polizeiinspektionen gleichermaßen mit zu versorgen. Eine fachspezifische organisatorische Binnenstruktur ist nicht vorhanden.

Die Praxis hat gezeigt, dass es notwendig ist, Kriminaltechnik dezentral dort vorzuhalten, wo in der Alltagsorganisation schwerpunktmäßig die Ermittlungsarbeit geleistet wird. Dies ist auf Ebene aller Polizeiinspektionen der Fall. Sollte sich durch organisatorische Veränderungen zukünftig keine Deckung von Polizeiinspektion und Landkreis ergeben, so ist daher der Aufgabenbereich Kriminaltechnik für den Flächenbereich Landkreis vorzusehen. Unabhängig davon ist im Einzelfall zu prüfen, ob es notwendig ist, in einem Landkreis / einer Polizeiinspektion Kompetenz für die spezialisierte Tatortarbeit oder den Erkennungsdienst an mehreren Orten / Polizeikommissariaten vorzuhalten.

Eine Qualitätsoffensive im Zusammenhang mit Kriminaltechnik ist auch deshalb erforderlich, um den veränderten technischen Möglichkeiten (z.B. DNA-Analyse) gerecht zu werden. Parallel zur Einrichtung personalintensiver Untersuchungslabore im Landeskriminalamt müssen die Voraussetzungen zur Sicherung entsprechender Spuren in der Flächenorganisation des Landes geschaffen werden.

### **Fazit / Vorschlag**

Bei den **Polizeiinspektionen** werden Fachkommissariate „Kriminaltechnik“ mit den Aufgaben

- spezialisierte Tatortarbeit
- Spurensicherungslabor
- Kriminalfotografie / digitale Bildtechnik
- Erkennungsdienst
- Qualitätssicherung

eingerrichtet.

Unter Berücksichtigung der Aufgaben ist für das Fachkommissariat „Kriminaltechnik“ ein Mindestansatz des Personals von 2 Beamten und 2 Angestellten erforderlich. Der zusätzlich erforderliche Ansatz für die einzelne PI ergibt sich aus dem konkreten Bedarf, der sich aus zu bearbeitenden Fällen / durchzuführenden Einsätzen und den speziellen organisatorischen Abläufen ergibt.

Die Dislozierung kriminaltechnischer Kompetenz (Dienstposten für spezialisierte Sachbearbeiter bzw. kriminaltechnisches (angestelltes) Personal) auf Ebene der **Polizei-kommissariate** ist ebenfalls erforderlich.

Für kriminaltechnische Maßnahmen im Rahmen der Ermittlungen der Zentralen Kriminalinspektionen können diese Ressourcen ebenfalls herangezogen werden. Eine eigene Kriminaltechnik für die **ZKI-Ebene** ist daher entbehrlich.

Die Zentralstellenaufgaben der Abteilung „Forensische Kriminalwissenschaft und -technik“ im **Landeskriminalamt** bleiben unverändert.

### **7.1.4.3 Kinder- und Jugendkriminalität**

#### **Ist-Stand**

Die qualifizierte Bearbeitung von Jugendsachen erfolgt auf Ebene der Polizeiinspektionen, der Polizeikommissariate und in den Polizeistationen.

Zuständig ist die Dienststelle, in deren Bereich der Minderjährige seinen Wohnsitz hat (Wohnortprinzip).

Der Begriff „Jugendsachbearbeitung“ umfasst täterorientiert alle Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen; Ermittlungen gegen Heranwachsende werden nur in diversionsgeeigneten Fällen geführt.

Vor dem Hintergrund, dass Jugendsachbearbeitung - neben dem repressiven - überproportional präventiven Charakter haben soll, ist eine Weiterbildung zum Jugendsachbearbeiter erforderlich, um der Vielzahl der besonderen Anforderungen gerecht zu werden. Diese Tätigkeit erfordert eine hohe soziale und fachliche Kompetenz.

Der Jugendsachbearbeiter muss fester Ansprechpartner für den delinquenten Minderjährigen sein. Nur durch intensiven Kontakt ist es möglich, sein Umfeld zu kennen und frühzeitig Störungen entgegenzuwirken.

Die veränderten Erscheinungsformen der Jugendkriminalität haben dazu geführt, dass diese seit längerem im Blickpunkt des öffentlichen Interesses stehen.

Statistisch gesehen beträgt der Anteil der minderjährigen Tatverdächtigen an der Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen etwa 20 Prozent. Ergänzt man diese Zahl um den Anteil der Heranwachsenden, werden etwa 30 Prozent erreicht.

17,5 Prozent aller Straftaten werden von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren begangen.

Hierauf ist in den Polizeidienststellen durch Einrichtung spezieller Ermittlungsgruppen/Arbeitsgruppen „Jugendkriminalität“, besondere Aufgabenbeschreibungen, unterschiedliche ablauforganisatorische Regelungen, Benennung von „Schulpaten“ und Jugend-Kontaktbeamten reagiert worden.

Eigenständige Jugendkommissariate oder organisierte Bearbeitung von Mehrfach- und Intensivtättern bilden die Ausnahme.

Bindende Strukturen sind nicht vorgegeben, was zur Folge hat, dass Jugendkriminalität in Niedersachsen vielschichtig und mit unterschiedlicher Intensität bekämpft wird.

In Modellversuchen (z.B. in Wolfsburg und Hildesheim) mit eigenständigen Aufgabenbereichen für die Sachbearbeitung der Jugenddelinquenz, hat sich dies als sehr effektiv erwiesen und dabei der Sachbearbeitung auch in der Außenwirkung einen angemessenen Stellenwert verschafft.

Verbesserte Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und weitere Synergieeffekte wurden festgestellt.

Dienst- und Fachaufsicht für die Bearbeitung von Jugendsachen sind unterschiedlich geregelt. Je nach Anbindung wird die Fachaufsicht vom Leiter der entsprechenden Organisationseinheit wahrgenommen; manchmal auch vom Beauftragten für Jugendsachen (BfJ).

Unabhängig davon obliegen dem Beauftragten für Jugendsachen (BfJ) Kontrollfunktion und Zeichnungsbefugnis.

Er entscheidet über die Anlage von Kriminalakten und ihre Fristen, führt Regel- und Bedarfsstatistiken, erarbeitet anlassbezogene Präventionskonzepte und sorgt für Qualitätssicherung im Ermittlungsvorgang. Aufgrund seiner Zuständigkeit auf Inspektionsebene ist er in der Lage, Tat- und Täterzusammenhänge weitgreifender zu erkennen und Ermittlungen zusammenzuführen, weshalb er spätestens vor Abgabe des Ermittlungsvorganges an andere Stellen/Behörden hinzugezogen wird.

### **Schwachstellen**

Jugendkriminalität wird sowohl deliktsorientiert in den zuständigen Fachkommissariaten als auch deliktsübergreifend in entsprechenden Organisationseinheiten bearbeitet.

Die deliktsorientierte Bearbeitung ist bedingt durch das Vorhalten ausgebildeter Jugendsachbearbeiter in allen Fachbereichen personell nicht leistbar.

Durch die deliktsorientierte Sachbearbeitung werden Ermittler aus verschiedenen Bearbeitungsbereichen bei denselben Jugendlichen tätig. Dadurch wird der Grundgedanke des Jugendstrafrechts, nämlich der der Erziehung, unterlaufen. Dies hat negative Auswirkungen auf die zielgerichtete Zusammenarbeit mit anderen Behörden (Jugendamt, Justiz).

Die Bearbeitung von Fällen „junger Intensivtäter“ (Definition gem. FS - Erl. Nr. 9548 v. 13.09.2002/KIT) wird landesweit unterschiedlich je nach Kapazität und Organisationsgröße gehandhabt.

Es ist festgestellt worden, dass den Taten von Mehrfach- und Intensivtätern in ihrer Gesamtbeurteilung zu wenig Bedeutung beigemessen wurde. Dies ist umso bedeutender, weil dieser verhältnismäßig kleine, aber hoch kriminelle, Täterkreis für einen erheblichen Anteil von Straftaten verantwortlich ist. Lang andauernde Ermittlungsverfahren, mangelnde Koordination und zu große Zeitspannen zwischen Tat und Repression, mindern die Effektivität. Die erhobene und teilweise schon umgesetzte Forderung nach einem sog. „vorrangigen Jugendverfahren für Intensivtäter“ mit dem Ziel zeitnaher Verurteilung wird mit dem derzeitigen Personalansatz und der ungenügend strukturierten Jugendsachbearbeitung nicht zu leisten sein.

Die Bearbeitung von Verkehrsstraftaten durch Jugendsachbearbeiter wird unterschiedlich gehandhabt.

### **Fazit / Vorschlag**

Die qualifizierte Bearbeitung der Jugendkriminalität sollte grundsätzlich deliktsübergreifend täterorientiert in einem eigenständigen Fachkommissariat erfolgen.

Bei den Polizeiinspektionen sollte ein 6. Fachkommissariat „Jugendkriminalität“ und bei den Polizeikommissariaten eine Arbeitsgruppe „Jugend“ gebildet werden.

Diese Regelung wird das Erfordernis der Spezialisierung und Zentralisierung auf beiden Ebenen gerecht. Individuelle Kontakte zu den minderjährigen Delinquenten können aufgebaut und aufrechterhalten werden; umfangreiches Wissen über deren Tat- und Lebensumstände sind durch räumliche Nähe gewährleistet.

Präventive und repressive Maßnahmen sind dadurch gleichermaßen möglich. Eine Abkehr vom bewährten Wohnortprinzip sollte unbedingt vermieden werden.

Abweichend vom Wohnortprinzip sind Straftaten von Intensivtätern zentral auf Inspektions-ebene zu bearbeiten bzw. zu koordinieren.

Darüber hinaus sind Straftaten, die Spezialkenntnisse erfordern oder absehbar umfangreiche, die Kapazität übersteigende, Ermittlungen nach sich ziehen (Kapital-, Sexual-, Staatsschutzdelikte) in den jeweiligen Fachkommissariaten/ Arbeitsgruppen zu bearbeiten. Auf die Kompetenz des Jugendkommissariats ist hierbei zurückzugreifen.

Die Ermittlungen im Zusammenhang mit abgängigen Jugendlichen sollten ebenfalls zentral dort geführt werden (FK / AG).

Soweit im Rahmen von Ermittlungsverfahren Minderjährige ausschließlich als Geschädigte betroffen sind, ist eine gesonderte Bearbeitung nicht vorzusehen.

Taten von Heranwachsenden sollten unabhängig von ihrer Diversionseignung grundsätzlich in den entsprechenden Fachkommissariaten bearbeitet werden.

Die Anzahl der Jugendsachbearbeiter muss sich bemessen am Anteil der Jugendkriminalität im Verhältnis zur Gesamtkriminalität.

Bei der Personalzuweisung vor Ort sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Jugendsachbearbeiter neben der eigentlichen Sachbearbeitung zeitaufwändige Zusatzaufgaben übernehmen (Paten-, Schulpatenschaften, Präventionsprogramme).

#### **7.1.4.4 Prävention**

##### ***Ist-Stand***

Die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Polizeilichen Kriminalprävention, die durch die Polizei des Landes Niedersachsen vorgenommen wird, ist geregelt durch den RdErl. MI vom 16.07.1997, Az.: 23/24 – 12197, VORIS 21021 00 00 32 054.

Bedingt durch die Aufgabenbeschreibung, die sich ausschließlich auf den Bereich der Kriminalprävention bezieht, wurde ein Schwerpunkt im Bereich des Landeskriminalamtes sowie bei den Zentralen Kriminaldiensten der Polizeidirektionen und Polizeiinspektionen gesetzt. Die Bezirksregierungen und Polizeidirektionen (G/S) haben überwiegend koordinierende Aufgaben, den Polizeiinspektionen der PD Hannover und den Polizeikommissariaten wurde die Vermittlung eines „Grundschatzes“ an die Ratsuchenden sowie die Mitwirkung an kommunalen Präventionsgremien durch „nebenamtliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Prävention“ zugeschrieben. Bei den Polizeiinspektionen sowie den Polizeidirektionen war mindestens ein „Beauftragter für Kriminalprävention (BfK)“ einzusetzen; die Kontaktbeamten (KOB) sollten stärker in Präventionsaufgaben einbezogen werden.

Die Umsetzung des Erlasses erfolgte sehr intensiv. Die hohen Erwartungen, die insbesondere im kommunalen Bereich aber auch auf Landesebene durch die unterschiedlichen Präventionsgremien in die Arbeit der Polizei gesetzt wurden, führten dazu, dass in einigen Dienststellen weiteres Personal für die Aufgabenbewältigung eingesetzt wurde. Neben den Beauftragten für Kriminalprävention haben die Beauftragten für Jugendsachen auf der Grundlage des Leitlinienerlasses zur Bearbeitung von Jugendsachen vom 07.12.1998 Aufgabenfelder in der Kriminalprävention (insbesondere im Bereich der Jugenddelinquenz) übernommen. Beide arbeiten in den Dienststellen grundsätzlich eng zusammen.

Daneben werden in einer Reihe von Dienststellen durch speziell eingerichtete „Jugendsachbearbeiter“, „Jugend-KOB's“, „Paten“ pp. Präventionsaufgaben wahrgenommen. Die bei den Polizeiinspektionen eingerichteten „Verkehrssicherheitsberater“ nehmen in der Regel Präventionsaufgaben im Bereich der Verkehrserziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahr, die jedoch oft weit über die Vermittlung von Verkehrsregeln hinausgehen.

##### ***Schwachstellen***

Bedingt durch die unterschiedliche Anbindung der in der Prävention tätigen Mitarbeiter mit zum Teil überschneidenden Aufgabenstellungen und einer fehlenden bzw. unzureichenden Koordination sind teilweise Parallelstrukturen entstanden, die eine Aufgabenabgrenzung unmöglich machen. Es kommt zu uneinheitlichen und zum Teil konkurrierenden Maßnahmen.

Die Aktivierung von nebenamtlichen Ansprechpartnern für Prävention auf der Ebene der Polizeikommissariate funktioniert nicht oder nur unzureichend. Die BfK / BfJ werden teilweise aufgrund lokaler Entscheidungen auch für andere Aufgaben eingesetzt.

Es gibt nicht in jeder PI / jedem PK Kontaktbeamte; dort, wo es sie gibt, findet häufig keine strukturierte Zusammenarbeit zwischen BfK / BfJ und den Kontaktbeamten im Bereich der Prävention statt.

Eine strukturelle Zusammenarbeit von BfK, BfJ und VSB existiert trotz erheblicher Aufgabenüberschneidungen im Bereich der verhaltensorientierten Prävention nicht.

### **Fazit / Vorschlag**

Zu den originären Aufgaben und zum Verantwortungsbereich des Dezernates Kriminalitätsbekämpfung (KB) in den Behörden (als fester Bestandteil des Stabes einer **Polizei-direktion**) gehört der Bereich Kriminalprävention. Als Schnittstelle zum Landeskriminalamt Niedersachsen mit seiner Zentralstellenfunktion gehören zu den Aufgaben im Tätigkeitsfeld Prävention des Dezernates KB insbesondere

- die enge Abstimmung mit dem Dezernat Einsatz / Verkehr über parallel durchzuführende und / oder gemeinsame Präventionsmaßnahmen (auch Schwerpunkteinsätze wie beispielsweise „Drogen im Straßenverkehr“) und durchzuführende gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen
- die Umsetzung spezieller Schwerpunktprojekte im Direktionsbereich
- die Planung und Steuerung direktionsweiter Programme zur Kriminalprävention
- die Mitwirkung bei der Planung regionaler Fortbildungen.

Die Prävention ist insbesondere dort besonders wirkungsvoll und effizient, wo sie zielgerichtet und problemorientiert erfolgt. Das ist in der Regel dort der Fall, wo in lokalen / regionalen Bereichen gemeinsam mit anderen Trägern der Prävention konkrete Handlungsfelder entwickelt und umgesetzt werden können. Bei der anzustrebenden Zusammenarbeit mit andern Trägern der Prävention lassen sich keine scharfen Trennungen ziehen zwischen der Kriminalprävention, der Verkehrsprävention und den präventiven Maßnahmen, die in dem Sachgebiet Einsatz entwickelt werden. Ein gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen verhindert Doppelzuständigkeiten und -arbeiten und macht die einheitliche Zielsetzung der Polizei auch nach außen deutlich.

Die unterschiedlichen Facetten der polizeilichen Prävention müssen auf der Ebene der **Polizeiinspektionen** gebündelt werden. Hier werden Schwerpunktsetzungen im Bereich der Prävention vorgenommen und lokale Präventionsstrategien entwickelt, geplant, gemeinsam umgesetzt und evaluiert. Dabei sind auch die örtlichen Belange der angegliederten Polizeikommissariate und -stationen zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Auf der Ebene der Polizeiinspektionen ist ein Präventionsteam einzurichten, das sich aus dem Beauftragten für Kriminalprävention, dem Beauftragten für Jugendsachen sowie dem Verkehrssicherheitsberater und ggf. weiteren in der Prävention eingesetzten Beschäftigten zusammensetzt. Die einzelnen fachlichen Bezeichnungen bleiben erhalten. Dadurch kommt es zu einer Bündelung des fachspezifischen Wissens in einer auf ständige Kooperation ausgelegten Arbeitsstruktur. Überschneidungen von Arbeitsinhalten und konkurrierende Präventionsmaßnahmen werden vermieden. Durch die Personalzusammenführung entstehen Synergieeffekte, die sich vorteilhaft auf die Arbeitsbewältigung der einzelnen Bereiche auswirken werden. Das Präventionsteam wird organisatorisch bei dem Leiter der Polizeiinspektion angegliedert. Die direkte Anbindung an den PI-Leiter erleichtert die Schwerpunktsetzung und Koordination in diesem Bereich und macht Prävention im Wortsinn zur „Chefsache“. Damit ist auch sichergestellt, dass die im Präventionsteam eingesetzten Beschäftigten nicht aufgabenfremd eingesetzt werden, eine Vertretungsregelung lässt sich ohne Reibungsverluste organisieren. Die Dienst- und Fachaufsicht erfolgt durch den PI-Leiter. Die Kontaktbeamten sind eng einzubeziehen.



Der örtliche Bezug ist ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Präventionsarbeit – je kleinräumiger Projekte umgesetzt werden können, desto größer ist die Genauigkeit hinsichtlich der Erreichung der Zielgruppe und der gewünschten Wirkung. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Präventionsarbeit auch auf der Ebene der **Polizeikommissariate** und ggf. auch auf der Ebene der Polizeistationen zu intensivieren. Auf der Ebene der Polizeikommissariate und ggf. -stationen werden gemeinsam mit anderen Trägern der Prävention Handlungsfelder erarbeitet, die in konkrete Maßnahmen und Projekte der Prävention im örtlichen Bereich münden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die durchgeführten Projekte und Maßnahmen in Einklang mit den Schwerpunktsetzungen und Vorgaben auf Landes- und Direktionsebene stehen.

Auf dieser Ebene ist Prävention Aufgabe des Dienststellenleiters. Er ist Ansprechpartner und Verantwortlicher für alle Belange der Präventionsarbeit. Die Kontaktbeamten – soweit bestimmt – sind eng einzubinden.

Sofern in einer künftigen Organisation keine Deckungsgleichheit zwischen Polizeiinspektion und Landkreisebene besteht, kann bei Bedarf speziell ausgebildetes Präventionspersonal auch weiterhin disloziert eingesetzt werden. Damit wird die Vor-Ort-Aufgabe „Prävention“ weiterhin gewährleistet.

#### **7.1.4.5 Auswertung / Analyse**

##### ***Ist-Stand***

Die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der polizeilichen Kriminalitätsanalyse ist geregelt durch den RdErl. MI vom 06.03.2002, Az.: 23.21/24/22 – 12331/-1. Mit Erlass MI vom 05.04.2001, Az.: 24.2 / 23-01512/5 wurde in Niedersachsen ein Pilotprojekt zur Intensivierung der OK-Bekämpfung eingeleitet, in dem auch die Analyse- und Auswertung im Bereich der OK-Bekämpfung geregelt wurde.

Mit dem Ergebnis der Landesprojektgruppe „Polizeiliche Auswertung Niedersachsen (-p-a-n-)“ wurde die Kriminalitätsanalyse in Niedersachsen neu definiert und strukturiert. Die Umsetzung des -p-a-n- - Konzeptes ist in weiten Teilen abgeschlossen. Durch die Regelung ebenengleicher Aufbaustrukturen und mit der Festlegung von Kommunikationswegen wurde ein durchgängiger Strang „Kriminalitätsanalyse“ geschaffen.

Im Landeskriminalamt Niedersachsen wurde das Landesanalysezentrum (LAZ) eingerichtet, das neben einer starken strategischen Ausrichtung der Analyse auch operative Analyseaufgaben zur Ermittlungsinittierung mit einer landesweiten Zuständigkeit wahrnimmt. Das LAZ bietet neben einer überregionalen Analyse im strategischen und operativen Bereich eine Servicefunktion im Bereich der polizeilichen Auswertung und Analyse für unterschiedliche Kriminalitätsbereiche sowie technische Anwendungen (z.B. Geografisches Informationssystem) auf wissenschaftlicher Basis.

Auf der Ebene der Bezirksregierungen und Polizeidirektionen wurden jeweils Regionale Analysestellen (RASt) eingerichtet, die neben einer strategischen auch eine operative Ausrichtung der Aufgaben haben. Auf dieser Ebene findet eine Integration der Informationen aus den Kriminalitätsbereichen Allgemeine Kriminalität, Organisierte Kriminalität und Polizeilicher Staatsschutz (Staatsschutz ausschließlich operative Auswertung / Analyse) statt. In der RASt laufen alle polizeilich relevanten Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regierungsbezirke / Polizeidirektion zusammen und werden deliktübergreifend analysiert. Die Anbindung der RASt erfolgte beim Dezernenten KVV der Bezirksregierungen bzw. in den Kriminalfachinspektionen 5 bei den Polizeidirektionen.

Bei den Kriminalpolizeiinspektionen / Kriminalfachinspektionen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wurden Analysestellen eingerichtet, deren Schwerpunkt im Bereich der operativen Auswertung / Analyse liegt.

Auf der Ebene der Polizeiinspektionen wurden Analysestellen (ASt) eingerichtet, die zuständig sind für eine strategische und operative Kriminalitätsanalyse im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen PI. Diese Aufgabe wird mit örtlicher Ausrichtung auch für die Polizeikommissariate / Polizeistationen wahrgenommen. Die organisatorische Anbindung erfolgte bei den Polizeiinspektionen mit Zusatzfunktion in den fünften Fachkommissariaten, bei den anderen Polizeiinspektionen in einem der eingerichteten Fachkommissariate. Innerhalb der Polizeidirektion Hannover wurden bei jeder Polizeiinspektion Analysestellen mit einer organisatorischen Anbindung beim PI-Leiter eingerichtet.

Für die Wasserschutzpolizei Niedersachsen werden in Anbetracht der landesweiten und darüber hinausgehenden Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei Niedersachsen (WSPN) die spezifischen Analysebelange für die speziellen Aufgaben- und Organisationsbereiche der Wasserschutzpolizei zentral vom Landesanalysezentrum im LKA NI wahrgenommen. Erforderliche Analyseprodukte können vom Dezernat 307 der Bezirksregierung Weser-Ems beim LAZ angefordert werden.

### **Schwachstellen**

Der erfolgreich begonnene Prozess der Neuausrichtung der polizeilichen Kriminalitätsanalyse ist – nicht zuletzt mangels vollständiger Realisierung von NIVADIS mit den entsprechenden Funktionalitäten - noch nicht abgeschlossen. Darin dürften auch folgende Schwachstellen begründet sein:

- Die Zuständigkeiten sind nicht in jedem Fall abschließend geklärt. Bei der Erstellung von Lageübersichten (Lagebilder, Lageberichte und Veranstaltungskalender), also hauptsächlich bei den überwiegend strategisch ausgerichteten Analyseprodukten, kommt es zu Doppelzuständigkeiten und unklar definierten Schnittstellen, insbesondere zu den Bereichen Einsatz und Verkehr.
- Die für die Erstellung der Analyseprodukte erforderliche Datenbasis ist noch nicht oder nicht im vollem Umfang oder ausreichender Datenqualität vorhanden.
- Die organisatorische Anbindung ist unterschiedlich geregelt und schafft partiell Schnittstellenprobleme.
- Die Sachbearbeiter in den Analysestellen werden teilweise aufgrund lokaler Entscheidungen auch für andere Aufgaben eingesetzt, insbesondere auch für erhebliche Datenerfassungstätigkeiten in verschiedenen Dateien.

### **Fazit / Vorschlag**

Die Aufgaben des **Landeskriminalamtes** in diesem Zusammenhang bleiben unverändert bestehen.

Die Regionale Analysestelle auf Ebene der Behörden hat sich bewährt, sie wird in ein Dezernat Kriminalitätsbekämpfung in den künftigen **Polizeidirektionen** überführt. Schwerpunkt der Aufgaben innerhalb einer Regionalen Analysestelle ist der Bereich Kriminalitätsanalyse. Weitere Aspekte, die mittelbaren und zum Teil auch unmittelbaren Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklungen haben können (wie beispielsweise besondere Einsatzlagen und Verkehrsdaten) sind bei der Bewertung und Analyse der Kriminalitätsdaten durch die RASSt zu berücksichtigen. Die dafür erforderlichen Informationen werden durch die zuständigen Fachbereiche ausgewertet und der RASSt zugeliefert, um hier de-

likts- und fachübergreifend analysiert zu werden. Sind integrierte Lagebilder (Kriminalität/Einsatz/Verkehr) erforderlich, kann auf das Methodenwissen der RAST zurückgegriffen werden. Verantwortlich für die Koordination ist der Bereich „Zentrale Aufgaben“ in der Polizeidirektion.

Eine organisatorische Zusammenführung der einzelnen Bereiche für Zwecke der Auswertung/Analyse erfolgt nicht.

Auf der Ebene der **Zentralen Kriminalinspektion** ist es wegen der dort zu bearbeitenden besonders sozialschädlichen Kriminalität erforderlich, einen Analysebereich einzurichten, der sich grundsätzlich an den Aufgaben ausrichtet, die gegenwärtig durch die Analysestellen der KPI- / KFI-OK wahrgenommen werden. Neben einer starken operativen Ausrichtung der Analyse sollte die Analysestelle auch strategische Analyseaufgaben für die Deliktsbereiche vornehmen, die innerhalb der ZKI bearbeitet werden.

Bei den Analysestellen der **Polizeiinspektionen** übernehmen die polizeilichen Analytiker sowohl Aufgaben der strategischen als auch der operativen Analyse.

Schwerpunkt der Aufgaben der örtlichen Analysestellen liegt in der Kriminalitätsanalyse mit einem Schwergewicht im operativen Bereich. Daneben nimmt die Analysestelle Querschnittsaufgaben (Serviceleistungen) auch für die Aufgabenfelder Verkehr und Einsatz wahr. Eine organisatorische Zusammenführung des gesamten Analysebedarfes der Dienststelle findet nicht statt. Sind integrierte Lagebilder (Kriminalität/Einsatz/Verkehr) erforderlich, wird auf das Methodenwissen der Analysestelle zurückgegriffen. Die Koordination erfolgt nach Maßgabe des Leiters der Polizeiinspektion.

Vor dem Hintergrund einer Verlagerung des Aufgabenschwerpunktes des 5. Fachkommissariates in Richtung Kriminaltechnik erscheint eine organisatorische Anbindung der Analysestelle in diesem Fachkommissariat / dieser Kriminalfachinspektion nicht (mehr) sachgerecht. Die Aufgabe wird beim Leiter ZKD angebunden.

Als personeller Mindestbedarf sind zwei Mitarbeiter vorzusehen (davon mindestens einer aus dem Vollzugsbereich).

Analysebelange werden für die Polizeikommissariate und -stationen durch die jeweils zuständige ASt der Polizeiinspektion erfüllt.

#### 7.1.4.6 Kriminalaktenhaltung

##### ***Ist-Stand***

Die Aktenhaltungen sind zur Zeit bei den PI (Z) im Bereich der 5. Fachkommissariate angebunden.

Zu den ständigen Aufgaben gehören die

- Erteilung von Auskünften
- Beantwortung von Anfragen von Polizeidienststellen, kommunalen oder anderen Behörden sowie anderen berechtigten Personen
- datenschutzrechtliche Prüfung von Akteninhalten
- Prüfung von Aufbewahrungsfristen
- Prüfung und Bescheidung von Anträgen auf Vernichtung der Kriminalakte oder von Aktenteilen
- Pflege der polizeilichen Auskunftssysteme
- Aufbewahrung, Bestückung und der Versand von Kriminalakten.

Auf die Aktenhaltung greifen die Sachbearbeiter für Ermittlungs- und Fahndungszwecke und die Analysestelle für Zwecke der Auswertung zu.

Insoweit besteht in den meisten PI (Z) nicht nur eine funktionale, sondern auch eine enge räumliche Anbindung von Aktenhaltung, ADV-Speicherung und Analysestelle.

### **Schwachstellen**

Durch die Entfernungen zwischen Standorten der PI und PI (Z) bestehen für die Sachbearbeiter keine unmittelbaren Zugriffsmöglichkeiten auf die Inhalte der Kriminalakten. Insoweit wird auf eine Auswertung der KA teilweise verzichtet und die Inhalte werden nicht in dem notwendigen Maß mit aktuellen und kriminalistisch aussagekräftigen Merkblättern gepflegt.

Mit Einführung entsprechender Ausbaustufen von INPOL-NEU ist vorgesehen, die Inhalte der Kriminalakten zu digitalisieren und damit einen sofortigen Zugriff für alle Bedarfsträger zu realisieren. Dies würde die aus den Entfernungen resultierenden Schwachstellen beseitigen.

Die Abläufe in der Kriminalaktenhaltung werden sich dann bezüglich des Speichermediums ändern. Damit wird aber weder eine Verringerung des Aufgabenumfanges noch eine Reduzierung des personellen Aufwandes verbunden sein.

### **Fazit / Vorschlag**

Die Kriminalaktenhaltung gehört zu den Grundanforderungen für die spezifische Aufgabenwahrnehmung einer Polizeiinspektion. Die Aktenhaltung ist wie die Analysestelle beim Leiter ZKD anzubinden.

Als personeller Mindestbedarf sind zwei Mitarbeiter vorzusehen (davon einer aus dem Vollzugsbereich).

## **7.1.4.7 Fahndung**

### **Ist-Stand**

Die Organisation der Fahndung ist in Niedersachsen für die Ebenen Landeskriminalamt und Bezirksregierungen einheitlich geregelt. Im LKA ist im Dez. 35 die Zielfahndung und in den Bezirksregierungen sind in der KPI-OK die Bezirksfahndungen angesiedelt (siehe Ziffer 7.3.4).

Sonderregelungen bestehen für die Polizeidirektionen Hannover und Braunschweig. Fahndungseinheiten werden hier in den Zentralen Kriminaldiensten (KFI 5) vorgehalten.

Auf der Ebene der Polizeiinspektionen besteht keine einheitliche Regelung. Mit Stand August 2003 waren bei 27 der 50 Polizeiinspektionen (einschl. PD Hannover) Fahndungen eingerichtet, 15 davon bei Polizeiinspektionen mit Zusatzaufgaben.

Neben Zivilen Streifendiensten (ZSD) und V. Dienstabteilungen gibt es Verfügungseinheiten in den einzelnen Behörden bzw. Polizeiinspektionen, die u.a. auch Fahndungsaufgaben wahrnehmen.

### **Schwachstellen**

Aufgaben der Personen- und Sachfahndung können nur in dem erforderlichen Umfang wahrgenommen werden, wenn entsprechende Organisationseinheiten auf der Ebene der Polizeiinspektionen vorgehalten werden.

Eine effektive Fahndung mit allen präventiven und repressiven Aspekten ist aufgrund der Einsatzbelastungen eines ESD bzw. der Vorgangsbelastung der Ermittlungseinheiten (ZKD/KED) durch diese Einheiten nicht leistbar. Fahndungen haben unterhalb der Schwelle des MEK-Einsatzes, insbesondere durch Observationen erhebliche unterstützende Funktionen.

Eine systematische operative Kriminalitätsbekämpfung - im Bereich der Fahndung - auf der Ebene der Polizeiinspektionen könnte bei entsprechender Spezialisierung und Qualifizierung erheblich effektiver erfolgen. Operative Einheiten bzw. das entsprechende Personal stehen wegen anderweitiger Einsatzbelastungen häufig nicht zur Verfügung.

Die organisatorische Zusammenführung von eingerichteten Fahndungseinheiten und operativen Einheiten (z.B. Dienstabteilungen V) hat zu einer Vernachlässigung der eigentlichen Fahndungsaufgaben geführt.

### **Fazit / Vorschlag**

Die Zielfahndung im **Landeskriminalamt** bleibt erhalten und die bisherigen Bezirksfahndungen sind in die neu einzurichtenden Zentralen Kriminalinspektionen als Direktionsfahndungen zu integrieren (siehe dazu Ziffer 7.3.4).

Auf der Ebene der **Polizeiinspektionen** werden in den Zentralen Kriminaldiensten eigenständige Fahndungsgruppen eingerichtet. Hierfür ist ein Personalansatz von mindestens sechs Vollzugskräften vorzusehen. Eine darüber hinausgehende Personalstärke der Fahndungsgruppen hat sich an messbaren Parametern (Anzahl der Haftbefehle, Häufigkeitszahlen bestimmter Deliktsfelder, Sachfahndungsdaten etc.) zu orientieren. Örtliche Besonderheiten (z.B. JVA) müssen Berücksichtigung finden.

Eine Zusammenführung der Fahndungsgruppen mit anderen operativen Einheiten ist im Interesse der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung nicht vorzunehmen.

#### **7.1.4.8 Mordkommissionen / Sonderkommissionen**

##### **Ist-Stand**

Die Sonderkommission (SOKO) – und als häufige Unterform die Mordkommission (MOKO) - wird als besondere Aufbauorganisation (BAO) durch die betroffene Polizeiinspektion temporär eingerichtet. Dieses erfolgt im Einvernehmen mit der polizeilichen Behördenebene. Die Personalgestellung obliegt grundsätzlich der originär zuständigen Polizeiinspektion, Unterstützungskräfte sollten vorrangig aus dem Verbund der dem heutigen PI (Z) – Bereich zugeordneten Dienststellen gestellt werden.

Sonderkommissionen werden zur Bewältigung komplexer Sachverhalte bei schwerwiegenden Straftaten eingerichtet. Gerade Kapitaldelikte stehen im besonderen Fokus der Medien und berühren das Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit. Das Image der Polizei wird wesentlich von der Aufklärung und gerichtsfesten Beweisführung in spektakulären

Fällen geprägt und erfordert ein hohes Maß an professionellem Handeln und Auftreten. Die Eckpfeiler erfolgreicher Kommissionsarbeit bestehen in der Ausschöpfung aller Möglichkeiten

- der Spurensuche, -sicherung und Untersuchung
- der kriminalistischen Konzeption, Beweisführung und Taktik
- der Gerichtsfestigkeit polizeilicher Arbeit und
- der Medienarbeit.

Diese Professionalität ist nur durch eine Kombination aus fachlichen und persönlichen Fähigkeiten der Kommissionsmitglieder, der Anreicherung von Erfahrungswissen und einer guten logistischen Ausstattung zu erreichen.

### **Schwachstellen**

- Die grundsätzliche Eigenverantwortlichkeit der originär zuständigen Polizeiinspektion hat dazu geführt, dass die erforderliche kontinuierliche personelle Besetzung von SOKO/MOKO nicht eingehalten wurde. Funktionierende und konsequent regelmäßig wiederkehrende Besetzungen aus einem vorher festgelegten Personenpool in einem PI (Z) - Bereich stellen die Ausnahme dar.
- Die nach wie vor hohen Aufklärungsquoten im Bereich der Kapitaldelikte können nicht verdecken, dass sich die Qualität in den einzelnen Kernbereichen einer SOKO / MOKO tendenziell verschlechtert hat. Dieses wird durch verschiedene Schwachstellenanalysen der letzten Jahre bestätigt.
- Die jetzigen Zuständigkeitsbereiche der Polizeiinspektionen führen zu einer so geringen Falldichte für die Einberufung von Sonderkommissionen, dass das unabdingbare Erfahrungswissen nicht vorgehalten werden kann. Die Zahl der erfahrenen Kräfte nimmt kontinuierlich ab und es gelingt aufgrund der geschilderten Organisationschwierigkeiten nicht, bei geeignetem Personal die notwendige Erfahrung aufzubauen.
- Die Entwicklung in der Kriminaltechnik, insbesondere in den Bereichen der DNA- und der Mikrosuren, hat in den letzten Jahren die Möglichkeiten des Sachbeweises wesentlich verbessert. Die organisatorisch und durch Ausbildungsmängel bedingten Schwachstellen bei der Spurensuche, -erkennung und -sicherung sowie der gerichtsfesten Weiterbehandlung erschweren das Ausschöpfen der wissenschaftlichen Beweismöglichkeiten.

### **Fazit / Vorschlag**

- Durchführung und konsequente Anwendung von Planentscheidungen im logistischen und personellen Bereich (Poolbildung) auf PI-Ebene.
- Es müssen mindestens folgende Funktionsbereiche mit den in der Klammer bezeichneten Mindestpersonalstärken vorgeplant werden:
  - SOKO / MOKO-Leitung (1)
  - Vertretung (1)
  - Hauptsachbearbeitung (im Normalfall in Personalunion mit Vertretungsaufgabe)
  - Tatortbefundaufnahme (2)
  - Aktenführung (1)
  - ADV-Anwendung (1)
  - Ermittlungskräfte (8)

Erfahrungsgemäß müssen die Bereiche in einer Dreifach-Besetzung vorgeplant werden, um eine konsequente Besetzung aus dem festgelegten Pool gewährleisten zu

können. Bei der Planung der Ermittlungskräfte kann eine Zweifach-Besetzung ausreichen. Aus diesem Vorschlag ergibt sich eine Mindestpoolgröße von 34 Kommissionsmitgliedern. Der gesamte Personenpool ist die Fortbildung mit einzubeziehen. Die Kernbereiche Kommissionsleitung, Hauptsachbearbeitung und Aktenführung sind mit Kräften zu besetzen, die auch in der Alltagsorganisation mit dem Deliktsbereich betraut sind.

#### 7.1.4.9 DV-Gruppen

##### ***Ist-Stand***

1999 sind bei den beiden Polizeidirektionen und den 18 PI(Z) Regionale DV-Gruppen (RDVG) eingerichtet worden, weil der Bedarf an DV-Beweissicherungsmaßnahmen durch Spezialisten zentral durch die Deliktsübergreifende DV-Gruppe (DüDVG) des LKA nicht mehr gedeckt werden konnte. Die DüDVG ist zwischenzeitlich in die Abteilung „Kriminalwissenschaft und -technik“ als Dezernat 56 organisatorisch integriert worden. Die RDVG sind absolut ausgelastet. Obwohl Anträge und Maßnahmen bereits priorisiert werden, gibt es erhebliche zeitliche Verzögerungen für die antragstellenden Ermittlungseinheiten.

##### ***Schwachstellen***

Zukünftig ist durch die fortschreitende Technisierung in der Gesellschaft mit IT-Geräten aller Art eine Steigerung des Bedarfs an spezialisierter DV-Spuren- und Beweissicherung zu erwarten. Die bestehenden RDVG werden diesen Bedarf nicht decken können. Die ehemalige DüDVG des LKA wird ihren Aufgabenschwerpunkt in die forensische IT-Untersuchung verlagern und nur noch in Ausnahmefällen für Unterstützungen vor Ort zur Verfügung stehen. Auch für eigene Ermittlungsfälle wird das LKA zukünftig auf die Unterstützung der jeweils örtlich zuständigen RDVG angewiesen sein.

##### ***Fazit / Vorschlag***

Die Zentralstellenaufgaben der Abteilung „Forensische Kriminalwissenschaft und -technik“ im **Landeskriminalamt** bleiben unverändert.

RDVG sind in allen **Polizeiinspektionen** und in den Zentralen Kriminalinspektionen einzurichten.

Wegen des engen fachlichen Zusammenhangs (Tatortarbeit, Spuren- und Beweissicherung vor Ort und im Labor) sind die RDVG in das Fachkommissariat Kriminaltechnik zu integrieren.

#### 7.1.4.10 Vermögensabschöpfung

##### ***Ist-Stand***

Zur Verstärkung der verfahrensintegrierten Finanzermittlungen mit dem Ziel der Vermögensabschöpfung wurde von 1998 bis 2000 in Niedersachsen das Modellprojekt „Intensivierung von Einziehung und Verfall“ durchgeführt und anschließend in die Alltagsorga-

nisation überführt. Für diese Aufgabe wurden in jeder KPI-OK, PI(Z) und der PD Braunschweig je 2 DP, bei der PD Hannover 4 DP und beim LKA 5 DP (insgesamt: 55 DP) eingerichtet.

Die Betreuung der Vermögensermittlungsstandorte erfolgte durch die Zentrale Ermittlungsgruppe für Vermögenseinziehung (ZEGV) des LKA.

Über die Vermögensabschöpfung hinaus profitieren die Dienststellen von dem spezialisierten Ausbildungsstand der Vermögensermittler, wenn Finanzverhältnisse durchleuchtet werden müssen, beispielsweise bei Kapitaldelikten.

### **Schwachstellen**

Die Aufgabe muss möglichst nah an die jeweils ermittelnden Organisationseinheiten herangeführt werden. Insoweit ist eine Ausweitung über die heutigen PI-Z-Standorte hinaus auf alle Polizeiinspektionen anzustreben.

### **Fazit / Vorschlag**

Das Konzept der verfahrensintegrierten Finanzermittlungen hat sich bewährt und lässt weitere Fortschritte erwarten. Daher sind auch außerhalb des LKA bei den **Zentralen Kriminalinspektionen** und bei jeder **Polizeiinspektion** entsprechende Dienstposten einzurichten. Die auszuweisende Mindeststärke beträgt wegen der unabdingbaren Notwendigkeit einer Teamarbeit zwei Beschäftigte.

Die Vermögensermittler sind auch weiterhin an das 3. FK anzubinden, weil die Fach- und Dienstaufsicht hier entsprechend wahrgenommen werden kann.

Ein zumindest teilweiser Rückfluss der eingezogenen Vermögenswerte in den Polizeihaushalt ist in Anlehnung an die positiven Erfahrungen anderer Bundesländer (z.B. Baden-Württemberg) anzustreben.

## **7.1.4.11 Staatsschutz**

### **Ist-Stand**

Die Aufgaben des Polizeilichen Staatsschutzes in Niedersachsen werden zur Zeit - unterhalb der Zentralstellenfunktion des LKA NI (Abt. 4, Dezernat 41 bis 45) - auf Ebene der Bezirksregierungen durch die 4. Fachkommissariate (4. FK) bei den Polizeiinspektionen mit Zusatzfunktionen wahrgenommen.

Bei den Polizeidirektionen Hannover und Braunschweig erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch die jeweilige Kriminalfachinspektion 4.

Darüber hinaus sind zumindest in den Bezirken Lüneburg und Braunschweig dislozierte Sachbearbeiter Staatsschutz bei den übrigen Polizeiinspektionen eingesetzt.

Die 4. FK bei den PI (Z) bzw. die Kriminalfachinspektionen 4 bei den Polizeidirektionen sind die Verantwortlichen für die Aufgabenerfüllung für den Polizeilichen Staatsschutz.

Auf der Ebene der Bezirksregierungen (Dezernat 302) ist jeweils ein Sachbearbeiter Staatsschutz mit dienststellenübergreifenden Koordinierungsaufgaben tätig.



Die bisherigen Personalstärken der Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes sind bezogen auf die Behördenebene mit Erlass MI festgelegt.

### **Schwachstellen**

Die Aufgaben des Staatsschutzes unterliegen einer geänderten Prioritätensetzung nach den Anschlägen vom 11.09.2001.

Täterorientierte Ermittlungen gewinnen immer mehr an Bedeutung, der Bereich der Gefahrenermittlungen ist zu intensivieren. Gleichzeitig gibt es nach wie vor bei den klassischen Aufgaben des Staatsschutzes starke örtliche Bezüge zur Bewältigung lokaler Einsatzlagen/lokaler Erscheinungsformen des politischen Extremismus.

### **Fazit / Vorschlag**

Auf Ebene der **Polizeidirektion** kommt dem Dezernat Kriminalitätsbekämpfung zum Polizeilichen Staatsschutz die Koordinierungsfunktion zu. Dies wird auch weiterhin durch die Funktion des bereits heute vorhandenen SB Staatsschutz gewährleistet.

Auch wenn sich die Aufgabenstellung des Polizeilichen Staatsschutzes nach den TE-Anschlägen vom 11.09.2001 und der damit einhergehenden politischen Entwicklung wesentlich verändert hat, bleiben in der alltäglichen Einsatzbewältigung erhebliche lokale Bezüge (örtliches Einsatzgeschehen und lokale Politisch motivierte Kriminalität). Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Aufgaben des Polizeilichen Staatsschutzes bei allen **Polizeiinspektionen** in einem 4. FK des ZKD wahrzunehmen.

Im Minimum sollte die Stärke eines 4. FK vier Beamte und einen Angestellten betragen.

Unter Berücksichtigung der geographischen Zuschnitte sind die Stärken belastungsorientiert neu zu berechnen.

## **7.1.4.12 Zentrale Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung**

### **Ist-Stand**

- Die OK-Bekämpfung wird zur Zeit durch das LKA, in den Bezirksregierungen durch die Kriminalpolizeiinspektionen OK mit nachgeordneten (je 2) Kriminalkommissariaten OK mit jeweils bezirksweiter Zuständigkeit und in den Polizeidirektionen durch die Kriminalfachinspektionen OK wahrgenommen. In Einzelfällen werden OK-Verfahren auch durch die Zentralen Kriminaldienste in den Polizeiinspektionen geführt.
- Bei den KPI-OK sind außerdem die MEK, VP-Führung, Zeugenschutz und Bezirksfahndung angebunden. Bei der KFI-OK der PD Braunschweig ist die VP-Führung und beim ZKD der Zeugenschutz angesiedelt. MEK-Aufgaben und Bezirksfahndung werden durch die KPI-OK Braunschweig wahrgenommen. Bei der KFI 5 der PD Hannover sind die Fahndung und der Zeugenschutz angesiedelt. Bei der KFI-OK der PD Hannover sind das MEK und die VP-Führung angebunden.
- Das LKA ist Zentralstelle für den Einsatz der Operativ-Technik in Niedersachsen. In den MEK wird Spezialtechnik vorgehalten. Der Einsatz obliegt den Sachbearbeitern in den Mobilien Einsatzkommandos.

- Das LKA führt auf Grundlage des § 88 NGefAG u.a. Ermittlungen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der Korruptions- und Wirtschaftskriminalität durch, soweit eine zentrale Ermittlungsführung geboten ist.
- Beginnend in 1997 wurden bei den KPI-OK „Zentrale Ermittlungsgruppen Bandenkriminalität“ (ZEG Banden) zur Bekämpfung osteuropäischer Bandenkriminalität eingerichtet.
- Die Intensivierung der Bekämpfung der Korruptions- und Wirtschaftskriminalität ist erklärtes Ziel der Landesregierung. Dieser Forderung ist bereits im Rahmen der Schwerpunktsetzung 2003 für die OK-Dienststellen in Niedersachsen Rechnung getragen worden.
- Die regionale Bearbeitung der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität erfolgt auf Ebene der Zentralen Kriminaldienste der Polizeiinspektionen bzw. Polizeidirektionen.
- Für die Durchführung von internen Ermittlungen bestehen bisher keine gesonderten Organisationseinheiten. Die Bearbeitung erfolgt anlassbezogen in den ZKD, bei den KK-OK und im LKA.

### **Schwachstellen**

- Einzelne Verfahren der Schwerstkriminalität an der Schwelle zur Organisierten Kriminalität werden in der Regel nicht von den OK-Dienststellen bearbeitet, obwohl die Komplexität der Verfahren dieses erforderlich machen würde.
- Die Beschränkung der Zuständigkeit der ZEG ‚Banden‘ auf die Bearbeitung der osteuropäischen Bandenkriminalität wird dem Phänomen der gesamten Bandenkriminalität nicht gerecht.
- Eine sachgerechte und spezialisierte Bearbeitung herausragender Fälle der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität ist nur in Einzelfällen möglich. Die allgemeine Vorgangsbelastung der 3. FK / KFI 3 lässt eine umfassende Bearbeitung entsprechender Ermittlungsverfahren nicht zu. Jedes größere Verfahren erfordert die Einrichtung einer Ermittlungsgruppe, die mit Mitarbeitern aus verschiedenen fachfremden Organisationseinheiten zusammengestellt werden muss. Den hohen Beweisforderungen entsprechender Strafverfahren kann daher nicht immer entsprochen werden.
- Auf Seiten der Polizei besteht auf Ebene der Bezirksregierungen keine spezialisierte Organisationseinheit als zentraler Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für die Wirtschaftsdezernate der Staatsanwaltschaften bzw. der Wirtschaftsstrafkammern bei den Landgerichten.
- Unabdingbare Voraussetzung bei der OK-Bekämpfung ist die Durchführung von Finanz- und Vermögensermittlungen. Allerdings sind die Fachkompetenzen zur Geldwäschebekämpfung und zu Vermögensermittlungen durch die dezentrale Anbindung der Finanz- und Vermögensermittler in den KK-OK nicht gebündelt. Durch die organisatorische Zusammenfassung dieser Kräfte wäre ein zielgerichteter und flexiblerer Personaleinsatz und die Erhöhung der erforderlichen Fachkompetenz gewährleistet.
- Die Spezialkräfte der RDVG sind zur Zeit in den Polizeiinspektionen mit Zusatzaufgaben und dem LKA angesiedelt. Die Ermittlungskompetenzen einer zukünftigen ZKI bedingen daher die Einrichtung einer RDVG.
- Zeugenschutzmaßnahmen werden mit sehr unterschiedlichem Personalansatz und bei zum Teil geringer Belastung der einzelnen Behörden gewährleistet. In sehr vielen Fällen übernimmt nach ersten Maßnahmen ohnehin das LKA die weitere Koordinierung zur Abgabe der Schutzperson an andere Bundesländer. Eine Zentralisierung dieser Aufgabe würde Synergieeffekte bedeuten.

## **Fazit / Vorschlag**

Die Aufbau- und Ablauforganisation im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Bandenkriminalität hat sich grundsätzlich bewährt und bildet die Grundlage für spezialisiert zu bekämpfende Kriminalität.

- **OK-Ermittlungen/Schwerstkriminalität**  
Die Bearbeitung von OK-Verfahren durch zentrale OK-Dienststellen auf Ebene der Bezirksregierungen, Polizeidirektionen und des Landeskriminalamtes hat sich bewährt. Diese Organisationseinheiten werden in die Zentralen Kriminalinspektionen integriert bzw. im LKA beibehalten.  
Zukünftig führen die ZKI auch Ermittlungen in schwierigen oder besonders gelagerten kriminalpolizeilichen Einzelfällen mit überörtlicher Bedeutung durch (Schwerstkriminalität gemäß Einzelzuweisung bzw. -übernahme).
- **Bandenkriminalität**  
Verfahren der Bandenkriminalität werden in den Zentralen Kriminaldiensten der Polizeiinspektionen bearbeitet.  
Die Bearbeitung herausgehobener Fälle der Bandenkriminalität durch die ZEG-Banden auf Ebene der Bezirksregierungen und der Polizeidirektion Hannover hat sich bewährt. Ermittlungsverfahren gegen kriminelle Banden werden unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit und der deliktischen Orientierung bei der ZKI bearbeitet. Die Zuständigkeit des LKA bleibt unberührt.
- **Wirtschaftskriminalität**  
Verfahren der Wirtschaftskriminalität werden in den Zentralen Kriminaldiensten der Polizeiinspektionen bearbeitet.  
In schwierigen oder besonders gelagerten Einzelfällen werden die Verfahren auf PD-Ebene in der Zentralen Kriminalinspektion oder auf Landesebene beim LKA bearbeitet.
- **Korruptionsbekämpfung**  
Die Korruptionsbekämpfung (Prävention) erfolgt auf den Ebenen LKA, PD und PI.  
In den Polizeiinspektionen werden Korruptionsverfahren in den Zentralen Kriminaldiensten bearbeitet.  
In schwierigen oder besonders gelagerten kriminalpolizeilichen Einzelfällen (z. B. Fälle der strukturellen Korruption) werden Verfahren auf PD-Ebene in einer ZKI oder auf Landesebene beim LKA bearbeitet.  
Zur Wahrnehmung seiner Funktion als Zentralstelle zur Korruptionsbekämpfung werden alle Korruptionsfälle bei Bekanntwerden des Sachverhaltes dem LKA gemeldet.
- **Interne Ermittlungen**  
Interne Ermittlungen (Verdachtsfälle / Straftaten gegen / von Polizeibeschäftigten bei Verdacht im Zusammenhang mit struktureller Korruption, der Verstrickung in das Milieu bzw. sofern verdeckte Maßnahmen erforderlich sind) werden durch das LKA geführt.
- **Finanz-/Vermögensermittlungen**  
Verfahrensabhängige Vermögensermittlungen werden aufgrund der Spezialisierung in den ZKD, in den ZKI sowie im LKA bearbeitet.  
Finanzermittlungen (hauptsächlich die Bearbeitung von Geldwäsche-Verdachtsanzeigen) werden bei den ZKI sowie im LKA durchgeführt.

- VP-Führung/-Logistik  
Planung, Durchführung und Koordinierung des Einsatzes von Vertrauenspersonen (VP) werden auf Ebene der Polizeidirektionen in den ZKI sowie im LKA wahrgenommen.
- Zeugenschutz  
Planung und Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen und die Zeugenschutzsachbearbeitung werden zentral im LKA wahrgenommen.  
Zeugenschutzmaßnahmen aufgrund anderer Vorschriften als dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz, insbesondere Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für spezielle Personengruppen, bei denen die Voraussetzungen nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz nicht vorliegen, obliegen den Polizeiinspektionen in Abstimmung mit und unter Beteiligung der ZKI.
- Kräfte für eine RDVG in der ZKI sind vorzusehen.

Ausgehend vom Gesamtvolumen des zur Zeit zur Verfügung stehenden Personals in den OK-Dienststellen, würde sich der Personalansatz, bedingt durch zusätzlich zu übernehmende Aufgaben, erhöhen (FK Wirtschaftskriminalität / Korruption: mind. vier Vollzugsbeamte, RDVG: zwei Beschäftigte, davon einer Vollzugsdienst; zusätzlicher Bedarf für die Aufgabe „Interne Ermittlungen“ im LKA).

### 7.1.5 Grundsätzliche Folgerungen für die Aufbauorganisation / Aufgabenverteilung in der Kriminalitätsbekämpfung

Die Polizeiinspektionen mit ihren Zentralen Kriminaldiensten und den Kriminalermittlungsdiensten in den Polizeikommissariaten sind die Träger der Kriminalitätsbekämpfung in der Fläche.

Die **Polizeiinspektionen** sind für die Wahrnehmung aller Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung in ihrem Bereich zuständig.

Davon ausgenommen sind die Aufgaben, die von der ZKI oder vom LKA bearbeitet werden. Unbeschadet der späteren Verfahrenszuständigkeit dieser Dienststellen haben die Polizeiinspektionen alle erforderlichen Maßnahmen des Ersten Angriffs zu treffen.

Im Sinne einer landesweit vergleichbaren Organisation mit entsprechender Zuständigkeitsverteilung ist die Aufgabenverteilung zwischen dem ZKD und dem KED sowie innerhalb der Organisationseinheiten des ZKD und des KED auf der Grundlage der Schlüsselzahlen der PKS bzw. darauf aufbauend anhand kriminologischer Bezeichnungen zu beschreiben. Als Orientierung ist dazu eine Regelung über Bearbeitungszuständigkeiten zu erstellen.

Neben der deliktischen Verteilung besteht für den ZKD eine besondere zentrale Zuständigkeit für die Aufgabenbereiche:

- Vermögensabschöpfung
- Analysestelle,
- Fahndung,
- Jugendsachbearbeitung in herausragenden Fällen,
- Kriminalaktenhaltung,
- Kriminaltechnik,

- RDVG.

Die Koordination der Fachaufgaben der Kriminalitätsbekämpfung im PI-Bereich obliegt dem Leiter ZKD. Er übt insoweit eine Gesamtverantwortung für die Kriminalitätsbekämpfung aus. Er ist verantwortlich für die Sicherung der Qualitätsstandards. Er richtet Sonderkommissionen und Ermittlungsgruppen ein; er kann im Einzelfall Fachkommissariaten und Arbeitsgruppen Vorgänge zuweisen.

Die **Zentralen Kriminalinspektionen** sind als zentrale Dienststellen der Polizeidirektion für die Aufgabenbereiche

- Organisierte Kriminalität,
- Bandenkriminalität, sofern PI-übergreifend,
- Besondere Fälle der Wirtschaftskriminalität,
- Korruptionskriminalität, sofern strukturell,
- Finanzermittlungen ( Vermögensermittlungen, Geldwäsche),
- Sonstige Kriminalität gemäß Einzelzuweisung, sofern eine zentrale Sachbearbeitung erforderlich ist,
- Einsatz- und ermittlungsunterstützende operative Maßnahmen ( MEK, VP-Führung, Direktionsfahndung)

zuständig.

Die Polizeiinspektionen übersenden der ZKI relevante Vorgänge zur Prüfung auf Übernahme. Die Zentralen Kriminalinspektionen können ihrerseits Vorgänge von den PI anfordern.

Das Dezernat Kriminalitätsbekämpfung in den **Polizeidirektionen** koordiniert und steuert die Kriminalitätsbekämpfung. Es erstellt inspektionsübergreifende Bekämpfungskonzeptionen und Dienstanweisungen und richtet, sofern im Einzelfall erforderlich, besondere inspektionsübergreifende besondere Aufbauorganisationen ein.

Das **Landeskriminalamt** ist für das Land Niedersachsen Zentralstelle der Kriminalitätsbekämpfung. In dieser Funktion initiiert, koordiniert und steuert es behördenübergreifende Bekämpfungskonzepte, gibt fachliche Richtlinien heraus und weist im Einzelfall Verfahren zu oder zieht sie an sich.

## 7.2. Einsatz, einsatz- und ermittlungsunterstützende Angelegenheiten

### 7.2.1. Vorbemerkung

Die polizeilichen Einsatzangelegenheiten sind (unabhängig von polizeilichen Schwerpunktsetzungen) das wesentliche „Standbein“ polizeilicher Tätigkeiten in der Öffentlichkeit. In ihnen spiegeln sich die Erwartungen der Bevölkerung an sichtbarer Präsenz, polizeilichen Reaktionen und täglicher Einsatzbewältigung wider.

Der Einsatz- und Streifendienst ist damit eine der tragenden Säulen der Polizei.

Die Arbeitsgruppe hat die mit polizeilichen Einsatzmaßnahmen verbundenen Themenfelder definiert und bewertet. Bei diesen Aspekten geht es vor allem darum,

- polizeiliche Reaktionszeiten so kurz wie möglich zu gestalten,
- aktives / operatives Handeln zu fördern,
- erforderliche Unterstützungsleistungen bereit zu stellen,

um qualitativ hochwertige Ergebnisse in der Prävention und Repression zu erzielen.

## **7.2.2. Einsatz- und Streifendienst / Rund-um-die-Uhr-Dienste / Polizeistationen**

### ***Ist-Stand***

Der **Einsatz- und Streifendienst** (ESD) ist der Berührungspunkt der Polizei zur Bevölkerung. Er ist für den Bürger die erkenn- und unmittelbar erlebbare Polizei und leistet damit den wesentlichen Beitrag zur – auch politisch gewollten – polizeilichen Präsenz. Das Wirken, Auftreten und Erscheinungsbild der Beamten im ESD prägt maßgeblich das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Polizei.

Die bisherigen Aufgaben des ESD sind:

- Gefahrenermittlung und -abwehr
- Erster Angriff und Mitwirkung bei der Kriminalitätsverhütung und -verfolgung
- Anzeigenaufnahme
- Verkehrsüberwachung und -unfallaufnahme
- technische und spezialisierte Verkehrsüberwachung
- Objektschutz
- Amts- und Vollzugshilfe.

### ***Schwachstellen***

Die Schwerpunktsetzung innerhalb der Polizei und die damit einhergehende Neu-Einrichtung von Dienstposten führte in der Folge auch zu einer Personalreduzierung des ESD.

Die Gesamtstärke der ESD ist seit der letzten Organisationsreform überwiegend rückläufig. Soweit Dienstabteilungen V vorhanden sind, entwickeln sie sich zunehmend zu einer den Wechselschichtdienst unterstützenden Reserve. Der ESD kann häufig nur noch reaktiv tätig werden.

Dem Dienstzweig ESD ist grundsätzlich ein Leiter (LESD, LE) vorangestellt, dem Bündelungs-, Vertretungs- und Koordinierungsfunktionen obliegen. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

Die Dienstplangestaltung ist landesweit uneinheitlich, größtenteils zu starr und damit unangemessen Ressourcen verbrauchend und nicht bedarfsorientiert. Eine stärkere Flexibilisierung der Arbeitszeit im ESD ist nicht flächendeckend eingeführt.

Die permanente Personalgewinnung von qualifizierten Mitarbeitern aus dem ESD führt zwangsläufig zu einem ständig hohen Fortbildungsbedarf; damit kann keine Konsolidierung der Qualitäten erfolgen.

Die bisherige Aufgabenwahrnehmung durch die **Polizeistationen** hat sich bewährt und ist durch einen hohen Grad an Bürgernähe gekennzeichnet. Polizeistationen nehmen neben Sachbearbeitung und Kontaktbereichsdienst auch Einsatz- und Streifendienst wahr. Ihre bisherige dienstzweigbezogene Zuordnung erfolgt abweichend vom bestehenden Organisationserlass aufgrund funktionaler Schwerpunkte entweder beim ESD oder beim KED und hat sich aufbau- und ablauforganisatorisch bewährt.

### **Fazit / Vorschlag**

Der ESD bleibt die Basis der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung im Einzeldienst. Ihm obliegen insbesondere Aufgaben der Gefahrenabwehr und allgemeinen Prävention, der Kriminalitätsbekämpfung (mit Schwerpunkt des Ersten Angriffs) sowie der unmittelbaren polizeilichen Präsenz. Insoweit ist die Sachbearbeiterkompetenz integraler Bestandteil des ESD. Für die Aufnahme spurenintensiver sowie herausgehobener Tatorte ist im ESD der PI besonders qualifiziertes Personal mit PI-weiter Zuständigkeit vorzuhalten (siehe Ziffer 7.1.4.1.).

Wie in allen polizeilichen Organisationsbereichen muss auch im ESD ein bedarfsorientierter und damit an Belastungen und Bedürfnissen der Bürger ausgerichteter Personaleinsatz erfolgen; hierzu sind flexible Arbeitszeitmodelle - soweit noch nicht erfolgt - einzuführen und landesweit konsequent zu nutzen. Die wesentlichen Eckpunkte sollten in einem Rahmenkonzept vorgegeben werden (z.B. Festlegung von Regelungstiefen, Verrechnung von Krankheits- und Urlaubstagen, Planung von Mindest-/ Höchststärken).

### Polizeiliche Präsenz im Rund-um-die-Uhr-Dienst

In dem Flächenland Niedersachsen sind bei der Gewährleistung einer ständigen Erreichbarkeit der Polizei die regionalen und strukturellen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die polizeiliche Präsenz ist daher in einem abgestuften System durch die Polizeistationen, die Polizeikommissariate und die Polizeiinspektionen wie folgt sicherzustellen:

- **Polizeistationen** nehmen neben Sachbearbeitung und Kontaktbereichsdienst auch Einsatz- und Streifendienst wahr. Sie tragen zur Flächenpräsenz bei, versehen Dienst entsprechend des örtlichen Bedarfs und müssen nicht ständig besetzt sein. Die Dienst- und Fachaufsicht orientiert sich am Aufgabenschwerpunkt (Soforteinsatz und Präsenz bzw. Kriminalitätsbekämpfung).
- **Polizeikommissariate** versehen im Minimum mit einer Funkstreifenbesatzung rund-um-die-Uhr Dienst. Als verlässliche Anlaufstelle für die Bevölkerung wird zudem die Dienststelle ständig besetzt gehalten.
- **Polizeiinspektionen** nehmen über den Präsenzdienst hinaus kommissariatsübergreifende Exekutiv- und Unterstützungsaufgaben wahr bzw. koordinieren diese.

Bei den Polizeikommissariaten und –inspektionen werden die in einem ESD vorhandenen Bündelungs-, Vertretungs- und Koordinierungsaufgaben durch den Dienstposteninhaber „Leiter ESD“ wahrgenommen.

## **7.2.3. Kontaktbereichsdienst (KOB)**

### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Der Kontaktbereichsdienst ist in Niedersachsen nicht einheitlich geregelt. Er obliegt den Kriminal- und Ermittlungsdiensten und den Polizeistationen. Nach dem Reformansatz aus 1994 sollte die Umstrukturierung im Ermittlungsbereich u.a. dazu führen, dass Kon-

taktbeamte grundsätzlich entbehrlich würden, zumal sich Ermittlungstätigkeiten stärker als zuvor territorial und damit „bürgernäher“ ausrichten sollten. Es gibt dementsprechend grds. keine landeseinheitlich eingerichteten Dienstposten. Tatsächlich haben sich jedoch zwischenzeitlich Kontaktbeamte (KOB) etabliert, die vorrangig Präventionsarbeit leisten. Sie sind organisatorisch überwiegend den KED zugeordnet. Die Sachbearbeiter auf den Polizeistationen investieren zudem naturgemäß einen hohen Anteil ihrer Arbeitszeit im Kontaktbereichsdienst.

Die Betreuung spezifischer Zielgruppen hat regional zum Einsatz von KOB mit Schwerpunktsetzungen (z.B. Jugend-KOB in der PD Hannover) geführt.

Die KOB werden vermehrt in die Sachbearbeitung einbezogen, was sich zu Lasten von Präsenzdiensten auswirkt. Eine konzeptionelle Einbindung in die Präventionsarbeit ist nicht gegeben.

### **Fazit / Vorschlag**

Kontaktbereichsdienst ist Aufgabe der Dienststellen vor Ort und auch weiterhin im Interesse einer umfassenden Präsenz und institutionalisierten Bürgernähe erforderlich. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt grundsätzlich im Nebenamt. In Gebieten mit vorwiegend urbanem Charakter können Dienstposten für hauptamtliche KOB eingerichtet werden. Aufgrund des überwiegend präventiven Ansatzes sind die KOB eng in die Arbeit des Präventionsteams (siehe Ziffer 7.1.4.4) einzubeziehen. Die Anbindung erfolgt im ZKD bzw. KED. Die Entscheidungskompetenz hierüber liegt auf Ebene der Polizeidirektion bzw. Polizeiinspektion.

## **7.2.4. Lagebild**

### **Ist-Stand**

Lagebilder sind Voraussetzung für zielgerichtetes polizeiliches Handeln im Einzelfall. Sie sind darüber hinaus Grundlage für Strategieentwicklung und Zielbildung, ermöglichen eine vorausschauende Planung und dienen wesentlich der Entscheidungsfindung auf Führungsebene. Dabei ist die Qualität von Lagebildern entscheidend für die Qualität der Planung und damit für die polizeiliche Arbeit.

In der Polizei werden in der Alltagsorganisation - auf verschiedenen Ebenen und bei unterschiedlichen Dienststellen/-zweigen - u. a. folgende Lagebilder erstellt:

- Einsatz- und Veranstaltungslage
- Verkehrslagebild
- Kriminalitätslagebilder

Daneben haben auch die unterschiedlichen Leitstellen (BLFZ, RLFZ, LIZ, LZ) insbesondere aktuelle Informationen zu Lagebildern vorzuhalten und zu steuern.

Die Neuorganisation der Datenverarbeitung auf Bundes- und Landesebene (INPOL-neu und NIVADIS) eröffnet weitreichende Perspektiven, die einer effektiveren Lagebilderstellung dienen (z.B. Prinzip der Einmal Erfassung). Durch zusätzlich eingebundene Auswertungsprogramme bietet das System Führungsinformationen und erstellt die PKS auf Basis der Vorgangsdaten.



Das Gesamtkonzept Polizeiliche Auswertung Niedersachsen (p-a-n) sieht als Analyseprodukt die Erstellung eines Lagebildes zur Übersicht über den Zustand der Kriminalität und/ oder anderer polizeilich relevanter Sachverhalte vor.

Insgesamt wird im Rahmen der Neuausrichtung polizeilicher Strategien, Taktiken und organisatorischer Grund- und Rahmenbedingungen die Notwendigkeit einer umfassenden Informationsbeschaffung und -auswertung, aber auch der Bewertung, Bündelung und Kanalisierung der großen Menge abrufbarer und vorhandener Informationen besonders deutlich.

Vor dem Hintergrund der Vielfalt und Menge vorhandener und verfügbarer Informationen auf der einen und für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendiger Informationen auf der anderen Seite ist eine fachspezifisch unabhängige Auswertung, Gewichtung, Bündelung und Steuerung -aber auch Anforderung- von Daten/ Informationen erforderlich.

### **Schwachstellen**

- Obwohl es eine Vielzahl von „Produkt(h)erstellern“ gibt, die eine riesige Informationsmenge anbieten, fließen dennoch nicht alle notwendigen Informationen ständig oder aktuell in polizeiliche Lagebilder ein. So werden die Lagfelder „Personal“ und „Haushaltsmittel“ in aller Regel weder abgebildet noch erfasst. „Weiche“ Daten und Faktoren wie Sicherheitsgefühl und veröffentlichte Meinung fließen derzeit nur in Ausnahmefällen in das Lagebild ein.
- Neben der Problematik, dass es leichter ist, pauschal Angebote zu erstellen als gezielt Bedarfe abzudecken, werden Informationen derzeit häufig nur aus der eigenen fachlichen Perspektive bewertet, verarbeitet und gesteuert.
- Das auf Ebene der Polizeibehörden zur Verfügung stehende Instrumentarium erfüllt weder in der speziellen Auftragserledigung (z.B. Bezirkslage- und Führungszentrale) noch im erforderlichen Zusammenwirken den Anspruch des ganzheitlichen Ansatzes, den die Wirkungen und Wechselwirkungen polizeilichen Handelns an ein polizeiliches Lagebild stellen.

### **Fazit / Vorschlag**

Zur Gewährleistung der

- kontinuierlichen Informationserhebung und -verarbeitung,
- Auswertung von Erfahrungen und Erkenntnissen,
- Zusammenführung relevanter Lagfelder,
- prägnanten und anschaulichen Lagedarstellung,
- zielgerichteten Steuerung

sind die bewerteten Lagebeiträge der "Fachbereiche" ebenenspezifisch zusammenzuführen, auszuwerten, zu bearbeiten und den jeweiligen Gesamtverantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

Bei den Polizeidirektionen sind Lagebilder in einem zentralen Aufgabenbereich mit unmittelbarer Anbindung an den Gesamtverantwortlichen vorzuhalten.

## 7.2.5. Lage- und Führungszentralen

### ***Ist-Stand***

(Einsatz-)Leitstellen und Lage- und Führungszentralen werden mit der Wahrnehmung polizeilicher Führungs- und Koordinierungsaufgaben sowie definierter Unterstützungsleistungen beauftragt.

Die Polizei Niedersachsen betreibt derzeit 50 Leitstellen bzw. Lage- und Führungszentralen, davon

- |      |                                       |                |
|------|---------------------------------------|----------------|
| • 32 | Einsatzleitstellen                    | - Ebene PI     |
| • 10 | Regionale Lage- und Führungszentralen | - Ebene PI (Z) |
| • 4  | Bezirkslage- u. Führungszentralen     | - Ebene BR     |
| • 2  | Lage- und Führungszentralen           | - Ebene PD     |
| • 1  | Lage- u. Informationszentrum          | - LKA          |
| • 1  | Lagezentrum                           | - MI           |

Darüber hinaus werden an 96 PK-Standorten dezentrale Notrufabfrage-Einrichtungen betrieben.

### ***Schwachstellen***

Das Betreiben von 50 Leitstellen bzw. Lage- und Führungszentralen in drei Führungs- und Steuerungsebenen hat sich nicht hinreichend bewährt.

Defizite sind u.a. begründet in

- überwiegend zu geringen Führungsspannen
- der unzureichenden Übernahme und Wahrnehmung von Führungs- und Steuerungsaufgaben
- unzureichender Ausstattung und Betriebstechnik sowie
- mangelnder Kontinuität und Professionalität durch wechselnden Personaleinsatz (Einsatzleitstellen werden i.d.R. durch Sachbearbeiter des ESD mit besetzt).

Die Vielzahl und insbesondere die Verschiedenartigkeit der (Führungs- und) Leitstellen führt mitunter zu Informationsdefiziten und unterschiedlichen Qualitätsstandards (einschließlich Reaktionszeiten) der Einsatzbewältigung.

Die in Modellversuchen gewonnenen Erkenntnisse zu einer "ganzheitlichen" Einsatzbewältigung bei zentralem Einsatz- und Notrufmanagement lassen perspektivisch die Einrichtung zentraler Steuerungsebenen sinnvoll erscheinen.

Für den Betrieb der Leitstellen sind aktuell 91 Arbeitsplätze ständig zu besetzen. Dies erfordert für eine 24-stündige Besetzung einen Personalansatz von ca. 590 Beamten (Quelle: AG DiNi).

Die Bedienung der dezentralen Notrufabfrageeinrichtungen auf PK-Ebene wird durch ESD-Personal wahrgenommen. Der hierzu erforderliche Personalbedarf ist abschließend nicht zu beziffern, führt allerdings zu reduzierten Präsenzdiensten.

### **Fazit / Vorschlag**

Mit Einführung des Digitalfunks und gleichzeitiger Nutzung moderner Einsatzleittechnik wird für die Polizei eine optimierte und effektive Einsatzbewältigung zu erwarten sein (Quelle: AG DiNi - UAG Leitstellen). Um die technischen und taktischen Möglichkeiten optimal nutzen zu können, ist die Zusammenführung dezentraler Leitstellenstrukturen anzustreben. Das unmittelbare Zusammenwirken der BOS im Sinne gleichgelagerter bzw. paralleler Aufgabenerfüllung ist bei Leitstellenstrukturen zu berücksichtigen und führt zu einer optimalen Auslastung des Personals und Nutzung der technischen Ressourcen.

Bis zur landesweiten Einführung des Digitalfunks und der Implementierung komplexer Einsatzleitsysteme ist die Wahrnehmung von Leitstellenaufgaben als Grundanforderung an Polizeiinspektionen nicht verzichtbar.

Hieraus ergibt sich folgender Organisationsvorschlag:

Die **Polizeiinspektionen** stellen durch Vorhalten technischer Möglichkeiten die Führung von Einsatzlagen sicher.

In jeder Polizeiinspektion (Ausnahme: PI am Sitz der PD) wird eine Leitstelle eingerichtet; diese ist integraler Bestandteil des Einsatz- und Streifendienstes. Für die Aufgaben sind im ESD besonders qualifizierte Sachbearbeiter (im Minimum 6) vorzuhalten. Die Leitstelle ist räumlich zuständig für den Bereich der PI. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Dienstschichtleitung.

Der Leitstelle obliegen polizeiliche Führungs- und Koordinationsaufgaben sowie allgemeine Unterstützungsleistungen. Dies sind insbesondere:

- Entgegennahme und Bearbeitung von Soforteinsätzen unter Festlegung von Führungsaufgaben
- 110-ÜEA-Einsätze; Notrufannahme und -bearbeitung
- Koordination und Führung bei PI-Lagen
- Stärkemeldungen innerhalb der PI
- FS-Bearbeitung/-auswertung und ggf. Steuerung zur Veranlassung von Maßnahmen
- Tatortbereichsfahndungen
- Lagedarstellung auf PI-Ebene; Zuarbeit für Lage- und Führungszentrale der Polizeidirektion
- Wahrnehmung von Meldepflichten
- Einsatzdokumentation.

Bei den **Polizeidirektionen** werden Lage- und Führungszentralen (LFZ) eingerichtet. Die Anbindung erfolgt im Bereich Einsatz.

Die LFZ der PD nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Länder-, behörden- und PI-übergreifende Führung und Koordination von Einsätzen
- BAO-Lagen
- POLAS/ INPOL/ SIS/ ZEVIS/ EMA-Abfragen incl. Abfrage bei Sonderdateien
- Sofortige Änderung, Speicherung und Löschung bei Fahndungen und Ausschreibungen
- Sammlung und Auswertung von PI-Lagedarstellungen für die PD-Lage; Darstellung der PD-Lage

- Beurteilung und Auswertung der aktuellen Lage
- Vorhalten von speziellen Dateien und Unterlagen
- Ringalarmfahndungen
- Einsatzdokumentation
- Bearbeitung von Anfragen durch PK BAB und ZKI
- Verkehrslagemeldungen/-durchsagen
- Sofortmaßnahmen TE NI / Maßnahme 300
- Anforderung von Kräften und FEM (ausgenommen Polizeihubschrauber und innerhalb PI).

Die Lage- und Führungszentrale der PD nimmt zugleich für die an ihrem Sitz befindliche PI die Aufgaben einer Leitstelle wahr.

Perspektivisch sollten mit Einführung des Digitalfunks zur Führung und Koordination zentrale Leitstellen auf PD-Ebene unter gleichzeitigem Wegfall von Leitstellen auf PI-Ebene eingerichtet werden.

Diese Organisationsanbindung lässt eine weitere Optimierung der dargestellten Schwachstellen und gleichzeitig einen Ressourcengewinn erwarten.

Insbesondere das zentrale Betreiben eines unmittelbaren Notrufmanagements führt zum Freisetzen von ESD-Personal und damit zu einer Präsenzerhöhung.

Ein Maximum an Synergieeffekten dürfte dann zu erzielen sein, wenn die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben gemeinsame Leitstellen betreiben. Die vorgeschlagene Organisation der polizeilichen Leitstellen / Lage- und Führungszentren bieten hierfür grds. die Möglichkeiten; mit Vorliegen der – insbesondere technischen Voraussetzungen – ist die Einrichtung von so genannten "Bunten Leitstellen" in Erwägung zu ziehen.

## 7.2.6. Verfügungseinheiten / Dienstabteilungen V

### ***Ist-Stand***

Verfügungseinheiten (VE) existieren gegenwärtig ausschließlich bei den 5 Polizeiinspektionen der PD Hannover. Sie sind nicht integraler Bestandteil des ESD, sondern dem Sachbereich Einsatz der jeweiligen PI angegliedert. Die Aufgabenzuweisung der Verfügungseinheiten ist durch die PD Hannover per Verfügung geregelt.

Schwerpunkte der Tätigkeitsfelder der VE sind:

- Kriminalitätsbekämpfung,
- Bewältigung von Sondereinsatzlagen.

Die VE nehmen zugleich Aufgaben in der LEO-Leine-Konzeption wahr.

Dienstabteilungen V sind dem ESD angegliederte Dienstabteilungen auf PK-/PI-Ebene mit Bedarfsdienst, deren Existenz durch den bestehenden Organisationserlass weder ausgeschlossen noch verbindlich vorgeschrieben wird. Eine klare landeseinheitliche Aufgabenzuweisung existiert nicht, sie wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt.

Tätigkeitsfelder der Dienstabteilungen V können dabei sein:

- Verkehrsüberwachung
- Fahndung

- Reservepool für den Rund-um-die-Uhr Dienst im ESD
- Operative Einheit im Kriminalitätsbekämpfungsbereich (zum Teil auch in Form von Zivilstreifendienst)
- Einsatzbewältigung auf PI-/PK-Ebene (Fußball, Lagen auf Dienststellen-Ebene, pp.).

Da die Existenz der DA V organisatorisch nicht abgesichert ist, obliegt deren Einrichtung sowie die Höhe der Personalzumessung den Behörden und Dienststellen.

In Einzelfällen werden o.g. Aufgabenstellungen partiell oder in der Gesamtheit durch fünf Dienstabteilungen in Form einer rollierenden V. Dienstabteilung wahrgenommen.

### **Schwachstellen**

- Vernachlässigung bestimmter Aufgabenfelder wie z.B. spezialisierte Verkehrsüberwachung
- zusätzlicher Belastung von bestehenden Organisationseinheiten wie z.B. ESD, KED und ZKD außerhalb ihres originären Auftrages
- Kleinräumigkeit der Bezugsebene (i.d.R. PK-Ebene) verhindert es gezielt und massiv Schwerpunktaufgaben übernehmen zu können
- unklare Führungs- und Verantwortungsstrukturen aufgrund zum Teil bestehender Zuständigkeit der DA V über den Bereich der eigenen Dienststelle hinaus
- sukzessive Reduzierung des Personalbestandes bestehender DA V, um personellen Fehlbestand in den übrigen Dienstabteilungen auszugleichen.

### **Fazit / Vorschlag**

Bei jeder **Polizeiinspektion** ist eine Verfügungseinheit (Minimum 6 Vollzugsbeamte) einzurichten; die Anbindung erfolgt im Bereich Einsatz.

Aufgabenschwerpunkte der VE sind:

- Wahrnehmung von Aufgaben der spezialisierten Verkehrsüberwachung
- Durchführung operativer Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung
- Bewältigung besonderer Einsatzlagen
- Bewältigung sonstiger Schwerpunktaufgaben nach Lagebeurteilung der PI.

Durch die Bildung der Verfügungseinheiten mit PI-weiter Zuständigkeit sind Dienstabteilungen V und Zivilstreifendienste entbehrlich.

## **7.2.7. Führung aus besonderen Einsatzanlässen / Führungsstäbe**

### **Ist-Stand**

Die Bewältigung von herausragenden polizeilichen Einsatzlagen (insbesondere Geiselnahmen, Erpressungen, Entführungen, Großlagen) ist auf der Grundlage der einschlägigen Polizeidienstvorschriften mit den für Niedersachsen erlassenen Landesteilen sowie im Bedarfsfall durch Einzelerlass geregelt. Zuständigkeiten und Rahmenvorgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung Größerer Schadensereignisse ergeben sich zudem aus der Richtlinie des LKA vom 01.09.1997.

Die Verantwortlichkeit für die Führung derartiger herausragender Einsatzanlässe im Zusammenhang mit Sofortlagen liegt beim Direktor der Polizei der örtlich zuständigen Polizeibehörde.

Die Bezirksregierungen und Polizeidirektionen haben zur Bewältigung dieser Einsatzlagen einen im Einsatzfall aufzurufenden Führungsstab vorzuhalten. Die Angehörigen des zu bildenden Führungsstabes rekrutieren sich dabei aus den Kräften der Alltagsorganisation nach entsprechenden Alarmierungen. Organisatorische Vorbereitungen in diesem Sinne werden in der Regel vom Dezernat Einsatz geleistet.

Besondere Regelungen ergeben sich u.a. im Zusammenhang mit

- Geiselnahmelagen in der Bewegung
- großen Erpressungen und anderen Einsatzlagen, die mehrere Behörden betreffen.

Bei der Bewältigung besonderer Einsatzlagen geraten Qualität und Erfolg des polizeilichen Handelns regelmäßig in den Fokus einer breiten Öffentlichkeit. Die betroffenen Rechtsgüter und die große Öffentlichkeitswirksamkeit verlangen eine hohe Professionalität. Dies erfordert und rechtfertigt einen hohen Planungsgrad und Vorbereitungsaufwand für derartige Einsatzanlässe.

### **Schwachstellen**

In der Aufarbeitung herausragender Sofortlagen in Niedersachsen wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass es gerade im Bereich der Informationsgewinnung, -verarbeitung und -weiterleitung bereits innerhalb des Führungsstabes Probleme gibt, obwohl dies die eigentliche Kernaufgabe ist. Damit wird die Ausgangsbasis für eine erfolgreiche Einsatzbewältigung verschlechtert. Bei polizeilichen Lagen oder Übungen sind insbesondere in den nachfolgenden Bereichen häufig Schwachstellen feststellbar:

- Einweisung / Fortbildung bezüglich der Wahrnehmung einzelner Stabsfunktionen
- Lagedarstellung
- Kontrolle bzw. Koordination der Arbeitsabläufe im Führungsstab
- Dokumentation
- Kommunikation
- Erfahrungswissen
- Einsatznachbereitungen.

Diese Problemstellungen sind jedoch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Umorganisation zu sehen. Vielmehr bietet sich mit der Neuordnung der Behördenstruktur der geeignete Zeitpunkt für eine Grundsatzüberlegung hinsichtlich der Schaffung aufbauorganisatorischer Voraussetzungen für eine Verbesserung an, wobei nicht verkannt wird, dass eine Lösung der aufgezeigten Probleme allein durch organisatorische Maßnahmen nicht zu erreichen ist.

### **Fazit / Vorschlag**

Die **Polizeidirektionen** sind verantwortlich für die Führung polizeilicher Einsätze von besonderer Bedeutung (Geiselnahmen, Erpressungen, Entführungen, Großlagen). Zur Einsatzbewältigung sind Planentscheidungen vorzubereiten, die u.a. die im Einsatzfall aufzurufenden Führungsstäbe vorsehen. Die Polizeidirektionen haben den schnellstmöglichen Aufbau einer Besonderen Aufbauorganisation in Soforteinsatzlagen zu gewährleisten.

Die Aufgaben des LKA bei besonderen Einsatzlagen bleiben davon unberührt.

Die AG hat bei der Entscheidungsfindung auch geprüft, inwiefern es für Niedersachsen angezeigt wäre, analog der Regelungen in Nordrhein-Westfalen für die Bewältigung von herausragenden Einsatzanlässen bereits in der Alltagsorganisation bei einzelnen bzw. allen Polizeidirektionen zur Besetzung von Kernfunktionen eines Stabes sogenannte „Ständige Stäbe“ vorzuhalten. Gegen ein derartiges Modell sprechen jedoch insbesondere der hohe Personalaufwand (im Minimum 1/10 Beamte pro einzurichtenden „Ständigen Stab“), taktisch-organisatorische Gründe und Effizienzgesichtspunkte. Der besonderen Bedeutung einer professionellen Arbeit in Führungsstäben kann zudem durch ein zu konkretisierendes themenbezogenes Aus- und Fortbildungskonzept Rechnung getragen werden, das in Zusammenarbeit mit den Spezialeinheiten und den Polizeibehörden zu entwickeln ist.

### **7.2.8. Diensthundführerstaffeln**

#### ***Ist-Stand***

Auf Landesebene gibt es zur Zeit 18 Diensthundführergruppen (DHFG), jeweils am Sitz der PI mit Zusatzaufgaben und 2 Diensthundführerstaffeln, integriert in die Reiter- und Diensthundführerstaffeln der Polizeidirektionen Braunschweig und Hannover. Die DHFG der PI (Z) betreut in der Fläche die jeweils zugeordnete Polizeiinspektionen ohne Zusatzaufgaben mit.

Die Diensthundführergruppen bzw. -staffeln weisen unterschiedliche Stärken (besetzte Dienstposten / Anzahl der Hunde) auf. Sie weichen in vielen Fällen vom SOLL ab und besitzen nur in wenigen Fällen die volle SOLL-Stärke. So sind von 232 Dienstposten im SOLL aktuell nur 201 besetzt. Der Bestand an Diensthunden (DH) beträgt 237 im SOLL (gemäß Kassenanschlag) und 206 im IST (davon 95 Spezialhunde). Diese Zahl beinhaltet 7 DH beim Fortbildungsfeld Diensthundwesen des BIP NI und 2 SEK-Hunde, die gesondert zu betrachten sind.

Die Diensthundführergruppen und -staffeln weisen unterschiedliche Spezialisierungsgrade bei den Diensthunden auf.

Neben den spezifischen Aus- und Fortbildungserfordernissen decken die Diensthundführer (DHF) mit ihrem Diensthund (Schutzhund) originär die auf Anforderung abzuarbeitenden Spezialhundeinsätze, teilweise auch behördenübergreifend, ab. Daneben versehen sie grundsätzlich Einsatz- und Streifendienst mit Schwerpunkt Kriminalitätsbekämpfung (Straßen- / Gewalt- / Einbruchs- und BtM-Kriminalität). In einem Einzelfall ist die DHF-Gruppe mit der Fahndungsgruppe zusammengefasst und erledigt neben den originären Aufgaben zusätzlich spezifische Aufgaben (Fahndung / qualifizierte Festnahmen / Observationen).

Die DHF stellen darüber hinaus die Diensthundführerstaffeln als Teil der LEO „Leine“.

Die Dienstgestaltung ist den örtlichen Anforderungen angepasst und erstreckt sich von Bedarfsdienst über Schichtdienst bis Wechselschichtdienst in flexiblen Modellen.

Mit Ausnahme der beiden Polizeidirektionen sind die Diensthundführergruppen grundsätzlich dem Sachbereich Einsatz der PI (Z) angegliedert (Dienstaufsicht). Die Sachbe-

arbeitung und damit einhergehend die Fachaufsicht wird durch einen Sachbearbeiter der zuständigen Polizeibehörde ausgeübt.

Für die landesweite Aus- und Fortbildung der DHF und deren Diensthunde ist als zentraler Fortbildungsträger das BIP NI, Fortbildungsfeld Diensthundwesen (Standort Ahrbergen), zuständig.

### **Schwachstellen**

- Die Dienstverrichtung in der AAO erfolgt überwiegend in der PI (Z). Polizeiinspektionen ohne DHF-Gruppe fühlen sich bzw. sind auch de facto in der Betreuung und Unterstützungsleistung häufig benachteiligt.
- Der landesweite Bedarf und der taktische Einsatzwert tendiert deutlich in Richtung von Spezialhunden
- Unterschiedliche Spezialisierungsgrade innerhalb der bestehenden Diensthundführergruppen und -staffeln führen zu unterschiedlichen Einsatzbelastungen. In der Folge wirkt sich dies in einer hohen Frequenz von Einsatzanforderungen und zeitintensiven Dienstreisen (Flächenproblematik / landesweiter Einsatz) zu Lasten gut spezialisierter Gruppen aus.
- Neben den unterschiedlichen Spezialisierungsgraden machen nicht abgestimmte Dienstzeiten einen effizienten Einsatz dieses Einsatzmittels schwierig und erfordern einen höheren Koordinierungsaufwand im Rahmen von Anforderungen.
- Zeit- und kostenintensive Fortbildung von Gruppen mit weniger als 10 DHF ist ineffizient.

### **Fazit / Vorschlag**

Bei jeder **Polizeidirektion** wird eine Diensthundführerstaffel eingerichtet; die Verteilung der DHF ist dabei den Behördenstrukturen anzugleichen. Die organisatorische Anbindung und (Einsatz-) Koordination erfolgt **zentral** im Bereich Einsatz; sie umfasst neben der bedarfsorientierten Dienstplanung auch die Steuerung von Aus- und Fortbildung.

Im Rahmen der Flächenpräsenz werden Diensthundführer in Gruppenstärke grundsätzlich dezentral bereit gehalten. Die Gruppenstärke sollte dabei 10 Dienstposten nicht unterschreiten. Die Polizeidirektionen regeln den Zuschnitt der zukünftigen Betreuungsbereiche und stellen durch die Wahl der Standorte eine möglichst flächendeckende Präsenz sowie einen an den spezifischen Erfordernissen orientierten Bedarf an Spezialhunden sicher. DHF versehen grundsätzlich Einsatz- und Streifendienst im Dienstbezirk der Polizeidirektion mit Schwerpunkt Kriminalitätsbekämpfung. Unter Berücksichtigung der Spezialisierung des Einsatzmittels „Diensthund“ nehmen sie zudem Unterstützungstätigkeiten für andere Dienstweige im Rahmen der polizeilichen Aufgabenbewältigung wahr. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Bereich Einsatz der Polizeidirektion.

Zur Erreichung und Beibehaltung landesweiter Standards in der Aus- und Fortbildung der DHF und deren Diensthunde (einschließlich deren Beschaffung) erfolgt diese beim BIP NI als zentralem Fortbildungsträger. Daneben stellen die Polizeidirektionen mit ihren Diensthundführerstaffeln eine interne Fortbildung sicher.

Neben diesen organisatorischen Veränderungen im Diensthundwesen ist der Anteil an Spezialhunden von 100% anzustreben. Bei einer derartigen Ausrichtung lässt sich ohne Reduzierung des Einsatzwertes zumindest mittelfristig die Anzahl der Diensthunde deutlich verringern.



## 7.2.9. Reiterstaffeln

### ***Ist-Stand***

Niedersachsen unterhält gegenwärtig in den Polizeidirektionen Braunschweig und Hannover zwei Reiterstaffeln (BS: 2 Beritte, H: 3 Beritte) mit aktuell insgesamt 51 Dienstpferden, die innerhalb der Direktionen den Reiter- und Hundestaffeln angegliedert sind. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der PD, Abteilung G/S; dort können auch andere Behörden / Einrichtungen die Reiter anfordern.

Die Reiterstaffeln sind landesweit einsetzbar, kommen überwiegend jedoch an den Standorten und in deren unmittelbaren Umfeld zum Einsatz. Neben der staffelspezifischen Aus- und Fortbildung versehen die Reiter bedarfsorientierten Schichtdienst und werden in Sonderdienste eingebunden.

Das Einsatzspektrum umfasst

- Präventivstreifen
- den Schutz ökologisch wichtiger Bereiche
- Unterstützungsleistungen für Dienststellen im Rahmen von Fahndungen, Absperrungen und Durchsuchungen
- Saisonverstärkungen in touristisch frequentierten Gebieten
- die Begleitung von Umzügen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Mitwirkung bei versammlungsrechtlichen Aktionen, Veranstaltungen und Großeinsätzen.

Charakteristisch für den Einsatzwert sind

- der natürliche Respekt des Menschen vor dem Pferd, der oft ungleich höher ist als der Respekt vor Einsatzkräften zu Fuß, und die damit verbundene Möglichkeit zur Verstärkung von Absperrungen und Aufsplitterung von Störergruppen
- die oftmals konfliktmindernde, deeskalierende Wirkung, die sich allein in der Präsenz begründet
- die verbesserte Wahrnehmung polizeilich relevanter Sachverhalte durch die erhöhte Position der Reiter
- die Bewährung beim Einsatz in naturschutzrelevanten Bereichen
- die Bewährung beim Einsatz bei Sport- und sonstigen Großveranstaltungen
- die Eigenschaft als Sympathieträger.

Der Anteil an unmittelbaren Außendiensttätigkeiten der Reiterstaffeln liegt bei überschlägiger Betrachtung bei ca. 65 – 70 % der Arbeitszeiten (Rest insbesondere Rüst-, Pflege- und Ausbildungszeiten). In Betrachtung der Einsatzbelastungen haben die Sondereinsätze einen vergleichsweise geringen Anteil, weit überwiegend werden die Reiter mit Aufgaben des täglichen Polizeidienstes mit Schwerpunkt an den Standorten (einschließlich Umland) tätig. Die Herstellung der Einsatzbereitschaft (inklusive Verlastung) dauert im Regeldienst ca. 30 Minuten.

Beide Reiterstaffeln sind als Reiterzug in die Gesamtkonzeption LEO „Leine“ eingebunden.

### **Schwachstellen**

- Dienstpferde werden nur selten von Dienststellen außerhalb der Standorte für Einsätze angefordert. Dies liegt häufig an mangelnder Kenntnis der einsatzführenden Dienststellen hinsichtlich taktischer Einsatzmöglichkeiten und Verfügbarkeit.

### **Fazit / Vorschlag**

Die Reiterstaffeln bleiben im bisherigen Umfang und an den bestehenden Standorten bestehen. Sie sind den Polizeidirektionen Hannover und Braunschweig angegliedert und bilden organisatorisch mit den Diensthundführerstaffeln eine Einheit.

Reiterstaffeln haben neben dem in der Ist-Stands-Beschreibung dargestellten Einsatzspektrum einen hohen Einsatzwert bei geschlossenen Einsätzen. Besonders vor dem Hintergrund regelmäßig wiederkehrender und herausragender bevorstehender Einsatzlagen ist die Stärke der Reiterstaffeln beizubehalten.

Die Reiterstaffeln werden landesweit eingesetzt; ihre Tätigkeit außerhalb der eigenen Behörde erfolgt auf Anforderung. Die Reiterstaffeln haben ihre Einsatzmöglichkeiten den Dienststellen im Lande zu vermitteln.

## **7.2.10. Landeseinsatzorganisation „Leine“**

### **Ist-Stand**

Mit der Landeseinsatzorganisation „LEINE“ (LEO „Leine“) steht der Polizei des Landes eine Matrixorganisation zur Verfügung, mit der unter Beibehaltung des (eingeschränkten) Regeldienstes alle zur Verfügung stehenden polizeilichen Kräfte koordiniert und abgestimmt aufgerufen und in ein Gesamtsystem integriert werden können.

Dazu gehören

- die (Präsenz-) Abteilungen der Landesbereitschaftspolizei
- die Verfügungseinheiten
  - Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen
  - Spezialeinsatzkommando
  - Reiterzug
  - Diensthundführerstaffel
  - Kommission Konrad
- die (Aufruf-) Abteilungen der Polizeibehörden.

Die landesweite personenbezogene Festlegung der jeweiligen Funktionen/Aufgaben erleichtert die zielgerichtete Fortbildung der Kräfte und wirkt damit qualitätssteigernd bzw. trägt zur Erhöhung des jeweiligen Einsatzwertes bei.

Unterhalb der Schwelle, die gesamte niedersächsische Polizei oder weite Teile davon geordnet zu mobilisieren, haben neben den Einheiten der LBPN in den letzten Jahren die Einheiten des polizeilichen Einzeldienstes bei der Bewältigung geschlossener Einsatzlagen zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Aufbau und Stärken der LEO „LEINE“ sind in einer Konzeption detailliert geregelt.

Die Koordinierung der behörden- bzw. einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten der LEO „LEINE“ erfolgt durch die LBPN-Direktion. Dieser Auftrag schließt die konzeptionelle Fortschreibung ein.

Die derzeitige Gliederung und Stärke der Abteilungen des Einzeldienstes ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

Behörde / Abteilung	Abt.- Führung	Hundert- schaften	Fahndung		Ermittlung		DHF	
			Komm.- Führung	Gruppen	Komm.- Führung	Gruppen	Staffel- Führ.	Trupps
PD Hannover	(1)	2	1	3	1	3	1	3
BR Hannover	1	4	1	4	1	4	1	4
PD/BR Braunschweig	1	5	1	6	1	6	1	4
BR Weser-Ems	1	5	1	4	1	6	1	4
BR Lüneburg	1	4	1	4	1	4	1	4
<b>Summe Org-Einheiten</b>	<b>4 (5)</b>	<b>20</b>	<b>5</b>	<b>21</b>	<b>5</b>	<b>23</b>	<b>5</b>	<b>19</b>

In der PD Hannover wird derzeit in einem Modellversuch auf eine eigene Abteilungsführung verzichtet.

Daneben gehört zu jeder Abteilung ein medizinischer Dienst; jeder Abteilung ist ein MEK zugeordnet.

### **Schwachstellen**

Veränderungsbedarf ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Die Ausrichtung der LEO „LEINE“ - vor allem der Abteilungen des Einzeldienstes - (Gliederung, Stärken) erfolgt an der bisherigen Organisation. Sie richten sich vornehmlich am Aufbau der jeweiligen Behörde und deren Personalausstattung aus. Belastungsaspekte bleiben weitgehend unberücksichtigt.  
Mit der Bildung neuer Behörden ergibt sich die Notwendigkeit, die Organisation der LEO „LEINE“ den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.
- Es bestehen Mängel in der organisatorischen Klarheit, indem
  - nicht jede Einzeldienstbehörde über eine Aufruf-Abteilung verfügt
  - die Stärke der Abteilungen zwischen 2 und 5 Hundertschaften schwankt.

### **Fazit / Vorschlag**

Das der Landeseinsatzorganisation „Leine“ zugrunde liegende Konzept und die festgelegte Rahmenorganisation haben sich bewährt.

Die (Präsenz-) Abteilungen in der LBPN sind beizubehalten. Gleiches gilt für die besonderen Verfügungseinheiten (Polizeiubschrauberstaffel, Reiterzug, pp.). Wegen der wortgleichen Bezeichnung mit den bei den Polizeiinspektionen zu bildenden operativen Einheiten (siehe Ziffer 7.2.6.) sollte jedoch eine Umbenennung erfolgen. Als Arbeitsbegriff bietet sich die Bezeichnung „Zentrale (Einsatz-) Einheiten“ an.

In jeder **Polizeidirektion** ist eine grundsätzlich gleichstarke und einheitlich strukturierte (Aufruf-) Abteilung wie folgt aufzustellen:

Behörde / Abteilung	Abt.- Führung	Hundert- schaften	Fahndung		Ermittlung		DHF	
			Komm.- Führung	Gruppen	Komm.- Führung	Gruppen	Staffel- Führ.	Trupps
PD Hannover	1	4	1	3	1	4	1	3
PD Braunschweig	1	3	1	3	1	4	1	3
PD Osabrück	1	3	1	3	1	4	1	3
PD Oldenburg	1	3	1	3	1	4	1	3
PD Lüneburg	1	3	1	3	1	4	1	3
PD Göttingen	1	3	1	3	1	4	1	3
<b>Summe Org- Einheiten</b>	<b>6</b>	<b>19</b>	<b>6</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>24</b>	<b>6</b>	<b>18</b>
<b>Veränderung zur Altorganisation</b>	<b>+ 1</b>	<b>- 1</b>	<b>+ 1</b>	<b>- 3</b>	<b>+ 1</b>	<b>+ 1</b>	<b>+ 1</b>	<b>- 1</b>

Für die Anpassung der Abteilung hat die AG als Gedanke zugrunde gelegt, dass sich die Gesamtstärke der Abteilungen an dem Personalbestand der Polizeibehörden orientiert. Die Abteilungen verfügen damit künftig grundsätzlich über je 3 Hundertschaften. Entsprechend des voraussichtlich höchsten Personalanteiles kann die PD Hannover bei in etwa vergleichbarer Belastung der Alltagsorganisation eine 4. Hundertschaft aufstellen.

Mit dieser Regelung verringert sich im Ergebnis die Gesamtzahl der in den Abteilungen des Einzeldienstes eingebundenen Beamten um 2,45 % (= 94).

Das führt zu einer

- deutlichen Erhöhung der organisatorischen Klarheit
- besseren Kompatibilität der Organisationseinheiten untereinander
- Kostenersparnis durch geringere Fortbildungs- und Ausstattungskosten.

In Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile auch anderer geprüfter Modelle ist das vorgeschlagene Modell das deutlich leistungsfähigste.

Die konkrete innere Organisation ist durch die Linienorganisation zu erarbeiten. Dabei ist auch zu prüfen, inwiefern die taktischen Einsatzkonzeptionen in Zukunft das Erfordernis von Fahndungseinheiten rechtfertigen.

### 7.2.11. Umweltschutz / Tatortermittlungsgruppe Umwelt

#### ***Ist-Stand***

Der Vollzug des Umweltrechts obliegt den Dienststellen der Umweltverwaltung, Umweltschutz ist in erster Linie eine Gestaltungsaufgabe der Verwaltung.

Die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Umweltschutz erfolgt im Rahmen eigener Zuständigkeiten und umfasst insbesondere die

- Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Kontrolle und Überwachung von Gefahrgut-, Abfall- und Tiertransporten
- Sicherung, Schutz und Begleitung von Transporten radioaktiver Stoffe
- Gefahrenabwehr aus Anlass von Unfällen, Unglücksfällen und Katastrophen
- Abwehr von Gefahren für die Umwelt inklusive Gefahrenermittlung.

Die Aufgaben des Umweltschutzes werden grundsätzlich von allen Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen. Bei Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität übernehmen zum Teil die Zentralen Kriminaldienste die repressiven Aufgaben.

Bei den Polizeiinspektionen sind zur Planung und Koordination der Umweltschutzaufgaben und zur Sachbearbeitung von herausragenden Umweltschutzdelikten und Gefahrenabwehrangelegenheiten „Sachbearbeiter Gefahrenabwehr/Umweltschutz (SGU)“ eingerichtet. Tatsächlich nehmen sie im Aufgabenbereich Einsatz der Polizeiinspektionen auch vielfältige andere Aufgaben wahr.

Zur Behandlung von polizeilich relevanten Sachverhalten im Zusammenhang mit Gefahrstoffen ist nach den Vorgaben des einschlägigen Leitfadens 450 (Landesteil) bei den Behörden eine jeweils vorgegebene Anzahl von „ABC-Trupps“ zu bilden/vorzuhalten und die jederzeitige Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Diese ABC-Trupps sind bei Polizeiinspektionen mit besonderen Gefahrenpotenzialen aufgestellt. Sie bestehen aus drei Bediensteten, die die Aufgaben grundsätzlich im Nebenamt erledigen.

Da das „ABC-Wesen“ nicht den aktuellen Querschnitt der tatsächlichen polizeilichen Aufgabenfelder erfasst, wurden z.T. anstelle von ABC-Trupps „Tatortermittlungsgruppen Umwelt (TEGU)“ aufgestellt. Die Aufgaben wurden zunächst im Nebenamt wahrgenommen.

Zwischenzeitlich sind bei mehreren Behörden TEGU fest installiert. Die Aufgaben werden dort im Hauptamt erledigt. Es gibt aber auch zumindest bei einer Behörde und zum Teil allgemein in der Landespolizei vor dem Hintergrund des damit verbundenen erheblichen Fortbildungs- und Ausstattungsaufwandes kritische Stimmen zum Vorhalten derartiger Einheiten. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig auf das Leistungsspektrum anderer Fachdienste, wie z.B. der Feuerwehr, verwiesen.

Bei den Polizeibehörden ist zur Planung und Koordinierung des Umweltschutzes ein Dienstposten „Sachbearbeiter Gefahrenabwehr / Umweltschutz (SGU)“ eingerichtet.

### **Schwachstellen**

Die AG hat keine abschließende Analyse und Bewertung möglicher Schwachstellen der TEGU vorgenommen, da diese Fragen ohnehin in der Linienorganisation überprüft werden.

### **Fazit / Vorschlag**

Die Bearbeitung der Umweltkriminalität erfolgt grundsätzlich dezentral vor Ort bei den Polizeidienststellen.

Bei den **Polizeiinspektionen** sind durch einen Sachbearbeiter im Aufgabenbereich Einsatz neben anderen Aufgaben auch alle Belange des Umweltschutzes wahrzunehmen. Er wirkt bei der Planung von Objekt- und Katastrophenschutzmaßnahmen und im Bereich Information/ Fortbildung mit und übernimmt die fachspezifische Zusammenarbeit mit anderen Behörden/ Dienststellen. Bei herausragenden Umweltschutzdelikten und Gefahrenabwehrangelegenheiten unterstützt er die Sachbearbeitung (FK 3 oder KED).

Auf Ebene der **Polizeidirektionen** sind durch einen Sachbearbeiter insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: Planung und Koordinierung des Umweltschutzes, Mitwirkung und Planung von Objekt- und Katastrophenschutzmaßnahmen, Beratung und Unterstützung bei herausragenden Einsatzanlässen, Fachberatung bei Größeren Scha-

densereignissen, fachspezifische Zusammenarbeit mit Fachbehörden sowie diesbezügliche Belange der Information und dezentralen Fortbildung.

Da die AG keine abschließende Prüfung der Erforderlichkeit der TEGU vorgenommen hat, regt sie an, dies in der Linienorganisation im Rahmen einer Aufgabenkritik zu prüfen.

## 7.2.12. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

### ***Ist-Stand***

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Dezernatsgruppen Polizei in den Bezirksregierungen nehmen die Pressestellen der Bezirksregierungen wahr. Bei den Polizeidirektionen Hannover und Braunschweig sowie bei einzelnen Polizeiinspektionen sind Pressestellen resp. Dienstposten für diese Bereiche eingerichtet. Diese Aufgabenwahrnehmung hat sich uneingeschränkt bewährt.

### ***Schwachstellen***

Unbestritten kommt der Öffentlichkeitsarbeit auf Ebene der Polizeiinspektionen eine besondere Bedeutung zu; dem wurde organisatorisch (keine Einrichtung von Dienstposten) bislang nicht Rechnung getragen

### ***Fazit / Vorschlag***

Mit Ausgliederung der Polizeidezernate aus den Bezirksregierungen und Bildung von Polizeidirektionen müssen diese (neuen) Polizeidirektionen entsprechende Organisationseinheiten einrichten.

Auf Ebene der **Polizeidirektionen** werden Organisationseinheiten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet, die dem Bereich „Zentrale Aufgaben“ beim Behördenleiter zuzuordnen sind.

In den **Polizeiinspektionen** ist „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ hauptamtlich durch einen Sachbearbeiter wahrzunehmen, der organisatorisch dem Leiter der Polizeiinspektion zuzuordnen ist; ggf. können weitere Dienstposten oder auch Arbeitsplätze eingerichtet werden.

Sowohl auf Ebene der Polizeidirektionen als auch auf Ebene der Polizeiinspektionen werden in diesen Funktionen externe und interne Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen.

## 7.3. Spezialeinheiten, Organisationseinheiten für Sonderlagen

### 7.3.1. Vorbemerkung

Die polizeiliche Einsatzbewältigung ist in vielen Fällen abhängig vom Einsatz von Spezialeinheiten bzw. Organisationseinheiten für Sonderlagen. Sie sind teilweise in der heutigen Organisation Einzeldienstbehörden zugewiesen (z.B. das Spezialeinsatzkommando

Niedersachsen: Anbindung bei der PD Hannover), so dass bei einer Neustrukturierung der Polizeiorganisation ihre künftige Anbindung geprüft werden muss.

Für eine umfassende Betrachtung dieser Einheiten hat die AG

- die Aufbau- und Ablauforganisation
- das Zusammenwirken der Spezialeinheiten bzw. Organisationseinheiten für Sonderlagen,
- die Anbindung von Spezialeinheiten geprüft.

Dabei wurden folgende Aspekte behandelt:

- Spezialeinsatzkommando (SEK)
- Mobile Einsatzkommandos (MEK)
- Zielfahndung, Bezirksfahndung
- Verhandlungsgruppen
- Beratergruppe

### **7.3.2. Spezialeinsatzkommando Niedersachsen (SEK)**

#### ***Ist-Stand***

Das SEK ist als Dienststelle mit landesweiter Zuständigkeit bei der PD Hannover angegliedert.

Die Aufgaben des SEK richten sich nach dem Erl.MI vom 21.06.1984 i.d.g.F.v. 09.09.1994 „Spezialeinheiten des Landes Niedersachsen“. Demnach wirkt das SEK bei der Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität mit. Es nimmt hierbei Aufgaben mit nicht unerheblichem Gefährdungsgrad wahr und ist besonders dann einzusetzen, wenn die Lage ein geschlossenes Vorgehen – offen oder verdeckt – unter Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Gewalttäter erfordert, um gefährdetes Menschenleben zu retten.

Das SEK gliedert sich in eine Führungsgruppe und 5 Einsatzgruppen und verfügt zum Stichtag 01.02.2003 über einen Personalkörper von 81 Beschäftigten (Teilzeitkräfte je nach Stundensatz mit 0,5 oder 1 gerundet), davon 80 im Polizeivollzugsdienst.

Als Unterstützungseinheit für die Polizeibehörden des Landes hält das SEK rund-um-die-Uhr Einsatzkräfte vor. Die Kräfteanforderung (insbesondere bei Sofortlagen) erfolgt unmittelbar bei der PD Hannover; der Einsatz des SEK unterliegt dabei einem Zustimmungsvorbehalt des MI. Die Koordination der gemeinsamen Fortbildung der Spezialeinheiten MEK und SEK obliegt dem LKA.

Die Betrachtung der anderen Bundesländer zeigt, dass eine einheitliche Anbindung der SEK nicht gegeben ist. Die SEK sind in wenigen Fällen an eine Flächenbehörde (Bayern, Nordrhein-Westfalen), teilweise an die Bereitschaftspolizeien der Länder, an eine Polizeidirektion mit landeszentralen Aufgaben und in mehreren Fällen an das jeweilige LKA angebunden.

#### ***Schwachstellen***

Verschiedene Spezialeinheiten des Landes Niedersachsen sind in unterschiedlichen Behörden angebunden.

Schwachstellen in der Aufgabenwahrnehmung des SEK hat die AG nicht erkannt.

### **Fazit / Vorschlag**

Die AG folgt nach Möglichkeit dem Grundsatz, die Polizeidirektionen einheitlich zu gestalten und Organisationseinheiten mit landesweiter Zuständigkeit, die zur Zeit bei Einzeldienstbehörden angebonden sind, möglichst einer zentralen Behörde / Einrichtung zuzuweisen, die auch fachlich für entsprechende Aufgaben auf Landesebene zuständig ist bzw. verwandte Aufgaben hat.

Sie hat umfassend bei der Frage der Anbindung des SEK als denkbare Organisationsmodelle die

- Zuordnung zu einer Flächenbehörde (Polizeidirektion),
- Zuordnung zum LKA oder zur LBPN als Dienststellen mit landesweiten Aufgaben in Betracht gezogen.

Aus fachlichen wie auch aus organisatorischen Gründen ist das SEK beim LKA anzubinden:

In Anlehnung an den Erlass über Spezialeinheiten des Landes Niedersachsen ist heute deutlicher den je herauszustellen, dass „...die erfolgreiche Bekämpfung der wachsenden Gewaltkriminalität nur mit Polizeikräften möglich ist, die in besonderer Weise ausgebildet, ausgerüstet und organisatorisch zusammengefasst sind“.

Die Zusammenführung von Spezialkräften bereits in der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) führt zu einer Effizienzsteigerung in der Vorbereitung, im Ablauf sowie im Zusammenwirken bei besonderen Lagen. Durch eine Zusammenfassung ist zudem ein kompatibler Übergang aus der AAO in eine BAO zu gewährleisten.

Im Rahmen der Alltagsorganisation können durch die Anbindung des SEK beim LKA insbesondere in den Bereichen Aus- und Fortbildung von Angehörigen aller Spezialeinheiten (deren Koordination bereits jetzt Aufgabe des LKA ist), in der eng abzustimmenden und ggf. gemeinsamen Beschaffung, Nutzung und Entwicklung von Führungs- und Einsatzmitteln sowie in der gemeinsamen Vorbereitung, Bewältigung und Nachbereitung von Einsätzen erhebliche Synergieeffekte erzielt werden.

Der Organisationsvorschlag richtet sich an den originär wahrzunehmenden Aufgaben aus. Das LKA ist die Zentralstelle für die Bearbeitung von Banden- und schwerer Kriminalität. Aus der Verantwortlichkeit für die Bekämpfung schwerer und schwerster Straftaten muss die organisatorische Bündelung der damit eng verbundenen Aufgaben und damit die Anbindung der dafür vorgesehenen Spezialeinheiten resultieren. Für eine Anbindung des SEK beim LKA sprechen neben der bereits erwähnten Zentralstellenfunktion des LKA auch vorhandene Strukturen durch die dort bereits angegliederten Spezialeinheiten, insbesondere die Bereiche KoSt-MEK und Operativtechnik.

Eine Anbindung des SEK an eine Direktion mit zentralen Aufgaben (LBPN) wird aus Sicht der AG als nicht vorteilhaft bewertet. Es bestehen (entgegen der vorgeschlagenen Anbindung beim LKA) keine inhaltlichen Zusammenhänge mit dem Kernaufgabenbestand der LBPN. Zwar bündelt auch die LBPN zentrale Zuständigkeiten im Lande, jedoch nicht die mit Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung. Die dortige Anbindung des SEK wäre damit weniger an einem fachlichen als vielmehr an einem allgemeinen Blickwinkel der Zentralität ausgerichtet und würde eine weitere Schnittstelle (LBPN / LKA) bilden.

Ein Verbleib des SEK bei der PD Hannover würde eine Sonderstellung der PD Hannover in der Flächenorganisation darstellen, die mit wesentlichen Grundsätzen der Organisati-



onslehre sowie mit den Grundsätzen der durch die AG formulierten Grundgedanken nicht im Einklang stehen, gleichartige Polizeidirektionen zu schaffen. Zudem würde das SEK mit landesweiter Zuständigkeit an eine territorial begrenzt verantwortliche Behörde angebunden sein.

Der heute vom SEK regelmäßig durchgeführte Zivilstreifendienst in der PD Hannover ist aufgrund des in den letzten Jahren stetig steigenden Einsatzaufkommens eher als „Nebenaufgabe“ zu werten. Allerdings sollte der Zivilstreifendienst nicht gänzlich außer acht gelassen werden - nicht zuletzt um die Einsatzkräfte im polizeilichen Tagesgeschäft zu halten. Die Durchführung des Zivilstreifendienstes würde jedoch mit einer Anbindung an das LKA auch nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr auf der Grundlage von Brennpunkterkennungen durch Auswertungen/Analysen im LKA und Prioritätensetzungen temporär auf andere Regionen ausgeweitet werden können. Dies würde im Ergebnis zu einem Mehrwert in der Kriminalitätsverhütung und -verfolgung auch in anderen Zuständigkeitsbereichen führen.

Die unmittelbare Einsatzanforderung des SEK ist weiterhin möglich. Die Einsatzfreigabe (-anordnung) ist vom MI auf das LKA zu verlagern.

Die innere Struktur und Aufgabenstellung des SEK bleibt unverändert.

Die Zuständigkeit der Polizeidirektionen für die Führung von herausragenden Einsatzlagen (siehe Ziffer 7.2.7.) bleibt von der Anbindung des SEK unberührt.

### 7.3.3. Mobile Einsatzkommandos (MEK)

#### ***Ist-Stand***

Die Mobilien Einsatzkommandos sind folgenden Behörden angegliedert.

- MEK I                   LKA
- MEK III               BR Hannover
- MEK IV               BR Weser-Ems
- MEK V                BR Lüneburg
- MEK VI               BR Braunschweig (zuständig auch für PD Braunschweig)
- MEK VII              PD Hannover
- MEK VIII             LKA (Personenschutz)
- MEK IX               LKA (Staatsschutz)

Die Aufgaben der MEK richten sich nach dem Erlass MI v. 21.06.1984 i.d.g.F.v. 09.09.1994 „Spezialeinheiten des Landes Niedersachsen“.

Im LKA angegliedert ist die MEK-Gruppe „Zielfahndung“, die MEK-Gruppe „Operativtechnik“ sowie die „KoSt-MEK“, deren Aufgaben sich im Erl. MI – 24.4-01512/70 „Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für die MEK“ vom 17.02.1994 wiederfinden.

Die erlassmäßig vorgegebene Gruppenstärke für Observationsgruppen sowie die Gruppe „Zielfahndung“ beträgt 1/9 Beamte, die Gruppe Operativtechnik besteht aus 1/12 Beamten + 2 technischen Angestellten.

Stärke der einzelnen Kommandos:

- MEK I                    2 Observationsgruppen
- MEK III                3 Observationsgruppen
- MEK IV                3 Observationsgruppen (disloziert je eine in OL, AUR und OS)
- MEK V                 3 Observationsgruppen
- MEK VI                4 Observationsgruppen (davon eine mit Standort GÖ)
- MEK VII               3 Observationsgruppen
- MEK VIII             34 Beamte in zwei Gruppen
- MEK IX                2 Observationsgruppen

Einsätze werden in der Regel durch die MEK selber angenommen. Ist ein MEK nicht in der Lage, einen Einsatz zu übernehmen, so wendet es sich an die KoSt-MEK, die wiederum versucht, den Einsatz einem anderen MEK zu übertragen.

### **Schwachstellen**

- Die bisherige Organisation sieht für fünf Einzeldienstbehörden MEK-Einheiten vor. In einer Organisation mit künftig sechs strukturell vergleichbaren Polizeidirektionen ist bei jeder Behörde ein MEK anzubinden. Durch den Neuzuschnitt der Behörden ergäbe sich - orientiert an den bisherigen Standorten – eine erhebliche Ungleichgewichtung des vorhandenen Personals. So hätte die PD Göttingen im SOLL 43 MEK-Beamte in 2 Standorten, die PD Oldenburg nur 10 an einem Standort und die PD Osnabrück 20 Beamte an 2 Standorten.
- Obwohl die Aufgaben der KoSt im Erl. MI – 24.4-01512/70 „Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für die MEK“ vom 17.02.1994 geregelt sind, ergeben sich in der täglichen Arbeit Schwierigkeiten immer wieder daraus, dass es zu einer unterschiedlichen Bewertung hinsichtlich der Priorität von Einsatzersuchen kommt.

### **Fazit / Vorschlag**

Bei allen sechs **Polizeidirektionen** ist je ein MEK bei den zentralen Kriminalinspektionen einzurichten. Die MEK des LKA NI bleiben davon unberührt.

Die MEK sind grundsätzlich einheitlich strukturiert.

Die Gesamtpersonalstärke ist einheitlich auf die Polizeidirektionen zu verteilen, so dass jede Polizeidirektion eine MEK-Stärke von 27 Beamten (je 2 Gruppen à 13, zusätzlich ein MEK-Leiter) erreicht. Aufgrund der besonderen Situation der PD Hannover (größter Anteil Observationen im großstädtischen Bereich mit höherem Personalaufwand als in der Fläche) ist dieser Behörde eine Stärke von 31 Beamten (2 Gruppen à 15, zusätzlich ein MEK-Leiter) zuzubilligen.

Die Ausstattung der MEK ist im MEK-Sollausstattungserlass geregelt. Da kein zusätzliches Personal vorgesehen ist, dürfte sich der durch die Umorganisation erforderliche Mehrbedarf in Grenzen halten. Lediglich die in jedem Kommando vorzuhaltende erforderliche Technik (einschließlich der Sonderfahrzeuge) wäre ggf. zusätzlich zu beschaffen. Andere Ausstattung ist nach dem Personalschlüssel zu verteilen.

### 7.3.4. Zielfahndung / Fahndungskordinierung

#### ***Ist-Stand***

Das LKA hat

- die Zielfahndung gemäß PDV 384.1 zu betreiben und die Bezirksfahndung der Polizeibehörden (Zielfahndung auf Bezirksebene) zu koordinieren
- überbezirkliche oder länderübergreifende Fahndungen zu koordinieren

(Neuorganisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Landeskriminalamt Niedersachsen, Rd.Erl. vom 29.04.1997 i.d.g.F.).

#### ***Schwachstellen***

Die Organisation der Zielfahndung hat sich grundsätzlich bewährt.

Als Schwachstelle hat sich allerdings die unterschiedliche Anbindung (z.B. KPI-OK, Fahndung), die unterschiedliche Stärke der für die Bezirks-/Zielfahndung vorgesehenen Kräfte sowie die mangelnde Abstimmung der Fahndungsmaßnahmen zwischen den Bezirksfahndungen und der Zielfahndung im LKA herauskristallisiert.

#### ***Fazit / Vorschlag***

Die Zielfahndung bleibt Aufgabe des LKA.

In die KoSt-SE des **LKA** (siehe Ziffer 7.3.6) wird eine Fahndungsleitstelle integriert. Sie koordiniert Fahndungsangelegenheiten und legt in Abstimmung mit den Polizeidirektionen Fahndungsschwerpunkte (Personenfahndungen) fest.

In den einzelnen **Polizeidirektionen** werden anstelle der bisherigen Bezirksfahndungen in Anbindung an die operativen Einheiten MEK „Direktionsfahndungen“ eingerichtet. In besonderen Fällen (überbezirkliche Fahndungen) koordiniert die Fahndungsleitstelle die Fahndung bzw. kann sie übernehmen oder zuweisen.

### 7.3.5. Verhandlungsgruppen (VG)

#### ***Ist-Stand***

Zur Zeit bestehen 4 Verhandlungsgruppen (Weser-Ems, Lüneburg, Hannover, Braunschweig), wobei die VG Hannover und VG Braunschweig für jeweils zwei Behörden zuständig (BR und PD) sind. Die Gesamtstärke beträgt ca. 75 Beschäftigte im Nebenamt, 5 im Hauptamt (Hauptamtler versehen in allen Flächenbehörden und zusätzlich in der PD Hannover Dienst).

Daneben gibt es einen Koordinator im LKA (Beratergruppe).

Das bisherige Modell hat sich in Bezug auf die regionale Präsenz und die Ausübung im Nebenamt (mit je einem Hauptamtler) bewährt.

**Schwachstellen**

Keine

**Fazit / Vorschlag**

Aufgrund der neuen Behördenstruktur sind die Verhandlungsgruppen modifiziert anzubinden.

Das Modell der nebenamtlichen Verhandlungsgruppen mit je einem Hauptamtler ist, nunmehr aber in jeder PD, bei gleichzeitiger Einrichtung eines Aufgabenbereiches „Koordination Verhandlungsgruppen“ gemeinsam mit den Spezialeinheiten SEK und MEK innerhalb einer KoSt-SE beizubehalten.

Die Forderung nach einer festen Koordinierungsstelle ergibt sich insbesondere aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Koordination von gemeinsamen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Spezialeinheiten sowie den Einsatzerfahrungen bei Einsätzen mit erforderlichen behördenübergreifenden Alarmierungen von Mitgliedern der Verhandlungsgruppen.

**7.3.6. Koordinierungsstelle Spezialeinheiten (KoSt-SE)****Ist-Stand**

Das LKA koordiniert derzeit den Einsatz der MEK durch die Koordinierungsstelle MEK. Der Einsatz des SEK unterliegt einem Zustimmungsvorbehalt des MI, die konkreten Einsatzabsprachen laufen unmittelbar zwischen anfordernder Behörde und SEK. Der Einsatz der Verhandlungsgruppen obliegt den Polizeibehörden.

**Schwachstellen**

Die Koordination der Spezialeinheiten liegt zur Zeit in verschiedenen Zuständigkeiten.

**Fazit / Vorschlag**

Die Koordination des Einsatzes der Spezialeinheiten erfolgt künftig unter dem gemeinsamen Dach einer „Koordinierungsstelle Spezialeinheiten“ im LKA mit folgenden Aufgaben:

- Einsatzkoordination MEK/SEK:  
Als Servicedienststelle werden hier alle Einsatzersuchen verschiedener Bedarfsträger für die Spezialeinheiten des Landes Niedersachsen koordiniert (Koordination im Rahmen der behördenübergreifenden Abstimmung bzw. analog der Zuweisungskompetenz bei Ermittlungsverfahren)
- Auswertung/Analyse landes- und/oder bundesweit relevanter Einsatzlagen und Umsetzung auf Landesebene
- Aus-/Fortbildung:  
Festlegung einheitlicher Standards in der zentralen und dezentralen Aus- und Fortbildung für alle Belange der KoSt-SE.  
Koordination der MEK/SEK- Aus- und Fortbildung u.a. im Nordverbund, Planung und

Durchführung gemeinsamer Übungen (Die Zuständigkeit des BIP NI bleibt hiervon unberührt)

- Koordination der Verhandlungsgruppen und der Beratergruppe LKA
- Fahndungsleitstelle / Grundsatz Fahndung
- Bund-Länder-Gremienarbeit.

Die Einrichtung einer KoSt-SE – mit entsprechenden Koordinations- und Zuweisungsbeugnissen – ist für die Zusammenführung dringend geboten. Die Koordination, Steuerung und Zuweisung von Einsätzen in Bezug auf alle Spezialeinheiten durch eine KoSt-SE ist erforderlich, um Synergieeffekte zu erzielen und eine optimierte Lagebewältigung in Niedersachsen - sowohl in städtischen wie in ländlichen Gebieten - sicherstellen zu können.

## 7.4. Verkehrsangelegenheiten

### 7.4.1. Vorbemerkung

Verkehrssicherheit ist integraler Bestandteil öffentlicher Sicherheit. Sie gehört zu den wesentlichen Bedürfnissen der Bürger.

Der von der Niedersächsischen Polizei im Bereich Verkehr verfolgte strategische Ansatz besteht in der Verbindung von

- verkehrsaufklärenden Präventionsmaßnahmen,
- Mitwirkung bei der sicherheitsorientierten baulichen Gestaltung und
- Überwachung der konkret unfallträchtigen Verkehrsverstöße auf den unfallbelasteten Streckenabschnitten.

Vernetzte Präventions- und Überwachungsstrategien sind besonders geeignet, verkehrssicherheitsfördernde Verhaltensweisen an Unfallhäufungslinien durchzusetzen. Für die Organisation der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit ergibt sich daraus die vorrangige Aufgabe, eine auf konkrete Unsicherheitszustände im örtlichen Verkehrsgeschehen zielende projektbezogene Verkehrssicherheitsarbeit zu organisieren und umzusetzen.

Die Gewährleistung einer umfassenden Überwachung des umfangreichen Verkehrsrechts kann ausdrücklich keine polizeiliche Aufgabe und insoweit nicht Zielrichtung von Organisationsüberlegungen sein.

### 7.4.2. Verkehrsüberwachung

#### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Im Bereich Verkehrsüberwachung ist zwischen der allgemeinen und spezialisierten Verkehrsüberwachung zu unterscheiden.

Die allgemeine Verkehrsüberwachung erfolgt durch die Basisdienste der Polizei, insbesondere die ESD, die PK (B) und die Polizeistationen. Der allgemeinen Verkehrsüberwachung sind beispielhaft Geschwindigkeitskontrollen mit Handlaser-geschwindigkeitsmessgeräten, Rotlichtüberwachung, Gurtkontrollen, Alkohol- / Drogen-

kontrollen, Schulwegüberwachung und zielgruppenorientierte Maßnahmen (u.a. Kontrolle von Fahrradfahrern pp.) zuzurechnen.

Die spezialisierte Verkehrsüberwachung wird im Regeldienst überwiegend durch das Personal der Dienstabteilungen V, der PK BAB und der Zentralen Verkehrsdienste in den Polizeidirektionen Hannover und Braunschweig bzw. durch die temporär aufzurufenden Regionalgruppen wahrgenommen. Es finden neben örtlichen Schwerpunktaktionen Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung mit Radarmessgeräten und ESO-Technik wie auch die Verfolgung von Aggressionsdelikten mittels PPS-Fahrzeugen statt. Weiterhin werden in diesen Dienstbereichen Kontrollaktionen der Überwachung des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs durchgeführt. Termine und Zielrichtung für Kontrollen der Regionalgruppen werden grundsätzlich langfristig geplant und sind in Teilbereichen durch andere Gremien vorgegeben (bundesweite Kontrolltage). Bei entsprechenden Großkontrollen werden Regionalgruppen personell zusammengefasst und ggf. sowohl durch Fachleute der polizeilichen Einrichtungen als auch externer Fachbehörden unterstützt.

In der spezialisierten Überwachung des Schwerlastverkehrs bedient sich das Land Niedersachsen der sog. „Koordinierungsgruppe zur Überwachung des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs durch die niedersächsische Landespolizei (KOG)“. Diese koordiniert die Arbeit der überwiegend in den Flächenbehörden eingerichteten Regionalgruppen und kümmert sich u. a. um die Entwicklung landeseinheitlicher Kontrollstandards. Vorsitz und Geschäftsführung der KOG nimmt für das MI die BR Lüneburg wahr.

Der Umfang der polizeilichen Maßnahmen ist im Bereich der Verkehrsüberwachung in den zurückliegenden Jahren rückläufig. Dies ist neben einer Verlagerung der polizeilichen Aufgabenschwerpunkte auch auf den in vielen Bereichen engen Personalbestand des ESD zurückzuführen.

Die V. Dienstabteilungen stellen die Kräftereserve der Dienststelle für Sondereinsätze oder Ersatzgestellungen im ESD- / Basisdienst dar.

Spezialisierte Verkehrsüberwachung wird in den Flächenbezirken neben der Arbeit der Dienstabteilungen V fast ausschließlich durch die Angehörigen der PK-BAB bzw. der Regionalgruppen durchgeführt. Sie setzen sich aus Beamten der Polizeiinspektionen zusammen und werden zur Durchführung von langfristig geplanten Großkontrollen mehrfach im Jahr (vier bis fünf Mal) aufgerufen. Die Rekrutierung des entsprechenden nebenamtlichen Kontrollpersonals und Ausstattungsfragen bereiten Probleme. Die prozentuale Beteiligung der einzelnen Polizeiinspektionen an der Personalstärke der Regionalgruppen ist sehr unterschiedlich. Ablauforganisatorische Regelungen, wie sie z. B. in der sogenannten LEO „Leine“-Konzeption Niederschlag gefunden haben, sind hier nicht vorhanden.

Fachwissen und Erfahrung im Bereich der spezialisierten Verkehrsüberwachung gehen mit Ausscheiden lebensälterer Mitarbeiter zunehmend verloren. Personal für eine kontinuierliche, problembezogene Überwachung des gewerblichen Güter- und Personalverkehrs steht oftmals nicht zur Verfügung.

Die Möglichkeiten eines integrativen Ansatzes bei Verkehrskontrollen werden bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

### **Fazit / Vorschlag**

Schwerpunktbereiche und Hauptthemenfelder sind am Lagebild orientiert im Rahmen von Gesamtkonzeptionen auf Ebene der PI / PD festzulegen.

Die allgemeine Verkehrsüberwachung ist Aufgabe aller polizeilichen Basisdienste (PK / PSt).

Spezialisierte Verkehrsüberwachung erfolgt durch die bei den **Polizeiinspektionen** zu bildenden Verfügungseinheiten (siehe Ziffer 7.2.6). Die Verfügungseinheiten führen örtliche Verkehrsüberwachung im Rahmen einer ganzheitlichen, integrativen und projektorientierten Verkehrssicherheitsarbeit durch.

Schwerpunkte der spezialisierten Verkehrsüberwachung sind:

- Die Bekämpfung der Hauptunfallursachen, insbesondere soweit dazu der Einsatz technischer Überwachungsgeräte erforderlich ist
- Die Überwachung des (örtlichen) gewerblichen Güter- und Personenverkehrs außerhalb der BAB.

Konzeptionelle und überregionale Verkehrsüberwachung erfolgt durch temporär aufzurufende regionale Kontrollgruppen. Sie gewährleisten umfangreiche Kontrollen, eine höhere Kontrollichte und die Verfügbarkeit von Spezialisten. Die temporär aufzurufenden Gruppen sind unter der Maßgabe landeseinheitlicher Rahmenstrukturen/-vorgaben auf Ebene der PD durch ablauforganisatorische Maßnahmen vorzuplanen /-halten. Einzelheiten, insbesondere in Bezug auf die innere Organisation und Stärke, sind durch die Linienorganisation zu erarbeiten.

Die Koordinierung der Überwachung des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs durch die Landespolizei ist auf das BIP NI, Fachgruppe 2, Zentralstelle für Verkehrssicherheit, zu verlagern.

### **7.4.3. Verkehrsunfallaufnahme und -sachbearbeitung**

#### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Die Unfallaufnahme erfolgt durch die Beamten des ESD / der Polizeistationen, in einigen Ballungsräumen (Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Göttingen und Osnabrück) durch einen eigenständigen Verkehrsunfalldienst (VUD).

Die Sachbearbeitung ist unterschiedlich geregelt. Sie erfolgt durch

- den VUD
- den ESD / die PSt
- den KED/ZKD.

Die VU-Aufnahme ist Grundlage der Lagebilddarstellung, der Prävention, der Verkehrsüberwachung und liefert damit mittelbar Erkenntnisse für die Verkehrsraumgestaltung.

Defizite im Bereich der Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung bestehen vorrangig in der Qualität der Tatortaufnahme / Spurensicherung.

**Fazit / Vorschlag**

Die bisherige Organisation hat sich bewährt. Sie ermöglicht angemessene Reaktionszeiten durch den „rund-um-die-Uhr“ Dienst bei wirtschaftlicher Personalausstattung.

Die Verkehrsunfallaufnahme ist Grundlage für eine zielgerichtete Verkehrssicherheitsarbeit. Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen richten sich dabei nach dem Ereignisortprinzip.

Die zur Zeit eingerichteten VUD bleiben erhalten, da sie eine optimale VU-Aufnahme und -bearbeitung gewährleisten.

Sofern auf Ebene der Polizeiinspektionen die Aufnahme (und Bearbeitung) von Verkehrsunfällen effektiver und effizienter zentralisiert leistbar ist (VU-Zahlen, Anfahrtswege, Reaktionszeiten, Personalauslastung pp.), kann im Aufgabenfeld Einsatz der PI als Organisationseinheit ein VUD eingerichtet werden. Im Bereich der PD Hannover kann dies aufgrund der besonderen räumlichen Strukturen auch PI-übergreifend erfolgen.

Bei Bedarf sind die zur spezialisierten Tatortaufnahme im ESD der PI eingesetzten Beamten, die Verkehrsunfallsachbearbeiter bzw. die Organisationseinheit Kriminaltechnik bei der Unfallaufnahme vor Ort unmittelbar einzubeziehen.

Sofern eine abschließende Sachbearbeitung der Verkehrsunfälle durch den ESD / die PSt nicht möglich ist, erfolgt die Verkehrsunfallsachbearbeitung auf örtlicher Ebene in den ermittelnden Organisationseinheiten (KED / ZKD / VUD).

**7.4.4. Auswertung und Analyse*****Ist-Stand / Schwachstellen***

Auswertung und Analyse erfolgen auf PI-Ebene im Sachgebiet Verkehr. Auf Ebene der Behörden wird ein Unfalllagebild zu unterschiedlichen Zeiten (monatlich oder quartalsweise) und in unterschiedlichen Umfängen erstellt. Bezüglich der aus der Unfallanalyse resultierenden repressiven und präventiven Maßnahmen werden auf Landesebene quartalsmäßig bestimmte Tätigkeiten zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen (Geschwindigkeit, Überholen, Alkohol-/ Drogeneinfluss) sowie bestimmte Straftaten erfasst.

Die für Angelegenheiten des Straßenverkehrs originär zuständigen Gefahrenabwehrbehörden (Straßenverkehrsämter, Straßenbauämter) arbeiten im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben mit der Polizei regelmäßig zusammen. Sie ist dabei häufig der initiiierende Partner.

In den Unfallkommissionen für Städte und Landkreise werden polizeilich erkannte Brennpunkte und Problemlösungsansätze erörtert.

Die Datenqualität der Verkehrsunfallstatistik ist teilweise unzureichend. Zeitreihen (5-Jahres-Unfalltypensteckkarten) werden im Einzelfall nicht geführt, obwohl diese die entscheidende Grundlage für konzeptionelle Verkehrssicherheitsarbeit darstellen.

Verkehrssicherheitsarbeit findet nicht überall auf der Basis des Unfalllagebildes statt.



**Fazit / Vorschlag**

Auswertung und Analyse des Verkehrsunfall-Lagebildes sind Voraussetzung für Entscheidungen und Maßnahmen der Verkehrssicherheitsarbeit. Die Erstellung fachspezifischer Lagebilder hat auf PI-, PD- und Landesebene im jeweiligen Bereich Verkehr zu erfolgen. Bei Bedarf kann eine Zusammenführung mit anderen fachbezogenen Lagebildern zu einem Gesamtlagebild erfolgen (siehe Ziffer 7.2.4.).

Die Verkehrsunfallanalyse einschließlich der Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Unfallreduzierung erfolgt auf Ebene der **Polizeiinspektion** im Bereich Einsatz. Eine komplexe und abschließende Bewertung der Entwicklungen im Verkehrsraum setzen dabei gemeinsame Ortsbesichtigungen voraus; der Sachbearbeiter Verkehr auf Ebene der PI ist daher auch als Ansprechpartner gegenüber anderen Fachbehörden erforderlich.

**7.4.5. Prävention / Verkehrssicherheitsberatung****Ist-Stand / Schwachstellen**

Verkehrssicherheitsarbeit findet grundsätzlich auf Gemeinde- und auf Landkreisebene statt. Sie wird als eigenständiger gesetzlicher Auftrag im Zusammenwirken mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Trägern von Verkehrssicherheitsaufgaben durchgeführt (kooperativer Ansatz). Basis für Projekte und Maßnahmen in den Polizeiinspektionen sowie auf Behördenebene sind die örtlichen Analysen zur Verkehrslage und aktuelle Erkenntnisse aus der Verkehrsüberwachung.

Die Verkehrssicherheitsberatung wird hauptamtlich durch die Verkehrssicherheitsberater (VSB) geleistet, die bei jeder PI (grds. 1 Beamter) eingesetzt und dem Aufgabenfeld „Einsatz“ angegliedert sind. Bei Bedarf werden im Nebenamt zusätzlich Beamte in den Basisdienststellen mit Aufgaben der Verkehrssicherheitsberatung beauftragt.

In vielen Kommunen und Landkreisen haben sich unter Mitwirkung der Polizeiinspektionen Präventionsnetzwerke bestehend aus Verkehrswachten, Automobilclubs, Fahrlehrerverband, Gesamtverband Verkehrsgewerbe und Motorradclubs sowie anderen Interessenvertretungen gebildet.

**Fazit / Vorschlag**

Die zunehmende Verzahnung der polizeilichen Zielfelder, insbesondere in der Verkehrs- und Kriminalprävention, erfordern eine verbesserte Koordinierung in der Umsetzung von integrativen Präventionsprojekten. Die Zusammenarbeit zwischen den mit der Prävention Beauftragten (BfJ, BfK und VSB) ist verbesserungsbedürftig.

Polizeiliche Prävention ist umfassend auf der Ebene der **Polizeiinspektionen** zu bündeln. Hier werden Schwerpunktsetzungen vorgenommen und lokale Präventionsstrategien entwickelt, geplant, gemeinsam umgesetzt und evaluiert.

Verkehrssicherheitsberatung vollzieht sich auf örtlicher Ebene. Sie wird auf Ebene der PI durch den im Präventionsteam integrierten hauptamtlichen Verkehrssicherheitsberater wahrgenommen; bei Bedarf können mehrere Beamte (auch disloziert) eingesetzt werden (siehe Ziffer 7.1.4.4).

## 7.4.6. Polizeiliche Aufgabenwahrnehmung auf den Bundesautobahnen

### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Die Bundesautobahnen (BAB) haben in Niedersachsen eine Netzlänge von 1.404 km. Die allgemeinpolizeilichen Aufgaben auf den BAB werden zur Zeit von 15 Autobahnpolizeikommissariaten (PK-BAB) mit 9 angegliederten Autobahnwachen (Stützpunkten) wahrgenommen. Als Sonderfall nimmt das PK-BAB Fallingbommel zusätzlich auch Flächenaufgaben im Bereich Bad Fallingbommel wahr; ein Pilotprojekt mit gleichem Ansatz wird vom PK-BAB Langen betrieben. Als weitere Besonderheit nimmt das PK Verden die polizeilichen Aufgaben auf der BAB aus einem im PK integrierten gesonderten ESD-BAB wahr.

Die PK-BAB sind für die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben in ihrem Dienstbezirk zuständig, soweit nicht wegen der Bedeutung des Sachverhalts oder aus taktischer Notwendigkeit im Einzelfall die Zuständigkeit einer anderen Dienststelle begründet wird.

Mit Stand 01.02.2003 waren in den PK-BAB (einschl. 28 Beamte ESD-BAB des PK Verden) landesweit insgesamt 801 Polizeivollzugsbeamte (Teilzeitkräfte je nach Stundensatz mit 0,5 oder 1 gerundet) tätig. Die Personalstärke variiert dabei von 29 bis 108 Beamte. Mit Ausnahme des PK-BAB Salzgitter verfügen alle PK-BAB über einen eigenen KED, dessen Personalstärke zwischen 1 und 14 Beamten variiert. In der Mehrzahl sind die KED weniger als 4 Beamte stark. Dieses Aufgabenfeld umfasst überwiegend den verkehrspolizeilichen Bereich.

Die PK-BAB (ohne PK-BAB Fallingbommel, das aufgrund der Flächenzuständigkeit nicht vergleichbar erscheint) bearbeiteten im Mittel der letzten 5 Jahre

- 43 - 573 PKS-Taten
- 293 - 3.328 Verkehrsunfälle
- 37 - 403 Verkehrsstraftaten.

Die PK-BAB sind einzelnen Polizeiinspektionen nachgeordnet. 16 von 50 Polizeiinspektionen verfügen über eine BAB-Zuständigkeit. In Polizeiinspektionen mit PK-BAB wird das für BAB-Aufgaben zugewiesene Personal häufig nicht für BAB-spezifische Tätigkeiten eingesetzt.

Unabhängig bestehender Polizeiinspektionsgrenzen erstreckt sich die Zuständigkeit des ZKD der Polizeiinspektion mit PK-BAB über den gesamten Zuständigkeitsbereich. Die Zuständigkeit des ZKD umfasst kriminalgeographisch somit „fremde Räume“ ohne erforderliche Kenntnis des dortigen Lagebildes.

Autobahnen enden nicht an Kreis- bzw. Inspektionsgrenzen, sondern haben als Hauptverkehrsadern überregionale / internationale Bedeutung. Dies erfordert regelmäßig polizeiliches Tätigwerden im Verbund mit benachbarten PK-BAB. Deshalb gewinnen ablauforganisatorische Lösungen mit PI-übergreifenden Regelungen besondere Bedeutung. Zur Koordination derartiger Aufgaben ist zum Teil auf Bezirksebene ein „Kordinator BAB“ institutionalisiert.

## **Fazit / Vorschlag**

Die polizeilichen Aufgabenschwerpunkte auf den Bundesfernstraßen liegen in der Bewältigung von Soforteinsatzlagen (Gefahrenminimierung, VU-Aufnahme), der Präsenz sowie der Kontrolle der Mobilitätsströme hinsichtlich sicherheitsrelevanter Verkehrs- / Sozialvorschriften und der (BAB-typischen) Kriminalitätsbekämpfung. Dies setzt ein hohes Gefahrenbewußtsein, ein kompetentes Störfallmanagement, Spezialkenntnisse im Bereich des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs sowie spezielle Einsatzmittel und -taktiken voraus.

Die landeseinheitliche Aufgabenwahrnehmung durch eigenständige PK-BAB hat sich nach Auffassung der AG nicht in allen Fällen bewährt. Die Einrichtung eigenständiger BAB-Dienststellen erscheint vielmehr nur dann sinnvoll, wenn im Zuständigkeitsbereich in den Aufgabenfeldern Verkehrsunfallaufnahme, Kriminalermittlungsdienst und Verkehrsüberwachung zu bestimmende belastungsorientierte Kennzahlen / Parameter erreicht werden. Hierzu sollten Rahmenkriterien landeseinheitlich bestimmt und angewandt werden.

Sofern aufgrund derartiger Kriterien die Einrichtung einer selbstständigen Dienststelle nicht angezeigt erscheint sollte die Aufgabenwahrnehmung durch gesondertes Personal, das organisatorisch in einem speziellen Einsatz- und Streifendienst (ESD-BAB) zusammengefasst ist und dem Bereich Einsatz der örtlich zuständigen PI angegliedert wird, erfolgen. Eine solche Anbindung ist auch in einem damit einhergehend einzurichtenden PK möglich, sofern durch den ESD-BAB auch Flächenaufgaben wahrgenommen werden sollen.

Der originäre Dienstbezirk (die Streckenzuständigkeit) eines PK-BAB bzw. ESD-BAB ist durch die Polizeidirektionen festzulegen. Dazu gehört auch die Festlegung der Zuständigkeit des ZKD. Vorbehaltlich der Zustimmung des MI kann die Zuständigkeit in den Bezirk einer angrenzenden PD hineinführen, sofern dies aus Effektivitäts- / Effizienzgründen geboten erscheint. Die konkrete Entscheidung hierzu erfolgt unter Berücksichtigung der neuen Behördenzuschnitte und Einbindung der Behörden.

Auf Ebene der Polizeidirektionen werden die BAB-Aufgaben im Bereich Einsatz / Verkehr koordiniert.

### **7.4.7. Verkehrsüberwachungs- und -unfallaufnahmetechnik**

#### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Die Polizei Niedersachsen verfügt derzeit im Wesentlichen über folgende VÜ-Geräte:

- 3 stationäre Verkehrsrادargeräte
- 28 mobil-stationäre Verkehrsrادargeräte (VRG)
- 33 Drillingslichtschrankenmessgeräte
- 212 Handlaser-Geschwindigkeitsmessgeräte (HLGMG)
- 40 Video-Überwachungsanlagen (PPS), davon 37 eingebaut in Kfz im Einsatz
- 70 beweissichere Atemalkoholmessgeräte
- 700 Atemalkoholvortestgeräte
- mobile Achslastwaagen
- 1 Abstandsüberwachungsanlage (stationär)

Zielorganisation für die Beschaffung und Zuweisung von mobil-stationären Geschwindigkeitsmessgeräten (GMG) ist die PI. Je PK-BAB steht der PI ein weiteres GMG zu. Hand-

laser-Geschwindigkeitsmessgeräte sind bis auf die Ebenen der PK (B) und Polizeistationen verteilt. Ihr Einsatz macht das Anhalten der Verkehrsteilnehmer obligatorisch. Mit dem Anhalten kann die Kontrolltiefe einzelfallbezogen bestimmt werden. Der Einsatz der Video-Überwachungsanlagen erfolgt typisch bei den Polizeiinspektionen und den PK-BAB zur Verfolgung von Verkehrsstraftaten und schwerwiegenden Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Beweissichere Atemalkoholmessgeräte werden als stationäre Geräte auf den Dienststellen betrieben, können jedoch bei größeren Kontrollen mobil-stationär in geeigneten Großraum-FuStW betrieben werden. Zielorganisation der Beschaffung und Zuweisung ist die PI, darüber hinaus eingesetzte Geräte sollen bei großflächigen Inspektionen die Anfahrtswege verringern. Die Anzahl der Atemalkoholvortestgeräte erlaubt eine weitgehende Ausrüstung der im operativen Einsatz befindlichen Funkstreifenwagen (FuStw).

Die zentrale Instandhaltung der VÜ-Technik erfolgt derzeit beim PATB NI.

Mit dem Verkehrsunfall-, Tatortaufnahme- und -auswerteverfahren PHIDIAS verfügt die Polizei Niedersachsen über ein flächendeckendes Verfahren, das durch weitgehend berührungsfreie fotografische Dokumentation von Ereignis- und Tatorten nach festen aufnahmegeometrischen Bedingungen und Erstellung qualifizierter Bildberichte die Anfertigung maßstabsgerechter Skizzen entbehrlich macht. Für die messtechnische Auswertung von Bildberichten nach dem Verfahren PHIDIAS sind landesweit vier Auswertezentralen eingerichtet.

### **Fazit / Vorschlag**

Die Ausstattung mit Verkehrsüberwachungs- und -unfallaufnahmetechnik ist an die neuen Organisationsstrukturen anzupassen.

### **7.4.8. Schlussbemerkung zum Bereich „Verkehrsangelegenheiten“**

Verkehrssicherheitsarbeit ist künftig deutlich stärker projektorientiert und integrativ durchzuführen. Sie umfasst alle Verkehrssicherheitsmaßnahmen, die von den Verfügungseinheiten bei den Polizeiinspektionen, den PK-BAB und dem Präventionsteam durchgeführt werden.

Davon unberührt bleibt der allgemeine Verkehrsüberwachungsauftrag im Rahmen des ESD, da dieser Aufgabenbereich weitgehend durch das allgemeine Einsatzgeschehen beeinflusst und entsprechend eingeschränkt inhaltlich und räumlich steuerbar ist.

Erfolgreiche Projektorientierung setzt qualitativ hochwertige Planungsarbeit voraus. Vor diesem Hintergrund sind die Aufgabenfelder „Verkehr“ auf Ebene der PI und PD entsprechend zu gestalten.

Auf Ebene der **Polizeiinspektion** werden die Aufgaben im Bereich „Einsatz“ angebunden und im Minimum durch zwei Sachbearbeiter Verkehr (davon einer Vollzug) wahrgenommen.

Auf Ebene der **Polizeidirektion** werden im Dezernat Einsatz / Verkehr die fachspezifischen Aufgaben

- Verkehrssicherheitsarbeit / Prävention
- Koordination der Aufgabenwahrnehmung auf den BAB

- Güter- und Personentransport einschließlich Großraum- und Schwertransporte sowie
  - Veranstaltungen
- angesiedelt.

## 7.5. Personalangelegenheiten

### 7.5.1. Vorbemerkung

Als Grundlage für Überlegungen im Hinblick auf die künftige Organisation der Aufgabenwahrnehmung im Bereich Personalangelegenheiten hat die AG das gegenwärtige Personalmanagement in der Polizei betrachtet und ihre Zuordnung zu den Ebenen (PI, BR / PD, MI, BIP NI, pp.) zusammengetragen. Dabei werden in den nachfolgenden Ziffern zunächst zu jedem Bereich die prägenden Aufgabenfelder benannt. Sofern keine weitergehenden Ausführungen erfolgen, sind die bisherigen Zuständigkeiten unter Anpassung an die Neustruktur beizubehalten.

Der Themenfeld „Personalangelegenheiten“ lässt sich in folgende Bereiche gliedern:

- Personalplanung
- Organisation / Stellen
- Personalgewinnung
- Personalverwaltung
- Dienstrechtliche Maßnahmen
- Ausbildung
- Fortbildung
- Personalentwicklung
- Personalbetreuung

Ausgerichtet an dieser Gliederung hat die AG in den Polizeibehörden und -einrichtungen erhoben, wer mit derartigen Personalangelegenheiten befasst ist. Danach werden gegenwärtig insgesamt 448 Vollzeiteinheiten (255 Polizeivollzugsbeamte / 100 Verwaltungsbeamte / 93 Angestellte) hauptamtlich für die Personalsachbearbeitung eingesetzt, wobei sich Schwerpunkte in den Bereichen Personalplanung (98 Vollzeiteinheiten), Personalverwaltung (80 Vollzeiteinheiten), Personalbetreuung (80 Vollzeiteinheiten) und Aus- und Fortbildung (131 Vollzeiteinheiten) erkennen lassen. Im Vergleich der Polizeibehörden und -einrichtungen lassen sich keine signifikanten, nicht erklärbaren Abweichungen feststellen.

### 7.5.2. Personalplanung

Der Bereich Personalplanung umfasst die Aufgabenfelder

- Bedarfserhebung und Personalverteilung
- Gewährung von Teilzeit, Altersteilzeit und Beurlaubung
- Mutterschutz und Elternzeit
- Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Verlängerung der Lebensarbeitszeit
- Beförderung und Höhergruppierung

- Laufbahnwechsel gem. § 27 PoINLVO
- (Plan-) Stellenbewirtschaftung; Personalkostenbudgetierung

#### **7.5.2.1. Aufgabenfeld „Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Verlängerung der Lebensarbeitszeit“**

##### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Die personalrechtliche Zuständigkeit für den höheren Dienst ist zur Zeit zwischen dem MI und den Behörden / Einrichtungen aufgeteilt und liegt ab A 15 BBesO beim MI.

##### ***Fazit / Vorschlag***

Die AG hat eine Übernahme der personalrechtlichen Zuständigkeit für den gesamten höheren Polizeivollzugsdienst durch das MI geprüft.

Für eine Zusammenführung in der obersten Landesbehörde würde insbesondere sprechen

- ein „Mehr“ an Flexibilität mit einem behördenübergreifenden Chancenausgleich
- gezieltere Personalentwicklung/Verwendungsplanung aus Sicht des Landesbedarfes
- größerer Überblick mit der Möglichkeit der Gewichtung besonderer Bedarfe / Schwerpunkte
- keine Gefahr eines „Kirchturmdenkens“ der personalführenden Behörden

Dagegen spricht insbesondere

- eine geringere persönliche Kenntnis
- ein zusätzlicher personeller Aufwand im MI
- keine zwingende ministerielle Aufgabe
- Erschwerung einer systematischen Personalentwicklung vor Ort.

Die bisherigen Zuständigkeiten sind beizubehalten.

Dies erfordert allerdings für den höheren Dienst landesweit eine stärker strategisch ausgerichtete Personalentwicklung. Wenngleich dies nicht zwingend eine Zusammenführung der personalrechtlichen Zuständigkeiten erfordert, so sind doch zumindest landeseinheitliche Standards und verbindliche Rahmenvorgaben (beispielsweise in Form von Anforderungsprofilen, Auswahlverfahren und Besetzungsgrundsätzen) zu erstellen.

#### **7.5.2.2. Aufgabenfeld „Laufbahnwechsel gem. § 27 PoINLVO“**

##### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Mit Ausnahme der „formalen“ Feststellung der Befähigung für Aufgaben und Funktionen der neuen Laufbahn liegt die Zuständigkeit für den Laufbahnwechsel in den Behörden und Einrichtungen. Aufgrund der Vorgabe des § 27 Abs. 3 PoINLVO hat das MI die Laufbahnbefähigung festzustellen.

**Fazit / Vorschlag**

Die Feststellung der Befähigung für Aufgaben und Funktionen der neuen Laufbahn ist auf die Ebene der Behörden und Einrichtungen zu verlagern. Durch das MI sind zur Sicherung einheitlicher Standards Rahmenvorgaben zu setzen. Zur Umsetzung des Vorschlages bedarf es einer entsprechenden Änderung des § 27 PoINLVO. Die vorgeschlagene Verfahrensänderung entspricht dem Prinzip einer Aufgabenverlagerung nach vorn und reduziert den Umfang des Verwaltungsverfahrens.

**7.5.3. Organisation und Stellen**

Der Bereich Organisation und Stellen umfasst die Aufgabenfelder

- Dienststellenorganisation, Organisations- und Funktionsanalysen
- Dienstposten- / Stellenbedarf und -verteilung, Dienstpostenbewertung, Stellenbewertung
- Dienstposten- und Arbeitsplatzbeschreibungen, Anforderungsprofile

**7.5.3.1. Aufgabenfeld „Dienststellenorganisation, Organisations- und Funktionsanalysen“*****Ist-Stand / Schwachstellen***

Die Entscheidungsbefugnis über die Dienststellenorganisation (einschließlich der Organisationseinheiten /Dienstzweige) obliegt zur Zeit dem MI; die Behörden und Einrichtungen erarbeiten entsprechende Vorschläge. Dies bedeutet, dass selbst bei kleineren aufbauorganisatorischen Anpassungen die Entscheidung des MI herbeizuführen ist.

**Fazit / Vorschlag**

Die Zuständigkeit des MI für die Einrichtung und Struktur der Dienststellen hat sich dem Grunde nach bewährt und ist beizubehalten. Die Zuständigkeit für Organisationsveränderungen unterhalb der Ebene der Dienststellen und -zweige ist den Behörden und Einrichtungen zu übertragen. Die Gewährleistung landeseinheitlicher Standards und Strukturen ist durch vom MI durch Erstellung von Rahmenkriterien für die Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Organisationseinheiten bzw. Aufgabenbereichen sicherzustellen.

Die vorgeschlagene Verfahrensänderung entspricht dem Prinzip einer Aufgabenverlagerung nach vorn und reduziert den Umfang des Verwaltungsverfahrens.

**7.5.3.2. Aufgabenfeld „Dienstposten- / Stellenbedarf und –verteilung, Dienstposten- und Stellenbewertung“*****Ist-Stand / Schwachstellen***

Den Behörden und Einrichtungen obliegt die Bewertung und Verteilung

- von Dienstposten bis A 11 BBesO im Polizeivollzugsdienst

- von Dienstposten bis A 14 BBesO im Verwaltungsdienst (bzw. vergleichbar im Tarifbereich).

Die darüber hinausgehenden Zuständigkeiten liegen im MI. Ein aktualisiertes Dienstposten- und Stellenkonzept existiert nicht.

### **Fazit / Vorschlag**

Die Zuständigkeit für die Bewertung und Verteilung von Dienstposten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist den Behörden und Einrichtungen zu übertragen. Zur Gewährleistung landeseinheitlicher Standards und Strukturen sind vom MI Rahmenvorgaben (Dienstpostenkonzept) zu erstellen. Landeseinheitliche Rahmenvorgaben für Dienstpostenbeschreibungen sind zu schaffen.

In einer zweiten Stufe ist zu prüfen, inwiefern auch im höheren Polizeivollzugsdienst zur Angleichung an die personalrechtlichen Zuständigkeiten eine Aufgabenverlagerung angezeigt scheint.

Die vorgeschlagene Verfahrensänderung entspricht dem Prinzip einer Aufgabenverlagerung nach vorn und reduziert den Umfang des Verwaltungsverfahrens.

## **7.5.4. Personalgewinnung**

Der Bereich Personalgewinnung umfasst die Aufgabenfelder

- Zentrale Einstellung (Nachwuchswerbung, Mittelbewirtschaftung, Einstellungsverfahren)
- Regionalisierte Einstellung (Nachwuchswerbung, Mittelbewirtschaftung, Einstellungsverfahren)
- Direkteinstellung in den höheren Polizeivollzugsdienst; Übernahme von anderen Dienstherrn; Einstellung von Verwaltungsbeamten
- Neueinstellung von Tarifpersonal, Wiederverwendung nach Zuruhesetzung, Wiedereinstellung nach Entlassung.

### **7.5.4.1. Aufgabenfelder „Regionalisierte und zentrale Einstellung“**

#### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Mit Erlass MI vom 03.06.1999 wurden der BR Lüneburg und PD Hannover im Rahmen eines Pilotierungsverfahrens Teilbefugnisse zur regionalisierten Einstellung (Kompetenzen im Bereich Werbung, Bewerberbetreuung und Auswahl) der Bewerber für den gehobenen Polizeivollzugsdienst übertragen. Der Personalbedarf der übrigen Behörden und Einrichtungen wird über eine zentrale vom BIP NI gesteuerte Auswahl und Werbung wahrgenommen. Die Einstellung der Bewerber erfolgt insgesamt durch die FHS, die auch für die aktuelle Gesundheitsüberprüfung vor der Einstellung verantwortlich ist.

### **Fazit / Vorschlag**

Im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung für den Polizeivollzugsdienst sieht es die AG nicht als ihre Aufgabe an, sich zwischen einer Regionalisierung oder einer Zentralisierung der Einstellung zu entscheiden. Hierzu hat die AG „Regionalisierung der Nach-



wuchsgewinnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (AG Regio)“ dem MI im Juli 2002 einen Abschlussbericht vorgelegt.

Da sich die am Pilotprojekt „Regionalisierte Einstellung“ beteiligten Behörden für eine Fortführung ausgesprochen haben und ggf. weitere Behörden die regionalisierte Einstellung anstreben, geht die AG davon aus, dass es auf absehbare Zeit ein Nebeneinander von regionalisierter und zentraler Einstellung geben wird.

Die AG weist darauf hin, dass eine regionalisierte Einstellung für die Behörden, die sie praktizieren, zwangsläufig einen erhöhten Personalaufwand bedeutet. Dieser wird abzuwägen sein gegen die mit der Regionalisierung verbundenen Vorteile.

Die regionalisierte Einstellung ist, zunächst unter Beibehaltung der bislang parallelen regionalen und zentralen Einstellung, fortzuführen und zu intensivieren. Aufgrund der im Rahmen der regionalen Einstellung mit den nebenamtlich in den Dienststellen vor Ort tätigen Einstellungsberatern gemachten positiven Erfahrungen sind diese Aufgaben – soweit noch nicht erfolgt – in allen Regionen zu übernehmen.

Die Aufgaben der aktuellen Gesundheitsüberprüfung sowie der Einstellung sind von der FHS an die regionalisierten Einstellungsbehörden sowie im übrigen an das BIP NI zu übertragen. Die FHS könnte sich damit einhergehend stärker auf ihren Bildungsauftrag konzentrieren, die Einstellungsaufgaben würden so vollständig aus einer Hand in den regionalisierten Behörden bzw. im BIP NI wahrgenommen werden. Für Bewerber würde dadurch von der Interessenbekundung bis in die Ausbildung hinein eine Ansprechstelle zu Verfügung stehen. Die landesweite Grundwerbung verbleibt als Aufgabe beim BIP NI.

#### **7.5.4.2. Aufgabenfeld „Übernahme von anderen Dienstherrn“**

##### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Die Koordinierung von länderübergreifenden Versetzungen ist gegenwärtig als „Vor-Ort-Aufgabe“ der BR Braunschweig (territorial begrenzt zuständige Flächenbehörde) übertragen.

##### ***Fazit / Vorschlag***

Die Koordinierung für länderübergreifende Versetzungen wird dem BIP NI übertragen, das bereits jetzt landesweite Aufgaben im Bereich der zentralen Einstellung wahrnimmt.

#### **7.5.5. Personalverwaltung**

Der Bereich Personalverwaltung umfasst die Aufgabenfelder

- Personalaktenführung, Dienstaussweise / -marken, NIVADIS-Zugangsberechtigung
- Erholungsurlaub, Schichtdienst-Zusatzurlaub, Sonderurlaub, Arbeitszeiterfassung, Mehrarbeitsabrechnung
- Dienst- und Arbeitsunfallangelegenheiten, Gewährung von Dienstunfallschutz, Nebentätigkeiten
- Beendigung der Probezeit, Anstellung auf Lebenszeit, Jubiläen, Bewährungsaufstieg, Ruhestand

- Folgemaßnahmen aus Erkrankung, Dienstunfähigkeitsüberprüfungen, Arbeitsunfähigkeiten, Krankenstatistik
- Pauschallohngruppen, persönliche Zulagen, Bekleidungszuschuss, Gehaltsvorschuss
- Beurteilungswesen, Verwaltungsstreitverfahren, Arbeitsgerichtsverfahren, Rechtsschutzgewährung.

#### **7.5.5.1. Aufgabenfeld „Personalaktenführung, Dienstaussweise / -marken, NIVADIS-Zugangsberechtigung“**

##### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Die Verlängerung von Dienstaussweisen und Ausgabe von Dienstmarken erfolgt gegenwärtig (Ausnahme BR Weser-Ems) durch die Behörden und Einrichtungen. In den Behörden und Einrichtungen werden auch die Personalakten der Beschäftigten geführt (Ausnahme: MI für Leiter der Behörden und Einrichtungen).

##### ***Fazit / Vorschlag***

Eine zentrale Bearbeitung im Hinblick auf Dienstaussweise, Dienstmarken und NIVADIS-Zugangsberechtigungen auf Direktionsebene ist nicht notwendig und daher auf PI-Ebene zu verlagern.

Die Personalaktenführung ist bei den personalrechtlich zuständigen Behörden zu belassen. Die AG geht davon aus, dass nach Einführung des Personalmanagement-Verfahrens die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen auf den Organisationsebenen schnell und aktuell elektronisch zur Verfügung stehen.

#### **7.5.5.2. Aufgabenfeld „Beurteilungswesen, Verwaltungsstreitverfahren, Arbeitsgerichtsverfahren, Rechtsschutzgewährung“**

##### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Die Polizeidirektionen und Bezirksregierungen sind im Rahmen von (Streit-) Verfahren für die Erstellung von Bescheiden zuständig. Die Bezirksregierungen sind zugleich Widerspruchsbehörde. In Braunschweig und Hannover nehmen diese auch die Aufgaben der Widerspruchsbehörde für die beiden Polizeidirektionen wahr.

##### ***Fazit / Vorschlag***

Als direkt dem MI nachgeordnete Behörden nehmen künftig alle Polizeibehörden und -einrichtungen eigenständig die Aufgaben der Widerspruchbehörde wahr (§ 73 I Satz 2, Ziffer 2 VwGO).

### 7.5.6. Dienstrechtliche Maßnahmen

Der Bereich „Dienstrechtliche Maßnahmen“ umfasst das Aufgabenfeld

- Beschwerdeangelegenheiten, Disziplinarsachen, arbeitsrechtliche Maßnahmen, Belobigung, Strafantragsrecht des Dienstvorgesetzten.

#### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Das Strafantragsrecht des Dienstvorgesetzten wird teilweise durch PI-Leiter, teilweise aber auch durch die Direktoren der Polizei bzw. die Polizeipräsidenten wahrgenommen. Die Zuständigkeit ist hierbei nicht eindeutig geregelt.

Die Zuständigkeiten in diesem Aufgabenfeld sind zwischen den Bezirksregierungen und Polizeidirektionen unterschiedlich geregelt. So ist in den Polizeidirektionen der Polizeipräsident Disziplinarvorgesetzter, höherer Disziplinarvorgesetzter ist der Regierungsvizepräsident. Disziplinarvorgesetzter in den Bezirksregierungen ist der Abteilungsleiter 3.

#### ***Fazit / Vorschlag***

Die Zuständigkeit für das Strafantragsrecht des Dienstvorgesetzten ist einheitlich auf die Ebene der Polizeiinspektionen zu verlagern und dem Leiter der PI zu übertragen. Auf dieser Ebene besteht sowohl die Nähe zum betroffenen Mitarbeiter als auch zum Einsatzenlass (Sachverhalt). In Hinblick auf § 77 a Abs. 1 StGB bedarf es hierzu einer eindeutigen erlassmäßigen Regelung, die den Leiter der PI zur Ausübung dieser Dienstvorgesetztenbefugnisse ermächtigt.

Die Funktion des Disziplinarvorgesetzten ist in den Polizeidirektionen dem unmittelbar unter dem Behördenleiter angesiedelten Vorgesetzten (Polizeivizepräsident) zu übertragen. Der Polizeipräsident als Behördenleiter ist höherer Disziplinarvorgesetzter. Mit der Funktion des Disziplinarvorgesetzten unterhalb des Leiters einer PD wird dieser zum einen entlastet, zum anderen kann er als höherer Disziplinarvorgesetzter das Beschwerdeverfahren innerhalb der Behörde abschließen.

Im Hinblick auf die Novellierung der NDO mit der Anlehnung an das Verwaltungsverfahrenrecht erscheint es zudem angebracht, mit den Ermittlungen Verwaltungspersonal zu betrauen. Hierdurch könnte zudem bislang dort eingesetztes Exekutivpersonal freigesetzt werden.

Die AG weist darauf hin, dass zeitgleich mit Einrichtung der neuen Behörden zur Vermeidung von Zuständigkeitslücken die neuen disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeiten zu regeln sind. Dies bedarf einer Änderung der 5. DVO-NDO, die möglichst einhergehend mit der zu diesem Aufgabenfeld getroffenen Leitentscheidung initiiert werden sollte.

### 7.5.7. Ausbildung

Der Bereich „Ausbildung“ umfasst die Aufgabenfelder

- Aufstiegsausbildung m.D./g.D./h.D., Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst
- Praktika, Kammerberufe, Titelbewirtschaftung.

Die AG sieht in diesem Bereich keinen über die Anpassung an die neue Behördenstruktur hinaus gehenden Veränderungs-/Regelungsbedarf.

### **7.5.8. Fortbildung**

Der Bereich „Fortbildung“ umfasst die Aufgabenfelder

- Grundstruktur, Fortbildungsplanung, Bedarfserhebung
- Zentrale, dezentrale und externe Fortbildung
- Systemisches Einsatztraining, Schießen, Fahrsicherheitstraining, Sport.

Die AG sieht in diesem Bereich keinen über die Anpassung an die neue Behördenstruktur hinaus gehenden Veränderungs-/Regelungsbedarf.

### **7.5.9. Personalentwicklung**

Der Bereich „Personalentwicklung“ umfasst das Aufgabenfeld

- Grundsätze, Initiierung, Frauenförderung.

Mit Ausnahme der bereits in Ziffer 7.5.2.1. gemachten Ausführungen sieht die AG in diesem Bereich keinen über die Anpassung an die neue Behördenstruktur hinaus gehenden Veränderungs-/Regelungsbedarf.

### **7.5.10. Personalbetreuung**

Der Bereich „Personalbetreuung“ umfasst die Aufgabenfelder

- Medizinischer Dienst
- Sozialwissenschaftlicher Dienst (SWD)
- Regionale Beratungsstellen (RBS), Suchtberatung
- Arbeitssicherheit.

#### **7.5.10.1. Aufgabenfeld „Medizinischer Dienst“**

##### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Bisher sind zehn Medizinische Dienste mit ihren Außenstellen für Einsätze und Versorgung der Polizei zuständig. Insbesondere in Hannover ergibt sich eine große Anzahl von Hierarchien. Für die in Hannover zur Verfügung stehenden sechs Ärzte sind vier Nicht-Ärzte als Vorgesetzte zuständig. Drei leitende Ärzte sind für drei weitere Ärzte als Hierarchie-Instanz vorgesehen. Vor dem Hintergrund vieler sich überlappender Zuständigkeiten ist ein großer Aufwand an Kommunikation und Rücksprachen notwendig.

Die historisch gewachsenen Kleinstrukturen der medizinischen Dienststellen genügen nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt der regionalen Einstellungsuntersuchungen. Bei der Zustandsanalyse des Medizinischen Diens-

tes wurde festgestellt, dass eine sehr große Spannbreite der Betreuung vorhanden ist. Die Relation Arzt zu Beschäftigten reicht von ca. 1 : 400 bis zu 1 : 2.250.

Diese Schwachstellen wurden gleichermaßen im Jahre 2002 von der Arbeitsgruppe „Medizinischer Dienst der Polizei in Niedersachsen“ festgestellt, verbunden mit Vorschlägen zur Neuorganisation. Die Umsetzung der wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurde aufgrund der beschlossenen Auflösung der Bezirksregierungen ausgesetzt.

Die AG hat die umfangreichen Vorarbeiten in die Überlegungen einbezogen; im Ergebnis stellen sie im Wesentlichen die Grundlage des nachfolgenden Vorschlags dar.

### **Fazit / Vorschlag**

Die Aufgaben des Medizinischen Dienstes sind unter Bildung von drei „Medizinischen Zentren“ bei der Direktion mit landesweiten zentralen Aufgaben (Dienststelle mit landesweiter Zuständigkeit) zu bündeln. Die drei Zentren sind in den Städten

- Hannover (zuständig für die Behörden/Einrichtungen in den Territorialbereichen der Polizeidirektionen Hannover und Göttingen),
- Braunschweig (zuständig für die Behörden/Einrichtungen in den Territorialbereichen der Polizeidirektionen Braunschweig und Lüneburg)
- Oldenburg (zuständig für die Behörden/Einrichtungen in den Territorialbereichen der Polizeidirektionen Oldenburg und Osnabrück)

einzurichten.

Jedes Zentrum wird durch einen Polizeiarzt geleitet, der Vorgesetzter für alle Mitarbeiter des Zentrums ist und dafür Verantwortung trägt, dass alle Aufgaben und Zuständigkeiten umfassend wahrgenommen werden. Die Zentren haben dabei sicherzustellen, dass an allen Standorten der Polizeidirektionen auch zukünftig ortsnah medizinische Kompetenz zur Verfügung steht.

Die Bildung der drei Zentren orientiert sich an den Standorten der Bereitschaftspolizei und bietet den Vorteil der kürzeren Wege für das medizinische Personal zur jeweiligen Zentrenleitung. Sie führt zu einer besseren Steuerbarkeit und einer gleichmäßigeren Auslastung, ebenso zu einer angemessenen Führungsspanne der Verantwortlichen. Jedes Zentrum ist für eine Bereitschaftspolizeiabteilung zuständig.

Durch die Neugestaltung der medizinischen Dienste ergeben sich folgende Vorteile:

- kürzere Dienstwege durch Abbau von Hierarchien und Wegfall der Funktion eines leitenden Polizeiarztes als Kontrollinstanz
- effektive Einsatzplanung durch größeren Personalpool bei Konzentration auf wenige Zentren, dadurch bessere Koordination von vor-Ort-Aufgaben und der medizinischen Begleitung von Großeinsätzen
- Synergieeffekte bei Zusammenlegung von medizinischen Diensten
- bessere Trennung der Arbeitsfelder „Kurative Medizin“, „Arbeitsmedizin“ und „Begutachtungsmedizin“
- Effizienzgewinne bei den Personal- und Sachmitteln durch Bündelung
- stärkere Bündelung für landesweite Aufgaben (z.B. Untersuchungen für Auslandseinsätze) und bessere Planung von landesweiten Einsätzen bei einzelnen Dienststellen.

### **7.5.10.2. Aufgabenfelder „Sozialwissenschaftlicher Dienst (SWD) und Regionale Beratungsstellen (RBS), Suchtberatung“**

#### ***Ist-Stand / Schwachstellen***

Der SWD ist derzeit als landesweite „Servicestelle“ organisatorischer Bestandteil des BIP NI. Er ist gemäß MI-Erlass vom 02.12.1999 zuständig für

- Einsatzberatung bei Großeinsätzen,
- Entwicklung sozialwissenschaftlicher Konzepte,
- Methodenunterstützung in besonderen Fällen,
- fachliche Koordinierung für die RBS,
- Unterstützung der zentralen Fortbildung sowie
- Supervision in besonderen Fällen.

Die RBS sind zur Zeit bei allen Bezirksregierungen und der Polizeidirektion Hannover eingerichtet. Die Aufgaben werden von der Dezernatsgruppe Polizei in den Bezirksregierungen bzw. der Abteilung Verwaltung in der Polizeidirektion Hannover wahrgenommen. Sie nehmen die Aufgaben grundsätzlich im jeweils räumlichen Einzugsgebiet auch für die übrigen Polizeibehörden und -einrichtungen wahr. Die RBS sind zuständig für

- Einsatzberatung,
- Krisenintervention im polizeilichen Alltag nach traumatischen Erlebnissen,
- Beratung in besonderen persönlichen Problemsituationen,
- Unterstützung bei Konfliktmanagement / Coaching sowie
- Unterstützung der dezentralen Fortbildung.

#### ***Fazit / Vorschlag***

Der SWD verbleibt beim BIP NI. Seine zentrale Aufgabenstellung macht eine überregionale Anbindung erforderlich.

Die Anbindung der RBS auf Ebene der Einzeldienstbehörden hat sich bewährt. Bei jeder PD ist eine RBS einzurichten und beim Aufgabenfeld Aus- und Fortbildung im Dezernat Personal anzusiedeln.

Die AG hat als Organisationsmöglichkeiten für die RBS eine Anbindung an jede Polizeidirektion, eine zentralisiertere Unterbringung bei nur drei Behörden ähnlich den Medizinischen Zentren, eine Einbindung in die Medizinischen Zentren und eine zentrale Anbindung an den Sozialwissenschaftlichen Dienst betrachtet. Für die Anbindung an die Polizeidirektionen spricht die räumliche und organisatorische Kundennähe und das Vorhandensein von festen Ansprechpartnern zur Vertrauensbildung.

Eine Anbindung von drei regionalen Beratungsstellen für jeweils zwei Polizeidirektionen widerspräche insbesondere dem Aspekt der Kundennähe und dem Grundgedanken nach einheitlich strukturierten und verantwortlichen Polizeidirektionen. Die Einbindung in die Medizinischen Zentren wurde unter dem Aspekt Einsatzberatung und der Aufgabenschwerpunkte kritisch betrachtet. Die Anbindung an den SWD erscheint nur theoretischer Natur, weil dies insbesondere dem regionalen Bezug nicht zuträglich sein würde. Vorteile einer solchen Organisationsform sind nicht ersichtlich.

Zur Frage der Anbindung innerhalb der PD hat die AG auch eine Zuordnung zum Bereich „Einsatz“ geprüft, was dem Aspekt der Einsatzberatung entspräche. Dies wäre mit Blick auf die Aufgabenstellung zwar zu begrüßen, allerdings tritt im aktuellen Geschehen die Einsatzberatung sehr in den Hintergrund und die Betreuungstätigkeit bildet den Schwerpunkt. Dies liegt allerdings nicht an den RBS, sondern vielmehr an den Verantwortlichen für den Einsatz, die den Sachverstand der RBS nur in bestimmten planbaren Einsätzen abfordern. Andererseits wäre auch bei der großen Anzahl von Spontaneinsätzen die regelmäßige Einbindung realistisch gesehen nicht zu bewältigen. Da keine weiteren Gesichtspunkte für die Einbindung in den Bereich Einsatz sprechen, die Einbeziehung der RBS in das Einsatzgeschehen auch bei anderweitiger Anbindung erfolgen kann, wird im Ergebnis die Anbindung in den Bereich Einsatz verworfen. Eine Anbindung an die Behördenleitung ist unzweckmäßig, da so eine Konfliktschlichtungsinstanz verloren ginge. Eine Anbindung in die Personalstelle birgt zwar auch die Gefahr des Übergewichtes der Beratungstätigkeit im Personalbereich und ebenfalls die Gefahr der Identifizierung der RBS mit einer Personalstelle, bietet jedoch deutliche Vorteile bei der Betreuung und bei Personalentwicklungsmaßnahmen, insbesondere durch die vorgeschlagene Ansiedlung im Bereich Aus- und Fortbildung.

#### 7.5.11. Schlussbemerkung zum Bereich „Personalangelegenheiten“

Die AG sieht die Trennung in die klassischen Tätigkeitsbereiche „Personalplanung“ und „Personalrechtlicher Vollzug“ als überholt an. Mit der Neuorganisation sind die Bereiche (sofern noch nicht erfolgt) zusammenzuführen.

Aufgrund der Besonderheiten im Bereich der PD Hannover (hohe Personaldichte und relativ kurze Wege) bietet sich dort in vielen Bereichen eine zentralisierte Aufgabenwahrnehmung an.

Grundsätzlich können im Personalbereich Polizeivollzugsbeamte, Verwaltungsbeamte oder Tarifpersonal eingesetzt werden.

Tätigkeiten, die vollzugspolizeiliche Erfahrungen voraussetzen (z.B. SET, Schießausbildung), bleiben dem Polizeivollzugsdienst vorbehalten, während Aufgabenbereiche, deren Schwerpunkt in der Verwaltungstätigkeit liegt, nicht von Vollzugsbeamten wahrzunehmen sind.

Der Bedarf an sogenannten „Geschäftszimmertätigkeiten“ im Bereich der Polizeiinspektionen und Polizeikommissariate ist anzuerkennen. Ein bedeutsamer Teil dieser Tätigkeiten besteht in der Befassung mit Personalangelegenheiten (Erfassungs-, Schreib- und Verwaltungstätigkeiten). Hierbei wird es sich in der Regel um Arbeitsplätze des Tarifbereichs handeln. Wird hierzu kein Personal vorgesehen, werden zwangsläufig Polizeivollzugsbeamte diese Tätigkeiten wahrnehmen und ihrer eigentlichen Aufgabe entzogen.

In jeder **Polizeiinspektion** ist die Aufgabe „Personal / Aus- und Fortbildung“ im Minimum durch zwei Sachbearbeiter wahrzunehmen.

In den **Polizeidirektionen** sind die Personalangelegenheiten im Dezernat „Personal“ mit folgenden Aufgabenfeldern wahrzunehmen:

- Personalplanung
- Personalgewinnung
- Personalverwaltung
- Dienstrechtliche Maßnahmen

- Aus- und Fortbildung
- Personalentwicklung
- Personalbetreuung.

Der Bereich Organisation / Stellen ist in den Bereich „Zentrale Aufgaben“ zu integrieren.

Die AG weist darauf hin, dass von der bevorstehenden Einführung des Personalmanagementverfahrens in der gesamten Landesverwaltung eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes („Prinzip der Einmalerfassung“) und die schnelle Verfügbarkeit aktueller Informationen zu erwarten ist.

## 7.6. Technik / Haushalt

### 7.6.1. Technik

#### *Ist-Stand*

Die AG definiert den Begriff „**Technik**“ als „Führungs- und Einsatzmittel“ (FEM) und bezieht dabei die korrespondierenden Bereiche

- Informations- und Kommunikationswesen (IuK/DV, neu IT) einschließlich Datenverarbeitung,
- Kraftfahrwesen,
- Waffen- und Einsatzmittel/Kriminaltechnik (WuE/KT)

ein. In den Bereichen sind Aufgaben in Planung, Führung, Sachbearbeitung, Einsatz / Logistik, Service und Instandhaltung wahrzunehmen.

Ziel ist der Einsatz und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit technischer Systeme, Geräte, Fahrzeuge und Einsatzmittel zur Unterstützung der polizeilichen Aufgabewahrnehmung in der Alltagsorganisation sowie in besonderen Lagen, und zwar einschließlich ggf. erforderlicher temporärer Kapazitätserweiterungen.

Im Zuge der Polizeireform im Jahre 1994 wurde das FEM-Wesen der Polizei in einen

- planenden (Führung, Sachbearbeitung) und einen
- ausführenden (Werkstätten, IuK-Instandhaltungsplätze)

Bereich organisiert.

Die FEM-Aufgaben auf PI-Ebene werden in **zwei** voneinander getrennten Organisationseinheiten in drei unterschiedlichen Verantwortlichkeiten erledigt:

- Die Werkstätten / IuK-Instandhaltungsplätze sind grundsätzlich dem Bereich „Verwaltung“ zugeordnet.
- Der FEM-taktische / -planende Bereich und der DV-Anwendungsbereich einschl. Nutzer-/ Systembetreuer sind der Organisationseinheit „Einsatz“ zugeordnet, allerdings **nicht** integrativ, sondern voneinander getrennt.

Ausnahmen bestehen bei den Polizeidirektionen Braunschweig und Hannover. Dort wurde mittlerweile eine **integrierte** Organisationseinheit „Führungs- und Einsatzmittel“ in der Abteilung Verwaltung in Form eines „Technikdezernates“ eingerichtet. Auf der Ebene der Bezirksregierungen wurden ebenfalls im Zuge der Umorganisation zur Dezernatsgruppe Polizei die FEM-Bereiche ganzheitlich **einem** Dezernat zugeordnet.



Der Bereich FEM (Sachbearbeitung und Werkstätten) wird auf den Organisationsebenen der Einzeldienstbehörden zur Zeit wie folgt wahrgenommen.

- In größeren Polizeikommissariaten sind DP/AP „SB DV-Nutzer-/Systembetreuer“ eingerichtet.
- Bei den Polizeiinspektionen sind ein DP „SB FEM“, ein DP „SB DV-Anwendung“ sowie bedarfsorientiert je nach Größe des Systems „SB DV-Nutzer-/Systembetreuer“ eingerichtet.
- In den Polizeiinspektionen (Z) erfolgt
  - im Bereich Einsatz Sachbearbeitung im luK-, Kfz.- und WuE/KT-Wesen und davon getrennt die Aufgabenwahrnehmung der DV-Anwendung und Nutzer-/Systembetreuung,
  - im Bereich Verwaltung die Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich der luK-Instandhaltungsplätze und Kfz./WuE-/KT-Werkstätten.
- Auf Ebene der PD erfolgt die Aufgabenwahrnehmung wie in den PI (Z), allerdings zusammengefasst in einer Organisationseinheit und mit funktionsfähiger FEM-Logistik.
- Bei den Bezirksregierungen ist der FEM-Bereich einschl. „SB DV-Anwendung“ zusammengefasst im Dezernat 304.

Folgendes Personalvolumen ist im FEM – Bereich derzeit vorhanden:

- |   |                  |
|---|------------------|
| • FEM-Sachbearbeitung (ohne Polizeieinrichtungen)         | 286 Stellen      |
| • DV-Nutzer-/Systembetreuung (ohne ELS/LUPUS)             | 183 Stellen      |
| • 23 luK-Instandhaltungsplätze (PI(Z)/PD, PATB NI, LBPNI) | 159 Beschäftigte |
| • 13 Kfz.-Werkstätten (mit Landes-Kfz.-Werkstatt PATB NI) | 159 Beschäftigte |
| • 6 WuE-/KT-Werkstätten                                   | 34 Beschäftigte  |

luK-Instandhaltungsplätze sind flächendeckend eingerichtet, wobei besonders zu berücksichtigen ist, dass die dortigen Mitarbeiter gleichzeitig Aufgaben der Instandsetzung wahrnehmen und darüber hinaus technischen Service/Administration (d.h. keine Reparaturaufgaben im eigentlichen Sinne) der luK-Geräte-/Systeme sicherstellen, und zwar einschl. der Sicherung der Funktionsfähigkeit der eigenen luK-Netze (z.B. analoge Funknetze). Der Arbeitsanteil im Servicebereich steigt stetig an, der in der Reparatur sinkt dagegen kontinuierlich. Dies ist u.a. durch technische Entwicklung begründet und konzeptionell unterlegt (z.B. durch verstärkte Fremdvergabe).

Die Kfz.-Werkstätten sind an Schwerpunkten im Land eingerichtet. Neben den bestehenden Wartungsplätzen erledigen sie auch teilweise Wartungsaufgaben.

Die WuE/KT-Werkstätten befinden sich bereits in einem laufenden Optimierungsprozess, dessen Abschluss zunächst die organisatorische Zuordnung zum PATB NI bedeutet.

### **Schwachstellen**

- Die organisatorische Trennung der FEM-Werkstätten („Verwaltung“) vom sachbearbeitenden / planenden Bereich („Einsatz“) führt zu erheblichen Defiziten in der fachlichen Aufgabenwahrnehmung. Eine Wiederezusammenführung erfolgte bereits bei den Polizeidirektionen und auf Ebene der Bezirksregierungen.
- Mit der Trennung verbunden ist der Wegfall einer fachlichen Verantwortlichkeit auf jeder Ebene, die theoretisch vom Leiter Einsatz (Planung/ Sachbearbeitung) bzw. vom Leiter Verwaltung (Werkstätten) wahrgenommen werden sollte.

- Die Trennung des „IuK-Wesens“ vom Bereich „DV-Anwendungen“ führt aufgrund der gleichartigen Fachrichtung unter zwei Verantwortlichkeiten zu vermeidbaren Doppelarbeiten, erheblichem Koordinierungsaufwand sowie zu Informationsdefiziten.
- Personaldefizite entstehen im FEM-Bereich dadurch, dass einerseits bisher eingesetzte Vollzugsbeamte herausgelöst werden, ohne im Wesentlichen eine Nachbesetzung mit Tarifpersonal vorzunehmen bzw. andererseits Tarifpersonal durch einen Einstellungsstopp nur für Werkstätten nicht nachbesetzt werden kann. Dies führt bis dato zur erheblichen Steigerung der Sachmittelkosten.
- Der Bereich „FEM-Logistik“ ist de facto in der Fläche (ohne Polizeidirektionen) nicht bzw. nicht hinreichend vorhanden. Dies führt zu erheblichen Defiziten in allen Aufgaben der FEM - Logistik (Mängel in der Führung/Pflege der Bestandsnachweisung APOLLOS, erhebliche Defizite in der administrativen Logistik-Ablauforganisation durch ständiges zeitintensives Nacharbeiten, nicht belastungsfähige Daten zur FEM-Planung).
- In den FEM-Werkstätten sind nur in einigen Bereichen auswertungsfähige Daten zur Auftragsnachweisung bzw. für Kostendaten vorhanden. Damit fehlen Informationen und Kennzahlen zur Personalbedarfsbestimmung und zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit. Daneben fehlen in diesen Bereichen die entsprechenden technischen, fachlichen und personellen Ressourcen zur kaufmännischen Steuerung.

### **Fazit / Vorschlag**

Die Aufgaben im Bereich FEM sind in besonderer Weise durch die Nähe zur vollzugspolizeilichen Aufgabenwahrnehmung geprägt. Die Wahrnehmung von Fachaufgaben hat sich daher ebenenspezifisch an den Erfordernissen des vollzugspolizeilichen Bereiches zu orientieren. Wesentlich ist für einen Kunden, dass er sich im Zusammenhang mit FEM nur an eine Stelle wenden muss (Service aus einer Hand). Hierbei ist die Art des Einsatzmittels grds. unerheblich.

Mit Blick auf die Vollzugsaufgaben der Polizeidirektionen und der Polizeiinspektionen wird deutlich, dass wesentliche Aufgaben im Bereich FEM sowohl auf der Ebene der PD als auch der PI anfallen und umfassend wahrgenommen werden müssen. Dazu gehört auch die Wahrnehmung sogenannter „Serviceaufgaben“ im IuK- und Kfz.-Bereich (z.B. Betreuung dezentraler Systeme, Konfiguration von IT-Geräten/-Systemen, Netzadministration, Kfz.-Wartungsplatz). Gemäß Serviceoptimierungskonzept sind darunter alle Aufgaben unterhalb der Instandsetzungsschwelle zu verstehen, die als vor-Ort-Aufgabe bei den Behörden/ Dienststellen angesiedelt sind, und zwar in enger Zusammenarbeit mit dem PATB NI.

Eine weitgehend zentralisierte Ausrichtung des gesamten Organisationsbereiches FEM würde zu Lasten der angestrebten, überwiegend eigenständigen Aufgabenwahrnehmung der Polizeiinspektionen gehen. In diesem Zusammenhang sieht die AG insgesamt Optimierungspotentiale, die sich durch einen neuen räumlichen Zuschnitt der Polizeiinspektionen sowie aus Änderungen der Aufgabenzuweisung ergeben. So wird im Kfz.-Bereich auf der Ebene der Polizeiinspektionen eine Sachverständigen-/Prüfertätigkeit sowie die Qualifikation „Fahrlehrer“ zukünftig nicht mehr für erforderlich gehalten; diese Qualifikation sollte auf PD-Ebene bzw. beim PATB NI gebündelt werden. Im Bereich der polizeiinternen Verfahrensweise bei der Erteilung einer dienstlichen Fahrerlaubnis, z.B. für eingestelltes Tarifpersonal mit sehr zeit- und personalintensiver Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung besteht dringender Optimierungs-/Handlungsbedarf.

Die FEM - Aufgaben der PD / PI beinhalten **keine** Instandsetzungsaufgaben.

Instandsetzungsaufgaben sind unter Berücksichtigung der wesentlichen Ergebnisse des Serviceoptimierungskonzeptes wahrzunehmen. Sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, ist dem PATB NI dafür die Dienst- und Fachaufsicht zu übertragen.

Die Polizei kann auch künftig in Abwägung von unabdingbar notwendiger Funktionalität und bestehenden Privatisierungsbestrebungen auf die Durchführung eines Teils von Instandsetzungsaufgaben mit eigenem Personal nicht verzichten. In einigen Technikbereichen ist (beispielsweise aufgrund der Alterung sowie polizeispezifischer Systeme) festzustellen, dass Instandsetzungsleistungen privater Dienstleister nicht mehr bzw. nur zu sehr hohen Kosten angeboten werden.

Eine wirtschaftliche Ausrichtung in den gegenwärtig dezentral den Polizeiinspektionen und den Polizeidirektionen zugeordneten Instandsetzungsbetrieben kann nicht erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist dem Ziel des Serviceoptimierungskonzeptes zu folgen, die Instandsetzungsaufgaben mit einer zentralen Steuerung in fachlicher und kaufmännischer Hinsicht durch das PATB NI zu organisieren. Abweichend vom Ergebnis der „AG zur Optimierung der Servicedienste“ (Meilenstein 1), die Dienstaufsicht zu teilen, ist eine ganzheitliche Anbindung an das PATB NI die notwendige Voraussetzung für eine effektive und wirtschaftliche Instandhaltungsorganisation.

Mit Überführung der Aufgaben an das PATB NI sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Festlegung von Leistungsstandards (Quantität, Qualität, Zeit, Kosten) in enger Abstimmung mit dem Kunden (Behörden, Dienststellen)
- Grundsätzlicher Vorrang des internen Dienstleisters PATB NI unter Berücksichtigung der definierten Leistungsstandards
- Umsetzung, ggf. fachspezifisch und stufenweise, sobald PATB NI für die Aufgabe funktionsfähig ist (kaufmännische Steuerung/Fachkompetenz)
- Durchführung der erforderlichen Tätigkeitsanalysen der AG Serviceoptimierung zur Feststellung und Zuordnung der Aufgaben IT-Instandsetzung / IT-Service.

Der Aufgabenbereich FEM (Servicebereich) ist auf Ebene der Polizeidirektionen und der Polizeiinspektionen in einer gleichartigen Grundstruktur unter jeweils einer einheitlichen Verantwortlichkeit zu organisieren. Polizeivollzugsbeamte sind im Bereich FEM nur in leitungs- und einsatznahen Funktionen erforderlich.

Auf Ebene der **Polizeidirektionen** ist ein Dezernat FEM zu bilden, in dem neben Steuerungs- und Koordinationsaufgaben die Aufgabenfelder

- FEM- Einsatz /-Logistik
- IuK- Technik /-Netze
- DV-Anwendungen /-organisation
- Kfz., WuE/KT

wahrzunehmen sind. Auf dieser Ebene ist im Kfz.-Bereich die Prüfer-/ Sachverständigentätigkeit mit Teilbefugnissen aus fachlich / polizeitaktischen Gründen grundsätzlich erforderlich. Fahrlehrerqualifikationen sollten zukünftig nur noch in der Landesfahrschule vorgehalten werden.

In jeder **Polizeiinspektion** sind mindestens die folgenden grundlegenden Aufgaben im FEM-Bereich mit eigenen Ressourcen wahrzunehmen:

- Steuerung / Koordinierung jeweils im FEM-Bereich (FEM - Planung, Führung, Sachbearbeitung, Einsatz/Logistik, Service)
- Informations- und Kommunikationstechnik

- DV-Anwendungen
- Kraftfahrwesen, Waffen- und Einsatzmittel/Kriminaltechnik.

Zur Aufgabenbewältigung sind mindestens drei Stellen erforderlich (davon eine Vollzug). Dieser Personalbedarf stützt sich auf die gegenwärtige Personalausstattung in den FEM-Bereichen der Polizeiinspektionen (Z).

Auf Ebene der **Polizeikommissariate** wird die Aufgabe einer hauptamtlichen Nutzer-/Systembetreuung im Rahmen der NIVADIS-Einführung entbehrlich sein.

In Bezug auf den derzeitigen Gesamtstellenbestand in den Fachbereichen ist davon auszugehen, dass dieser für die Realisierung des Modells grundsätzlich ausreichend ist.

Für die Technikbedarfe der Spezialdienststellen (SEK, ZKI, MEK) sowie für die der WSPN und der PHuStN, wird - soweit dort vorhanden - weiterhin das eigene und für diese Organisationseinheiten speziell qualifizierte Personal eingesetzt. Darüber hinaus gilt für den Alltagsbetrieb weiter der Grundsatz, dass diese Dienststellen jeweils von den entsprechenden Fachbereichen der zugehörigen Behörde / Dienststelle mit betreut werden.

## 7.6.2. Haushalt

### *Ist-Stand*

Die AG hat den Begriff „**Haushalt**“ als „Verwaltung“ definiert und damit korrespondierend die Bereiche

- Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten
- Liegenschaftsbewirtschaftung
- Geschäftszimmer/Innere Dienste (als Querschnittsaufgaben in der Verwaltung)
- dezentrale Beschaffungen
- Schadensangelegenheiten (ohne personalrechtlichen Bezug)

einbezogen und bearbeitet.

Im Zuge der Polizeireform 1994 wurde bei den Polizeiinspektionen (Z) ein Bereich Verwaltung eingerichtet. Eine weitergehende Verlagerung von Verwaltungskompetenz auf alle übrigen Polizeiinspektionen fand seinerzeit nicht statt. Auf Grund der nicht einheitlichen Implementierung und Ausstattung der Verwaltungen auf PI- Ebene sowie der unterschiedlichen Wahrnehmung der Aufgaben durch Verwaltungspersonal und Vollzugsbeamte können genaue Angaben über die aktuelle Zahl der Beschäftigten im Aufgabenbereich Verwaltung nicht gemacht werden.

Das Freisetzungsprogramm ist noch nicht umgesetzt. Es nehmen immer noch Polizeivollzugsbeamte reine Verwaltungsaufgaben wahr und stehen dadurch für exekutivpolizeiliche Aufgaben nicht zur Verfügung.

Die Aufgaben im Bereich Verwaltung werden zur Zeit auf Behörden- und Dienststellenebene in unterschiedlichen Organisationsbereichen wahrgenommen.

### **Schwachstellen**

- Es fehlt ein landeseinheitliches Personalbemessungskonzept für Verwaltungspersonal in der Landespolizei
- Es fehlt insgesamt Verwaltungspersonal
- Bei einigen Polizeiinspektionen existieren keine autarken Verwaltungsbereiche, obwohl sich die Aufgabenverlagerung auf die Ebene der Polizeiinspektionen mittlerweile bewährt hat. Diese Aufgaben werden teilweise von der zuständigen PI(Z) oder vor Ort von Exekutivbeamten wahrgenommen
- Es ist davon auszugehen, dass das vorhandene Verwaltungspersonal nicht ausreichen wird, um die Verwaltungsaufgaben mit fachlich qualifiziertem Personal bei allen Polizeiinspektionen heutigen Zuschnitts wahrzunehmen
- Einige Polizeiinspektionen wurden budgetiert, andere wurden lediglich kontingentiert. Das an sich gute Konzept der basisnahen Bündelung von Aufgaben und Kompetenzen ist nicht durchgängig realisiert worden.
- Eine zentrale Beschaffung und die Standardisierung ist nicht in allen Fällen zwingend erforderlich. Eine Bestandnachweisung im polizeieigenen Programm erfolgt bis heute nicht vollständig und gewährt den Dienststellen damit keine realitätsnahen Überblick über Sach- und Anlagewerte.

### **Fazit / Vorschlag**

Verwaltungstätigkeiten sind von qualifiziertem Personal und in einer den Aufgaben angemessenen Anzahl innerhalb einer Dienststelle gebündelt wahrzunehmen. Polizeivollzugsbeamte sind im Bereich Verwaltung nicht einzusetzen. Entsprechende mit Vollzugsbeamten besetzte Dienstposten sind durch Angestelltenarbeitsplätze oder Verwaltungsbeamtenstellen zu ersetzen; freiwerdende Kapazitäten sind dem Exekutivdienst zuzuführen.

Die **Polizeiinspektionen** sind mit der Verwaltungskompetenz und mit den Haushaltsmitteln auszustatten, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere auch die flächendeckende Einführung der Budgetierung und größtmögliche gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titel.

An den Grundsätzen der zentralen Beschaffung für die Landespolizei für bestimmte Verbrauchs- / Investitionsgüter ist nur noch in den Bereichen / Produktgruppen festzuhalten, für die diese Bewirtschaftung aus folgenden Gründen notwendig erscheint:

- größerer Wirtschaftlichkeit (hohe Preisnachlässe durch große Absatzmengen)
- landesweit einheitliche standardisierte Ausstattung
- Erfordernis zentraler Abwicklung vor dem Hintergrund
  - der Marktforschung und -beobachtung
  - der Erstellung von technischen Leistungsbeschreibungen
  - der Durchführung von nationalen und EU-weiten Ausschreibungen
  - der fachtechnischen Angebotsauswertung
  - des Vertragsrecht
  - der technischen und kaufmännischen Abnahmen
  - der Garantieansprüche
- Unerlässlichkeit qualifizierten Fachpersonals und technischen Fachwissens.

Die Haushaltsmittel für die zentrale Beschaffung liegen beim PATB NI.

Eine dezentrale Beschaffung erfolgt durch die PD / PI.

Der Aufgabenbereich „Verwaltung“ auf Ebene der Polizeidirektionen und Polizeiinspektionen ist mit einer gleichartigen Grundstruktur zu organisieren.

Bei den **Polizeidirektionen** sind die Aufgaben in einem Dezernat „Wirtschaftsverwaltung“ zu bündeln. Dem Dezernat obliegen insbesondere die Hauptaufgabenfelder

- Haushalt (Finanzen / Budgetierung)
- Beschaffung
- Wirtschaftliche Angelegenheiten
- Liegenschaften
- Innere Dienste.

Bei jeder **Polizeiinspektion** werden mindestens die grundlegenden Verwaltungsaufgaben mit eigenen Ressourcen wahrgenommen. Dabei sind folgende Grundanforderungen zu stellen:

- Steuerung / Koordinierung im Verwaltungsbereich
- Haushalts- / Wirtschaftsangelegenheiten mit dezentralen Beschaffungen, Liegenschaftsangelegenheiten
- Geschäftszimmer / Innere Dienste
- Schadensangelegenheiten (Schadensfälle einfacher Art)

Zur Aufgabenbewältigung sind mindestens drei Stellen (Verwaltung) erforderlich. Dieser Bedarf stützt sich auf die gegenwärtige Personalausstattung in den Verwaltungen der Polizeiinspektionen (Z).

Auf der Ebene der **Polizeikommissariate** sind grundsätzlich weiterhin die Aufgaben „Innere Dienst / Geschäftsstelle / IuK-Betrieb“ in der Besetzung mit Verwaltungspersonal erforderlich. Eine Notwendigkeit zur Veränderung ist, ebenso wie für die Polizeistationen, nicht erkennbar.

### 7.6.3. Schlussbemerkung zum Bereich „Technik / Haushalt“

Die Vorschläge für eine Aufbau – und Ablauforganisation der Bereiche FEM und Verwaltung sind geeignet,

- klare Strukturen und durchgängige Fachstränge zu schaffen
- Schnittstellen horizontal und vertikal zu minimieren bzw. zu beseitigen
- eine Trennung von Dienst- und Fachaufsicht zu vermeiden
- Bedarfe der polizeilichen Basis kundenorientiert unter Effizienz Gesichtspunkten zu erfüllen (Service aus einer Hand) und
- dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ein entsprechendes Gewicht zukommen zu lassen.

## 7.7. Personalverteilung

### 7.7.1. Personalverteilungsmodell

#### ***Ist-Stand***

Die Planstellenverteilung für den Polizeivollzugsdienst in den Regierungsbezirken und Polizeidirektionen basiert auf der Grundlage eines Verteilungsmodells, das sowohl organisations- als auch belastungsorientierte Kriterien berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt dabei schrittweise mittels eines dreistufigen Verfahrens:

#### Stufe I: Sockelungen für Führungs-/ Funktionspersonal sowie Polizeispezialdienste (Verteilungsanteil ca. 20%):

In einem organisationsorientierten allgemeinen Personalsockel wird eine Grundausrüstung geschaffen:

Berücksichtigung finden dabei Führungsfunktionen (Dienststellenleiter, Leiter ZKD, Leiter Einsatz, etc.) sowie Funktionsaufgaben (z.B. Sb. Personal, Sb. Umweltschutz, Sb. Verkehr, FEM-Personal usw.) auf Ebene der Bezirksregierungen, Polizeidirektionen, Polizeiinspektionen und Polizeikommissariate.

Des Weiteren wird Personal für besondere Aufgaben (in bestimmten Behörden) in den Polizeispezialdiensten zugewiesen: Diensthundführer, Zentrale Verkehrsdienste, Zivile Streifendienste oder zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

#### Stufe II: Belastungsorientierte Verteilung des Ermittlungspersonals ZKD/ KED (Verteilungsanteil ca. 22,5%):

Für die Sachbearbeitung in den Ermittlungsbereichen wird auf der Grundlage der registrierten Straftaten sowie der Verkehrsunfälle nach dem Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz das notwendige Ermittlungspersonal erhoben.

Die Berechnung des für die Sachbearbeitung erforderlichen Personals erfolgt getrennt nach „Kriminalermittlungspersonal“ und „Verkehrsermittlungspersonal“ mit unterschiedlicher Gewichtung:

Für jeweils 200 Kriminalstraftaten / Jahr bzw. 350 Verkehrsvorgänge / Jahr (ausgewählte Verkehrsstraftaten sowie VU gem. StVuStatG) wird eine Planstelle angerechnet. Eine deliktsspezifische Differenzierung und eine Berücksichtigung der damit verbundenen Arbeitsintensität findet nicht statt.

#### Stufe III: Personal im Einsatz- und Streifendienst

Die nach Abzug vorangestellter Kriterien verbleibende Verteilungsmenge steht für Aufgaben des Einsatz- und Streifendienstes bei den Polizei- sowie den Autobahnpolizeikommissariaten zur Verfügung; dabei bedingen die verschiedenartigen Aufgabeninhalte und -schwerpunkte separate Verteilungsschlüssel.

#### ***PK BAB***

#### *(Verteilungsanteil ca. 6%)*

Das für die Aufgabenwahrnehmung auf den Bundesautobahnen in den Regierungsbezirken bislang eingesetzte Kontingent (885 Planstellen) bildet aufgrund fehlender anderer Bemessungskriterien die Verteilungsmenge für die BAB-Aufgaben. Diese Verteilungsmenge wird organisationsorientiert anhand der zu betreuenden Streckenlänge sowie belastungsorientiert auf der Grundlage der registrierten Verkehrsunfälle sowie der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) entsprechend des nachfolgenden Schlüssels verteilt:

- je 1,4 BAB-Doppelkilometer eine Planstelle
- prozentualer Anteil registrierter Verkehrsunfälle / BAB-km und DTV / BAB-km

**ESD**

Die Verteilung der Planstellen erfolgt ebenfalls abgestuft nach organisations- und belastungsorientierten Kriterien.

Zum einen wird ein Organisationssockel für jeden Einsatz- und Streifendienst im Wechselschichtdienst zugesprochen (*Verteilungsanteil ca. 22,5%*).

Dieser beträgt im Minimum 24 Planstellen für ein Polizeikommissariat und im Maximum 57 Planstellen für eine Polizeiinspektion der Polizeidirektion Hannover.

Des Weiteren wird die verbleibende Restmenge vom Gesamtverteilungskontingent nach belastungsorientierten Aspekten (Verteilungsanteil ca. 29%) verteilt.

Dabei werden die folgenden Parametern zugrunde gelegt:

• Kriminalstraftaten	zu	35,0	%
• Verkehrsunfälle mit schweren Folgen	zu	20,0	%
• Verkehrsstraftaten	zu	20,0	%
• Aktueller Bevölkerungsstand	zu	12,5	%
• Fläche	zu	5,0	%
• Kriminalitätsdichte	zu	2,5	%
• Kriminalitätshäufigkeitsziffer	zu	2,5	%
• Verkehrsunfall-Häufigkeitsziffer	zu	2,5	%

Der sich an den bevölkerungsgeografischen Werten (Fläche und Bevölkerungsstand) orientierende Anteil liegt in der Summe bei 17,5 %. Die Belastungsverteilung, mittelbar und auch direkt ausgerichtet an PKS und Verkehrsunfällen, beträgt 82,5 %.

Während beim bisherigen Planstellenverteilungsmodell die reine Belastungsverteilung des ESD-Personals zu 29% erfolgt, sind insgesamt 71% der Planstellen durch festgeschriebene Sockelungen verbraucht und stehen disponibel nicht zur Verfügung.

Die Verteilung des Verwaltungspersonales hat beim Planstellenverteilungsmodell '94 keine Beachtung gefunden.

**Vorschlag für ein zukünftiges Personalverteilungsmodell**

Das vorgeschlagene Personalverteilungsmodell befasst sich sowohl mit der Verteilung des Vollzugspersonals, als auch mit der Zuweisung von Verwaltungspersonal auf die sechs neuen Polizeidirektionen.

Bei der Zuteilung des Vollzugspersonals verfolgt das Modell einen **ganzheitlichen Ansatz**, der keine Unterscheidung zwischen ESD und Ermittlungspersonal (ZKD/KED) vornimmt. Dadurch wird deutlich, dass die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung eine von allen getragene, gemeinsame Aufgabe ist. Die konkrete Zuordnung der Planstellen auf die Dienstzweige Ermittlungen und ESD erfolgt erst auf PI-Ebene, also dort, wo die spezifischen Problemstellungen bekannt sind und die polizeiliche Verantwortlichkeit mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten wahrzunehmen ist.

Der ganzheitliche Ansatz impliziert ebenfalls die Personalverteilung für die PK-BAB. Eine differenzierte Berechnung für die PK-BAB wird nicht durchgeführt, sondern in die Verantwortung der zuständigen Behörde bzw. Polizeiinspektion gegeben. Die besonderen belastungsspezifischen Eckpunkte der Arbeit bei den PK-BAB finden sich in dem im Folgenden beschriebenen Modell wieder:



## Das Modell

### a) Polizeivollzugsdienst

Aus der Gesamtanzahl der im Lande Niedersachsen zur Verfügung stehenden Planstellen wird das auf die Einzeldienstbehörden zu verteilende Behördenkontingent gebildet. Dieses ergibt sich nach Abzug der Stellen für das Landeskriminalamt, die Polizeieinrichtungen (Landesbereitschaftspolizei, Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen, Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen, FH für Verwaltung und Rechtspflege Fakultät Polizei) und die Wasserschutzpolizei.

Basis des Planstellenverteilungsmodelles sind drei Säulen:

Säule A: Vorwegabzug für besondere Aufgaben aus Erlassregelungen

Säule B: Funktionssockel (Sockel für PD, PI, PK etc.)

Säule C: Belastungen anhand von drei Kriterien

- Fläche
- Gestaffelte Bevölkerungsdichte
- Faktorisierte Belastung

#### Säule A: Besondere Aufgaben aus Erlassregelungen

Die Personalstärken der Polizeispezialdienste gelten gem. der gültigen Erlassregelungen. Hierzu gehören u.a. Funktionen, wie Diensthundführer, Objektschutzmaßnahmen für Bundeskanzler, Bundesminister und Ministerpräsident / Minister, Polizeihubschrauberstaffel.

#### Säule B: Funktionssockel

Die zugewiesenen Sockel beziehen sich auf Leitungs- und Funktionsaufgaben auf Ebene Polizeiinspektionen (PI-Leiter, Leiter Einsatz, SB Personal, SB Verkehr, etc.) sowie auf Leitungsfunktionen der Polizeikommissariate und Polizeistationen. Darüber hinaus sind Stabsfunktionen der künftigen Polizeidirektionen vorgesehen.

Außerdem werden klar definierte Sondersockel zugewiesen:

Der Polizeidirektion Hannover ist ein Sondersockel zuzurechnen, der die besondere Situation der Landeshauptstadt mit einer Vielzahl von Faktoren (Messen, Kongresse, Regierungssitz, Konsulate, Wohnsitz Bundeskanzler, Flughafen, u.v.m.), kumuliert auf einen sehr begrenzten Raum, berücksichtigt.

Bedarfe, die über die angegebenen Funktionen hinaus auf PI-Ebene erhoben werden, z.B. Zentrale Verkehrsdienste und Zivile Streifendienste, o.ä., sind insbesondere durch das belastungsorientiert zugewiesene Personal (Säule C) zu erwirtschaften. Eine Sockelung in diesen Bereichen entfällt.

Grundsätzlich wird die Planstellenverteilung auf Säule C fußen, d.h. in einer deutlich überwiegenderen Belastungsverteilung (ca. 70%). Ein geringes Maß an Funktionssockeln wird im Vorwegabzug eingeräumt (ca. 30%).

#### Säule C: Fläche, Gestaffelte Bevölkerungsdichte, Faktorisierte Belastung

##### Fläche

Ausgehend von dem Kerngedanken, dass der personelle Grundbedarf für die polizeiliche Präsenz in der Fläche sicherzustellen ist, wird dieser Parameter als einer von drei Faktoren innerhalb der Säule C verankert.

Die Flächenberechnung (und damit die entsprechende Planstellenzuweisung) erfolgt durch Zugrundelegung einer angemessenen Reaktionszeit, die durch einen eingesetzten Funk-

streifenwagen (FuStw) anzustreben ist sowie einer realistisch eingeschätzten Durchschnittsgeschwindigkeit, die dieser auf dem Weg zum Einsatzort erreichen kann. Im Resultat ergibt sich so ein durch den FuStw zu versorgender Flächenbereich. Durch diese Berechnung werden die Behörden in eine Vielzahl von Flächenbereiche aufgeteilt, denen somit auch die erforderliche Anzahl an FuStw zugeteilt wird. Dadurch ist eine Umrechnung in den prozentualen Anteil des zu verteilenden Exekutivpersonals möglich. Die Bedeutung dieses Kriteriums spiegelt sich in der prozentualen Gewichtung von 25 % wider.

#### *Gestaffelte Bevölkerungsdichte:*

Als weiteres Kriterium wird der Parameter Bevölkerungsdichte einbezogen. Er stellt ein Pendant zum Parameter Fläche dar und sorgt für den nötigen Ausgleich hinsichtlich der Arbeitsbelastung in den Ballungsgebieten der Behörden. Die Bevölkerungsdichte ist ebenfalls ein durch die Polizei nicht zu beeinflussendes Datum, in welchem sich die Belastung des Exekutivbereiches widerspiegelt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine zwingende Korrelation von allgemeiner polizeilicher Belastung und einer hohen Bevölkerungsdichte vorliegt. Es kann insbesondere damit begründet werden, dass mit zunehmender Anonymisierung das Bedürfnis steigt, Konflikte durch die Polizei regeln zu lassen. Auch ist bei polizeilichen Anlässen in Ballungsgebieten grundsätzlich von einer gesteigerten Größenordnung auszugehen als in eher ländlich strukturierten Gebieten.

Das hat zur Folge, dass je nach Bevölkerungsdichte die Anzahl der Einwohner sinkt bzw. steigt, die durch eine Funkstreifenwagenbesatzung betreut werden kann. Aus diesem Grund wurde den unterschiedlichen Bevölkerungsdichten eine Kennzahl (Anzahl zu betreuender Einwohner) beigemessen, anhand derer sich der prozentuale Anteil des zu verteilenden Exekutivpersonals ausrichtet.

Die künftigen Polizeidirektionen weisen in der Bevölkerungsdichte eine Spannbreite von 103 Einwohnern / km<sup>2</sup> in der Polizeidirektion Lüneburg, bis zu 491 Einwohnern / km<sup>2</sup> in der Polizeidirektion Hannover auf. Das entspricht einem ungefähren Verhältnis von 1:5.

Bei einer niedrigen Bevölkerungsdichte, wie in der Polizeidirektion Lüneburg, ist ein FuStw in der Lage ca. 90.000 Menschen zu betreuen. Dieses Betreuungsverhältnis sinkt bei einer steigenden Bevölkerungsdichte, so dass bei 491 Einwohnern je km<sup>2</sup>, wie es in der Polizeidirektion Hannover der Fall ist, nur noch ca. 18.000 Menschen betreut werden können. Auch hier findet sich das Verhältnis von 1:5 wieder.

#### *Faktorierte Belastung:*

Mit der faktorisierten Belastung wird ein Parameter eingeführt, welcher eine rein belastungsorientierte Verteilung des Vollzugspersonals vornimmt und in dem sämtliche in der PKS dargestellten Straftaten, sämtliche Verkehrsstraftaten und alle Verkehrsunfälle sowie bestimmte im Vorgangsbearbeitungssystem erfasste Vorgänge Berücksichtigung finden.

In Abgrenzung zur Personalverteilung aus 1994/1998 erfolgt mit der Faktorisierung keine pauschalisierte Festsetzung von 200 bzw. 350 Vorgängen je Planstelle p.a., sondern eine dem realen Arbeits(zeit)aufwand entsprechende Verteilung.

Die zugrunde gelegten Belastungsdaten, in Form eines Mittelwertes aus einem Fünf-Jahreszeitraum, spiegeln sowohl Ermittlungsaufgaben wider, als auch die für den ersten Angriff durch den ESD wahrzunehmenden Tätigkeiten. Dadurch ist gewährleistet, dass insgesamt ein breites Spektrum der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung abgebildet worden ist.

Um die Arbeitsbelastung darstellen zu können, sind alle Tätigkeitsfelder, in Form der genannten PKS-Daten, Verkehrsstraftaten, Verkehrsunfälle und Mikado-Daten, in insgesamt zehn Kategorien eingeteilt worden. Jeder Kategorie wird ein Faktor von 0,33 bis 50 zugeordnet. Dabei entspricht die Kategorie I dem Faktor 0,33 und einer Jahresbelastung von 600 Vorgängen pro Jahr und die Kategorie VIII b dem Faktor 50 mit einer Jahresbelastung von 4 Vorgängen pro Jahr.

600 Vorgänge sind dann einer Planstelle zugeordnet, wenn der Ermittlungsaufwand sehr gering ist und die Sachbearbeitung insgesamt nur sehr wenig Zeit in Anspruch nimmt. Vier Vorgänge im Jahr sind bei sehr umfangreichen Ermittlungsverfahren zu kalkulieren.

Da die Personalzuweisung für die PK-BAB einbezogen ist, werden Verkehrsunfälle auf den Bundesautobahnen einer höheren Kategorie zugeordnet als die übrigen Verkehrsunfälle. Dieses liegt daran, dass bei Unfällen auf den BAB regelmäßig von einer erheblicheren Schwere auszugehen ist, was zwangsläufig ein erhöhtes polizeiliches Arbeitsaufkommen beinhaltet.

Eine ergänzend durchgeführte Berechnung auf Basis der alten Verfahrensweise mit 200 bzw. 350 Vorgängen pro Planstelle im Jahr führte zwar nur zu marginalen Unterschieden; aus Gründen der Transparenz (Darstellung der Arbeitsbelastung) und Akzeptanz ist aber die Methode der Faktorisierung zu favorisieren.

#### Wertigkeit der Komponenten Fläche, Bevölkerungsdichte und Faktorierte Belastung:

Innerhalb der Säule C sind für die drei dargelegten Kriterien unterschiedliche Wertigkeiten zu berechnen:

- Fläche mit 25 %
- Gestaffelte Bevölkerungsdichte mit 40 %
- Faktorierte Belastung mit 35 %

#### *Prävention*

Grundsätzlich ist Prävention Aufgabe des gesamten Vollzugspersonals. Daneben findet Prävention Berücksichtigung durch den Ansatz von fest eingerichteten Funktionen (BfJ, BfK, VSB). Es ist Aufgabe jeder Dienststellenleitung, mit den vorhandenen Ressourcen auf den Zuständigkeitsbereich abgestimmte Präventionsarbeit zu gewährleisten.

Eine Personalzumessung für Präventionsarbeit ist problematisch, da es an geeigneten Parametern fehlt. Es ist offensichtlich nicht möglich, die durch Präventionsarbeit eventuell nicht anfallenden Belastungen (Straftaten pp.) festzustellen.

Bei einer Verteilungsberechnung gemäß dem vorgeschlagenen Modell ist dies auch nicht zwingend erforderlich, da bei einer angestrebten einheitlichen Auslastung alle Dienststellen die gleiche Chance haben, auf dem Gebiet der Prävention tätig zu werden. Sollten hier Dienststellen Defizite aufweisen, ist im Rahmen eines Controllingverfahrens zunächst eine Ursachenforschung zu betreiben.

#### b) Verwaltungspersonal

Die Verteilung des Verwaltungspersonals erfolgt analog der Verteilung des Polizeivollzugspersonals. An der genannten Dreiteilung wird auch für das Verwaltungspersonal festgehalten.

- Säule A: Vorwegabzüge, besondere Aufgaben
- Säule B: Funktionssockel
- Säule C: Belastung

#### Säule A:

Unabdingbar ist die Berücksichtigung des für besondere Aufgaben eingesetzten Verwaltungspersonals, da davon ausgegangen werden muss, dass die sechs neuen Behörden (im geringen Umfang) unterschiedlich sein werden. Genaue Erhebungen hierzu sind erforderlich, können jedoch erst nach erfolgter Neuorganisation durchgeführt werden. Dabei sind dann u.a. die für die PD Lüneburg durch den Castortransport entstehenden Mehrbedarfe zu berücksichtigen sowie die z.B. im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der unterschiedlichen Anzahl von Liegenschaften in den Behörden anfallenden Verwaltungsaufgaben. Vergleichbares gilt für Verwaltungsaufgaben, die aus der Existenz von Werkstätten resultieren.

**Säule B:**

Vorgesehen ist hier, eine „Grundversorgung“ für Dienststellen und Funktionen vorzuhalten, die z.B. Aufgabenbereiche wie die Geschäftszimmerbesetzung abdeckt.

Details über Art und Umfang dieser Grundversorgung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur.

**Säule C**

Die wahrzunehmenden Aufgaben können in zwei Kategorien eingeteilt werden:

- Aufgaben, die aus der Wahrnehmung exekutivpolizeilicher Aufgaben unmittelbar resultieren (z.B. Blutproben, Kostenrechnung).
- Aufgaben, die sich als Servicefunktion aus dem Personalbestand einer Dienststelle ergeben (z.B. Reisekosten).

Für die belastungsbezogene Verteilung des Verwaltungspersonals kann somit die „Stärke des Exekutivpersonals“ als Bezugsgröße herangezogen werden, da eine überwiegend belastungsbezogene Verteilung im Polizeivollzugsdienst erfolgt.

Bei der Umsetzung der Verteilung des Verwaltungspersonals ist insbesondere die Sozialverträglichkeit, nicht zuletzt wegen der fehlenden Fluktuation (im Vergleich zum Polizeivollzugspersonal), zu berücksichtigen.

**Schwachstellen des bisherigen Verteilungsmodells**

*(Auswertung der Stellungnahmen der Behörden)*

- Aus dem bisherigen Planstellenverteilungsmodell ziehen insbesondere Ballungsgebiete großen Nutzen, da sie durch erhöhte Organisationssockel Personalzuschläge erhalten. Als Parameter erfährt die Fläche bei der belastungsorientierten Verteilung nur eine Geringschätzung mit 5% Wertigkeit.

**Lösung**

Das Parameter Fläche geht deutlich gestärkt aus dem Planstellenverteilungsmodell 2003 mit einer Wertigkeit von 25% bei der belastungsorientierten Verteilung hervor. Dadurch, dass es keine "versteckten" Organisationssockel gibt, wird die Wertigkeit nicht geschmälert.

- Bei der Ausstattung der Behörden mit Funktionsdienstposten und Sonderzuschlägen gibt es kaum Gleichklang, es herrscht nur ungenügende Transparenz vor. Bereiche wie Öffentlichkeitsarbeit (ÖA), Zivilstreifendienst (ZSD) und Zentraler Verkehrsdienst (ZVD) sind nur bestimmten Behörden/Dienststellen zugewiesen, während diese Aufgaben in anderen Behörden von der Standardorganisation zu tragen sind. Insgesamt ist eine Größenordnung von ca. 450 Planstellen in Sonderzuschlägen, die keinen belastungsorientierten Schwankungen ausgesetzt ist, verteilt worden.

**Lösung**

Der vorzuhaltende Sockel wird so minimal wie möglich, bei maximaler Transparenz, gestaltet. Nur einige wenige Funktionsdienstposten werden in Form eines Sockels berücksichtigt. Grundsätzlich soll die Planstellenverteilung auf einer deutlich überwiegenden Belastungsverteilung fußen, so dass die Mehrheit der Planstellen mittels Fläche, gestaffelter Bevölkerungsdichte und „Faktorisierter Belastung“ zuerkannt wird.

Die zugewiesenen Sockel beziehen sich auf Leitungs- und Funktionsaufgaben auf PI-Ebene sowie auf Leitungsfunktionen der Polizeikommissariate und Polizeistationen. Es werden alle Dienststellen mit gleichen Funktionssockeln ausgestattet!

- Das bisherige Modell beschränkt sich ausschließlich auf die Verteilung von Exekutivpersonal. Die immer stärkere Nutzung von Planstellen durch Verwaltungspersonal findet keinerlei Berücksichtigung.

**Lösung**

Das vorgeschlagene Modell zur Planstellenverteilung beinhaltet eine Zweigliedrigkeit, nach der zum einen das Polizeivollzugspersonal und zum anderen das Verwaltungspersonal den künftigen Polizeidirektionen zugewiesen wird und dessen Umsetzung auf die Behörden-Ebene ausgerichtet ist.

- Jede Planstelle, die über Sockelungen (vor der Klammer) verteilt wird, fehlt dem belastungsorientiert zugewiesenen Kontingent. Die Verwendung vor Ort ist festgelegt und kann deshalb nicht brennpunktorientiert disponibel verfügt werden, z.B. im ESD oder in Ermittlungseinheiten.

**Lösung**

Der Schwerpunkt liegt bei der Belastungsverteilung. Die konkrete Zuordnung der Planstellen auf die Dienstzweige Ermittlung und ESD erfolgt zudem erst auf PI-Ebene, also dort, wo die spezifischen Problemstellungen bestens bekannt sind und die polizeiliche Verantwortlichkeit mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten wahrzunehmen ist.

- Von dem Gesamtplanstellenkontingent, welches auf die Einzeldienstbehörden verteilt wird, entfallen nahezu 71 % auf Sockelanteile (feste Größenordnungen) und weitere 29 % auf eine Verteilung nach belastungsorientierten Einflussgrößen. Die Sockelparameter verleiten dazu, die Organisationen nicht am Bedarf, sondern an den Personalfolgen auszurichten. So lässt sich Personal gewinnen, wenn an einem Ort ein Kommissariat mit Wechselschichtdienst, unabhängig von kriminalgeografischen und zwingenden einsatztaktischen Aspekten, eingerichtet wird.

**Lösung**

Die Verhältnisse werden umgedreht. Das vorgeschlagene Planstellenverteilungsmodell strebt eine Sockelung von ca. 30% an und verteilt zu ca. 70% belastungsorientiert. Organisationssockel, die die Einrichtung von nicht benötigten Organisationseinheiten fördern, finden keine Berücksichtigung.

- Erhebliche Veränderungen in der Kriminalitätsentwicklung führen aufgrund der Zuteilungskriterien zu einer Belastungsverschiebung zwischen Ermittlungs- und Soforteinsatzpersonal. Denn: Die Belastung für Ermittlungspersonal liegt immer bei 200 bzw. 350 Vorgängen je Planstelle und Jahr. Um diese Zahlen aufrecht zu erhalten, müssen bei steigender PKS, Planstellen des ESD verlagert werden, der dadurch doppelt belastet wird (erhöhte PKS mit weniger Personal bearbeiten).

Zudem schlägt bei Verringerung des Gesamtkontingentes (Planstellenreduzierung) die Minderung allein auf das belastungsorientiert zugewiesene ESD-Personal durch, andere Funktionsbereiche bleiben unberührt.

**Lösung**

Durch die Festsetzung, bei der Verteilung des Vollzugspersonals einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, der keine Unterscheidung zwischen ESD und Ermittlungspersonal (ZKD/KED) vornimmt, entfällt das Problem von Verschiebungen im Personalverhältnis Ermittlungspersonal – ESD. Die konkrete Zuordnung der Planstellen auf die Dienstzweige Ermittlung und ESD erfolgt erst auf PI-Ebene, also dort, wo die spezifischen Problemstellungen bestens bekannt sind und die polizeiliche Verantwortlichkeit mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten wahrzunehmen ist.

**7.7.2. Turnus der Verteilung**

Unter dem Blickwinkel der Kontinuität hat in einem Drei-Jahres-Rhythmus eine Anpassung der berechneten Zielstärke zu erfolgen. Die Berechnungen sind durch eine einzurichtende Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern des zukünftigen Landespolizeipräsidiums und den Einzeldienstbehörden zusammensetzt, durchzuführen.

Darüber hinaus ist eine jährliche Datenpflege vorzunehmen. Dazu ist es notwendig, den auf einen Fünf-Jahres-Zeitraum ausgelegten Datenbestand jeweils mit den aktuellsten Jahresdaten aufzuarbeiten, um ggfs. signifikante Tendenzen frühzeitig zu erkennen.

## **7.8. Aufgabenverlagerung in die Polizeidirektionen mit Auflösung der Bezirksregierungen**

### **7.8.1. Vorbemerkung**

Mit Auflösung der Bezirksregierungen müssen die bislang dort wahrgenommenen Aufgaben entweder in den kommunalen Bereich verlagert, anderen bereits existierenden oder neu zu bildenden Behörden zugewiesen, durch die oberste Landesbehörde wahrgenommen, privatisiert oder abgebaut werden.

Diese allgemeine Verwaltungsmodernisierung des Landes Niedersachsen erfolgt zur Zeit in zahlreichen Projekten, die durch die Stabsstelle Verwaltungsmodernisierung im MI koordiniert werden.

Bereits jetzt werden in den Bezirksregierungen durch die Dezernatsgruppen Polizei die Aufgaben wahrgenommen, die vorwiegend aus der fachaufsichtlichen aber auch koordinierenden Funktion einer Polizeibehörde erwachsen. Andere (Teil-)Tätigkeiten der Bezirksregierungen haben durchaus eine Sach- bzw. Fachnähe zur Polizei und sollten insoweit bei Auflösung der Bezirksregierungen auch diesem fachlich nahen Bereich zugeordnet werden.

Die UAG „Recht“ der AG hat vor diesem Hintergrund den Aufgabenbestand der Bezirksregierungen untersucht und Vorschläge für eine Verlagerung von Aufgaben in die künftigen Polizeidirektionen erarbeitet. Die AG hat diese Vorschläge bewertet, die betroffenen Fachabteilungen des Ministeriums für Inneres und Sport um Stellungnahme gebeten und kommt zu folgenden Ergebnissen (es erfolgen keine Aussagen zu Aufgaben, die nach Auffassung der AG nicht in die Polizeidirektionen übernommen werden sollten, diese Bereiche sind durch die UAG „Recht“ mit untersucht werden, die entsprechenden Aussagen befinden sich im Zwischenbericht bzw. Abschlussbericht der UAG, die AG schließt sich insoweit den dort niedergelegten Voten zur Nichtübertragung in die Polizeidirektionen an):

### **7.8.2. Aufgabenbereiche**

#### **7.8.2.1. Versammlungsrecht**

Die erstinstanzlichen Aufgaben des Versammlungsrechtes obliegen den 107 Versammlungsbehörden im Lande Niedersachsen (Landkreise, Region Hannover, kreisfreie Städte, große selbstständige Städte, selbstständige Gemeinden, Polizeidirektionen Hannover und Braunschweig für die jeweiligen Städte). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Tätigkeiten:

- Beratung Auskunftssuchender
- Bestätigungen / Verbote von Versammlungen
- Bewertungen, Entscheidungen bzgl. Beteiligung, ggf. Kooperationsgespräche

- Auflagenverfügungen / Verbotsverfügungen verfassen
- Ortsbesichtigungen
- Gerichtsverfahren
- Beantragung einer Ausnahme von der Bannmeile (nur PD Hannover)

Diese Aufgaben sollten aus folgenden Gründen nicht in die neu zu bildenden Polizeidirektionen übernommen werden:

Es handelt sich um eine Aufgabe mit klassischem „Vor-Ort-Bezug“ (siehe auch 107 Versammlungsbehörden), bei denen eine Verlagerung auf die Polizeidirektionen eine Zentralisation bei sechs Behörden ohne die erforderliche Ortsnähe bei gleichzeitigem Bedarf an Stabspersonal bedeuten würde. Der grundsätzlichen Zielrichtung der Verwaltungsreform (Verlagerung von Aufgaben und Kompetenzen nach „vorn“) würde eine solche Lösung völlig widersprechen. Darüber hinaus hat sich die notwendige Zusammenarbeit von Versammlungsbehörden und Polizei vor Ort bewährt und bedarf insoweit keiner Veränderung im Bereich der Zuständigkeiten.

Die Polizeidirektionen Hannover und Braunschweig nehmen für die Bereiche der jeweiligen Stadtgrenzen seit 1953 auch die Aufgaben der erstinstanzlichen Versammlungsbehörde wahr. Diese Aufgabenwahrnehmung hat sich aus fachlicher Sicht bewährt, insoweit sieht die AG nicht das unbedingte Erfordernis, in Hannover und Braunschweig diese Aufgaben auf die Städte zurückzuverlagern, auch wenn dies im Sinne einer einheitlichen Verwaltungsorganisation des Landes wünschenswert wäre. Allerdings sollten sich die Zuständigkeitsbereiche dann auch nur in den heutigen Grenzen bewegen (jeweilige Stadtgebiete). Zu berücksichtigen ist bei dieser Lösung auch, dass das MI dann die Fachaufsichtsbehörde wäre.

Die zweitinstanzlichen Aufgaben des Versammlungsrechts auf Ebene der Bezirksregierungen umfassen folgende Tätigkeiten:

- Bestätigungen oder Verbote von Versammlungen im Rahmen des Selbsteintrittsrechts nach § 102 Abs. 1 NGefAG
- Abstimmungen mit Polizeivollzugsdienst im Rahmen des Selbsteintrittsrechts nach § 102 Abs. 1 NGefAG
- Bestimmung der örtlich zuständigen Versammlungsbehörde nach § 100 Abs. 3 NGefAG
- Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach § 102 Abs. 1 NGefAG
- Allgemeinverfügungen
- Dienstbesprechungen mit Versammlungsbehörden
- Rechtliche Hinweise an Polizeivollzugsdienst
- Stellungnahmen in Gerichtsverfahren
- Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Widerspruchsverfahren

Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die nicht nur einer Bündelung bedürfen, sondern aufgrund der Fachnähe zur Polizei in den künftigen Polizeidirektionen wahrgenommen werden sollen.

### 7.8.2.2. Öffentliches Vereinsrecht, Vollzug von Parteiverboten

Die Aufgabe umfasst auf Ebene der Bezirksregierungen

- Beantragen von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen bei den Verwaltungsgerichten
- Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren im Zusammenhang mit lfd. Nr. 1.
- Koordination von Verbotsmaßnahmen mit dem Polizeivollzugsdienst (Polizeiinspektionen, Staatsschutz) und dem NLFV
- Durchführen von Einsatzbesprechungen
- Fertigen von Verlaufsberichten, Informationen an MI, Bundesministerium des Inneren (BMI), evtl. auch Presse
- Nachbereitung von Verbotsmaßnahmen / Einsätzen (Verwahrung und Verwertung von Asservaten)
- Schriftverkehr mit MI, NLFV, BMI, Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und Bundesvermögensamt (BVA)
- Abwicklung von Vermögensfragen bei endgültigem Einzug von Vereinsvermögen

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die künftigen Polizeidirektionen wird empfohlen, weil es einen engen Fachbezug zur Polizei gibt. Bereits jetzt gibt es eine unmittelbare und intensive Zusammenarbeit in diesem Bereich. Bei einer engeren Verzahnung mit der Polizei kann ggf. eine noch nachhaltigere Überwachung der Einhaltung der Verbote erreicht werden.

### 7.8.2.3. Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Aufgabe umfasst auf Ebene der Bezirksregierungen

- allgemeine fachaufsichtliche Aufgaben
- das „Selbsteintrittsrecht“ nach § 102 NGefAG, mit dem die Fachaufsichtsbehörde in ihrem Bezirk einzelne Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an Stelle und auf Kosten der sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde oder auch Polizeibehörde treffen kann.

Die AG vertritt die Auffassung, dass fachaufsichtliche Aufgaben über die Kommunen nur dann in die Polizeidirektionen verlagert werden sollten, wenn dies untrennbar mit anderen Aufgaben in diesem Zusammenhang verbunden ist.

Die Bezirksregierungen nehmen in diesem Aufgabenfeld nicht ausschließlich fachaufsichtliche Aufgaben gegenüber den Kommunen wahr. Die Bezirksregierungen sind nach dem derzeit geltenden NGefAG sowohl **Polizei-** als auch Verwaltungsbehörde. Als Verwaltungsbehörde der Gefahrenabwehr obliegt ihnen die originäre Aufgabe nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 NGefAG Verordnungen zur Abwehr abstrakter Gefahren für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirks, an denen mehr als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beteiligt ist, zu erlassen. Grundsätzlich haben die Verwaltungsbehörden die Polizeibehörden bei dem Erlass einer Verordnung gem. § 62 NGefAG zu hören, so dass sich hieraus schon eine „Sachnähe“ zu den polizeilichen Aufgaben ergibt.

Die inhaltliche Tätigkeit der Bezirksregierungen hat auch bei anderen Aufgaben der Bezirksregierungen nach dem NGefAG/NSOG (neu) sehr enge Bezüge zu den **polizeilichen** Aufgabenwahrnehmungen. So können beispielsweise die Fachaufsichtsbehörden in ihrem Bezirk einzelne Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an Stelle und auf Kosten der



sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde oder auch Polizeibehörde (§ 102) treffen. Von dieser Vorschrift macht beispielsweise die Bezirksregierung Lüneburg regelmäßig bei dem Erlass einer versammlungsrechtlichen Verbotsverfügung anlässlich der „**Castor-Transporte**“ nach Gorleben Gebrauch.

Bei einer Verlagerung dieser Tätigkeiten weg von der Bezirksregierung in eine nicht polizeiliche, kommunale Ebene drohen erhebliche Defizite sowohl in der fachlichen Kompetenz als auch in der zeitlichen Umsetzung abstrakt genereller Vorgaben. Die unmittelbare ministerielle Kommunikation mit einer dann erheblich ausgeweiteten Zahl von Kommunalbehörden dürfte kaum zu einer Verbesserung effizienten Verwaltungshandelns führen. Es steht vielmehr zu befürchten, dass Umsetzungs- und Entscheidungsprozesse im Gefahrenabwehrrecht unverhältnismäßig langen Verzögerungen ausgesetzt werden.

Insoweit empfiehlt die AG die Übernahme dieser Aufgaben in die Polizeidirektionen.

#### **7.8.2.4. Ausländer- und Asylrecht. Teilaufgabe: Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer**

Die Aufgabe umfasst auf Ebene der Bezirksregierungen

- Flugabschiebung (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- Landabschiebung (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- Verschubung und sonstige Transporte (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- Kostenerhebung (Forderungen geltend machen und rechtlich durchsetzen)
- Pass-Ersatz-Beschaffung inkl. Vorführung
- Clearingstelle "Pass-Ersatz-Beschaffung"
- JVA-Sprechtage
- Betreuung in den Zentralen Anlaufstellen (ZAST'en).

Es handelt sich allein für diese Tätigkeiten um einen personalintensiven Bereich, der zurzeit 90 Vollzeitstellen bei den Bezirksregierungen erfordert. Dabei sind die ebenfalls personalintensiven Maßnahmen der Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe sowie die vorbereitenden und koordinierenden Aufgaben des LKA (Flugabschiebungen) noch nicht berücksichtigt.

Mit einer Auflösung der Bezirksregierungen sollten die Teilaufgaben (s.o.) „JVA-Sprechtage“ und „Betreuung in den ZAST'en“ in die dafür originär zuständigen Bereiche (MJ bzw. Kommunen) zurückverlagert werden.

Die AG sieht die Möglichkeit, die Teilaufgabe „Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer“ in die Polizeidirektionen zu verlagern, dazu wäre allerdings zunächst eine Aktualisierung und Auswertung der Organisationsuntersuchung des MI aus September 2002 unter Einbeziehung der Aufgaben des Landeskriminalamtes und der Polizei erforderlich. Bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die sechs künftigen Polizeidirektionen (gegenüber vier Bezirksregierungen heute) wird sich allerdings ein Personalmehrbedarf ergeben.

In der Abteilung 4 des Ministeriums für Inneres und Sport ist zwischenzeitlich ein Vorschlag erarbeitet worden, der die Schaffung einer Landesstelle vorsieht, in der die Aufgaben der vier Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Migranten, der Stelle „Flugabschiebung“ im LKA sowie der verbleibenden Aufgabenbereiche der Dezernate 207 und 301 der Bezirksregierungen zusammengefasst werden.

Die AG hält dieses Modell für einen sachgerechteren Weg als die Übertragung auf die Polizeidirektionen, weil bestehende Einrichtungen unter dem Dach einer Landesstelle genutzt werden können, die Aufgaben der Migration und Integration gebündelt wahrge-

nommen werden und keine Aufgabenerweiterung der Polizeidirektionen um einen Teilbereich davon stattfindet.

Die AG schlägt insoweit vor, zunächst den Vorschlag der Abteilung 4 weiter zu prüfen und nur für den Fall einer Ablehnung auf die bereits erfolgten Prüfungen für eine Verlagerung in die Polizeidirektionen zurückzugreifen.

#### **7.8.2.5.           Hilfspolizeibeamtinnen und –beamte**

Die Aufgabe umfasst auf Ebene der Bezirksregierungen

- Bestellung von Hilfspolizeibeamtinnen und -beamten
- Prüfung des Antrages und der dazu gehörenden Unterlagen (persönliche Daten, Führungszeugnis, Passbild) und Beteiligung des Dezernates 302
- Durchführen der Bestellung einschl. Verpflichtung / Belehrung
- Ausstellen und Verlängern von Ausweisen
- Benachrichtigung der Polizeidienststelle, der Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte unterstehen.

Es handelt sich um eine polizeiliche Aufgabe bzw. eine solche mit unmittelbarem Bezug zur Polizei, insoweit empfiehlt die AG die Übernahme in die Polizeidirektionen.

#### **7.8.2.6.           Spielbankenaufsicht**

Die Aufgabe wird auf Behördenebene nur bei der Bezirksregierung Hannover wahrgenommen. Sie umfasst die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Nebenbestimmungen des Spielbankenrechtes.

Die zuständige Abteilung 3 des Ministeriums für Inneres und Sport entwickelt zurzeit ein Konzept für die Übertragung der Aufgabe auf andere. Zielrichtung dieser Überlegungen ist primär nicht die Verlagerung in die Polizeidirektionen. Zudem hängt eine Übertragung der Aufgaben in neue Verantwortlichkeiten auch davon ab, inwieweit und wann Privatisierungsbestrebungen für die Spielbanken umgesetzt werden und welche Konzessionen in Zukunft verlängert werden.

Eine Übertragung der Aufgaben in die Polizeidirektionen oder auch eine zentrale Stelle (LKA) ist grundsätzlich möglich, sollte aber solange nicht favorisiert werden, wie die dazu anhängigen Planungen der Fachabteilung des Ministeriums nicht abgeschlossen sind.

#### **7.8.2.7.           Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben**

Diese Aufgaben werden durch die Wasserschutzpolizei (WSP) des Landes Niedersachsen wahrgenommen. Führungsstelle der WSP ist das Dezernat 307 der Bezirksregierung Weser-Ems mit dem Direktor der Wasserschutzpolizei. Es ist unstrittig, dass diese Aufgaben in den polizeilichen Bereich verbleiben.

### 7.8.2.8. Geheimschutz

Die Aufgabe umfasst auf Ebene der Bezirksregierungen

- Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen
- Vornahme der VS-Ermächtigungen der Behörden-, Amts-, Inspektions- und Dienststellenleitungen
- Wahrnehmung des materiellen Geheimschutzes.

Der Geheimschutz hat dafür Sorge zu tragen, dass Informationen und Vorgänge, deren Bekanntwerden den Bestand, die Sicherheit oder anderweitige Interessen des Bundes oder eines Landes gefährden können, geheimgehalten und vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden. Latente Gefahren für die Sicherheit des Bundes und der Länder, die sich jederzeit in konkrete Gefährdungen verwandeln können, sollen durch personelle und materielle Maßnahmen erkannt und abgewehrt werden. Hauptziel des Geheimschutzes ist der potentielle "Innentäter", vor dem die beschriebenen geheimzuhaltenden Informationen und Vorgänge geschützt werden müssen.

Ein Bezug zur polizeilichen Aufgaben der Gefahrenabwehr ist unverkennbar. Dieser enge Bezug zur polizeilichen Arbeit zeigt sich auch darin, dass der Geheimschutz innerhalb der Bezirksregierungen bei der Polizeiabteilung angesiedelt ist und alle Geheimschutzbeauftragten der vier Bezirksregierungen Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte sind.

Darüber hinaus kommen bei den Bezirksregierungen mehr als die Hälfte der im Rahmen des personellen Geheimschutzes durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen aus dem Polizeibereich, während sich der Rest aus Bediensteten der Bezirksregierungen, anderer Ämter und Kommunen zusammensetzt.

Die Notwendigkeit der Bündelung ergibt sich zunächst aus der Bedeutung des Geheimschutzes, dessen Zweck die Sicherheit des Bundes und der Länder ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es außer bei den Bezirksregierungen keine "hauptamtlichen" Geheimschutzbeauftragten gibt. Vielmehr wird diese bedeutsame Aufgabe und komplexe Thematik in den anderen Behörden und in den Kommunen quasi "im Nebenamt" erledigt. Angesichts dieser Situation ist für eine ordnungsgemäße und einheitliche Aufgabenerledigung eine regionale Bündelung erforderlich.

Eine Bündelung dieser Aufgabe beim Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz kommt nicht in Betracht. Das NLFV ist im Geheimschutz mitwirkende Behörde, während die Entscheidungsbefugnis bei der jeweiligen zuständigen Stelle i. d. R. die oder der Geheimschutzbeauftragte einer Behörde liegt. Eine Verschmelzung der zuständigen Stelle mit der mitwirkenden Behörde NLFV würde der Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung wie auch der Verlust einer wichtigen Kontrollinstanz entgegenstehen (vgl. § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Nds. Sicherheitsüberprüfungsgesetz).

Da bislang diese Aufgaben hauptamtlich bei den vier Bezirksregierungen wahrgenommen werden, ist personell eine leichte Ausweitung dieses Bereichs erforderlich, wenn er künftig in den sechs Polizeidirektionen wahrgenommen wird.

### 7.8.2.9. Katastrophenschutz

Die Aufgabe umfasst auf Ebene der Bezirksregierungen in der Alltagsorganisation

- Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden
- Unterstützung und Beratung der Katastrophenschutzbehörden bei der Vorsorge
- Eigene Vorsorgeplanungen (Katastrophenschutzpläne, Sonderpläne, pp.)

- Ausbildung der Mitglieder in KatS-Stäben und Unterstützung der KatS-Behörden bei deren Ausbildungsaufgaben
- Durchführen von Stabsrahmenübungen, Vollübungen und Fernmeldeübungen
- Fernmeldeangelegenheiten (Betreiben einer Funkstelle, Mitwirkung bei der Anmeldung von BOS - Funkgeräten u. a.)
- Zusammenarbeit mit dem Havariekommando
- Unterstützung fachspezifischer Vorsorgeplanung innerhalb der Bezirksregierungen
- Verwaltung von Haushaltsmitteln des Landes und des Bundes
- Förderung der Landesverbände der Hilfsorganisationen und Erstattung für ergänzende zivilschutzbezogene schulische Ausbildung

Die Aufgabe umfasst in Einsatzlagen

- Bildung eines Katastrophenschutzstabes
- Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden im Katastrophenfall durch Beratung, Kräfte- und Materialzuweisung
- Ggf. Übernahme einer überregionalen zentralen Katastrophenschutzleitung
- Verwaltungsinternes Meldewesen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Alltagsorganisationen des Katastrophenschutzes bedeuten die Verwaltungsleistungen zur Vorbereitung auf einen möglichen Einsatzfall. Hierzu gehört auch die Verwaltung der Mittel des Bundes für die von ihm gestellten Fahrzeuge.

Der Katastrophenschutz im Zivilschutz, früher erweiterter Katastrophenschutz genannt, ist die Beteiligung des Bundes für den Verteidigungsfall.

Im Grunde genommen dient die Erfüllung der Alltagsaufgaben der Vorbereitung auf einen Einsatzfall. Sie sind damit vom Typ her eine Form der Vorsorge. Ein Hauptpunkt ist in diesem Zusammenhang die planerische Arbeit.

Dabei ist hervorzuheben, dass die Bezirksregierungen selbst nicht Katastrophenschutzbehörden sind. Vielmehr sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte, in Einzelfällen auch große selbständige Städte. Ihnen obliegt unmittelbar der Schutz der Bevölkerung bei drohenden oder eingetretenen Katastrophenlagen.

Über diese Katastrophenschutzbehörden führen die Bezirksregierungen die Fachaufsicht. Die Bezirksregierungen beraten und unterstützen die Katastrophenschutzbehörden bei ihren Vorbereitungen.

Als eigene Aufgaben der Vorsorge sind daneben zu nennen:

- die Vorsorgeplanungen (z. B. Katastrophenschutzpläne, Sonderpläne),
- die Ausbildungen der Verwaltungsangehörigen und
- die Stabsrahmenübungen, Vollübungen und Fernmeldeübungen.

Die Sonderpläne werden für

- den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen,
- für die sogenannten Seveso II Betriebe nach § 10 a NKatSG und
- für besondere Anlagen und Einrichtungen

erarbeitet. Daneben existieren in den Landkreisen, den kreisfreien Städten sowie bei den Bezirksregierungen häufig noch weitere Sonderpläne, z. B. für die Bekämpfungen groß-

flächiger Anlandungen von Meeresverschmutzungen, für Talsperren, Flughäfen pp..  
Vereinzelt kann es auch für andere mögliche Einsatzlagen Sonderpläne geben.

Es obliegt den Bezirksregierungen Katastrophenschutzpläne und Sonderpläne dahingehend zu prüfen, ob sie vorhanden sind, sich auf aktuellem Stand befinden, vollständig sind und die erforderliche inhaltliche Qualität haben.

Eine Besonderheit der Bezirksregierungen Lüneburg und Weser-Ems ist es, dass sie für die niedersächsischen Küstengewässer seewärts der MTHW-Linie bis zur Zwölf-Meilen-Grenze zuständig sind. Auch wenn die eigentliche Einsatzleitung durch Vertrag des Bundes und der Küstenländer auf das im Januar 2003 in Dienst gestellte Havariekommando übergegangen ist, haben sich die Bezirksregierungen auf die Zusammenarbeit mit dem Havariekommando vorzubereiten.

Großgefahrenlagen wie Seuchen, Tierseuchen werden von den Fachdezernaten in den Bezirksregierungen bearbeitet.

Zu den Aufgaben der Alltagsorganisation gehört auch das Fernmeldewesen des Landes. Durch die bevorstehende Einführung des Digitalfunks wird auf diesem Teilarbeitsgebiet in absehbarer Zukunft eine deutlich erhöhte Belastung zu erwarten sein.

Jedes Jahr fördert das Land die Beschaffung von Fahrzeugen des Sanitäts- oder des Betreuungsdienstes. Die Entscheidung, welche Beschaffungen gefördert werden, trifft das MI. Die Bezirksregierungen holen die Anträge heran, fassen sie listenmäßig zusammen, bewerten die Notwendigkeit. Sie schlagen vor, welche Förderungsanträge aus ihrer Sicht bedient werden sollten. Hierzu bilden sie eine Prioritätenliste. Nach der Entscheidung des MI erlassen die Bezirksregierungen die Zuwendungsbescheide, zahlen die Förderungsbeträge bei Abrufung aus und prüfen die Verwendungsnachweise.

Die BR Hannover bearbeitet als einzige im Land außerdem die Förderung der Landesverbände der Hilfsorganisationen, da diese ihren Sitz in Hannover oder im nahen Umland haben.

Die Bezirksregierungen haben die Aufgabe die Selbstbewirtschaftungsmittel für alle Bundesfahrzeuge in ihrem Bereich auf die Kommunen entsprechend den ihnen zur Verfügung gestellten Bundesfahrzeugen aufzuteilen.

Ebenso werden die Haushaltsmittel für Wartung und Ersatzbeschaffung von den Bezirksregierungen verwaltet.

Bei Einsatzlagen unterstützt eine BR in erster Linie die unteren Katastrophenschutzbehörden bei der Katastrophenabwehr. Als „ultima ratio“ hat sie auch das Recht bei Katastrophen, die sich über das Gebiet mehrerer Landkreise/kreisfreier Städte erstrecken, die zentrale Katastrophenschutzleitung zu übernehmen. In den 25 Jahren seit Einrichtung der vier Bezirksregierungen ist dies bisher nicht vorgekommen.

Zur Unterstützung der betroffenen Katastrophenschutzbehörden führt die Bezirksregierungen diesen Kräfte und Material zu. Die BR koordiniert auch den überörtlichen Einsatz von Einheiten der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz, wie Freiwillige Feuerwehr, DRK, THW und anderer. Gemeinsam mit dem zuständigen VBK koordiniert sie die Hilfeleistung der Bundeswehr.

Auch wenn die Bezirksregierung im Einsatzfall die Katastrophenabwehr nicht selber leitet, benötigt sie zur Erfüllung ihrer Unterstützungsaufgaben und Meldepflichten einen

Stab mit allen sechs Sachgebieten. Da der Katastrophenschutzstab über mehrere Tage alle 24 Stunden des Tages zu wirken hat, sind mehrere Schichten einzuteilen.

Im Katastrophenfall benötigt der Stab Verbindungspersonen, Vertreter öffentlicher Institutionen sowie Fachberater der Hilfsorganisationen und aus der Privatwirtschaft.

Ein Stab, in dem 30 Beschäftigte der Behörde in den entsprechenden Sachgebieten tätig sind und dem weitere 6 Personen aus der Behörde und 10 Personen von außerhalb angehören, der also 46 Personen umfasst, dürfte von seiner Größe her im unteren Durchschnitt liegen. Wenn der Katastrophenschutzstab einer Bezirksregierung einberufen wird, benötigt er bei einem Dreischichtenbetrieb wenigstens 108 Beschäftigte der eigenen Behörde. Weitere 30 Personen von außerhalb werden zur Aufrechterhaltung des Dreischichtenbetriebs in Anspruch genommen werden müssen.

Dass ein Aufwachsen des Stabes über diese Zahl hinaus notwendig sein kann, belegen die Erfahrungen der Bezirksregierung Lüneburg aus der Elbe - Hochwasser - Katastrophe 2002, bei der letztlich insgesamt 160 Personen im Mehrschichtbetrieb tätig waren.

Zurzeit sind im Bereich des Katastrophenschutzes bei den Bezirksregierungen insgesamt 2 Vollzeitstellen m.D., 8,75 Vollzeitstellen g.D. sowie 2,4 Vollzeitstellen h.D. eingesetzt.

Bei einer Verlagerung der Aufgabe des Katastrophenschutzes muss eine Polizeidirektion einen Katastrophenschutzstab aufstellen können.

Die Aufgaben der Fachdezernate werden von Fachbehörden wahrgenommen. Wie diese künftig organisiert sind und wo sie ihre Standorte haben werden, ist derzeit noch nicht bekannt.

Da für den künftigen Verwaltungsaufbau des Landes Niedersachsen eine Bündelungsebene wie die der Polizeidirektionen im Polizeibereich für andere Verwaltungsbereiche nicht absehbar ist, eine solche aber für diese Aufgabe unerlässlich ist, hat die AG die Übernahme in die Polizeidirektionen bewertet und dabei verschiedene Modelle der künftigen Aufgabenwahrnehmung geprüft:

- a. Zentrale Aufgabenwahrnehmung
- b. Aufgabenwahrnehmung durch alle Polizeidirektionen
- c. Wahrnehmung durch Polizeidirektionen mit Vor-Ort-Zuständigkeit

und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Eine zentrale Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes bietet die Chance der Spezialisierung. Ein weiterer Vorteil einer zentralen Lösung ist, dass ein einheitlicher Aufgabenvollzug ohne zusätzlichen Koordinationsaufwand möglich ist.

Dem gegenüber steht, dass die Koordinationsaufgabe sich auf einen wesentlich größeren Teilnehmerkreis erstreckt. Die damit verbundene Vermehrung der notwendigen Kontakte auch in der Alltagsarbeit wäre bei der Personalbemessung zu berücksichtigen, auch wenn sich die Art der anzusprechenden Behörden und der anderen zu beteiligenden Institutionen nicht ändert.

Auch die Beratung aller Kommunen des Landes ist bei dieser Lösung kaum leistbar.

Mit dieser Variante dürfte eine Personalersparnis verbunden sein, allerdings würde ein zentraler Katastrophenschutzstab den zu stellenden Anforderungen selbst dann nicht gerecht, wenn er als mobiler Stab organisiert wäre.

Eine Wahrnehmung durch alle sechs Polizeidirektionen erleichtert in der Alltagsarbeit die Koordination.

Die Beratung der Kommunen ist bei dieser Variante gewährleistet.

Der Personalaufwand dürfte sich gegenüber der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch die Bezirksregierungen sowie einer zentralen Lösung in der künftigen Polizeiorganisation erhöhen.

Neben einem Personalaufwand von 0,75 Vollzeitkräften für Leitungsaufgaben wären 3 Vollzeitkräfte je Polizeidirektion erforderlich, die Aufgaben des Katastrophenschutzes auf der Sachbearbeiterebene wirksam wahrzunehmen.

Damit ergäbe sich ein rechnerischer Gesamtbedarf von

- 4,50 Vollzeitkräften auf der Leitungsebene und
- 18 Vollzeitkräften auf der Sachbearbeiterebene.

Die Aufstellung eines Katastrophenschutzstabes ist in organisatorischer und zeitlicher Hinsicht gegenüber einer zentralen Aufgabenwahrnehmung einfacher, da wegen des kleineren Einzugsbereichs die Behörden, Hilfsorganisationen und Institutionen, die Mitglieder zu stellen haben, leichter zu erreichen sind und schon in der Alltagsarbeit regelmäßige, enge Kontakte bestehen.

Sollte man nur ausgesuchten Polizeidirektionen die Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zuordnen, so ist die Koordination in der Alltagsarbeit mit einem vergleichbaren personellen Aufwand möglich, wie er heute bei vier Bezirksregierungen benötigt wird. Allerdings ergeben sich erhebliche Probleme sowohl in der Alltagsarbeit als auch in der Vorbereitung von bzw. dem tatsächlichen Einsatz bei Katastrophenlagen.

Es ist schwer vorstellbar und mit den Grundsätzen zur Neuorganisation der Polizeibehörden nicht vereinbar, dass bei einer Katastrophenlage in einem PD-Bereich ein anderer PD-Bereich diese Lage landkreisübergreifend koordiniert. Dies insbesondere deshalb, weil es neben der Katastrophenbewältigung immer eine erhebliche Einbindung der Polizei gibt – diese Lage würde dann von der örtlich zuständigen PD zu bewältigen sein, während die übergeordnete Katastrophenlage von einer anderen PD geleitet würde. Beide Aspekte sind aber so eng miteinander verbunden, dass eine Trennung unter allen Umständen vermieden werden sollte.

Ein Aufwachsen des Stabes erfordert wegen der größeren Entfernungen einen höheren Zeitbedarf als bei einer Verlagerung der Aufgabe auf alle sechs Polizeidirektionen.

### **Fazit / Vorschlag**

Die Problematik des Aufgabenbereiches Katastrophenschutz liegt nicht in der Bewältigung der Alltagsarbeit, sondern in der Verfügbarkeit von Stabsmitgliedern für den Einsatzfall. Zur Zeit ist das dafür benötigte Fachpersonal in den Bezirksregierungen (Fachdezernate). Völlig unabhängig von der Frage, wo die Aufgabe künftig angesiedelt wird, muss der künftige Aufgabenträger die Kompetenz haben, sowohl im Vorfeld Planungen mit dem erforderlichen Personal zu betreiben (unabhängig davon, wo es dann angebunden ist, z.B. Ämter für Agrarstruktur pp.), es im Rahmen von Übungen einzusetzen und im Einsatzfall mit direktem Zugriff im Stab einzusetzen. Diese Kompetenz muss im Rahmen einer Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes festgeschrieben werden, Schnittstellen oder Verzögerungen durch unregelmäßige Verantwortlichkeiten oder die Notwendigkeit von Einzelabsprachen sind nicht zu verantworten. Als Anhalt zur Größenordnung für einen KatS-Stab sind als Mindestausstattung 16 Personen für die Stabsfunktionen vorzusehen, dazu Fachberater, Verbindungs- sowie Kommunika-

tionspersonal. Eine Gesamtstärke von 25-30 Personen ist realistisch. Im Mehrschichtenbetrieb sind die dafür erforderlichen Personalstärken vorzuplanen, beim Elbehochwasser 2002 waren im Stab der Bezirksregierung Lüneburg bis zu 160 Personen im Mehrschichtbetrieb eingesetzt. Teile dieses Personals ließen sich aus dem Personal der Polizeidirektionen rekrutieren (z.B. Kommunikation/Lagezentrum), zur vollständigen Besetzung des Stabes reicht dies jedoch nicht aus.

Bei einer Verlagerung dieser Aufgaben in den polizeilichen Bereich sind alle Polizeidirektionen zu berücksichtigen.

Andere Modelle beinhalten eine Vielzahl von Schnittstellen sowohl im Alltagsbetrieb als auch in der konkreten Einsatzbewältigung.

Die Wahrnehmung bei allen Polizeidirektionen erfordert einen Personalmehrbedarf, der über das Fachpersonal hinaus aus dem Bestand der Bezirksregierungen abgedeckt werden müsste.

#### **7.8.2.10. Brandschutz / Hilfeleistung**

Die Aufgabe umfasst auf Ebene der Bezirksregierungen im Rahmen der Alltagsorganisation

- Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren
  - Organisation der Feuerwehren (einschl. Widerspruchsverfahren)
  - Einsatzplanung, Einsatz (einschl. Widerspruchsverfahren)
  - Ausrüstung der Feuerwehren
  - Aus- und Fortbildung der Feuerwehren
- Vorbeugender Brandschutz
  - Hauptamtliche Brandschau
  - Brandverhütung
  - Löschwasserversorgung
- Wirtschaftliche Angelegenheiten der Brandschutzes
- Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) Nds. e. V.

und bei Einsatzlagen

- Maßnahmen bei Gefahrenlagen nach § 5 Abs. 2 NBrandSchG
  - Weisungen erteilen
  - Einsatzleitung bestimmen
  - Einsatzleitung übernehmen
- Maßnahmen bei sonstigen Gefahrenlagen
  - Beraten und Unterstützen von Einsatzleitungen
  - Anfordern überregionaler Hilfe
- Übernahme des Fachbereichs Brandschutz bei Katastrophen oder außergewöhnlichen Schadensereignissen

Der Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung besteht in diesem Bereich in der Beratung von Gemeinden, Landkreisen und wirtschaftlichen Unternehmen als Träger der Feuerwehren sowie der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren. Turnusmäßig werden Dienstbesprechungen mit den Führungskräften durchgeführt. Werkfeuerwehren werden regelmäßig hinsichtlich der Personalstärke, Ausrüstung und Ausbildung überprüft, die kommunalen Feuerwehren in dieser Hinsicht eher aus gegebenem Anlass.



Eigene Überprüfungen sind erforderlich bei geplanter Auflösung von Freiwilligen Feuerwehren in Städten mit Berufsfeuerwehr, von Berufsfeuerwehren, hauptberuflichen Wachbereitschaften. Die Landkreise werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- / Überprüfungs Aufgabe gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt.

Die Bezirksregierung erkennt auf Antrag von wirtschaftlichen Unternehmen ihre Feuerwehren als Werkfeuerwehren an. Sie legt für jede haupt- oder nebenberufliche Werkfeuerwehr die Anforderungen hinsichtlich Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung fest und überprüft diese in regelmäßigen Abständen.

Zur Einsatzplanung gehört die Beratung und Überprüfung der Landkreise bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für die Gemeinden sowie der Aufstellung ihrer Kreisfeuerwehrebereitschaften, die Mitwirkung bei der Erstellung von Muster-AAO'en für besondere Objekte wie z. B. Bahnanlagen und bei der Stationierung von Löschwasser- und Ausrüstungsbehältern für die Waldbrandbekämpfung. Werkfeuerwehren werden bei der Aufstellung der internen Einsatzpläne unterstützt, vorhandene Pläne geprüft.

Im Rahmen von Widerspruchsverfahren werden Kostenbescheide der Landkreise für den Einsatz von eigenen Einheiten geprüft.

Die Beratung der Kommunen, der wirtschaftlichen Unternehmen bzw. Führungskräfte der Feuerwehr umfasst den gesamten Bereich der Feuerwehrtechnik.

Die Ausbildungsstätten der Landkreise (Feuerwehrtechnische Zentralen, FTZ) sind regelmäßig zu überprüfen.

Der Umfang der einzelnen Aufgaben bzw. der Aufwand für die einzelnen Tätigkeiten ist nur schwer zu erfassen. Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren sowie der Vorbeugende Brandschutz sind im kommunalen Bereich Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Jährlich ist die Jahresstatistik der Feuerwehren, die Brand- und die Brandschadensummenstatistik für jeden Regierungsbezirk zu erstellen.

Der Personaleinsatz bei den Bezirksregierungen differiert. Insgesamt sind

- 3,5 Vollzeitkräfte des höheren feuerwehrtechnischen (fw.t.) Dienstes,
- 1,0 Vollzeitkräfte des gehobenen fw.t. Dienstes und
- 4,5 Vollzeitkräfte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes eingesetzt.

Das Land kann nach § 5 Abs. 2 NBrandSchG in Gefahrenlagen, die über das Gebiet eines Landkreises / einer kreisfreier Stadt hinaus gehen oder die wegen ihrer Art besonderer Maßnahmen bedürfen im Einsatzfall - bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses - den Aufgabenträgern Weisungen erteilen, den Einsatzleiter bestimmen oder die Einsatzleitung übernehmen.

Diese Aufgaben können von den Bezirksbrandmeistern als Landesehrenbeamte oder den Beamten des höheren und gehobenen fw.t. Dienstes nach vorheriger Rücksprache mit den von der Bezirksregierung benannten Vorgesetzten übernommen werden.

Aufgaben nach § 5 Abs. 2 NBrandSchG wurden seit Novellierung des Gesetzes bisher nicht wahrgenommen.

Da für den künftigen Verwaltungsaufbau des Landes Niedersachsen eine Bündelungsebene wie die der Polizeidirektionen im Polizeibereich für andere Verwaltungsbereiche nicht absehbar ist, eine solche aber für diese Aufgabe unerlässlich ist, hat die AG die Übernahme in die Polizeidirektionen bewertet und dabei verschiedene Modelle der künftigen Aufgabenwahrnehmung geprüft:

- a. Zentrale Aufgabenwahrnehmung
- b. Aufgabenwahrnehmung durch alle Polizeidirektionen
- c. Wahrnehmung durch Polizeidirektionen mit Vor-Ort-Zuständigkeit

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

Die wichtige Beratungsaufgabe der Dezernate bzw. Dezernatsteile 305 für Gemeinden, Landkreise und wirtschaftliche Unternehmen als Träger der Feuerwehren sowie für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren muss gewahrt bleiben. Turnusmäßige Dienstbesprechungen mit den Führungskräften müssen auch künftig durchgeführt werden können. Überprüfungen von Feuerwehren, Brandschutzprüferinnen und -prüfern werden weiterhin erforderlich sein. Es bedarf daher einer Organisationsform, die die sachdienliche Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne der Kunden entweder zentral oder dezentral aus den Polizeidirektionen heraus ermöglicht. Die Wahrnehmung von Einsatzaufgaben ist dabei nicht prägend.

Die örtliche Aufgabenwahrnehmung "Brandschutz und Hilfeleistung" ist gekennzeichnet als Materie des eigenen Wirkungskreises mit nur eingeschränkter aufsichtlicher Kontrollmöglichkeit durch übergeordnete Stellen.

Die zentrale Aufgabenwahrnehmung in einer Polizeibehörde bietet den Vorteil der einfachen und schnellen internen Abstimmung. Damit verbunden ist die einheitliche Wirkung gegenüber den Kunden (Kommunen, wirtschaftliche Unternehmen, Behörden etc.).

Als weiteres ist eine Personalsparnis zu unterstellen.

Das Sparpotenzial dürfte bei einer zentralen Aufgabenwahrnehmung in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Qualitätseinbußen stehen. Im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung ist eine Präsenz in der Fläche unumgänglich, wenn das Land seine Pflichtaufgaben erfüllen und die sachdienliche Beratung seiner Kunden weiterhin leisten möchte.

Die Aufgabenwahrnehmung bei sechs Polizeidirektionen garantiert die bisherige Qualität. Sie würde diese u. U. wegen verkleinerter Zuständigkeitsbereiche und der Intensivierung der Kooperation mit den Kunden verbessern.

Der Personalaufwand dürfte sich gegenüber dem status quo erhöhen. Je Polizeidirektion wäre eine Vollzeitkraft des höheren fwt. Dienstes und eine Vollzeitkraft des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes erforderlich. Dies ergäbe insgesamt ein Bedarf von

- 6 Vollzeitkräften hfwtD und
- 6 Vollzeitkräften des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Die Vor-Ort-Aufgabe "Wasserseitiger Brandschutz" könnte von zwei Bezirksregierungen sachgerecht auf eine PD konzentriert werden.

In Abstimmung mit der Abteilung 5 des Ministeriums schlägt die AG vor, bei jeder Polizeidirektion jeweils einen Brandschutzdezernenten und einen feuerwehrtechnischen Sachbearbeiter sowie einen Katastrophenschutzdezernenten mit entsprechender Sachbearbeitungsausstattung vorzusehen. Dies ist für die Funktionsfähigkeit einer Polizeidirektion als Brand- und KatS-Behörde erforderlich.

### 7.8.2.11. Verteidigungsangelegenheiten

Die Verteidigungsangelegenheiten umfassen die Aufgaben der Zivilverteidigung und der Leistungen für die militärische Verteidigung.

Damit sind auf Ebene der Bezirksregierungen folgende Aufgaben verbunden:

#### Alltagsorganisation - Zivile Verteidigung

1. Vorkehrungen auf dem Teilgebiet "Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen":  
Zivile Alarmplanung, Lage- und Meldewesen, Ausbildung der Führungskräfte, Übungen, Stationierungsplanung, Objekterfassung, Koordinierung der Fachmaßnahmen
2. Vorkehrungen auf dem Teilgebiet "Zivilschutz":  
Fernmeldewesen, Warndienst und Selbstschutz, Aufenthaltsregelung, Schutzbau
3. Vorkehrungen auf dem Teilgebiet "Versorgung und Deckung des Bedarfs":  
Bedarfsdeckung der inneren Verwaltung
4. Vorkehrungen auf dem Teilgebiet "Unterstützung der Streitkräfte":  
Entscheidungen nach dem Bundesleistungsgesetz

#### Alltagsorganisation - Militärische Verteidigung

5. Anhörungsverfahren  
(z. B. nach Landbeschaffungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, bei militärischen Flughäfen)
6. Vertreten der zivilen Belange bei Manövern und anderen Übungen
7. Entscheidungen nach dem Bundesleistungsgesetz (soweit nicht Stationierungsstreitkräfte betroffen sind)
8. Zivilmilitärische Zusammenarbeit
9. Verteidigungslasten für Stationierungsstreitkräfte

#### Einsatzlagen (Verteidigungsfall)

10. Sicherstellen der Arbeitsfähigkeit des Zivilverteidigungsstabes
11. Unterstützung im Lage- und Meldewesen
12. Verbindung zu den territorialen Behörden und Kommandos der Bundeswehr

Von den Aufgaben der Zivilverteidigung haben gegenwärtig nur wenige aktuelle Bedeutung. Jedoch ist nach dem 11. September 2001 deutlich geworden, dass die Gefahr von Angriffen nichtstaatlicher Organisationen erheblich gewachsen ist. Auf diese Situation ist u.a. mit den Mitteln der Zivilverteidigung einzugehen, um einen Schutz von Staat und Bevölkerung zu erreichen.

Regelmäßig fallen Arbeiten an bei

- Stationierungsplanung, Objekterfassung,
- Fernmeldewesen, Warndienst,
- Schutzbau,
- Anhörungen nach dem Schutzbereichs- und dem Fluglärmgesetz sowie
- Manöver und Übungen der Streitkräfte.

Hierzu werden entsprechend dem unterschiedlichen Anfall je nach Bezirksregierung 0,5 bis 1 Sachbearbeiter eingesetzt.

Im Bereich der Zivilverteidigung werden jedoch voraussichtlich die nationalen Umstellungsplanungen bald abgeschlossen sein, so dass hier durchaus in naher Zukunft mehr Arbeit anfallen könnte.

An den Aufgaben der Zivilverteidigung wirken zahlreiche Aufgabenträger mit. Neben den zuständigen Fachressorts und den jetzigen Bezirksregierungen mit ihren Fachdezernaten sind es auf den hier zu behandelnden Aufgabengebieten die Gemeinden, die Landkreise und die kreisfreien Städte, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie die Landwirtschaftskammern, die Bundesanstalt für Güterfernverkehr und andere.

Die Aufgaben der Fachdezernate werden bei einer Eingliederung dieses Aufgabengebietes in die künftigen Polizeidirektionen von Fachbehörden wahrgenommen. Wie diese organisiert sein und wo sie ihre Standorte haben werden, ist derzeit nicht zu sagen.

In der Alltagsarbeit handelt es sich im Wesentlichen um Vorsorgeplanungen für den Verteidigungsfall.

Zurzeit werden diese Aufgaben durch 4,25 Vollzeiteinheiten g.D. sowie 0,55 Vollzeiteinheiten h.D. bei den Bezirksregierungen wahrgenommen. Damit können nicht die Bedarfe von künftig 6 Polizeidirektionen abgedeckt werden (mind. 6 g.D., zusätzlich entsprechende Anteile h.D. durch das Personal, was auch im Katastrophenschutz eingesetzt ist).

Für eine Verlagerung dieser Aufgaben in die Polizeidirektionen gelten hinsichtlich einer Prüfung dezentraler bzw. zentraler Aufgabenwahrnehmung dieselben Aussagen wie zum Brandschutz und zum Katastrophenschutz, der ohnehin mit dieser Aufgabe inhaltlich verknüpft ist. Demnach kommt auch hier nur eine Verlagerung der Aufgabe in alle Polizeidirektionen in Betracht.

#### **7.8.2.12. Rettungsdienst**

Die Aufgabe umfasst auf Ebene der Bezirksregierungen

- Fachaufsicht über die kommunalen Träger des Rettungsdienstes (§ 20 Abs. 1 S. 2 NRettDG)
- Luftrettung
  - Beauftragung von Unternehmen (§ 5 NRettDG)
  - Bedarfsplanung (§ 4 Abs. 4 NRettDG)
  - Mitwirken im Landesausschuss "Rettungsdienst" (§ 13 NRettDG)
  - Kostenermittlung und -abrechnung (§ 14 NRettDG)
  - Abschluss von Entgeltvereinbarungen (§ 15 NRettDG)
  - Erhebung von Gebühren (§ 16 NRettDG)
- Ausbildung von Rettungssanitätern
  - Anerkennung von Lehr-Rettungs-Wachen (§ 2 Abs. 2 APVO-RettSan)
  - Abnahme von Prüfung und Bestellung von Prüfungsausschussmitgliedern, Zulassung, Zeugnisse, Bescheinigung des Nichtbestehens (§§ 5 ff. APVO-RettSan).

Die Aufgaben „Luftrettung“ und „Ausbildung von Rettungssanitätern“ werden im Rahmen von Vor-Ort-Zuständigkeiten von der BR Braunschweig wahrgenommen. Die anderen Bezirksregierungen beziffern den erforderlichen Arbeitsanteil mit rd. 1/5 einer Vollzeitstelle gehobener Dienst.

Im Einsatzfall gibt es insbesondere für die Bereiche Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Brandschutz den Bedarf einer engen Zusammenarbeit. Diese ist allerdings auch in der Vergangenheit nie kritisiert worden.

Es handelt sich hierbei (mit Ausnahme der Zusammenarbeit im Einsatzfall) nicht um eine polizeinahe Aufgabe, die in die Polizeidirektionen übernommen werden sollte. Allerdings besteht auch hier die Notwendigkeit einer Bündelung oberhalb der kommunalen Ebene.

In Abstimmung mit der Abteilung 5 des Ministeriums wäre allerdings zu prüfen, ob die Aufgabe in das Ministerium für Inneres und Sport verlagert werden kann.

### 7.8.3. Fazit

Bei den Projekten der allgemeinen Verwaltungsmodernisierung ist zum Teil die Frage noch nicht endgültig beantwortet, ob es in reduzierter Zahl ggf. zukünftig für bestimmte Aufgaben Bündelungsbehörden geben wird. Die AG geht davon aus, dass in diesem Sinne ihre o.a. Voten mit einbezogen werden. Insbesondere solche Aufgaben, die einen nicht unmittelbaren Polizeibezug aufweisen (Katastrophenschutz, Verteidigungsangelegenheiten, Brandschutz/Hilfeleistung) sollten insoweit bei Schaffung von Bündelungsbehörden, die zur Wahrnehmung auch dieser Funktionen geeignet sind, eher diesen als den Polizeidirektionen zugeordnet werden.

Die AG geht davon aus, dass eine Verlagerung von Aufgaben aus den Bezirksregierungen in die Polizeidirektionen nur erfolgt, wenn dafür das bereits eingesetzte Personal (zusätzlich ergänzt um die Größenordnungen, die für eine Verlagerung auf **6** Polizeidirektionen erforderlich sind) aus den Bezirksregierungen in die Polizeidirektionen verlagert wird und die Stellen **dauerhaft** dafür zur Verfügung stehen. Jede andere Lösung würde der angestrebten Stärkung von Funktionalität und Eigenständigkeit der Polizei als Ziel der Umorganisation widersprechen.

## 7.9. Qualitätsmanagement

Die Komplexität der Aufgaben und entsprechende Spezialisierungen machen es zunehmend wichtiger, dass

- in der Polizei vorhandene Fachaufgaben noch intensiver ebenenübergreifend wahrgenommen
- Führungsentscheidungen auf Basis konkreter Unternehmensdaten getroffen werden.

### 7.9.1. Zusammenwirken in der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung

Die effektive und effiziente Wahrnehmung aller polizeilichen Aufgaben erfordert ein enges Zusammenwirken der (Fach-)Aufgabenbereiche der unterschiedlichen Ebenen / Verantwortungsträger (z.B. im Bereich Verkehr = MI: Referat Einsatz / Verkehr – BIP NI: Fachgruppe 2, Fortbildungsfeld Verkehr - PD: Dezernat Einsatz / Verkehr - PI: Einsatz – PK: Einsatz- und Streifendienst).

Zur Wahrnehmung dieser besonderen Fachverantwortung bedarf es im täglichen Dienst einer direkten Beratung, Unterstützung und Zusammenarbeit. Die Verantwortlichen der Organisationseinheiten sollen dabei als Prozessverantwortliche unmittelbar miteinander kommunizieren, um die Abläufe zu optimieren und Qualitätsstandards zu sichern.

Die Dienst- und Fachaufsicht der unmittelbaren Vorgesetzten bleibt davon unberührt.

### 7.9.2. Controlling

Führungsentscheidungen sind auf Basis konkreter Unternehmensdaten zu treffen. Im Sinne ganzheitlicher Betrachtung sollten diese Daten in der Organisation an einer Stelle zusammengefasst werden. Die spezifischen Kenntnisse und Qualifikationen des Controllings sind dafür zu nutzen. Hauptaufgabe des Controllings besteht dabei in der Unterstützung des Management-Prozesses bei der Zielbildung, Planung und Steuerung.

Der Einsatz des Controllings als Instrument zur Führungsunterstützung bedingt eine unmittelbare Nähe zum Gesamtverantwortlichen.

Im LPP und in den Polizeidirektionen ist Controlling einheitlich im jeweiligen Aufgabenbereich „Zentrale Aufgaben“ anzusiedeln.

## 7.10. Schlussbemerkung zu den maßgeblichen Themenfeldern

Die Unterarbeitsgruppen haben umfangreiche Berichte zu ihren Themenfeldern vorgelegt. Nicht alle Ausführungen und Anregungen konnten in diesen Bericht übernommen werden. Ebenso hat sich die AG auch nicht allen Vorschlägen inhaltlich anschließen können.

Alle Berichte der Unterarbeitsgruppen werden der Linienorganisation im MI für den Prozess der Umsetzung der Neuorganisation zur Verfügung gestellt.

## 8. Landespolizeipräsidium

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, zum 30.09.03 einen Vorschlag zur Bildung eines Landespolizeipräsidiums oder einer Landespolizeidirektion im bzw. außerhalb des Ministeriums für Inneres und Sport vorzulegen.

Der Bericht (siehe Anlage 3) wurde fristgerecht vorgelegt. Er beinhaltet im Wesentlichen folgende Kernaussagen:

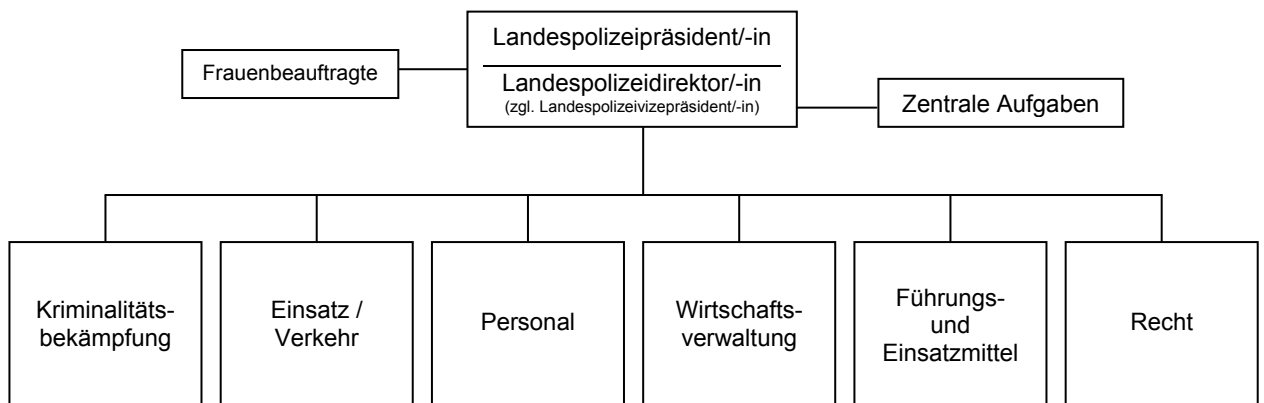
- Im Ministerium für Inneres und Sport wird ein Landespolizeipräsidium (LPP) eingerichtet.
- Das LPP hat die Verantwortung für die strategische Führung der Polizei in den Bereichen
  - Aufgaben
  - Organisation
  - Personal
  - Haushalt
  - Technik
- Das Landespolizeipräsidium stärkt die Stellung der Polizei im Binnen- wie im Außenverhältnis. Es bündelt die polizeilichen Aufgaben auf der obersten Landesebene, gibt sie stärker in die polizeifachliche Eigenverantwortung und betont damit die Stellung der Polizei

- Neben den auch bislang schon durch die Abteilung 2 im Ministerium für Inneres und Sport wahrgenommenen Aufgaben soll das Landespolizeipräsidium insbesondere die strategischen und konzeptionellen Ansätze zur Fortentwicklung der Polizei vorantreiben
- Das LPP nimmt umfassend die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Polizeibehörden und -einrichtungen wahr
- Das LPP übernimmt keine einsatzführenden Aufgaben
- Es wird geführt von einem Landespolizeipräsidenten, der vom Landespolizeidirektor ständig vertreten wird
- Das LPP gliedert sich in sechs Fachreferate
  - Kriminalitätsbekämpfung
  - Einsatz/Verkehr
  - Personal
  - Wirtschaftsverwaltung
  - Führungs- und Einsatzmittel
  - Recht
  - sowie ein Referat „Zentrale Aufgaben“

Mit dieser Organisation wird folgendes erreicht.

- Klare Aufgabentrennung zwischen den Fachreferaten
- Aufhebung bisheriger Trennungen in Grundsatz- und Einsatzangelegenheiten
- Zusammenführung von Planungs- und Ausführungsaufgaben
- Organisatorische Gewichtung des polizeilichen Aufgabenschwerpunktes Kriminalitätsbekämpfung auch in der obersten Landesbehörde
- Bündelung referatsübergreifender Themen in einem Bereich.

Daraus ergibt sich für das LPP folgende Organisationsstruktur:



## 9. Organisation der Polizeibehörden und -dienststellen

### Vorbemerkung

Dem Landespolizeipräsidentium nachgeordnet sind

- die sechs Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück
- die Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“
- das Landeskriminalamt Niedersachsen
- das Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen
- das Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen.

Die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege mit ihrer Fakultät Polizei unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des MI.

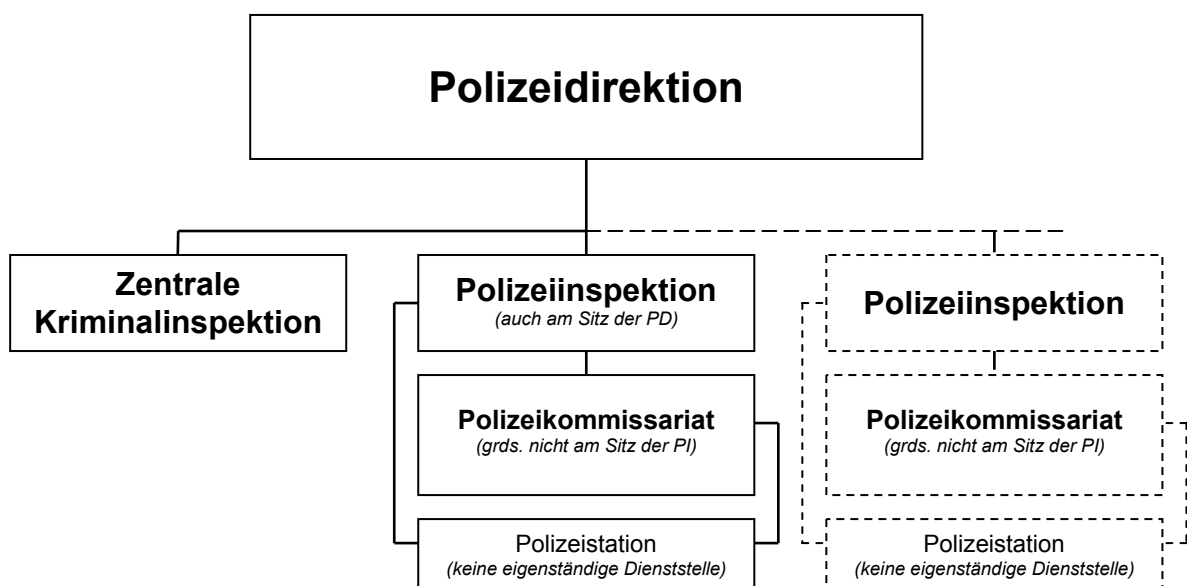
### 9.1. Polizeidirektionen

#### 9.1.1. Vorbemerkung

Die polizeiliche Flächenorganisation unterhalb des Landespolizeipräsidentiums gliedert sich in sechs Polizeidirektionen mit

- je einer Zentralen Kriminalinspektion
- Polizeiinspektionen mit Polizeikommissariaten und Polizeistationen.

Demnach ergibt sich für die Polizeidirektion mit ihren nachgeordneten Dienststellen folgende Grundstruktur:





## 9.1.2. Aufgabenwahrnehmung in den Polizeidirektionen

### **Grundsatz**

Die Polizeidirektionen

- gewährleisten die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung in ihren Zuständigkeitsbereichen,
- haben Führungs-, Bündelungs- und Servicefunktionen sowie Sachbearbeitungszuständigkeiten,

soweit keine landesweite Wahrnehmung oder gesonderte Regelung erfolgt.

Die Polizeidirektionen

- führen die Aufsicht über ihren nachgeordneten Bereich.

### **Aufgabenwahrnehmung**

Die Polizeidirektionen

- gewährleisten die Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehr,
- führen polizeiliche Einsätze von besonderer Bedeutung (Geiselnahmen, Erpressungen, Entführungen, Großlagen),
- koordinieren die Kriminalitätsbekämpfung,
- sind zuständig für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Bandenkriminalität, Korruption, Wirtschaftskriminalität in besonderen Fällen,
- koordinieren die verkehrspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung und den Einsatz auf den Bundesautobahnen,
- gewährleisten die polizeiliche Auswertung und Analyse,
- halten einsatzunterstützende Organisationseinheiten vor und nehmen Querschnittsaufgaben wahr,
- sind verantwortlich für die Sicherung von Qualitätsstandards,
- nehmen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wahr.

Die Polizeidirektionen

- gewährleisten den Einsatz des Vollzugs- und Verwaltungspersonals nach Maßgabe der landesweiten Rahmenvorgaben für die Personalverteilung,
- führen Personalplanung und –vollzug durch,
- gewährleisten eine aufgabengerechte Qualifizierung der Beschäftigten,
- nehmen Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten wahr.

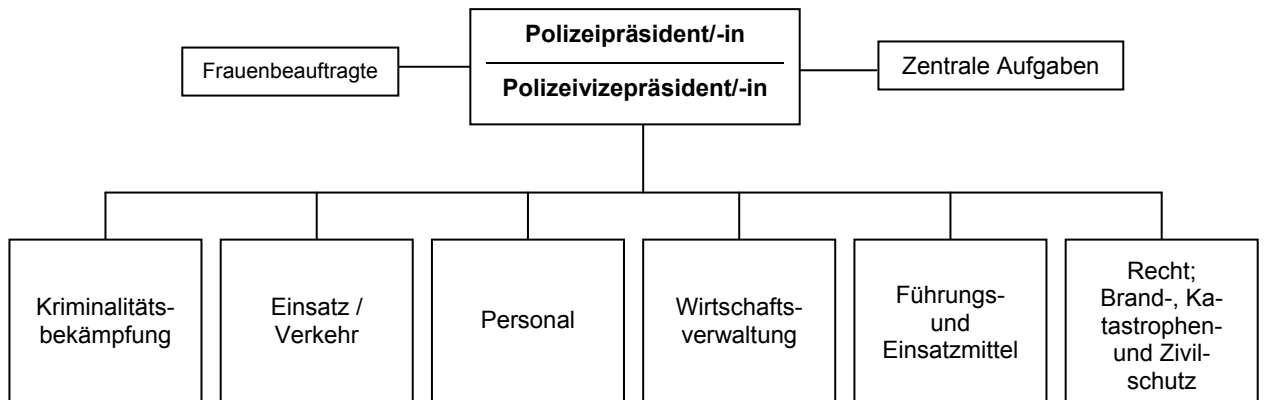
Die Polizeidirektionen

- stellen die Planung und Ausführung des Haushaltes sicher,
- koordinieren die Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten,
- nehmen Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrens, Versammlungsrechts und Gefahrenabwehrrechts wahr
- koordinieren bzw. nehmen wahr die Aufgaben des Katastrophenschutzes, des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie der Verteidigungsangelegenheiten (Zivilschutz im Verteidigungsfall)

Die Polizeidirektionen

- koordinieren den Technikeinsatz bzw. nehmen diesen wahr,
- gewährleisten Service außerhalb der Zuständigkeiten des PATBNI.

Danach ergibt sich folgende innere Grobstruktur einer Polizeidirektion:



### Erläuterungen:

- **Leitung / Grundstruktur**

Die AG schlägt ein Leitungsmodell vor, durch das einerseits die integrative Gesamtverantwortung, andererseits gleichzeitig auch die funktionale Wirkungsrichtung der Leitungsverantwortlichen (außen / innen) verdeutlicht wird.  
Die organisatorische Grundeinheit der PD ist das Dezernat.

- **Leitung; Polizeipräsident:**

- Verantwortlich für die Leitung der PD

- **Leitung; Polizeivizepräsident**

- Ständiger Vertreter des Polizeipräsidenten
- Verantwortlich für die Koordination der polizeilichen Angelegenheiten zwischen den Dezernaten
- Gleichzeitig Leiter des Direktionsdezernats „Zentrale Aufgaben“
- Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes

- **Frauenbeauftragte**

Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz für den Bereich der Polizei des Landes

- **Direktionsdezernat „Zentrale Aufgaben“**

- Strategie (einschl. Lagebild und Prävention)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation
- Controlling
- Geschäftsstelle zur Koordination der Geschäftsabläufe der PD

- **Dezernat „Kriminalitätsbekämpfung“**

- Prävention
- Kriminalitätsverfolgung
- Organisierte Kriminalität
- Regionale Analysestelle

- Staatsschutz
- Verhandlungsgruppe
- **Dezernat „Einsatz / Verkehr“**
  - Lage- und Führungszentrum; Führung bei besonderen Lagen
  - Einsatzangelegenheiten; LEO „Leine“
  - Polizeiliche Gefahrenabwehr / Umweltschutz
  - Verkehrsangelegenheiten, Verkehrssicherheitsarbeit
  - Angelegenheiten auf den Bundesautobahnen

Dem Dezernat unmittelbar angegliedert ist die Diensthundführer/Reiterstaffel der PD
- **Dezernat „Personalangelegenheiten“**
  - Personalplanung und -vollzug
  - Aus- und Fortbildung, Regionale Beratungsstelle
  - Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
  - *Regionalisierte Einstellung (nur sofern zuständig)*
- **Dezernat „Wirtschaftsverwaltung“**
  - Haushalt
  - Beschaffungen
  - Wirtschaftsangelegenheiten
  - Liegenschaften
  - Innere Dienste

#### **Dezernat „Führungs- und Einsatzmittel“**

- FEM -Einsatz und -Logistik
- IT -Technik /-Netze
- DV - Anwendungen
- Kraftfahrzeuge, Waffen und Einsatzmittel, Kriminaltechnik
- **Dezernat „Recht; Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz“**
  - Justitiariat
  - Gefahrenabwehrrecht
  - Hilfspolizeibeamte
  - Versammlungsrecht
  - Vereins- und Parteienrecht
  - Geheimschutz
  - Brandschutz / Hilfeleistung
  - Katastrophenschutz
  - Verteidigungsangelegenheiten (Zivilschutz im Verteidigungsfall)

### **9.1.3. Zentrale Kriminalinspektion**

Die ZKI wird ebenengleich einer PI unterhalb der jeweiligen PD eingebunden.

Die Aufbauorganisation einer ZKI entspricht in den Grundzügen einer PI:

- **ZKI-Leitung** mit den Aufgabenbereichen
  - Wirtschaftsverwaltung
  - Personal / Aus- und Fortbildung
  - Führungs- und Einsatzmittel
- Fachbereich **Ermittlungen**
  - Auswertung, Analyse mit unmittelbarer Anbindung an den Leiter Ermittlungen

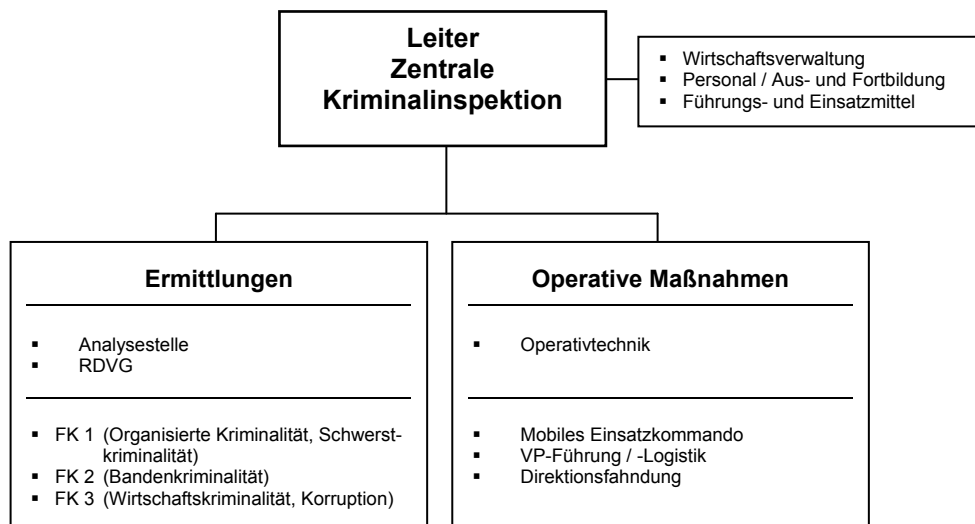
- RDVG mit unmittelbarer Anbindung an den Leiter Ermittlungen
- FK OK / Schwerstkriminalität
- FK Banden
- FK Wirtschaftskriminalität / Korruption

Die Finanz- und Vermögensermittlungen werden in die Fachkommissariate integriert.

Die Arbeitsgruppe spricht sich gegen die Einrichtung von eigenständigen Zentralen Kriminalkommissariaten aus, um die Fachkompetenz gebündelt vorzuhalten und einen flexiblen Personaleinsatz zu gewährleisten.

- Fachbereich **Operative Maßnahmen** mit den Sachgebieten
  - MEK
  - VP-Führung / Logistik
  - Operativ-Technik
  - Direktionsfahndung

Danach ergibt sich folgende Organisationsstruktur:



## 9.2. Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizei und Zentrale Dienste“

Mit Herauslösung der Polizei aus den Bezirksregierungen müssen die Wasserschutzpolizei und die Polizeihubschrauberstaffel organisatorisch neu zugeordnet werden.

Zudem sind Aufgaben neu zuzuordnen, die bislang zwar keiner Bezirksregierung zugeordnet sind, aber landesweite Zuständigkeiten beinhalten.

Im Ergebnis ist eine Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizei und Zentrale Dienste“ zu bilden. Damit einhergehend ist eine organisatorische Veränderung der LBPN hin zu einer Zentralen Direktion mit Service- und Unterstützungsaufgaben und begrenzter Exekutivzuständigkeit vorzunehmen.

Die Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizei und Zentrale Dienste“ wird Polizeibehörde.

## 9.2.1. Wasserschutzpolizei Niedersachsen

### ***Ist-Stand***

Die Wasserschutzpolizei ist derzeit als Dezernat 307 bei der BR Weser-Ems angesiedelt. Leiter des Dezernates ist der Direktor der Wasserschutzpolizei. Ihm nachgeordnet sind 7 Wasserschutzpolizeikommissariate mit 18 Wasserschutzpolizeistationen.

Die Wasserschutzpolizei verfügt mit Datum 01.02.2003 im IST über eine Personalstärke von 282,5 Beschäftigten (Teilzeitkräfte je nach Stundensatz mit 0,5 oder 1 gerundet), davon 241,5 im Polizeivollzugsdienst.

Ogleich die Wasserschutzpolizei als Dezernat außerhalb der Dezernatsgruppe Polizei grundsätzlich ein eigenständiger Bereich ist, wird eine Vielzahl der Stabs- / Logistikaufgaben für die Wasserschutzpolizei gegenwärtig in anderen Dezernaten der Bezirksregierung wahrgenommen; eine umfassende Eigenständigkeit hätte zur Folge, dass derartige Aufgaben zusätzliches Personal binden würden.

Die Wasserschutzpolizei hat eine eigene landesweite Zuständigkeit. Sie verfügt über ein flächendeckendes Dienststellennetz. Die Aufgaben der Wasserschutzpolizei sind fachbezogen und klar abgegrenzt. Mit den Flächenbehörden gibt es kaum gemeinsam wahrzunehmende bzw. sich überschneidende Aufgaben.

Innerhalb der BR ergeben sich gegenwärtig polizeiexterne Berührungspunkte in den Schwerpunkten

- Dezernat 208 (Häfen, Schifffahrt),
- Dezernat 305 (Katastrophenschutz),
- Querschnittsdezernate (insbes. Dezernate 101, 103).

Ein Großteil der übrigen polizeiexternen Ansprechstellen befindet sich mit Standort in Küstennähe.

Die Wasserschutzpolizeien der anderen Bundesländer sind sehr unterschiedlich angebunden. In einem Großteil der Länder verfügt die Wasserschutzpolizei über eine eigenständige Organisation auf Ebene der Flächenbehörden. In Sachsen-Anhalt ist sie bei einer Polizeidirektion mit Flächenzuständigkeit angesiedelt, in Brandenburg und Bayern dezentral angebunden. In einigen Bundesländern (so etwa Hessen, Sachsen, Saarland) erfolgt eine Zuordnung zu einer Direktion mit landeszentralen Aufgaben bzw. der Bereitschaftspolizei.

### ***Fazit / Vorschlag***

Als denkbare Organisationsmodelle hat die AG geprüft:

- Eigenständigkeit der Wasserschutzpolizei als funktionale Direktion mit landesweiter Zuständigkeit
- Aufnahme in das LPP (was jedoch nur bei einer Lösung außerhalb des Ministeriums möglich gewesen wäre)
- Zuordnung zu einer Flächenbehörde (Polizeidirektion)
- Zuordnung zu einer Polizeibehörde / -einrichtung mit landesweiten Aufgaben

Bei einer Eigenständigkeit würde

- der Stellenwert / die Bedeutung der Wasserschutzpolizei gesteigert,
- die Möglichkeit der umfassenden Eigenverantwortung für den abgegrenzten Aufgabenbereich bestehen,
- die Wasserschutzpolizei auf einer Ebene mit den übrigen unmittelbaren Exekutivbehörden gestellt werden.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine derartige Eigenständigkeit

- auf Stabsebene zusätzliches Personal binden würde,
- zu einer Unausgewogenheit im Vergleich zu den übrigen Polizeidirektionen (u.a. wegen der vergleichsweise geringen Personalmenge) führen würde,
- unter Effektivitätsgesichtspunkten zu keinen Verbesserungen führen dürfte,
- unter Effizienzgesichtspunkten eine höhere Kostenbindung (allein aufgrund des zusätzlichen Stabes) erwarten ließe.

Nach Prüfung und Bewertung lehnt die AG das Modell einer eigenständigen Wasserschutzpolizei ab (insbesondere mangelnde Vergleichsmöglichkeit mit anderen Polizeidirektionen, zusätzliche Bindung von Stabskräften).

Die Anbindung an das LPP scheidet aus, da es sich bei der WSP um einen Organisationsbereich mit eigenen unmittelbaren exekutiven Aufgaben handelt.

Nach Bewertung der AG scheidet auch die Anbindung an eine Flächenbehörde aus. Sie widerspricht dem Grundgedanken, gleichartige Polizeidirektion zu bilden, zumal es sich bei der Wasserschutzpolizei um eine Organisationseinheit mit landesweiter Zuständigkeit handelt. Dies sollte keine Aufgabe einer territorial begrenzt zuständigen Behörde sein. Allerdings ist auch für die AG unstrittig, dass ein Aufgabenschwerpunkt im Zuständigkeitsbereich der künftigen PD Oldenburg für die Wasserschutzpolizei zu finden ist.

Als weitere Alternative hat die AG die Zuordnung zu einer Behörde bzw. Einrichtung mit landesweiten Aufgaben geprüft.

Eine Zuordnung zur LBPN (als globaler landesweiter Service-Dienstleister) erscheint grundsätzlich möglich. Eine bloße Anbindung an die bestehenden Strukturen der LBPN (ähnlich einer von drei Bereitschaftspolizeiabteilungen) würde jedoch dem Stellenwert der Wasserschutzpolizei nicht gerecht werden. Weiter spricht gegen eine bloße Zuordnung die Tatsache, dass die Wasserschutzpolizei eine eigene unmittelbare Exekutivzuständigkeit besitzt, während die LBPN selber und andere Bereiche, die ihr gegenwärtig zugeordnet sind oder im Wege der Umorganisation zugeordnet werden könnten, nur auf Anforderung tätig werden.

Die Wasserschutzpolizei ist somit der Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“ zuzuordnen.

## 9.2.2. Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen

### ***Ist-Stand***

Die Polizeihubschrauberstaffel ist als Polizeidienststelle der Bezirksregierung Hannover nachgeordnet. Sie hat ihren Dienstort in Langenhagen (bei Hannover); eine Teilstaffel ist in Rastede (bei Oldenburg) eingerichtet.

Die Polizeihubschrauberstaffel verfügt zum Stichtag 01.02.2003 im IST über eine Personalstärke von 59 Beschäftigten (Teilzeitkräfte je nach Stundensatz mit 0,5 oder 1 gerundet), davon 50 im Polizeivollzugsdienst (39 fest, 11 im Wege der Abordnung).

Die Polizeihubschrauberstaffel unterstützt landesweit die Polizeibehörden und -einrichtungen bei deren Aufgabenwahrnehmung und nimmt in geringem Umfang Servicetätigkeiten für die Landesregierung wahr. Sie hat keine unmittelbare Exekutivzuständigkeit.

Als Unterstützungseinheit für die gesamte Landespolizei ist der jederzeitige Zugriff auf den Service der Polizeihubschrauberstaffel durch die Polizeibehörden (und -einrichtungen) der Landespolizei sicherzustellen.

Nahezu alle Stabsaufgaben für die Polizeihubschrauberstaffel werden gegenwärtig durch die BR Hannover wahrgenommen.

Neben Niedersachsen verfügen insgesamt 12 Bundesländer über eine Polizeiflieger- bzw. -hubschrauberstaffel. In der weit überwiegenden Anzahl der Fälle (neun) sind die Staffeln organisatorisch einer Direktion mit landeszentralen Aufgaben bzw. der Bereitschaftspolizei zugeordnet, in je einem Fall dem LKA (NRW), der Wasserschutzpolizei (MV) bzw. einer Flächenbehörde (BW).

### **Fazit / Vorschlag**

Als denkbare Organisationsmodelle hat die AG geprüft:

- Aufnahme in das LPP
- Zuordnung zu einer Flächenbehörde
- Zuordnung zu einer Polizeibehörde / -einrichtung mit landesweiten Aufgaben

Die Ablehnung einer eigenständigen Direktion „Polizeihubschrauberstaffel“ bedarf keiner Erläuterung.

Durchgreifende Argumente für eine unmittelbare Anbindung an ein LPP sind nicht ersichtlich.

Wenngleich bisher so erfolgt, scheidet die Anbindung an eine Flächenbehörde aus. Sie widerspricht dem Grundgedanken, gleichartige Polizeidirektion zu bilden, zumal es sich bei der Polizeihubschrauberstaffel um eine Organisationseinheit mit landesweiter Zuständigkeit handelt. Dies sollte keine Aufgabe einer territorial begrenzt zuständigen Behörde sein.

In einer Grundbetrachtung sprechen neben allgemeinen Effektivitäts- und Effizientgesichtspunkten insbesondere die Aspekte

- Bündelung von gleichartigen / artverwandten Aufgaben,
- Klarheit und Straffung innerhalb der Aufbauorganisation der Landespolizei,
- Begrenzung der Stäbe,
- Service aus einer Hand,

für eine Anbindung der Polizeihubschrauberstaffel an einen Service-Dienstleister, der bereits Serviceaufgaben landeszentral wahrnimmt und über Stabsstrukturen verfügt.

Aufgrund der Nähe zu den anderen einsatzunterstützenden Spezialdiensten wäre eine Anbindung im LKA (wie in NRW) vorstellbar. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass

- die Polizeihubschrauberstaffel nur eingeschränkt im Aufgabenbereich der Kriminalitätsbekämpfung (insbesondere in den das LKA obliegenden Aufgaben) tätig ist,
- mit Zuordnung entsprechender Servicedienste die Gefahr einer „Verwässerung“ des originären Aufgabenschwerpunktes / der Kernaufgaben des LKA besteht.

Eine Zuordnung zur Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“ als globaler landesweiter Service-Dienstleister erfüllt die o.a. Kriterien der Grundüberlegung

Die Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen ist bei der Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“ anzugliedern.

### 9.2.3. Medizinischer Dienst

Die Medizinischen Zentren der Polizei werden in der Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“ angebunden (siehe Ziffer 7.5.10.1).

### 9.2.4. Polizeimusikkorps

Das Polizeimusikkorps (derzeit angebunden bei der LBPN) ist bei der Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“ anzubinden.

### 9.2.5. Zentrale Sportausbildung

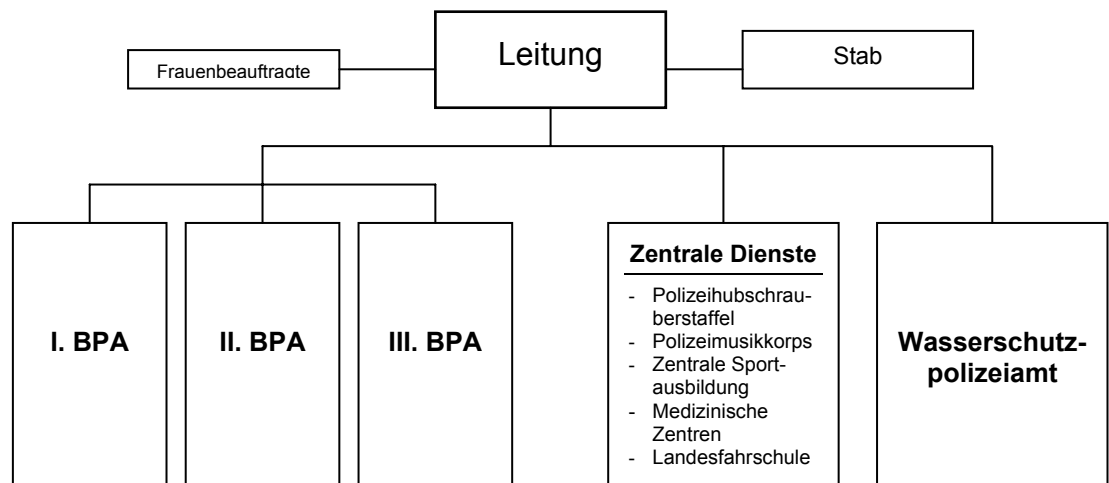
Die Zentrale Sportausbildung (derzeit angebunden bei der LBPN) ist bei der Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“ anzubinden.

### 9.2.6. Begleitung von Geldtransporten

Die Begleitung von Geldtransporten der Bundeszentralbank ist zur Zeit der Polizeidirektion Hannover übertragen. Diese Aufgabe ist der Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“ zu übertragen.

### 9.2.7. Organisation der Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“

Die Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“ verfügt über folgende Großstruktur:





## 9.3. Polzeiinspektionen

### 9.3.1. Aufgaben und innere Struktur der Polzeiinspektionen

Die Polzeiinspektionen in der künftigen Organisation sollen eigenständig die polizeilichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie Aufgaben der Verwaltung und Technik umfassend und abschließend bewältigen, sofern nicht aufgrund sachlich notwendiger besonderer Regelungen bestimmte Aufgaben den Polizeidirektionen oder anderen Behörden / Einrichtungen vorbehalten sind. Diese Leistungsanforderung ist in besonderem Maße Voraussetzung bürgernaher und professioneller Polizeiarbeit. Sie bedingt, dass die Polzeiinspektionen einen identischen Aufgabenbestand und eine nach einheitlichen Rahmenvorgaben strukturierte Aufbauorganisation haben.

Die AG hat auf der Grundlage der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen für die originär polizeilichen Aufgabenfelder und die binnengerichteten Tätigkeiten der Polizei Grundanforderungen erhoben und Aufgaben beschrieben, die auf Ebene der Polzeiinspektionen künftig wahrgenommen werden müssen.

Die Zuordnung dieser Aufgaben ist dabei sowohl aus der fachlichen Bewertung der bisherigen Organisation als auch aus dem Blickwinkel von Effizienz erfolgt – dies gilt vor allem für die Servicebereiche bzw. den Bereich der Polizeiverwaltung.

Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass die Organisation der Aufgabe folgt, also am Ende einer Festschreibung von spezifischen Aufgaben die Bildung der dafür geeigneten Organisationsform steht.

Es muss nach Auffassung der AG vermieden werden, dass es künftig verschiedene Arten von Polzeiinspektionen gibt (siehe heutige Aufbauorganisation mit Polzeiinspektionen (Z) und Polzeiinspektionen). Die Wahrnehmung von Aufgaben für teilweise mehrere andere Polzeiinspektionen, ohne dafür die polizeiliche Gesamtverantwortung zu haben, hat in der Vergangenheit zu einer differentiellen Organisationsvielfalt geführt. Die teilweise überlagernden Zuständigkeiten führten zu einer Vernachlässigung anderer Aufgaben, da nur der Polzeiinspektion (Z) das dafür erforderliche Personal zugewiesen wurde. Bereits frühzeitig nach der Neuorganisation der Polizei von 1994 ist gerade zum Spannungsfeld zwischen Polzeiinspektionen mit und ohne (Z) immer wieder folgendes kritisiert worden:

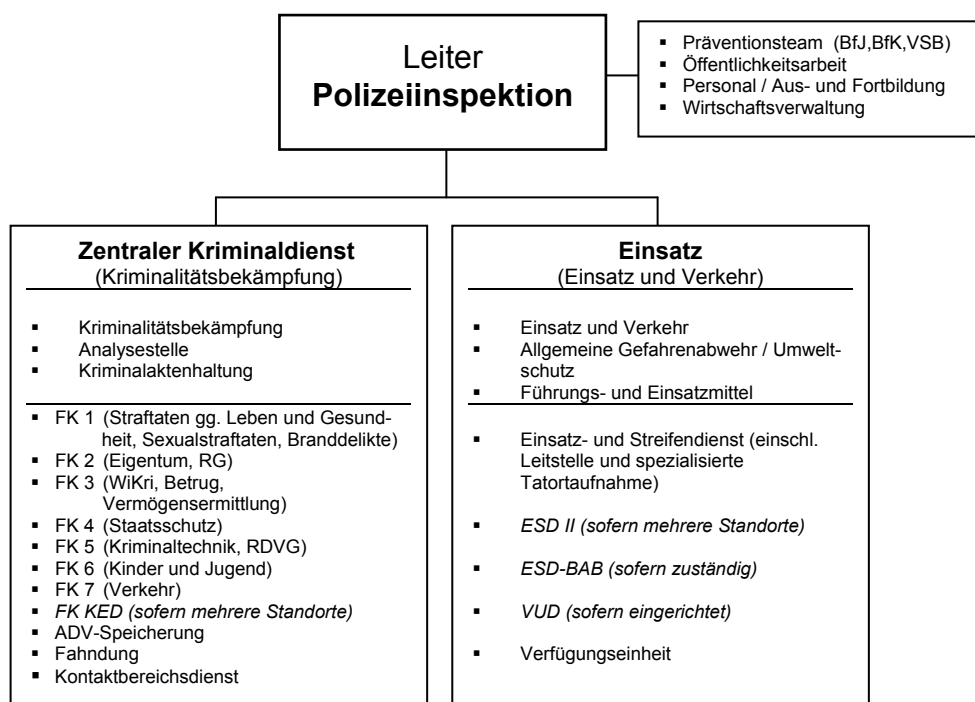
- Die Polzeiinspektionen (Z) befürworten das Beibehalten der Servicefunktionen, während die Polzeiinspektionen sie in Frage stellen
- Die Polzeiinspektionen fordern einen eigenen Verwaltungsbereich
- Die Polzeiinspektionen (Z) wünschen mehr Direktionsbefugnis, die Polzeiinspektionen mehr Eigenständigkeit

Vor diesem Hintergrund können Polzeiinspektionen künftig nur noch einheitlich organisiert sein (Abweichungen für die Polzeiinspektionen der PD Hannover bedürfen einer gesonderten Regelung, weil sie von der Gesamtstruktur der Behörde her nicht mit den Inspektionen in der Fläche vergleichbar sind).

Auf Grundlage einer umfassenden Aufgabenanalyse wird folgender Aufgabenbestand festgestellt, der mit dem entsprechenden Personal als spezifische Mindestanforderung an eine Polzeiinspektion zu richten ist:

<b>Funktion / Aufgabenbereich</b>	<b>Mindestanforderung Polizeivollzug</b>
- Leiter Polizeiinspektion	1
- Personal / Aus- und Fortbildung	1
- Öffentlichkeitsarbeit	1
- Präventionsteam	3
- Leiter Einsatz	1
- Verkehr	1
- Umwelt	1
- Führungs- und Einsatzmittel	1
- Verfügungseinheit	6
- Leitstelle	6
- Spezialisierte Tatortaufnahme	12
- Leiter ZKD	1
- Leiter Fachkommissariate 1 - 7	7
- Regionale DV-Gruppe	1
- Vermögensermittlungen	2
- Kriminaltechnik	2
- Fahndung	6
- Kriminalaktenhaltung	1
- Örtliche Analysestelle	1
<b>PI-gesamt (nur Polizeivollzug)</b>	<b>55</b>

Die Arbeitsgruppe schlägt darauf aufbauend folgende Organisation für die Binnenstruktur der Polizeiinspektionen vor:



Mit dieser Organisation werden folgende Ziele erreicht:

- Die administrativen Bereiche (Stabsfunktionen) auf Ebene der Polizeiinspektionen werden sehr schlank gehalten: alle einsatzbezogenen Tätigkeiten sind in der Organisationseinheit „Einsatz“ verankert, durch die unmittelbare Anbindung des Einsatz- und Streifen dienstes sowie anderer operativer Einheiten wird eine enge Verknüpfung originärer Aufgaben vor Ort mit koordinierenden bzw. administrativen Tätigkeiten erreicht
- Der Aufgabenschwerpunkt Kriminalitätsbekämpfung wird in der Organisation deutlich abgebildet: Alle Polizeiinspektionen haben eine einheitliche Grundstruktur, aus der die Funktionalitäten in der Kriminalitätsbekämpfung eindeutig hervorgehen. Kriminalitätsbekämpfung wird aus einer Verantwortlichkeit heraus wahrgenommen. Die Aufgaben des Kriminal- und Ermittlungsdienstes gehen am Standort der Polizeiinspektion funktional im ZKD auf. Fachkommissariate KED des ZKD können nur in Verbindung mit einem ausgelagerten ESD eingerichtet werden.

### **9.3.2. Räumlicher Zuschnitt der Polizeiinspektionen**

#### **9.3.2.1. Vorbemerkung / Ist-Stand**

Der räumliche Zuständigkeitsbereich der 45 Polizeiinspektionen in der Fläche (unberücksichtigt die 5 Polizeiinspektionen in der PD Hannover) orientiert sich zur Zeit ausschließlich an der allgemeinen Verwaltungsstruktur.

Polizeiinspektionen sind in allen Landkreisen, kreisfreien und großen selbständigen Städten eingerichtet. Damit ist ein Ziel der Polizeireform von 1994 realisiert worden, wonach sich die Polizei an den Grenzen und Strukturen der allgemeinen Verwaltung ausrichten soll.

Dies führt zu gravierenden Unterschieden sowohl in den polizeilichen Belastungs- als auch sonstigen Kennzahlen. So differiert die Vollzugsstärke der Polizeiinspektionen zwischen rd. 80 und 800, die Straftatenbelastung (Mittel der Jahre 1998 bis 2002) zwischen rd. 2500 und rd. 31.000, die Belastung durch Verkehrsunfälle (Mittel der Jahre 1998 bis 2002) zwischen rd. 900 und rd. 13.500.

Sowohl die Struktur als auch die Belastungen der Polizeiinspektionen weichen – obwohl sie einer Ebene zugeordnet werden – ganz erheblich voneinander ab.

Die AG hat geprüft, ob zwangsläufig eine Bindung an die kommunale Struktur für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung notwendig und förderlich ist oder ob aus fachlicher Sicht auch andere Lösungen vorteilhafter und darstellbar sind. Sie ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Polizeiliche Einsatzerfordernisse orientieren sich in der Regel nicht an kommunalen Grenzen
- Kriminalität und deren Bekämpfung sind abhängig von kriminalgeografischen Aspekten und nicht von kommunalen Strukturen
- Verkehrsströme, -beeinträchtigungen und -unfälle enden nicht an kommunalen Grenzen. Gleichwohl besteht eine enge Verknüpfung zwischen der Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei und den in diesem Bereich ebenfalls zuständigen kommunalen Aufgabenträgern

- In einem zukünftig noch erweiterten Europa kommt einer leistungsfähigen und großräumigeren Polizeistruktur, die mehr denn je mit mobilen Tätern rechnen muss, eine große Bedeutung bei
- Dem Kontakt zu kommunalen Stellen kommt insbesondere bei der Präventionsarbeit eine grundlegende Bedeutung zu
- Die polizeiliche Aufbauorganisation ist auf die Erfüllung der polizeilichen Kernaufgaben ausgerichtet, berücksichtigt aber auch die notwendigen Verwaltungs- und sonstigen (z.B. technischen) Serviceleistungen. Diese Leistungen sind grundsätzlich unabhängig von kommunalen Strukturen, sie sollten sich vielmehr an den Grundsätzen von Effizienz und Effektivität orientieren. Dies ist bei einer Ausrichtung an bestehenden kommunalen Strukturen nicht der Fall
- Die Aufgaben des sogenannten täglichen Dienstes (Einsatz- und Streifendienst, Bearbeitung von Alltags- und Massenkriminalität, allgemeine Verkehrsunfallaufnahme) sollen möglichst dezentral wahrgenommen werden; hier ist der Kontakt vor Ort mit der Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung.

Die AG kommt zu folgendem Ergebnis:

Eine zwingende Bindung der polizeilichen Organisation an die allgemeine Verwaltungsstruktur steht einer Ausrichtung der Polizeiorganisation an Grundsätzen wie

- Bildung leistungsfähiger (i.S. von Auslastung bzw. Routine/Falldichte/Wirtschaftlichkeit) Organisationseinheiten
- Annähernde Vergleichbarkeit von Dienststellen derselben Organisationsebene hinsichtlich Aufgabenstruktur, Belastungs- und sonstiger Kennzahlen
- Erreichen ausgewogener Führungsspannen auf übergeordneten Ebenen entgegen.

Die polizeiliche Organisation sollte sich insoweit nicht zwingend an den kommunalen Strukturen orientieren. Wo diese Orientierung unter Beachtung der o.a. Grundsätze erreicht werden kann, sollte sie beibehalten werden. In den anderen Fällen können die positiven Aspekte einer solchen Orientierung auch mit anderen Modellen (Festlegung von Ansprechpartnern für die jeweilige kommunale Ebene, dislozierte Aufgabenwahrnehmung pp.) erreichen werden.

### 9.3.2.2. Prüfung eines neuen räumlichen Zuschnittes

Die AG hatte bei dieser Prüfung die Vorgabe zu beachten, dass eine polizeiliche Teilung kommunaler Strukturen (Teilung von Landkreisen pp.) grundsätzlich ausgeschlossen ist.

**Die als Grundanforderung an künftige Polizeiinspektionen formulierten Aufgaben allen heutigen 45 Polizeiinspektionen in der Fläche zuzuweisen, ist weder personell leistbar noch effizient im Sinne einer Auslastung und auch nicht effektiv im Sinne der Entwicklung entsprechender Routine. Insofern ist bereits vor dem Hintergrund eines künftigen Aufgabenzuschnittes die Zusammenlegung von Polizeiinspektionen zu prüfen.**

*(Anmerkung: Der Auftraggeber hat über die Formulierung des Auftrages hinaus einer Prüfung der Zusammenlegung von Polizeiinspektionen zugestimmt.)*

Diese Feststellung geht damit einher, dass die Kennzahlen der heutigen Polizeiinspektionen zum Teil erheblich voneinander abweichen (siehe auch Ziffer 7.1.2.).

Gleichzeitig ist zur heutigen Organisation festzustellen, dass z.B. Polizeiinspektionen in kreisfreien Städten in örtlicher Nähe zur nächsten Polizeiinspektion eines Landkreises liegen oder dass kreisfreie Städte mit einer eigenständigen Polizeiinspektion im Bereich einer anderen Polizeiinspektion des Landkreises liegen. Hier muss im Zuge einer Organisationsreform auch geprüft werden, ob durch Zusammenlegungen nicht nur Synergieeffekte (Vorhalten von Stabpersonal) erreicht werden können, sondern auch die Aufgabenerfüllung erleichtert wird (Kriminalitätsbekämpfung in einem kriminalgeografischen Raum, übergreifende Verkehrssicherheitskonzepte pp.) und - wenn auch in geringem Umfang - Polizeivollzugsbeamte für originär polizeiliche Aufgaben freigesetzt werden.

Die unter Ziffer 9.3.1. dargestellten Aufgaben entsprechen im Wesentlichen dem Aufgabenbestand der derzeitigen Polizeiinspektionen (Z). Diese bilden bereits jetzt nahezu das Aufgabenspektrum ab, das unterhalb der Ebene der Polizeidirektionen auch in der Zukunft geleistet werden muss.

Bereits die Betrachtung der drei Polizeiinspektionen (Z) mit der geringsten Vollzugsstärke macht deutlich, dass im Schnitt für die Bewältigung der entsprechenden Aufgaben ein Personalbestand von rd. 200 Vollzugsbeamten erforderlich ist (heutige Aufgabenwahrnehmung zuzüglich der Kräfte für die spezialisierte Tatortaufnahme, für Öffentlichkeitsarbeit und die FK-Leitungen „Jugend“ und „Verkehr“). Damit würden grundsätzlich Polizeiinspektionen mit einem geringeren Personalbestand ihre Aufgaben in der künftigen Organisation nicht selbstständig wahrnehmen können.

Diese personelle Größenordnung erfüllen in der heutigen Organisation (nach Abzug der nicht einzubeziehenden Kräfte BAB und der Diensthundeführer) 23 Polizeiinspektionen nicht.

Allein 15 dieser Polizeiinspektionen liegen unterhalb des Durchschnittswertes der 10 belastungsstärksten Polizeikommissariate Niedersachsens bei der Anzahl der bearbeiteten Straftaten. 12 dieser (23) Polizeiinspektionen haben im Jahresmittel weniger Verkehrsunfälle zu bearbeiten als die 10 belastungsstärksten Polizeikommissariate. 5 dieser (23) Polizeiinspektionen haben weniger Vollzugspersonal als der Mittelwert der 10 belastungsstärksten Polizeikommissariate.

Diese 23 Polizeiinspektionen wurden einer Gesamtbetrachtung mit den benachbarten Polizeiinspektionen mit folgendem Ergebnis unterzogen:

Die AG schlägt eine Zusammenlegung der 44 Polizeiinspektionen in der Fläche (PI Hannover-Land bereits herausgerechnet, weil künftig der PD Hannover zugeordnet) zu 27 Polizeiinspektionen (alphabetisch gereiht) mit folgender Zuordnung vor<sup>1</sup>:

**Polizeidirektion Braunschweig** mit

- Polizeiinspektion Braunschweig
- Polizeiinspektion Gifhorn
- Polizeiinspektion Goslar
- Polizeiinspektion Helmstedt, Wolfsburg
- Polizeiinspektion Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel

**Polizeidirektion Göttingen** mit

- Polizeiinspektion Göttingen
- Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont, Holzminden
- Polizeiinspektion Hildesheim
- Polizeiinspektion Nienburg, Schaumburg
- Polizeiinspektion Northeim, Osterode

**Polizeidirektion Lüneburg** mit

- Polizeiinspektion Celle
- Polizeiinspektion Harburg
- Polizeiinspektion Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen
- Polizeiinspektion Rotenburg
- Polizeiinspektion Soltau-Fallingb.ostel
- Polizeiinspektion Stade

**Polizeidirektion Oldenburg** mit

- Polizeiinspektion Ammerland, Oldenburg-Stadt
- Polizeiinspektion Cuxhaven
- Polizeiinspektion Delmenhorst, Oldenburg-Land, Wesermarsch
- Polizeiinspektion Diepholz
- Polizeiinspektion Friesland, Wilhelmshaven
- Polizeiinspektion Osterholz, Verden

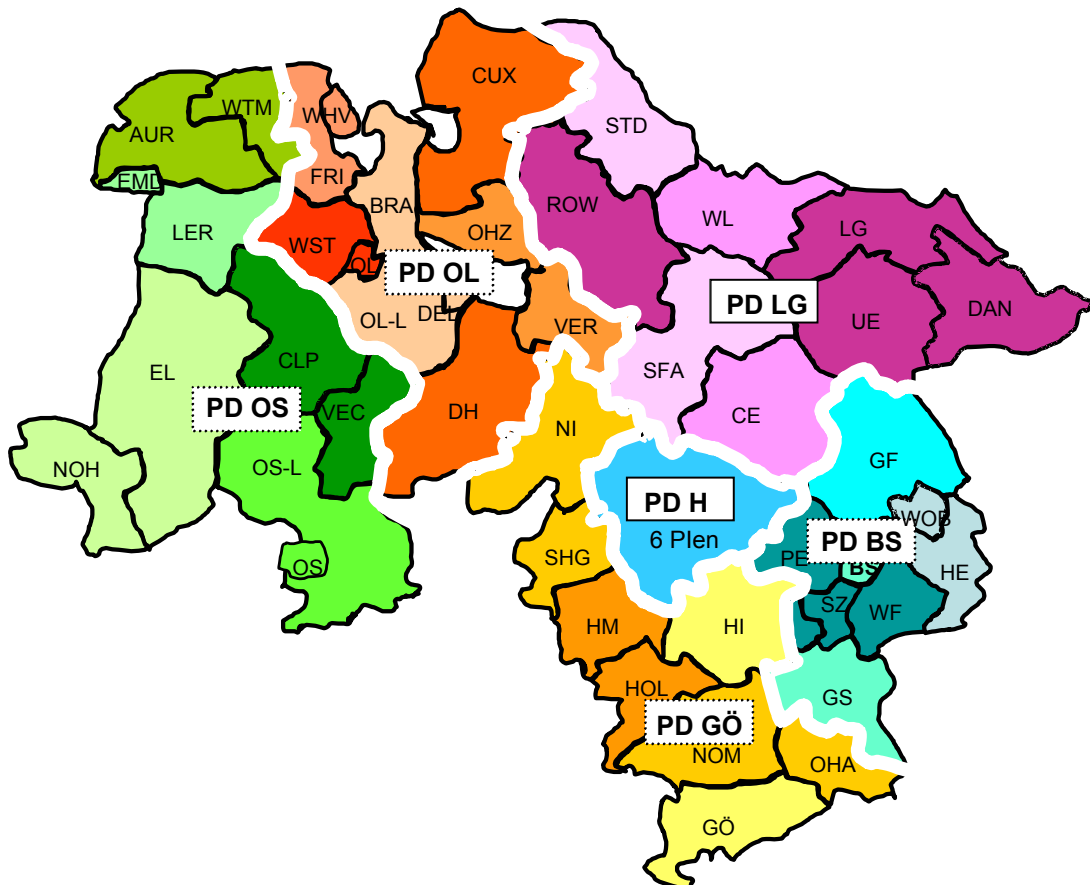
**Polizeidirektion Osnabrück** mit

- Polizeiinspektion Aurich, Wittmund
- Polizeiinspektion Cloppenburg, Vechta
- Polizeiinspektion Emden, Leer
- Polizeiinspektion Emsland, Grafschaft Bentheim
- Polizeiinspektion Osnabrück-Land, Osnabrück-Stadt

<sup>1</sup> Diesem Votum haben sich der Vertreter des Polizeihauptpersonalrates und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen in der Polizei nicht angeschlossen. Der Polizeihauptpersonalrat hat im Zusammenhang mit diesem Votum seine beratende Teilnahme in der Arbeitsgruppe beendet.

## Räumliche Gliederung

### Polizeidirektionen mit nachgeordneten Polizeiinspektionen



Die AG hat sich bei diesen Bewertungen am derzeitigen Personalbestand als Ausgangsgröße orientiert. Der künftige Personalbestand nach einem neuen Personalverteilungssystem kann hier noch nicht berücksichtigt werden. Auch der Vorschlag der AG für ein neues Personalverteilungssystem bedarf der behördenspezifischen Umsetzung für die Verteilung des Personals auf die PI-Ebene. Dieser Schritt lässt sich nicht durch unmittelbare Anwendung des Landessystems vollziehen. Dies ist auch beim heutigen System nicht der Fall, bei dem es zusätzlich zum Landessystem 6 Bezirkssysteme gibt.

Die rechnerische Personalmindestgröße von rd. 200 hat im Ergebnis keine alleinige Ausschlussfunktion. Es sollen auch Dienststellen nicht zusammengelegt werden, die rechnerisch knapp unter diesem Anhalt lagen. So gehören die Polizeiinspektionen Gifhorn (190) und Rotenburg (199) mit zu den betrachteten Inspektionen; als Ergebnis einer Gesamtbewertung und summarischen Betrachtung der Wirkungszusammenhänge bleiben diese Inspektionen eigenständig.

Die vorgeschlagene Zusammenlegung von Polizeiinspektionen führt zu folgenden Vorteilen:

- Alle Polizeiinspektionen der Flächenorganisation haben denselben Aufgabenbestand und dieselbe Aufbauorganisation
- Klare, einheitliche Zuständigkeiten reduzieren Nahtstellen
- Stabpersonal wird durch Zusammenlegungen in der Summe reduziert und operativen Aufgaben zugeführt
- Schwerpunktsetzungen sind in größeren Einheiten mit einem flexiblen Personaleinsatz eher zu realisieren
- Bereits auf PI-Ebene können – und das durchgängig – spezialisierte Arbeitsbereiche mit adäquatem Personalkörper eingerichtet werden. Die Reduzierung der Gesamtzahl der Polizeiinspektionen bedeutet hier im Ergebnis eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit in Bezug auf qualifizierte und spezialisierte bürgernahe Polizeiarbeit in der Flächenorganisation. Das Spannungsfeld zwischen Zentralisierung und Dislozierung von Personal und Fachkompetenz kann unter Berücksichtigung begrenzter personeller und materieller Ressourcen ausgeglichen werden.
- Es erfolgt keine Wahrnehmung von Aufgaben in anderen (PI-)Bereichen mehr, ohne dort auch die polizeiliche Gesamtverantwortung zu haben
- Die Bündelung von personellen Ressourcen durch Einrichtung leistungsfähiger Polizeiinspektionen ermöglicht die Übernahme von Verfahren, die aus Kapazitätsgründen und / oder aufgrund fehlender Fachkompetenz vor Ort bisher nicht (mit eigenen Kräften und Mitteln) geführt werden konnten
- Mit der Vergrößerung der PI-Bereiche und damit einhergehender Reduzierung ihrer Anzahl wird dem Wirtschaftlichkeitsprinzip Rechnung getragen. Dies gilt sowohl für die nach innen gerichteten Verwaltungs- und Servicetätigkeiten als auch im Hinblick auf neue Arbeitsfelder (IuK-Kriminalität, Vermögensabschöpfung, Korruption, pp.). Hier sind einerseits kostenintensive Spezialisierungen zwecks Kostenminimierung zu bündeln, andererseits muss in einem Flächenland spezialisierte Kompetenz auch flächendeckend vorgehalten werden.
- Alle kreisfreien Städte sind polizeilich in das Umland integriert (Zusammenführung kriminalgeografischer Räume)
- Die Struktur- und Kenndaten der Polizeiinspektionen sind wesentlich ausgeglichener als im bisherigen Organisationsmodell:

Der Neuzuschnitt der Polizeiinspektionen (ohne Stadtgebiet Hannover) hat folgenden Strukturdatenvergleich mit der heutigen Organisation zum Ergebnis:

**Straftaten gemäß PKS**  
(Mittel 1998 - 2002)

	<b>Ist – Zuschnitt</b>	<b>Vorschlag der AG</b>
Minimal	2.448	8.877
Maximal	31.097	38.388
Unterschiede	<b>12,70-fach</b>	<b>4,32-fach</b>



### Registrierte Verkehrsunfälle (Mittel 1998 - 2002)

	Ist – Zuschnitt	Vorschlag der AG
Minimal	914	3.630
Maximal	13.654	11.068
Unterschiede	<b>14,94-fach</b>	<b>3,05-fach</b>

### Verkehrsstraftaten (Mittel 1998 - 2002)

	Ist – Zuschnitt	Vorschlag der AG
Minimal	333	1.142
Maximal	4.292	4.639
Unterschiede	<b>12,89-fach</b>	<b>4,06-fach</b>

### Einwohner (Stand 30.06.2002)

	Ist – Zuschnitt	Vorschlag der AG
Minimal	51.207	141.478
Maximal	518.119	520.581
Unterschiede	<b>10,12-fach</b>	<b>3,68-fach</b>

### Zu betreuende Fläche (im qkm)

	Ist – Zuschnitt	Vorschlag der AG
Minimal	62	192
Maximal	2.881	3.996
Unterschiede	<b>46,20-fach</b>	<b>20,80-fach</b>

### Polizeivollzugsbeamte\* (Stand 04/2003, ohne Diensthundführer und BAB-Aufgaben)

	Ist – Zuschnitt	Vorschlag der AG
Minimal	78	190
Maximal	720	728
Unterschiede	<b>9,23-fach</b>	<b>3,83-fach</b>

\*gemäß bisheriger Personalverteilung

Dieser neue räumliche Zuschnitt gewährleistet, dass Leistungsfähigkeit und Bürgernähe im Interesse einer modernen und professionellen Polizeiorganisation in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Der Vorschlag der Zusammenlegung von Polizeiinspektionen bedeutet keine Bewertung der bisherigen Arbeit dieser Dienststellen. Die Polizeiinspektionen haben im Rahmen ihrer bisherigen Aufgabenstellung gute Arbeit verrichtet. Die Anforderungen an zukünftige Polizeiinspektionen stellen sich allerdings umfassender als bisher dar und ließen sich mit den personellen Möglichkeiten nicht überall erfüllen.

Die Führungsspannen der Polizeidirektionen werden mit diesem Modell nahezu identisch (mit Zentraler Kriminalinspektion minimal 6, maximal 7 Inspektionen)

### **9.3.2.3. Folgen der räumlichen Zusammenlegung**

Die Zusammenlegung von Polizeiinspektionen hat zur Folge, dass nur noch eine dieser Inspektionen die Führungsdienststelle ist. Die anderen werden zu Polizeikommissariaten.

Aus Gründen der Identifikation und der Organisationsklarheit könnten die bisherigen Namen zu Doppelbezeichnungen zusammengefasst oder regionale Bezeichnungen gefunden werden, die für die entsprechenden Bereiche insgesamt zutreffen.

## **9.4. Polizeikommissariate**

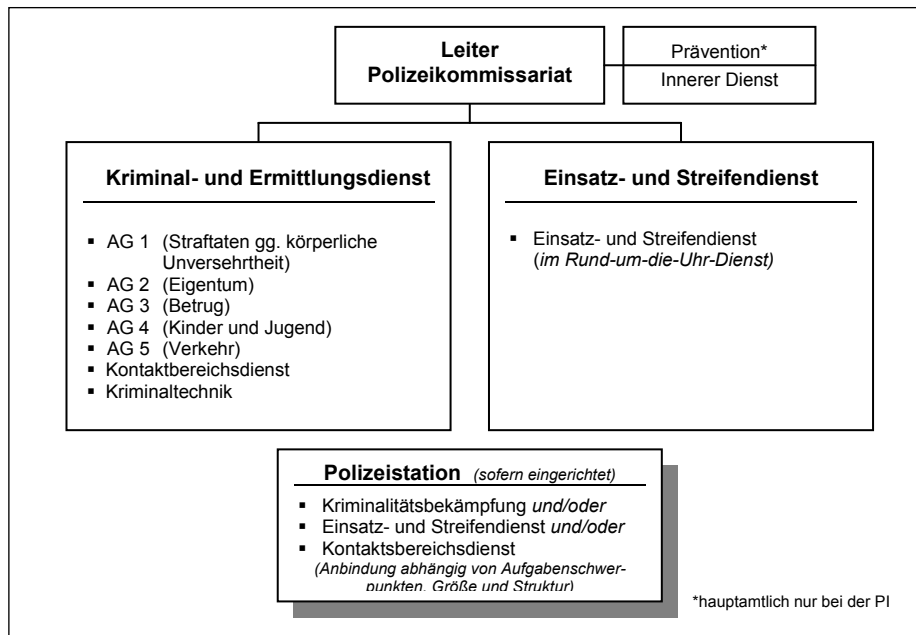
Die Polizeikommissariate gewährleisten den „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ und stellen die Erreichbarkeit der Polizei auch durch Präsenz auf der Dienststelle sicher. Gleichzeitig erfüllen sie Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung sowie der Verkehrsunfall- und Verkehrsstraftatbearbeitung in einem Kriminal- und Ermittlungsdienst.

Polizeiinspektionen, die mit anderen Polizeiinspektionen zusammengelegt werden, werden zu Polizeikommissariaten. Sie erhalten damit auch die Binnenstruktur eines Polizeikommissariates. Administrative Aufgaben der bisherigen Polizeiinspektion werden dort nicht mehr wahrgenommen. Aufgaben im Bereich der Prävention (Verkehrssicherheitsberater, BfK, BfJ) können nach Entscheidung der zuständigen Polizeiinspektion auch disloziert an dem Standort dieser Polizeikommissariate wahrgenommen werden.

Bisherige Polizeikommissariate (B) werden zu Polizeistationen, soweit sie nicht selbstständig einen „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ gewährleisten und einen Kriminal- und Ermittlungsdienst vorhalten. Die Zuordnung dieser Polizeistationen und ggf. ihnen weiter zugeordneter Stationen bestimmt die Polizeidirektion.

Polizeikommissariate am Ort der Polizeiinspektion werden integriert. Für die Städte Braunschweig und Hannover ergehen gesonderte Regelungen.

Die AG schlägt folgende Binnenstruktur für die Organisation der Polizeikommissariate vor:



## 9.5. Polizeistationen

**Polizeistationen** nehmen neben Sachbearbeitung und Kontaktbereichsdienst auch Einsatz- und Streifendienst wahr. Sie tragen zur Flächenpräsenz bei, versehen Dienst entsprechend des örtlichen Bedarfs und müssen nicht ständig besetzt sein. Die Dienst- und Fachaufsicht orientiert sich am Aufgabenschwerpunkt (Soforteinsatz und Präsenz bzw. Kriminalitätsbekämpfung). Diese Zuordnung obliegt der Polizeidirektion.

## 9.6. Gesonderte Organisationsformen in der Polizeidirektion Hannover

Die Polizeidirektion Hannover ist im Organisationsgefüge der niedersächsischen Landespolizei aus folgenden Gründen gesondert zu betrachten:

Die räumliche Ausgestaltung der PD Hannover – selbst unter Berücksichtigung der Erweiterung um den Bereich des Landkreises Hannover – prägen diese Behörde als eine vor allem großstädtische Polizeidirektion einer Landeshauptstadt.

Diese ausgesprochen städtische Ausprägung begründet die Notwendigkeit, bestimmte Aufgaben zentral zu regeln, die in anderen Bereichen dezentral bewältigt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist für die PD Hannover folgende abweichende Organisation vorzusehen:

- Es wird ein Zentraler Kriminaldienst eingerichtet, der gleichzeitig die Aufgaben der Zentralen Kriminalinspektion wahrnimmt. Dieser ZKD ist Dienststelle auf Ebene der Polizeiinspektionen.
- In den Polizeiinspektionen werden Kriminal- und Ermittlungsdienste eingerichtet.
- Aufgaben in den Bereichen Personal / Aus- und Fortbildung, Wirtschaftsverwaltung und Führungs- und Einsatzmittel können zentral wahrgenommen werden.

Struktur und territoriale Zuständigkeiten der Polizeiinspektionen im Bereich der Landeshauptstadt Hannover lassen sich nicht mit den Parametern für die übrigen Bereiche des Landes vergleichen. Die Bevölkerungsdichte, das Kriminalitäts- und Einsatzgeschehen und die sonstigen städtischen Strukturen haben auch bisher eine Orientierung des territorialen Zuschnitts dieser Polizeiinspektionen an kommunalen Grenzen nicht zugelassen.

Mit der Integration des bisherigen Landkreises Hannover in eine PD Hannover (neu) gibt es keinen Grund mehr, die Städte Laatzen und Langenhagen einer Polizeiinspektion im städtischen Bereich anzugliedern. Damit einhergehend wird auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover die Zahl der Polizeiinspektionen von 5 auf 4 reduziert.

Durch die Zuordnung der Städte Laatzen und Langenhagen zur bisherigen Polizeiinspektion Hannover-Land würde die heute personalstärkste und höchstbelastete Polizeiinspektion noch weiter vergrößert. Ihre geografische Struktur in Form eines Ringes um die Landeshauptstadt steht einer funktionalen und effektiven polizeilichen Aufgabenwahrnehmung entgegen.

Für den Bereich des bisherigen Landkreises Hannover werden künftig zwei Polizeiinspektionen eingerichtet.

Im Ergebnis verfügt die PD Hannover künftig über 6 Polizeiinspektionen. Der genaue räumliche Zuschnitt dieser Polizeiinspektionen ist noch in der Linienorganisation zu erarbeiten.

## 10. Umsetzung

Die AG regt an, folgende Aspekte im Rahmen der Umsetzung einzubeziehen:

### 10.1. Planungsverantwortliche

Möglichst zeitnah sollten für die neu zu bildenden Polizeidirektionen Planungsbeauftragte eingesetzt werden, die die weitere Umsetzung der Umorganisation verantwortlich steuern.

Mit ihnen und anderen von der Umorganisation betroffenen Polizeibehörden / -einrichtungen sollte das Landespolizeipräsidium (Federführung) einen Lenkungsausschuss bilden, der die Umsetzung der Organisation insgesamt koordiniert.

## 10.2. Besetzung von Dienstposten / Arbeitsplätzen

Mit Umsetzung der neuen Organisation wird ein Teil der bisher eingerichteten Dienstposten und Arbeitsplätze entfallen bzw. einzuziehen sein, einen anderen Zuschnitt erhalten bzw. neu einzurichten sein.

In Vorbereitung auf die in diesem Zusammenhang anstehenden Personalmaßnahmen hat das MI aus der Linienorganisation heraus in Abstimmung mit der AG

- in einer ersten unverbindlichen landesweiten Interessentenabfrage für die in den Polizeidirektionen Göttingen und Osnabrück neu einzurichtenden Stäbe das Bewerberpotenzial erhoben,
- zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Besetzung der Dienstposten / Arbeitsplätze einen Arbeitskreis „Personalbewirtschaftung 2004“ eingerichtet, in dem neben den Einzeldienstbehörden der PHPR, die Frauenbeauftragte der Polizei und der Hauptvertrauensmann der Schwerbehinderten der Polizei vertreten sind.

Die AG geht davon aus, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Umorganisation sozialverträglich im Rahmen eines Gesamtkonzeptes erfolgen.

## 10.3. Unterstützungsleistungen in den Bezirksregierungen

Im Zuge der Herauslösung der Polizeidezernate aus den Bezirksregierungen werden auf die neu zu bildenden Polizeidirektionen Aufgaben und Tätigkeiten im Servicebereich (insbesondere Innere Dienste) zukommen, die bislang in den Bezirksregierungen außerhalb der Polizei für diese mit wahrgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere Aufgaben in den Bereichen:

- IuK-Planung, -Einsatz und -Betreuung
- Haushaltsangelegenheiten
- Arbeitszeiterfassung /-abrechnung
- Liegenschaftsmanagement (incl. Hausmeistertätigkeiten)
- Beschaffung / Bereitstellung von Mobiliar, Verbrauchsgüter
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei einer exemplarisch in der BR Hannover vorgenommenen Erhebung ist dafür überschlägig ein Bedarf von ca. 1,5 – 2 Stellen festgestellt worden. Der bei Neueinrichtung der Polizeidirektionen entstehende tatsächliche Mehrbedarf dürfte dabei allein aufgrund der funktionalen Unterschiedlichkeiten jedoch deutlich höher anzusetzen sein.

Die Übernahme der Aufgaben darf – insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Stärkung der Polizei - nicht zu Lasten des Polizeibereiches erfolgen; von daher sind im erforderlichen Umfang personell wie materiell Umschichtungen vorzunehmen.

## 10.4. Rechtliche Aspekte

Die Neubildung der Polizeidirektionen in der Fläche sowie der Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“ erfordert eine Anpassung des NGefAG (künftig NSOG), der ZustVO zum NGefAG, des PersVG, der 5. DVO zur NDO sowie spezifischer Vorschriften im Rahmen des Katastrophenschutzes, des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie der Verteidigungsangelegenheiten.

## 10.5. Zeitrahmen für die Umsetzung

Die AG empfiehlt, in einem ersten Schritt die Entscheidungen zum LPP zu vollziehen und anschließend die Planungsverantwortlichen für die Flächenorganisation zu benennen.

Die Umsetzung der Organisation des LPP sollte spätestens bis zum 01.04.2004 abgeschlossen sein.

Aus dem LPP heraus ist die Umorganisation zu steuern, so dass nach Schaffung auch der entsprechenden räumlichen Möglichkeiten die Umsetzung in der Fläche möglichst noch im Jahre 2004 erfolgen kann.

Eine abschließende Umsetzung der Neuorganisation im Jahre 2004 ermöglicht es, die bis spätestens März 2005 durchzuführenden Personalratswahlen bereits in den neuen Behördenstrukturen zu realisieren.

## 10.6. Kosten

Hinsichtlich der mit der Umorganisation entstehenden Kosten lassen sich derzeit noch keine validen Zahlen nennen. Es besteht hier eine Abhängigkeit zu den durch die Umorganisation hervorgerufenen räumlichen und personellen Veränderungen.

Nach der grundsätzlichen Entscheidung über die Umorganisation und den dann im Einzelnen zu erarbeitenden Auswirkungen der Umsetzung der Konzeption werden auch die Kostenpositionen ermittelbar sein.

Im Folgenden werden die wesentlichen (haushaltswirksamen) Kostenfaktoren aufgezeigt.

- Liegenschaften
  - Für die neuen Standorte der Polizeidirektionen Göttingen und Osnabrück sind Liegenschaften nötig. In Zusammenarbeit zwischen der Linienorganisation des MI und dem MF / Liegenschaftsfond zeichnen sich Lösungen für beide Standorte ab, wobei eine bauliche Herrichtung mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf realisierbar erscheint
  - Teilweise Erhöhung der laufenden Betriebs-/Bewirtschaftungskosten
- IuK-Bereich einschl. Datenverarbeitung
  - IT-Netzinfrastruktur
  - IT-Systeme /-Geräte
  - Leitstellentechnik
  - DV-Anwendungen (Software)
- Kriminaltechnik (abhängig von der Zahl der Erkennungsdienste, Labore, Tatorttechnik)

- Personalumsetzungsabhängige Kosten
  - Trennungsgeld im Rahmen der Vereinbarung nach § 81 NPersVG
  - Umzugskosten
- Umzugslogistikkosten
- Dauerhafte Kosten aufgrund der Eigenständigkeit der Polizeidirektionen. Entsprechende Personal- und Sachausgaben wurden für die Dezernatsgruppen Polizei in den Bezirksregierungen bisher aus Kapitel 0305 erbracht (siehe auch Ziffer 10.3.).
  - Personalkosten (z.B. Pförtner, Hausdienst, Botendienst, Reinigungsdienst, allgemeiner IuK-Service, Pflege von Außenanlagen)
  - Sachkosten (z.B. Mobiliar, Raumrenovierung, IuK-Ausstattung, Telefonkosten, Energiekosten, Verbrauchsmaterial)
- Sonstiges
  - Z.B. neue Beschilderung der Gebäude, Briefbögen, Stempel, Visitenkarten,

## 11. Ergebnisse der Umorganisation

Orientiert an den Vorgaben des Auftrages stellt die AG fest, dass mit dem vorgeschlagenen Modell der Aufbau- und Ablauforganisation folgende Ergebnisse erreicht werden können:

### **Auftrag**

Die Eigenständigkeit der Polizei ist zu stärken

### **Ergebnis**

- Bildung eines Landespolizeipräsidiums im MI
- Die Polizei wird aus den Bezirksregierungen herausgelöst
- Es wird zur Bildung von 6 Polizeidirektionen in der Fläche kommen, die – abweichend vom heutigen Status – in ihren Struktur- und Belastungsdaten weitgehend angeglichen sind

### **Auftrag**

Der Aufgabenschwerpunkt Kriminalitätsbekämpfung ist zu betonen und in der Organisation abzubilden.

### **Ergebnis**

- Verantwortlichkeit für die Kriminalitätsbekämpfung in einer Hand durch die Zusammenführung von Zentralem Kriminaldienst und Kriminal- und Ermittlungsdienst an einem Ort
- Bildung einer Zentralen Kriminalinspektion auf PD-Ebene für OK, Bandenkriminalität, Korruption, besondere Fälle der Wirtschaftskriminalität und sonstiger Schwerekriminalität im Einzelfall
- Spezielles Personal im Einsatz- und Streifendienst der PI für besonders spurenintensive Tatorte „Rund-um-die-Uhr“ für den gesamten PI-Bereich
- Bei jeder Polizeiinspektion ein Bereich Kriminaltechnik. Damit werden bereits im sogenannten „Ersten Angriff“ der Polizei die Weichen dafür gestellt, dass eine professionelle Spurensuche und –sicherung erfolgt, auf der die entsprechenden Untersuchungskapazitäten des LKA – u.a. im Bereich der DNA-Analyse – aufbauen können
- Jede PI bildet eine Fahndungseinheit, die ermittlungsbegleitende operative Maßnahmen und gezielte Personen- und Sachfahndung durchführt

- Spezielle Vermögensabschöpfer in jeder Polizeiinspektion, um neben den klassischen Maßnahmen der Strafverfolgung die Maßnahmen der Vermögensabschöpfung zu intensivieren
- Einrichtung von Fachkommissariaten Jugendkriminalität u.a. für jugendliche Intensivtäter
- Bildung eines Präventionsteams bei jeder Polizeiinspektion unter Bündelung der Aufgaben des Beauftragten für Jugendsachen, des Beauftragten für Kriminalprävention und des Verkehrssicherheitsberaters
- Stärkere Konzentration der Spezialeinheiten durch Anbindung des SEK im LKA bei gleichzeitiger Bildung einer „Koordinierungsstelle Spezialeinheiten“
- Bildung einer Organisationseinheit „Interne Ermittlungen“ im LKA mit landesweiter Zuständigkeit

#### **Auftrag**

Die Abgrenzung zwischen zentraler und dezentraler Aufgabenwahrnehmung ist zu prüfen

#### **Ergebnis**

- Einrichtung von Verfügungseinheiten zur spezialisierten Verkehrsüberwachung, operativen Kriminalitätsbekämpfung und Einsatzbewältigung in jeder Polizeiinspektion
- Verantwortlichkeit für die Einsatzbewältigung in einer Hand durch die Zusammenführung von Verfügungseinheit, Leitstelle und Einsatz- und Streifendienst in einem Bereich Einsatz
- Bündelung der Diensthundführergruppen in je einer Diensthundführerstaffel bei den Polizeidirektionen
- Reduzierung der Anzahl der Lage- und Führungszentralen / Leitstellen von derzeit 50 auf künftig 30
- Bildung einer Zentralen Kriminalinspektion auf PD-Ebene für OK, Bandenkriminalität, Korruption, besondere Fälle der Wirtschaftskriminalität und sonstiger Schwerekriminalität im Einzelfall
- Bündelung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes in 3 Medizinischen Zentren

#### **Auftrag**

Stäbe sind so weit wie möglich zu verschlanken

#### **Ergebnis**

- Straffung von Führungsstrukturen (Integration von Polizeikommissariaten am Ort einer PI, Zusammenlegung von Polizeiinspektionen, Umwandlung von Polizeikommissariaten (B) in Polizeistationen, Auflösung von Polizeikommissariaten BAB, Auflösung von Kriminalkommissariaten OK)
- Zusammenlegung von Polizeiinspektionen und damit Freisetzung von Stabs- und Führungspersonal
- Integration der Polizeikommissariate am Sitz der PI
- Zusammenführung der Lagezentren an einem Ort (PD/PI)

#### **Auftrag**

Gewährleistung von Präsenz und Bürgernähe

#### **Ergebnis**

- Stärkere Berücksichtigung der Fläche im neuen Personalverteilungsmodell
- Die neue Personalverteilung trägt dem Belastungs- und nicht vorrangig dem Organisationsgedanken Rechnung



- Hauptamtliche Wahrnehmung der Aufgabe „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ bei jeder Polizeidirektion und jeder Polizeiinspektion

#### **Auftrag**

Organisation der Polizei richtet sich nach einheitlichen Rahmenstrukturen aus

#### **Ergebnis**

- Die jeweiligen Ebenen sind einheitlich organisiert.
- Es gibt keine unterschiedlichen Zuständigkeiten und Aufgabenumfänge für ein und dieselbe Ebene mehr (keine Unterscheidung in PI mit und ohne (Z), keine Unterscheidung in PK (A) und (B))
- Die Belastungs- und Strukturdaten sind auf Ebene der Polizeidirektionen und der Polizeiinspektionen erheblich angeglichen

#### **Auftrag**

Für die Anbindung von Einheiten mit landesweiter Zuständigkeit sind Vorschläge zu unterbreiten

#### **Ergebnis**

- Bildung einer Direktion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizei und Zentrale Dienste“ mit einer Bündelung landesweiter Zuständigkeiten, sofern sie nicht in einer anderen Behörde mit fachspezifischer Zuständigkeit gebündelt werden müssen
- Anbindung des SEK im LKA

#### **Auftrag**

Prüfung einer Übernahme der mit Auflösung der Bezirksregierungen neu zuzuordnenden und gegebenenfalls in den Polizeibereich zu verlagernden Aufgaben

#### **Ergebnis**

Empfehlung zur Übernahme folgender Aufgaben:

- Grundsatzangelegenheiten der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Versammlungsrecht (zweitinstanzliche Aufgaben)
- Öffentliches Vereinsrecht; Vollzug von Parteiverboten
- Geheimschutz
- Hilfspolizeibeamtinnen und –beamte

Die Übernahme folgender Aufgaben in die Polizeidirektionen erscheint möglich, sofern keine sachnäheren Behörden eingerichtet werden bzw. laufende Prüfverfahren der Verlagerung auf andere Stellen nicht zum Erfolg führen:

- Katastrophenschutz
- Brandschutz / Hilfeleistung
- Verteidigungsangelegenheiten (Zivilschutz im Verteidigungsfall)
- Spielbankenaufsicht
- Ausländer- und Asylrecht: Teilaufgabe Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer

## **12. Schlussbemerkungen**

Die Arbeitsgruppe legt diesen Bericht mit der Überzeugung vor, Empfehlungen für eine zukunftsorientierte Aufbau- und Ablauforganisation für die Polizei des Landes Niedersachsen erarbeitet zu haben.

Die neuen Strukturen bieten die organisatorischen Voraussetzungen, den künftigen polizeilichen Herausforderungen wirksam zu begegnen.

Die vorgeschlagenen Veränderungen sollen der Optimierung der Organisation dienen mit dem Ziel, die polizeilichen Aufgaben im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Landes noch besser erfüllen zu können.

Die Arbeitsgruppe ist bei der Wahrnehmung ihres Auftrages von den eingesetzten Unterarbeitsgruppen, aus den verschiedensten polizeilichen und auch aus externen Bereichen umfassend unterstützt worden. Dafür gilt allen der ausdrückliche Dank der Arbeitsgruppe.

## **13. Managementfassung (Zusammenfassung des Berichtes)**

### **13.1. Auftrag**

Am 06.04.2003 hat StS Dr. Koller die AG „Organisation der Polizei“ (AG) mit dem Auftrag eingerichtet, Vorschläge für

- die Bildung von Polizeidirektionen (bis 30.04.2003)
- die Einrichtung eines Landespolizeipräsidiums (bis 30.09.2003)
- ein Gesamtmodell für die Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen (bis 15.11.2003)

zu erarbeiten.

Mit der Umorganisation sollen

- Funktionalität und Eigenständigkeit der Polizei gestärkt
- Kriminalitätsbekämpfung optimiert
- einheitliche Rahmenstrukturen für eine Polizeiorganisation geschaffen
- professionelle Aufgabenwahrnehmung, Präsenz und Bürgernähe gewährleistet
- Stäbe so schlank wie möglich gehalten

werden.

### **13.2. Vorgehen der Arbeitsgruppe**

Die AG hat

- acht Unterarbeitsgruppen eingesetzt, die zu
  - a) den Kernthemen polizeilicher Aufgabenerfüllung
  - b) Fragen der Binnenorganisation und

- c) einer Aufgabenverlagerung aus den Bezirksregierungen nach Auswertung bekannter Schwachstellen bzw. eigenen Erhebungen, Expertenbefragungen pp. Vorschläge unterbreitet haben
- die Tätigkeit der Unterarbeitsgruppen durch Koordinierungssitzungen aufeinander abgestimmt
  - allen Beschäftigten der Polizei die Möglichkeit eröffnet, sich mit eigenen Vorschlägen/Stellungnahmen unmittelbar an die AG zu wenden
  - einen Workshop mit den Leitern der Polizeiinspektionen durchgeführt
  - Zwischenergebnisse mit der Linienorganisation erörtert.

### **13.3. Zu den Vorschlägen bzw. Ergebnissen erster Entscheidungen der Zwischenberichte**

#### **13.3.1. Die Ebenen der künftigen Polizeiorganisation und ihre Aufgaben**

- Im Innenministerium wird ein **Landespolizeipräsidium (LPP)** eingerichtet, das die Verantwortung für die strategische Führung der Landespolizei in den Bereichen Aufgaben (Kriminalitätsbekämpfung, Einsatz und Verkehr), Organisation, Personal, Haushalt und Technik hat. Im LPP geht die heutige Abteilung 2 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) auf. Neben den bereits jetzt durch diese Abteilung wahrgenommenen Aufgaben soll das LPP perspektivisch insbesondere die strategische und konzeptionelle Zukunftsausrichtung der Polizei steuern. Unmittelbare einsatzführende Aufgaben übernimmt das LPP nicht.
- *Sechs regionale **Polizeidirektionen (PD)** nehmen insbesondere Führungs-, Bündelungs- und Koordinierungsaufgaben wahr.*  
Durch die Herauslösung aus den Bezirksregierungen wird die Eigenständigkeit der Polizei gestärkt. Die Organisation der Polizeidirektionen ist im Gegensatz zur heutigen Situation durch eine hohe Ausgewogenheit in den Struktur- und Belastungsdaten (Straftaten, Verkehrsunfälle, Anzahl des Personals pp.) gekennzeichnet.

*Standorte der Polizeidirektionen sollen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück sein.*

Die Polizeidirektionen übernehmen auch Aufgaben, die mit Auflösung der Bezirksregierungen einer Bündelungsbehörde neu zugeordnet werden müssen. Dies sind:

- Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Obere Versammlungsbehörde
- Öffentliches Vereinrecht; Vollzug von Partei- und Vereinsverboten
- Geheimschutz
- Hilfspolizeibeamte.

Sofern keine anderen Bündelungsbehörden gebildet werden oder die Aufgaben nicht anders zugeordnet werden, könnten die Polizeidirektionen auch die Aufgaben des Katastrophenschutzes, des Brandschutzes/der Hilfeleistung, der Verteidigungsangelegenheiten (Zivilschutz), der Spielbankenaufsicht und der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer übernehmen.

Die einzelnen Aufgaben können nur übernommen werden, wenn der Polizei gleichzeitig das erforderliche Personal aus den Bezirksregierungen zur Verfügung gestellt wird.

- Eine **Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizeiamt und Zentrale Dienste“** bündelt die Aufgaben der Landesbereitschaftspolizei (LBPN), der Wasserschutzpolizei (z.Zt. bei der Bezirksregierung Weser-Ems angebunden) der Polizeiubschrauberstaffel (z.Zt. bei der Bezirksregierung Hannover angebunden) und der Medizinischen Dienste (z.Zt. bei den sechs Flächenbehörden und bei der LBPN angebunden). Es wird damit eine zentrale Direktion mit Service- und Unterstützungsaufgaben aber auch exekutiver Zuständigkeit gebildet, die die bestehenden Organisations- und Stabsstrukturen der Landesbereitschaftspolizei nutzt.
- Bei jeder Polizeidirektion wird eine **Zentrale Kriminalinspektion** mit folgenden Aufgaben eingerichtet:
  - Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Bandenkriminalität, Korruption und besonderer Fälle der Wirtschaftskriminalität sowie Bekämpfung der Schwermriminalität im Einzelfall
  - Operative Maßnahmen (Mobiles Einsatzkommando, Operativtechnik pp.)
- Jeder Polizeidirektion sind 5-6 **Polizeiinspektionen** nachgeordnet, die die polizeilichen Kernaufgaben des Einsatz- und Streifendienstes, der Verhütung und Verfolgung von (auch spezialisierten) Straftaten, der Verkehrsangelegenheiten sowie spezieller Funktionen für den Bereich der Polizeiinspektion (Leitstelle, Fahndung, Verfügungseinheit zur spezialisierten Verkehrsüberwachung / operativen Kriminalitätsbekämpfung / Einsatzunterstützung) übernehmen.  
Alle Polizeiinspektionen (mit Ausnahme des großstädtischen Bereichs der PD Hannover) haben künftig eine identische Aufgabenstruktur und Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Die bisherige Unterscheidung in 18 Polizeiinspektionen mit bzw. 27 Polizeiinspektionen ohne Zusatzfunktionen entfällt. Alle Polizeiinspektionen verfügen über einen eigenen Verwaltungsbereich (unbedingt erforderlich z.B. zur Einführung der Budgetierung).

Die Organisation der künftigen Polizeiinspektionen wurde aus einer Aufgabenanalyse entwickelt. Für die originären polizeilichen Aufgaben und für die binnengerichteten Tätigkeiten (Verwaltung, Technik) wurden die Funktionalitäten einer Polizeiinspektion festgelegt. Diese Anforderungen wurden mit der personellen Leistungsfähigkeit der heutigen Polizeiinspektionen abgeglichen, deren Zuschnitt sich zur Zeit ausschließlich an der Struktur der allgemeinen Verwaltung orientiert (gebunden an Landkreise bzw. kreisfreie Städte). Nicht alle derzeitigen 45 Polizeiinspektionen (ohne PD Hannover) können das zukünftige Leistungsspektrum erfüllen, daher wird eine Zusammenlegung hin zu insgesamt 27 Polizeiinspektionen vorgeschlagen. Landkreisgrenzen werden dabei nicht zerschnitten, es werden nur ganze Landkreise/kreisfreie Städte polizeilich neu zugeordnet. Dadurch entstehen Polizeiinspektionen mit ausgewogenen Struktur- und Belastungsdaten (z.B. derzeitige Spannbreite in der Belastung durch Verkehrsunfälle zwischen rd. 900 und rd. 13.600 = rd. 15-fach, künftig zwischen rd. 3.600 und rd. 11.000 = rd. 3-fach).

Durch diese Zusammenlegungen entstehen folgende Effekte:

- Klare und einheitliche Zuständigkeiten reduzieren Nahtstellen
- Alle Polizeiinspektionen erfüllen dasselbe Leistungsspektrum
- Schwerpunktsetzungen lassen sich durch entsprechend große Personalkörper besser realisieren
- Stabspersonal wird in der Summe reduziert und kann operativen Aufgaben zugeführt werden
- Notwendige Spezialisierungsbereiche werden in effizienter und effektiver Anzahl vorgehalten, arbeiten ausgelastet und damit mit einer Fallhäufigkeit, die für Routine/Erfahrung und zur professionellen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.
- Die Polizeidirektionen haben eine nahezu einheitliche Führungsspanne (5-6 Polizeiinspektionen zzgl. Zentrale Kriminalinspektion)

- Die Anzahl der Führungsdienststellen dieser Ebene wird insgesamt (einschließlich PD Hannover) von 50 auf 33 reduziert. In der PD Hannover werden 6 Polizeiinspektionen eingerichtet.
- Den Polizeiinspektionen sind **Polizeikommissariate** mit der Kernaufgabe des Einsatz- und Streifendienstes einschl. Verkehrsangelegenheiten sowie des Kriminal- und Ermittlungsdienstes zugeordnet. Nur wenn der „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ mit Besetzung der Dienststelle durch eigenes Personal gewährleistet werden kann und ein Kriminal- und Ermittlungsdienst vorgehalten wird, handelt es sich um ein Polizeikommissariat. Die bisherige Unterscheidung in Polizeikommissariate –A- (mit Wechselschichtdienst und Kriminal- und Ermittlungsdienst) und Polizeikommissariate –B- (Gewährleistung eines Schichtdienstes nur im Verbund/in Ablösung mit anderen Dienststellen) entfällt. Sofern diese Polizeikommissariate –B- nicht durch zusätzliches Personal in die Lage versetzt werden, die Anforderungen eines Polizeikommissariates zu erfüllen, werden sie zu Polizeistationen, ohne dass es dadurch zu einer Reduzierung des Personalsumfangs für die Kernaufgaben kommen muss. Die Binnenstruktur der Polizeikommissariate ist künftig einheitlich vorgegeben, damit wird ein identisches Aufgabenspektrum wahrgenommen. Polizeikommissariate am Ort der Polizeiinspektion werden in die Polizeiinspektion integriert (Ausnahmen: Stadt Hannover und Braunschweig), damit entfällt dort eine Führungsebene. Die Aufgaben des Einsatz- und Streifendienstes werden dem Bereich Einsatz der Polizeiinspektion angegliedert, die Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung in einer Verantwortung durch den Zentralen Kriminaldienst wahrgenommen.
- **Polizeistationen**, die je nach Größenordnung Aufgaben des Kontaktbereichsdienstes, der Sachbearbeitung und auch des Einsatz- und Streifendienstes wahrnehmen, sind den Polizeiinspektionen bzw. Polizeikommissariaten zugeordnet.

### 13.3.2. Optimierung der Kriminalitätsbekämpfung

- Die Zusammenführung der Verantwortlichkeit für die Kriminalitätsbekämpfung an einem Ort (Integration der Polizeikommissariate am Ort in die PI) beseitigt Schnittstellen und gewährleistet einheitliche Qualitätsstandards, kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten auf Schwerpunktsetzungen sowie eine ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung.
- Den Polizeidirektionen wird jeweils eine Zentrale Kriminalinspektion mit Aufgaben der spezialisierten Kriminalitätsbekämpfung zugeordnet (Aufgaben s.o.)
- Spezialisiertes Personal in den Einsatz- und Streifendiensten der Polizeiinspektionen gewährleistet die qualifizierte Aufnahme spurenintensiver Tatorte „rund-um-die-Uhr“.
- Eine Organisationseinheit für Kriminaltechnik in jeder Polizeiinspektion gewährleistet die Optimierung der Beweissicherung.
- In jeder Polizeiinspektion wird eine Fahndungseinheit gebildet, die ermittlungsbegleitende operative Maßnahmen und Personen- und Sachfahndung durchführt.
- Dem Leiter der Polizeiinspektion unmittelbar zugeordnet wird ein Präventionsteam, das die Aufgabenbereiche der Kriminalprävention, Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität sowie die Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne eines integrativen Präventionsansatzes bündelt.
- Fachkommissariate „Jugendkriminalität“ in den Polizeiinspektionen gewährleisten insbesondere die Bearbeitung der Kriminalität jugendlicher Intensivtäter.
- Allen Polizeiinspektionen werden Vermögensermittler zugeordnet, die ergänzend zur Sachbearbeitung des Grunddeliktes vermögensabschöpfende Maßnahmen betreiben.

- In allen Polizeiinspektionen werden Regionale Datenverarbeitungsgruppen eingerichtet, deren Aufgabe insbesondere in der Beweissicherung und Auswertung elektronischer Medien besteht
- Im Landeskriminalamt (LKA) wird ein Bereich „Interne“ Ermittlungen mit landesweiter Zuständigkeit eingerichtet
- Das Spezialeinsatzkommando wird dem LKA bei gleichzeitiger Bildung einer „Koordinierungsstelle Spezialeinheiten“ zugeordnet.

### 13.3.3. Flächenpräsenz

Die AG hat ein neues Personalverteilungsmodell entwickelt, das auf der Basis von drei Säulen die Verteilung des Vollzugspersonals vorsieht. Dabei werden nach Abzug der Stellen für das Landeskriminalamt, die Polizeidirektion „Landesbereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizei und Zentrale Dienste“ und die Polizeieinrichtungen die verbleibenden Planstellen nach folgender Systematik verteilt:

**Säule A:** Vorwegabzug für besondere Aufgaben aus Erlassregelungen (z.B. Objektschutzwachen)

**Säule B:** Funktionssockel (z.B. für Dienststellenleitungen)

**Säule C:** Belastungsorientierte Verteilung anhand der drei Kriterien

Fläche	25%
Gestaffelte Bevölkerungsdichte	40%
Faktorierte Belastung	35%
(gewichtete Bewertung z.B. der Straftaten und Verkehrsunfälle)	

Bei dem bisherigen Verteilungsmodell wird das Personal des Einsatz- und Streifendienstes nur noch zu 29% belastungsorientiert verteilt, 71% des zur Verfügung stehenden Personals ist vorher bereits durch Funktions- und Organisationssockel bzw. Vorgangsbearbeitung verteilt worden. Damit orientierte sich die Personalverteilung bislang mehr an der vorhandenen Organisation als an den tatsächlichen Belastungen. Das neue Modell verändert diese Parameter: während bislang die Ballungsgebiete von der Personalverteilung profitierten und die Fläche nur zu rd. 5% Berücksichtigung fand, erhält der Faktor Fläche mit dem neuen Modell eine Wertigkeit von 25%. Damit wird perspektivisch dem ländlichen Raum mehr Personal zugeführt.

Das Verwaltungspersonal wird nach einem entsprechenden Schlüssel verteilt und orientiert sich bei dem Parameter Belastung an der Belastung des Vollzugsdienstes.

Die aufgeführten Maßnahmen der Umorganisation führen nicht zu einem „Rückzug“ aus der Fläche. Die polizeilichen Aufgaben, bei denen der unmittelbare Kontakt zur Bevölkerung erforderlich ist (insbesondere der Einsatz- und Streifendienst) werden weiterhin dezentral wahrgenommen. Nur in Bereichen notwendiger und sinnvoller Zentralisierung insbesondere in der spezialisierten Sachbearbeitung/bei besonderen operativen Aufgaben soll auf zentraler vorgehaltene Organisationseinheiten zurückgegriffen werden.

#### **13.3.4. Straffung der Organisation**

Durch die Zusammenlegung von Polizeiinspektionen werden Führungsstrukturen gestrafft und Personal für operative Tätigkeiten freigesetzt.

Die Integration der Polizeikommissariate am Ort der Polizeiinspektionen führt zu einer einheitlicheren Aufgabenwahrnehmung, zum Wegfall einer Führungsebene und zur Freisetzung von Führungspersonal.

Lagezentren/Leitstellen werden reduziert und künftig an einem Ort nur noch einmal vorgehalten (integrierte Lagezentren der Polizeidirektion und Polizeiinspektion)

#### **13.4. Weiteres Vorgehen**

Das Landespolizeipräsidium sollte umgehend eingerichtet und aus seinen neuen Strukturen heraus gemeinsam mit zeitnah zu benennenden Planungsverantwortlichen für die Polizeidirektionen die Umsetzung der neuen Organisation steuern.

(Uwe Kolmey)  
Leiter der Arbeitsgruppe